

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 15 Strategische Entwicklung und Konversionsmanagement</p> <p>Beteiligt:</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b>      <b>VO/2018/1469-15</b></p> <p>Status:                    öffentlich</p> <p>Aktenzeichen: Datum:                    22.01.2018 Referent:                Hinterstein Christian</p>						
<p><b>Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 429 "Gewerbepark Geisfelder Straße"</b></p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 40%;">Gremium</td> <td style="width: 40%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>07.02.2018</td> <td>Konversionssenat</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	07.02.2018	Konversionssenat	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
07.02.2018	Konversionssenat	Kenntnisnahme					

**I. Sitzungsvortrag:**

**1. Anlass der Planung**

Anlass der teilweisen Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet MUNA, Schießplatz und Umgriff ist die seit 2014 wieder bestehende kommunale Planungshoheit über die militärisch genutzten Flächen im Stadtgebiet Bamberg, die dadurch möglich gewordene Neuausrichtung der Gewerbeflächenpotentiale gemäß der Fortschreibung des gesamtstädtischen städtebaulichen Entwicklungskonzepts (SEK, Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2014) und des Gewerbeflächenkonzepts vom 09.11.2015 sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 429 im Bereich MUNA und Schießplatz im Parallelverfahren. Anlass der Planung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 429 „Gewerbepark Geisfelder Straße“. Umfassende Ausführungen zu sämtlichen Punkten dieses Sitzungsvortrages finden sich in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit Umweltbericht (Anlage 1).

**2. Lage und Beschreibung des Plangebietes – Geltungsbereich**

Das Plangebiet umfasst vornehmlich die im Flächennutzungsplan (Teilplan Art der Nutzung) als „Sonderbaufläche Bund“ gekennzeichneten und bis 2014 teilweise von den US-Streitkräften und seitdem von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) genutzten Areale MUNA und Schießplatz. Im östlichen und nördlichen Bereich umfasst es Teilbereiche der Staatsforsten und im westlichen Bereich Teilflächen des bestehenden Gewerbegebietes Gutenbergstraße. Der Geltungsbereich hat sich im Vergleich zum Beschluss des Konversionssenates vom 15.12.2015 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in Randbereichen geändert (Birkenallee, Strullendorfer Straße/Gutenbergstraße, Eichamt u.a.). Der genaue Geltungsbereich ist in der Begründung dargestellt (Anlage 1).

**3. Bisherige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungen werden die zentralen Bereiche des Planungsraumes anstelle der bisherigen Darstellung als „Sonderbaufläche Bund“ nun als gewerbliche bzw. industrielle Baufläche und Verkehrsfläche festgesetzt werden. Im Landschaftsplan werden u.a. für diese Bereiche Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. die Erforderlichkeit von Grünordnungsplänen festgesetzt. Im nördlichen Bereich sind eine Sonderfläche sowie ein größeres Naturschutzgebiet vorgesehen. Entlang künftiger Erschließungs-

straßen werden größere zusammenhängende Flächen für Retentions- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Im östlichen Bereich sind nunmehr keine Eingriffe in den Waldbestand geplant, auch im südlichen Bereich innerhalb der Wasserschutzzone sind keine Eingriffe vorgesehen.

#### **4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß dem Beschluss des Konversionssenates vom 15.12.2015 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Das Konzept zur Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 15.12.2015 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 18.01.16 bis einschließlich 19.02.2016 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.12.2015 bis einschließlich 19.02.2016 beteiligt.

#### **5. Eingegangene Stellungnahmen**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind weitgehend inhaltlich deckungsgleich mit denen der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 429 „Gewerbepark Geisfelder Straße“. Es wird hierzu auf die dortige tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen verwiesen (Anlagen 2a und 2b). Folgende Aspekte sind zusätzlich im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebracht worden:

- Alternativenprüfung zur Gewerbeflächenausweisung
- Prüfung Naherholungsbereiche insbes. für den Reitsport
- Kosten der Altlastensanierung

#### **6. Änderung der Planung**

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sowie der weitere Planungsfortschritt haben im Wesentlichen zu folgenden Änderungen des Bebauungsplanentwurfes geführt:

##### Erschließung:

- Längere Orientierung der überörtlichen Erschließung am Bestand und Reduktion der sonstigen Erschließungsflächen

##### Bauflächen:

- Reduktion der Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete

##### Ökologische Belange:

- Reduktion der Eingriffe in die Staatswaldflächen
- Ausweitung der Bannwaldflächen und Neuausweisung der nicht genutzten Freiflächen des Schießplatzes als NSG

#### **7. Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Es wird beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und für den Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung vom 07.02.2018 den nächsten Verfahrensschritt einzuleiten und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Konversionssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gemäß Anlage 2a.
3. Der Konversionssenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gemäß Anlage 2b.
4. Der Konversionssenat beschließt die Änderung des Geltungsbereichs gem. des im Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung vom 07.02.2018 abgegrenzten Gebietes.
5. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung, den Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung vom 07.02.2018 sowie den Entwurf der Begründung vom 07.02.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
6. Der Konversionssenat beauftragt die Verwaltung, zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vom 07.02.2018 sowie zum Entwurf der Begründung vom 07.02.2018 die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

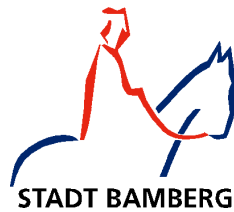
### Anlage/n:

Anlage 1\_beg-2018-02-07\_EW

Anlage 2a\_bv-2018-02-07\_zu 3.1\_FNP

Anlage 2b\_bv-2018-02-07\_zu 4.1\_FNP

Anlage 3\_FNP-DINA4-EW



# Stadt Bamberg

---

## Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 429 „Gewerbepark Geisfelder Straße“

### Begründung

Entwurf vom 07.02.2018

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. Jörg Meier**  
Landschaftsarchitekt (ByAK)  
Stadtplaner (ByAK)



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A.</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>1</b>
<b>1.</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>ANLASS UND ENTWICKLUNGSZIEL DER PLANÄNDERUNG</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES</b>	<b>4</b>
<b>3.1</b>	Lage des Planänderungsgebietes	4
<b>3.2</b>	Abgrenzung des FNP-Änderungsbereiches (Geltungsbereich)	6
<b>4.</b>	<b>STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS- VERHÄLTNISSSE, AKTUELLE NUTZUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG</b>	<b>12</b>
<b>5.1</b>	<b>Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)</b>	<b>12</b>
5.1.1	Grundsätze (G) der Raumordnung	12
5.1.2	Ziele (Z) der Raumordnung	14
<b>5.2</b>	<b>Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der 17. Änderung 07/2011, Stand der Fortschreibung B V 2.5.2 „Windenergie“ 09/2014)</b>	<b>16</b>
5.2.1	Raumstruktur	16
5.2.2	Zentrale Orte	18
5.2.3	Natur und Landschaft	18
5.2.4	Siedlungswesen	21
5.2.5	Land- und Forstwirtschaft	22
5.2.6	Gewerbliche Wirtschaft	23
5.2.7	Sonstiges	24
5.2.8	Technische Infrastruktur/Verkehr	25
5.2.9	Technischer Umweltschutz	25
5.2.10	Zusammenfassende Bewertung	26
<b>6.</b>	<b>BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN</b>	<b>26</b>
<b>7.</b>	<b>INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BAUGB</b>	<b>28</b>
<b>8.</b>	<b>STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (SEK) BAM- BERG</b>	<b>30</b>
<b>9.</b>	<b>GEWERBEFLÄCHENKONZEPT FÜR DIE STADT BAMBERG</b>	<b>33</b>

<b>10.</b>	<b>SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN</b>	<b>39</b>
<b>10.1</b>	<b>Schutzgebiete</b>	<b>39</b>
10.1.1	Amtliche Biotopkartierung	39
10.1.2	Natura 2000 Gebiete	43
10.1.2.1	Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete)	43
10.1.2.2	Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete)	43
10.1.3	Naturschutzgebiete	44
10.1.3.1	Beschreibung Status quo	44
10.1.3.2	Beschreibung zukünftiger Zustand	46
10.1.4	Landschaftsschutzgebiete	49
10.1.5	Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	50
10.1.6	Bayerisches Ökoflächenkataster	51
10.1.7	Sonstige Schutzgebiete	52
10.1.8	Bannwald	52
<b>10.2</b>	<b>Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege</b>	<b>53</b>
10.2.1	Belange der Bodendenkmalpflege	53
10.2.2	Belange der Baudenkmalpflege	54
10.2.3	Belange der immateriellen Kultur- und Denkmalpflege	57
10.2.4	Belange der Stadt als Stadtdenkmal	61
10.2.5	Belange des Weltkulturerbes	61
10.2.6	Sonstiges	61
<b>10.3</b>	<b>Geologie/Baugrund</b>	<b>61</b>
10.3.1	Geologie	61
10.3.2	Eignungsfähigkeit als Baugrund	63
10.3.3	Versickerungsfähigkeit	64
<b>10.4</b>	<b>Altlasten</b>	<b>64</b>
10.4.1	Allgemeines	64
10.4.2	Ermittlungspflicht	65
10.4.3	Kennzeichnungspflicht	66
10.4.4	Zusammenfassende Bewertung und Konsequenzen	66
<b>10.5</b>	<b>Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche</b>	<b>67</b>
10.5.1	Heilquellenschutzgebiete	67
10.5.2	Hochwasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenflächen, Überschwemmungsgebiete	67
10.5.3	Trinkwasserschutzgebiete	67
10.5.4	Wassersensible Bereiche	68
10.5.5	Hochwasser, Hochwasserschutz	69
10.5.5.1	Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen	70
10.5.5.2	Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung im Inneren	70
<b>10.6</b>	<b>Gewässer (Fließ-, Stillgewässer)</b>	<b>71</b>
10.6.1	Bestandsgewässer	71
10.6.2	Stillgewässer	71
10.6.3	Fließgewässer	71
<b>10.7</b>	<b>Grundwasser</b>	<b>72</b>
<b>10.8</b>	<b>Geothermie</b>	<b>73</b>

<b>10.9</b>	<b>Eignungsfähigkeit des Plangebietes als stadtnaher Freizeit- und Erholungsraum</b>	<b>75</b>
<b>10.10</b>	<b>Belange im Plangebiet bereits vorhandener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen</b>	<b>75</b>
<b>10.11</b>	<b>Belange an das Plangebiet angrenzender, außerhalb gelegener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen</b>	<b>76</b>
10.11.1	Allgemeines	76
10.11.2	Anbindung/Erschließung	77
10.11.3	Lärmschutz, Lichtimmissionen	77
<b>10.12</b>	<b>Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau</b>	<b>78</b>
<b>10.13</b>	<b>Verkehrsinfrastrukturelle Belange</b>	<b>79</b>
<b>10.14</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>80</b>
10.14.1	Allgemeines	80
10.14.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	80
10.14.3	Telekommunikationsleitung	80
10.14.4	Abfallwirtschaft/Müllbeseitigung	81
<b>11.</b>	<b>PLANUNGSINHALTE UND DARSTELLUNGEN DER FNP-/ LSP-ÄNDERUNG</b>	<b>81</b>
<b>11.1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>82</b>
<b>11.2</b>	<b>Verkehrsflächen</b>	<b>82</b>
<b>11.3</b>	<b>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen</b>	<b>84</b>
11.3.1	Abwasserbeseitigung	84
11.3.2	Niederschlagswasserbeseitigung	84
11.3.2.1	Niederschlagswasserbeseitigung auf Privatgrund	84
11.3.2.2	Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichem Grund	84
11.3.2.3	Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasser	84
<b>11.4</b>	<b>Grünflächen</b>	<b>85</b>
<b>11.5</b>	<b>Waldflächen</b>	<b>86</b>
<b>11.6</b>	<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	<b>87</b>
<b>11.7</b>	<b>Sonstige Planzeichen</b>	<b>87</b>
<b>11.8</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>87</b>
<b>12.</b>	<b>ARTENSCHUTZ</b>	<b>87</b>
<b>13.</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b>	<b>88</b>
<b>13.1</b>	<b>Allgemeine Übersicht</b>	<b>88</b>
<b>13.2</b>	<b>Bauflächen</b>	<b>89</b>

<b>13.3</b>	<b>Verkehrsflächen</b>	<b>90</b>
<b>13.4</b>	<b>Öffentliche Grünflächen</b>	<b>90</b>
<b>13.5</b>	<b>Naturschutzgebiet</b>	<b>90</b>
<b>13.6</b>	<b>Waldflächen</b>	<b>91</b>
<b>13.7</b>	<b>Wasserflächen</b>	<b>91</b>
<b>14.</b>	<b>GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN</b>	<b>91</b>
<b>15.</b>	<b>VERFAHREN</b>	<b>92</b>
<b>15.1</b>	<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	<b>92</b>
<b>15.2</b>	<b>Verfahrensverlauf</b>	<b>95</b>
<b>B.</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>95</b>
<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>95</b>
<b>1.1</b>	<b>Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der FNP-/LSP-Änderung</b>	<b>96</b>
1.1.1	Beschreibung des Vorhabens	96
1.1.2	Angaben zu Lage und Standort des Planänderungsgebietes	96
1.1.3	Art und Maß des Vorhabens, Darstellungen	97
1.1.4	Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	97
<b>1.2</b>	<b>Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung</b>	<b>97</b>
1.2.1	Baugesetzbuch (BauGB, Stand 05/2017)	97
1.2.2	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)	98
1.2.3	Regionalplan (RP, Stand 09/2014)	98
1.2.4	Landschaftsentwicklungskonzept für die Region „Oberfranken - West (4)“ (LEK, Stand 2005)	99
1.2.4.1	Zielkarte „Boden“	99
1.2.4.2	Zielkarte „Wasser“	100
1.2.4.3	Zielkarte „Luft und Klima“	100
1.2.4.4	Zielkarte „Arten und Lebensräume“	101
1.2.4.5	Zielkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben“	102
1.2.4.6	Zielkarte „Historische Kulturlandschaft“	103
1.2.4.7	Zielkarte „Innerfachlicher Zielabgleich“	103
1.2.4.8	Zielkarte „Leitbild der Landschaftsentwicklung“	104
1.2.4.9	Sonstiges, Zusammenfassung	104
1.2.5	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bamberg (ABSP, Stand 08/2006)	105
1.2.6	Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) Bamberg	105
<b>2.2</b>	<b>Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderung</b>	<b>128</b>
2.2.1	Flächen im Eigentum der BImA	129
2.2.2	Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern	131
2.2.3	Sonstige Flächen	132

<b>2.3</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung</b>	<b>132</b>
2.3.1	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	132
2.3.2	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	133
2.3.3	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	134
2.3.4	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung ggf. betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz	134
2.3.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels	135
2.3.6	Auswirkungen in Folge eingesetzter Techniken und Stoffe	135
<b>2.4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>135</b>
<b>2.5</b>	<b>Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Vorabschätzung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs</b>	<b>135</b>
2.5.1	Vorabschätzung des naturschutzrechtlichen Eingriffsumfangs	135
2.5.2	Vorabschätzung des forstwirtschaftlichen Eingriffsumfangs	138
2.5.3	Beschreibung der Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen	138
<b>2.6</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten</b>	<b>138</b>
<b>3.</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>141</b>
3.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	141
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	142
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	143
3.4	Referenzliste der herangezogenen Quellen	144

## **A. BEGRÜNDUNG**

### **1. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN**

Grundlagen der vorliegenden Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung (FNP-/ LSP-Änderung) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- die PlanzV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

### **2. ANLASS UND ENTWICKLUNGSZIEL DER PLANÄNDERUNG**

Die Stadt Bamberg verfügt über einen wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP, wirksam seit 06.12.1996). Zwischenzeitlich liegt die 60. Änderung (Planstand Dezember 2017) vor.

Die Stadt Bamberg hat am 30.09.2015 beschlossen, ihren aus dem Jahr 1996 stammenden, zwischenzeitlich mehrfach geänderten Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Rahmen einer Gesamtfortschreibung zu aktualisieren. Da hierfür ein längerfristiger Zeitraum notwendig wird, ist die hier vorliegende FNP-/ LSP-Änderung der Gesamtfortschreibung vorgeschaltet.

Der Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Planänderung erfolgte am 18.03.2015.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung) aus dem Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) zu entwickeln.

Anlass der vorliegenden Planänderung ist die Tatsache, dass die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in Aufstellung befindliche verbindliche Bauleitplanung mit der Bezeichnung „Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 429 Gewerbepark Geisfelder Straße“ nicht aus dem derzeit wirksamen FNP/LSP entwickelt werden kann.

Im FNP (s. Abb. 1) sind die überwiegenden Teile des Änderungsgeltungsbereiches in Orange als Sonderbauflächen für militärische Anlagen (SO Bund) und für Anlagen der Telekom (SO Telekom) bzw. in petrolgrüner Farbe als Waldflächen (z. T. Bannwald) ausgewiesen. Innerhalb des Sondergebietes sind die Abgrenzung des NSGs „Muna - Gelände in Bamberg“ sowie in Dunkel- bzw. in Hellgelb die wesentlichen Verkehrsflächen (Straßen) zu erkennen.

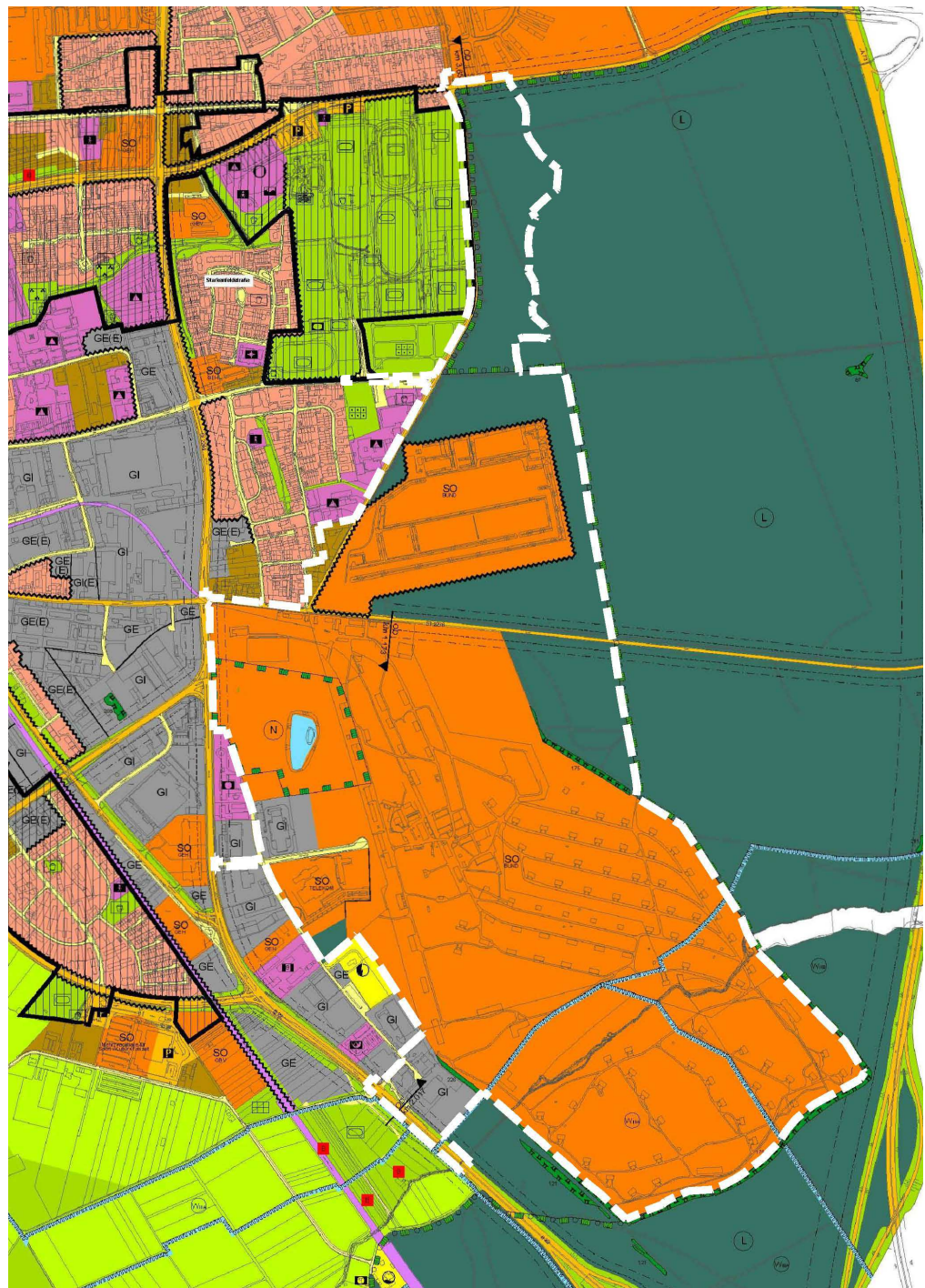


Abb. 1: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Stadt Bamberg (Änderungsgeltungsbereich weiß gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: [www.planungsamt.bamberg.de](http://www.planungsamt.bamberg.de))

In Grau sowie mit dem Kürzel „GI“ versehen sind die Gewerbebegebietsflächen an der „Gutenbergstraße“ dargestellt (s. Abb. 1).

Die Flächen des Schießplatzes sind mit dem Planzeichen Nr. 15.6 gemäß PlanzV (Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des



Bundesimmissionsschutzgesetzes) versehen. Mit diesem Planzeichen wird auf die durch den Schießbetrieb ausgelöste Lärmbelastung hingewiesen.

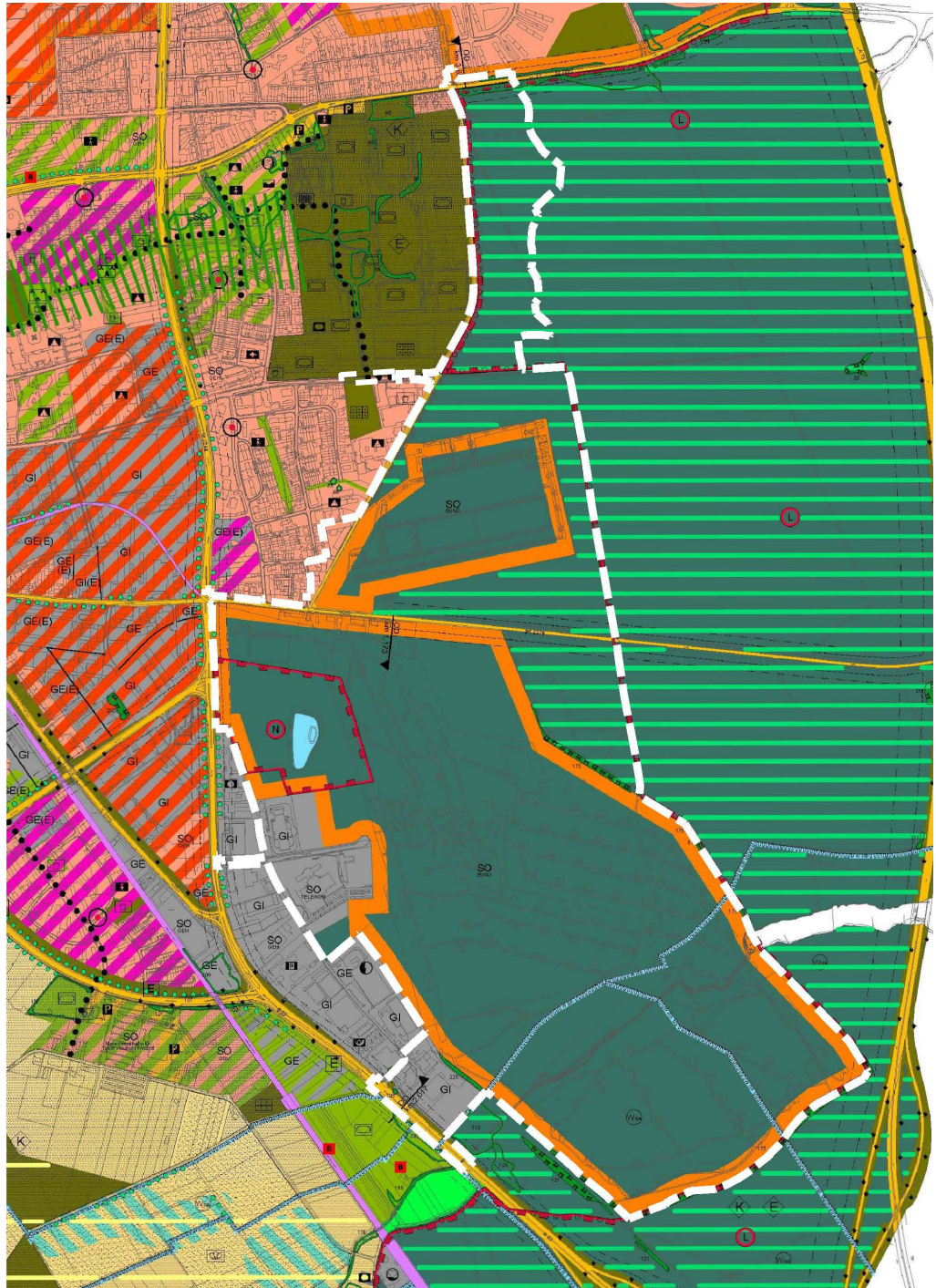


Abb. 2: Ausschnitt aus dem wirksamen LSP der Stadt Bamberg (Änderungsgeltungsbereich weiß gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: [www.planungsamt.bamberg.de](http://www.planungsamt.bamberg.de))

Im LSP (s. Abb. 2) sind nahezu die gesamten Flächenanteile des Geltungsbereiches in Petrolgrün als Waldflächen (mit dem Zusatz Sondergebiet Bund, militärische Anlagen) gekennzeichnet.



Teilbereiche sind gemäß den Vorgaben des RPs als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (hellgrüne Horizontalschraffur) ausgewiesen. Die Darstellung eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes entspricht hierbei nicht den diesbezüglichen Flächenausweisungen des Regionalplans. Dieser bisherige Darstellungsfehler wird im Zuge der vorliegenden FNP-/LSP-Änderung korrigiert. Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes sind als Bannwaldflächen ausgewiesen. Die Waldflächen außerhalb der früheren militärischen Liegenschaften („Muna“, Schießplatz“) sind als für die Freizeit und Erholung wesentliche Flächen gekennzeichnet.

Abweichend von der derzeitigen Darstellung des wirksamen FNPs/LSPs ist im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung die Ausweisung gewerblicher Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO, von Sonderbauflächen sowie von Wald-, Grün- und Verkehrsflächen beabsichtigt. Auf diese Weise erfolgt auch aus planungsrechtlicher Sicht die Überführung bisher als militärische Sonderbauflächen ausgewiesener Flächen in eine zivile Folgenutzung.

Da diese Planungsziele den Aussagen des wirksamen FNPs/LSPs widersprechen, wird eine Änderung des städtischen FNPs/LSPs im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der verbindlichen Bauleitplanung Nr. 429 „Gewerbepark Geisfelder Straße“ notwendig. Den Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot) ist entsprochen.

Das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben.

Darüber hinaus rechtfertigen weitere, umfangreiche städtebauliche Gründe die vorliegende Planänderung. Auf die diesbezüglich relevanten und detaillierten Ausführungen u. a. in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) der Begründung zum BBP/GOP Nr. 429 wird verwiesen. Aus Gründen der Vereinfachung wird an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet.

### **3. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANÄNDERUNGSGEBIETES**

#### **3.1 Lage des Planänderungsgebietes**

Die Stadt Bamberg und mit ihr der Geltungsbereich des FNPs/LSPs liegen in der Region „Oberfranken - West (4)“.

Die Flächen des Änderungsgeltungsbereiches befinden sich im Südosten des Stadtgebietes (s. Abb. 3), westlich des Streckenabschnittes der Bundesautobahn BAB A 73 zwischen den Anschlussstellen „AS Bamberg - Ost (23)“ und „AS Bamberg - Süd (24)“ bzw. östlich des „Berliner Rings“.

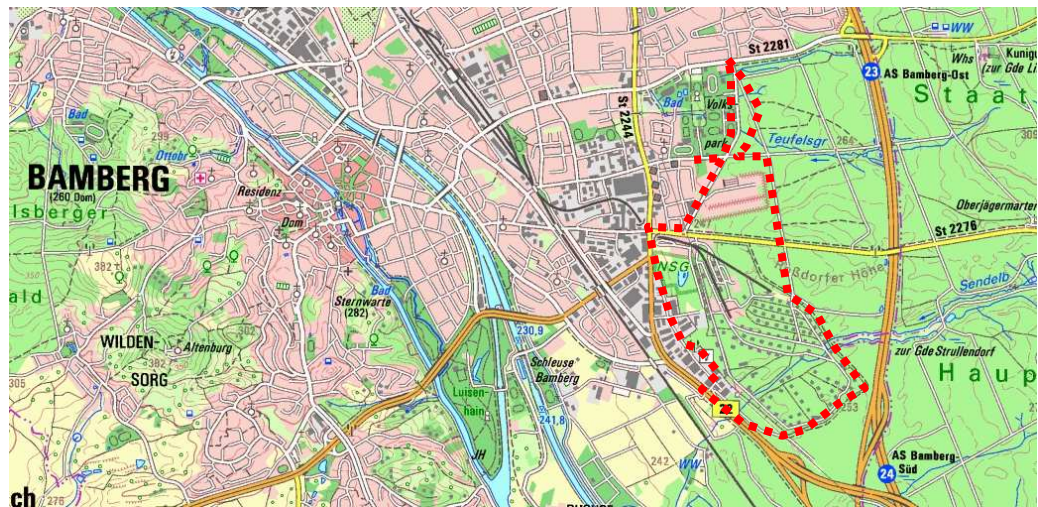


Abb. 3: Lage des Planänderungsgebietes innerhalb der Stadt Bamberg (Lage mit rot gestrichelter Linie markiert, Ausschnitt aus der digitalen Ortskarte, TK M 1 : 25.000, Blatt 6131, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

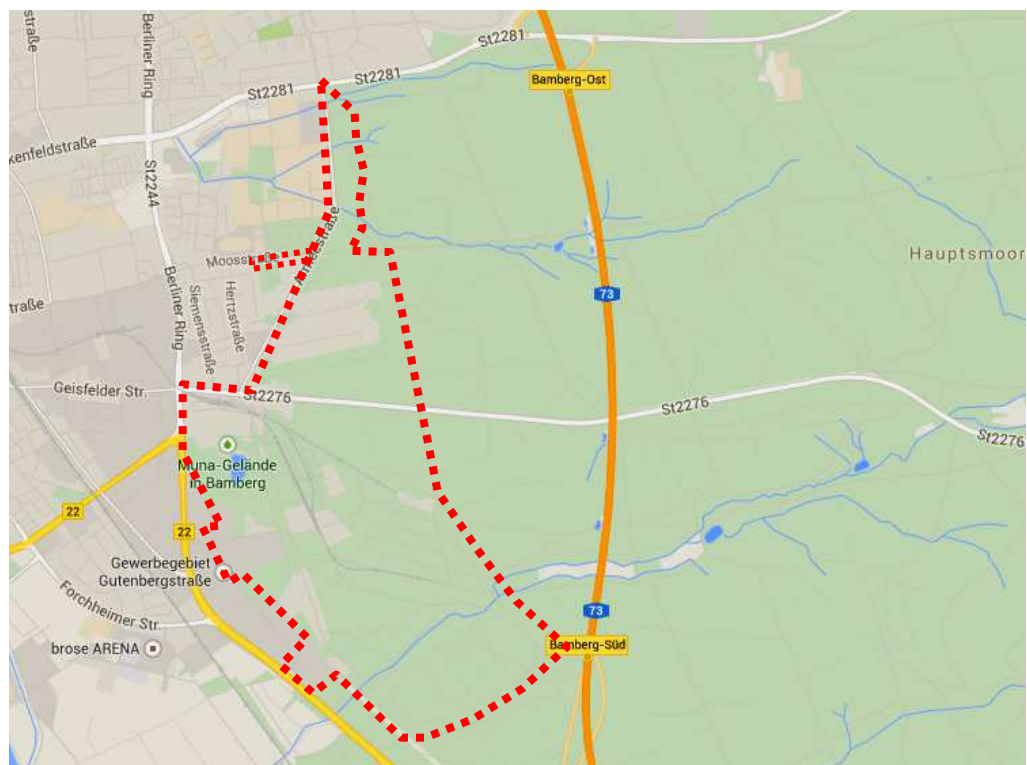


Abb. 4: Lage des Planänderungsgebietes mit rot gestrichelter Linie markiert (Ausschnitt aus der digitalen Ortskarte, TK M 1 : 25.000, Blatt 6131, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der Änderungsgeltungsbereich wird durch die „Geisfelder Straße (St 2276)“ in eine größere Süd- und in eine kleinere Nordhälfte unterteilt. Die Nordhälfte befindet sich östlich der „Armeestraße“ und südlich der „Pöeldorfstraße“ (Staatsstraße St 2281)“, die Südhälfte östlich des Gewerbe-/Industriegebietes „Gutenbergstraße“ und südlich der „Geisfelder Straße“ (s. Abb. 4).

### 3.2 Abgrenzung des FNP-Änderungsbereiches (Geltungsbereich)

Der Änderungsgeltungsbereich weist eine Fläche von ca. 217,84 ha und wird

- im Norden durch Wohnbauflächen nördlich der „Pödeldorfer Straße“ (Staatsstraße St 2281)“, durch die „Flynn-Housing Area“ und durch die „Birkenallee“,
- im Westen durch die „Pödeldorfer Straße“ (St 2281), durch Wohnbauflächen südlich der „Pödeldorfer Straße“, durch Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (Reit- und Fahrverein, Sportanlagen der Universität Bamberg sowie des Volksparkstadions), die Flächen der Dauerkleingartenanlage „Amselgang“, durch die „Moosstraße“, durch Gemeinbedarfsflächen (Lebenshilfe e. V., „Berthold-Scharfenberg-Förderschule“, Handwerkskammer für Oberfranken,) westlich der „Armeestraße“, durch Wohnbauflächen beiderseits der „Hertzstraße“ bzw. der „Boveristraße“, durch die „Geisfelder Straße“ (St 2276), durch Wohnbebauung nördlich der „Geisfelder Straße“, durch den „Berliner Ring“ (Bundesstraße B 22) sowie durch Flächen des Gewerbe- und Industriegebietes „Gutenbergstraße“ mit den Flächen des Umspannwerkes „Bamberg - Süd“,
- im Süden durch den „Sendelbach“, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Bereich „Am Tännig“), durch den „Berliner Ring“ (B 22) und durch Waldflächen („Hauptsmoorwald“) sowie
- im Osten durch Waldflächen („Hauptsmoorwald“), durch den „Sendelbach“ bzw. die Sendelbachaue, durch die „Geisfelder Straße“ (St 2276) und durch die „Pödeldorfer Straße“ (St 2281)

begrenzt. Der Änderungsgeltungsbereich beinhaltet die Grundstücke mit den nachfolgenden Flurnummern (Fl.-Nrn.) der Gemarkung (Gmkg.) Hauptsmoor voll- oder teilflächig (TF):

16/3 (TF), 43 (TF), 43/2 (TF), 44 (TF), 44/32 (TF), 46/2, 46/3 (TF), 46/4, 47/2, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10 (TF), 47/11, 47/12, 47/13, 47/14 (TF), 47/15 (TF), 47/17 (TF), 47/19, 58/1, 58/3 (TF), 58/5, 58/6, 63/2, 63/4, 63/8 (TF), 63/9, 63/10, 63/12, 63/14, 63/15, 64/2, 66 (TF), 66/2, 66/3, 69/3, 84/1 (TF), 85/2, 86/2, 89/2 und 91/2

Weiterhin beinhaltet er die nachfolgenden Fl.-Nrn. der Gemarkung Bamberg voll- oder teilflächig (TF):

4447/15 (TF), 4594/2, 4594/7 (TF), 4594/14, 4594/15, 4594/93 (TF), 4594/97 (TF), 4594/116 (TF), 4594/120, 4594/129, 4594/131, 4594/132, 4594/140, 4594/153 (TF), 4594/158 (TF), 4594/159 (TF), 4594/162 (TF), 4648 (TF), 4679/2 (TF), 4683 (TF), 7366/2 (TF), 7400/2 (TF), 7400/3 (TF) und 7449/16 (TF)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der FNP-/LSP-Änderung ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

#### 4. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS- VERHÄLTNISS E, AKTUELLE NUTZUNGEN

Die Bestandssituation wird aus der nachfolgenden Luftbildübersicht (s. Abb. 5) ersichtlich.

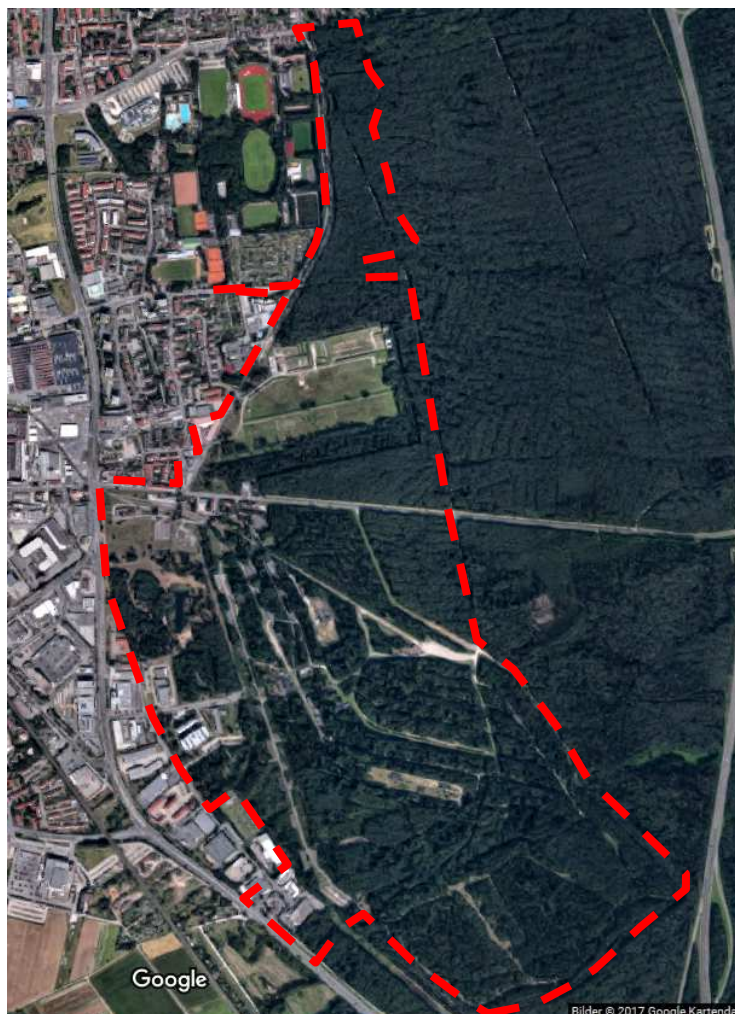


Abb. 5: Luftbild mit Darstellung der Bestandssituation (Änderungsgeltungsbereich rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Vormals militärisch genutzte Flächen (Schießplatz, „Muna“) sind - wie bisher - eingezäunt und für die Öffentlichkeit unzugänglich. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Bundesrepublik, vertreten durch die Bundesimmobilienanstalt (BImA, s. Abb. 6). Die Stadt Bamberg wird aufgrund der von ihr geplanten Nutzungen ihre sog. Erstzugriffsoption ausüben und befindet sich mit der BImA in Verkaufsverhandlungen.



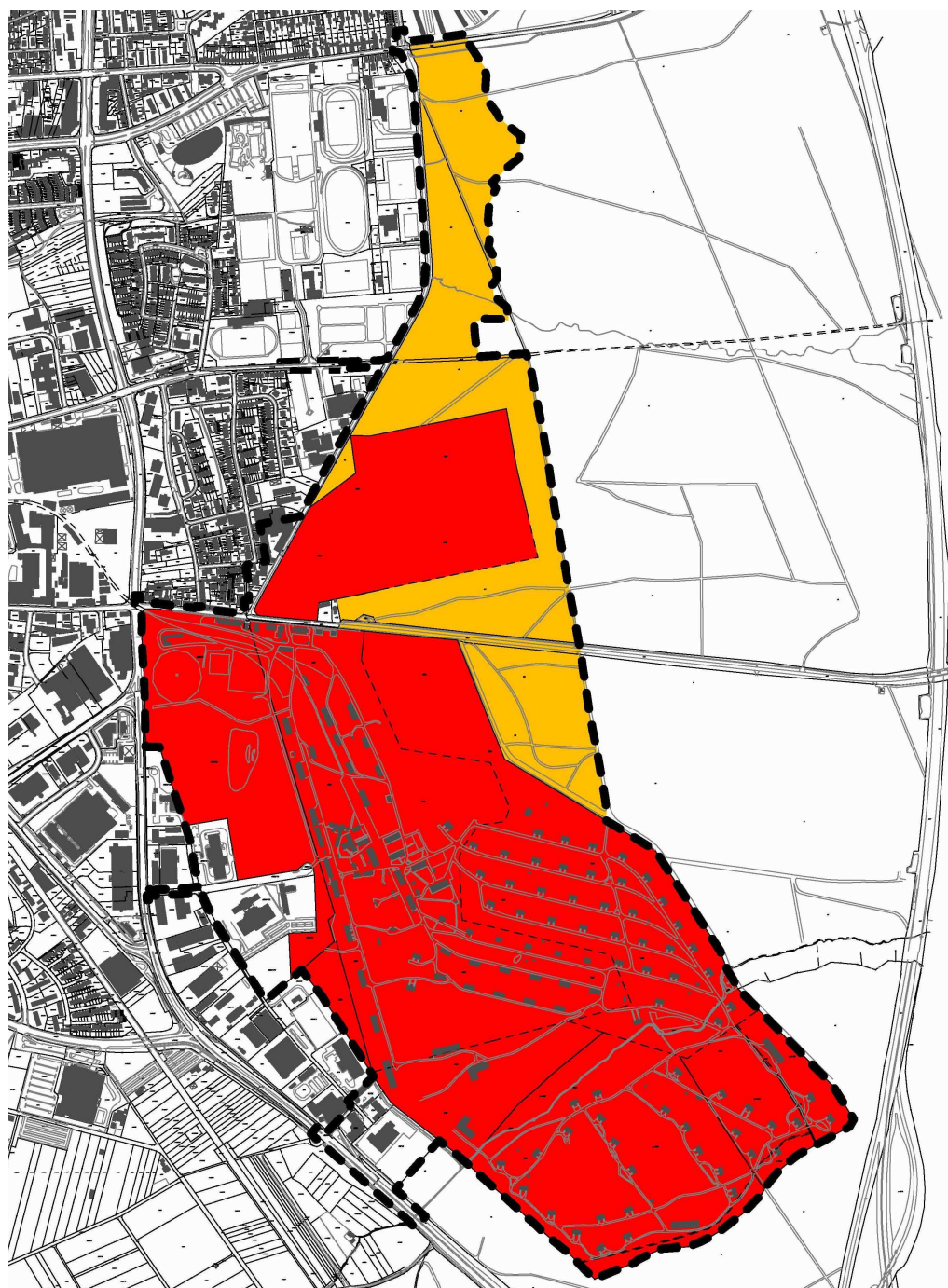


Abb. 6: Darstellung der derzeit im Eigentum der BImA (flächig rot dargestellt) bzw. der im Eigentum des Freistaates Bayern (flächig gelb dargestellt) befindlichen Flächen; die weißen Flächen befinden sich im Eigentum Dritter, darunter auch der Stadt Bamberg (Geltungsbereich der FNP-/LSP-Änderung schwarz gestrichelt, Darstellung genordnet, o. M.; Quelle: Eigene Darstellung H & P)

Der Flächenanteil der BImA innerhalb des Geltungsbereiches beträgt ca. 160,26 ha (s. Abb. 6, rote Flächen). Hierbei handelt es sich um bisher militärisch genutzte Flächen.

Der Flächenanteil der im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Flächen (s. Abb. 6, gelbe Flächen) beträgt ca. 41,04 ha, der Anteil von Flächen im Eigentum Dritter (s. Abb. 6, weiße Flächen) beträgt ca. 16,54 ha.

Die außerhalb der früheren Militäranlagen gelegenen Flächen des „Hauptmoorwaldes“ nördlich der „Geisfelder Straße“ und östlich der „Armeestraße“ sowie östlich der „Muna“ und südlich der „Geisfelder Straße“ sind öffentlich zugänglich und über vorhandene Wald-/Forstwege erschlossen. Sie befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern, vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten (s. Abb. 6).

Die Nordspitze des Geltungsbereiches wird in West-Ost-Richtung von der „Pödeldorfer Straße“ sowie einem an ihrem Südrand parallel verlaufenden, asphaltierten Geh- und Radweg gekreuzt.

Westlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Pödeldorfer Straße“ befindet sich beiderseits der „Pödeldorfer Straße“ Wohnbebauung. Der Änderungsgeltungsbereich tangiert an seinem Nordostende in einem randlichen Teilbereich Grünflächen der früheren „Flynn-Housing Area“. Diese Flächen und die dazu gehörigen Wohnhäuser dienen derzeit der Unterbringung von Flüchtlingen (Aufnahmeeinrichtung Oberfranken [AEO]).

Die südlich anschließende „Armeestraße“ ist Bestandteil des Planänderungsgebietes. Westlich der „Armeestraße“ in Richtung Süden bis zur „Moosstraße“, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches, liegen die Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen des Reit- und Fahrvereins Bamberg Stadt und Land e. V., des Bamberger Volksparkstadions, die Sportanlagen der Universität Bamberg, des FV 1912 Bamberg e. V., des FC Eintracht Bamberg 2010 e. V., des Bamberger Eis- und Rollschuhclubs e. V., des Schützenclubs 04 Bamberg, des MTV v. 1882 e. V. sowie die Flächen der Kleingartensiedlung „Amselfang“ (Kolonie 1).

Südlich der „Moosstraße“ und westlich der „Armeestraße“, außerhalb des Geltungsbereiches, folgen der zweite Teil der Kleingartensiedlung „Amselfang“ (Kolonie 2), die Einrichtungen der Lebenshilfe Bamberg e. V. mit den dazugehörigen Stellplatzflächen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Kindertagesstätten, Kindergarten und der „Berthold - Scharfenberg - Förderschule“ sowie südlich davon die Gebäude und Grundstücke der Handwerkskammer Oberfranken.

Westlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Geisfelder Straße“, zwischen „Armeestraße“ und „Hertzstraße“, innerhalb des Geltungsbereiches, befinden sich gewerblich genutzte, gemischte Bauflächen (Stellplatzflächen, Fachhandlung für Ökonaturbaustoffe, Kfz-Sachverständigenbüro mit Werkstätten, eine Dachentwässerungs- und Lüftungstechnikfirma). Ein bisher hier gleichfalls ansässiges Logistikunternehmen existiert nicht mehr. Dazugehörige Grundstücke hat die Stadt Bamberg zwischenzeitlich erworben. Insofern stehen vormals hier genutzte bauliche Anlagen derzeit leer.

Nördlich der „Geisfelder Straße“ sowie beiderseits der „Hertzstraße“ befinden sich Wohnbauflächen mit überwiegender Wohnnutzung.

Östlich der „Armeestraße“ befinden sich die Flächen des Schießplatzes. Ausgehend von der „Armeestraße“ führt eine asphaltierte Zufahrtsstraße in den Schießplatz hinein zu den früheren Verwaltungsgebäuden, Unterständen, Sanitärbereichen und Stellplatzflächen (im Nordwesten des Schießplatzes). Die weiten Offenlandflächen des Schießplatzes sind durch mehrere in West-Ost-

Richtung verlaufende Erdwälle gegliedert. Der Südteil des Schießplatzes besteht überwiegend aus Wald, der Rest aus Offenlandflächen (offene, magere, teilweise sandige Flächen) sowie aus einer Aufforstungsfläche jüngeren Datums. In den Waldflächen verborgen liegen Reste alter Bunkeranlagen und Schießstände.

Richtung Süden, südlich der „Geisfelder Straße“, schließen sich die Flächen der „Muna“ an.

Bis auf drei von den amerikanischen Streitkräften zuletzt für Verwaltungszwecke genutzte Gebäude südlich der „Geisfelder Straße“ (Fl.-Nr. 66/2, Gmkg. Hauptsmoor), die aktuell der Flüchtlingsunterbringung dienen, stehen alle sonstigen, zum Teil baufälligen Gebäude, Hallen, Bunker, Schuppen o. ä. leer. Direkt gegenüber der Flüchtlingsunterkunft, am Nordrand der „Geisfelder Straße“, befinden sich die Flächen und baulichen Anlagen eines Gebrauchtwagenhandels (Fl.-Nr. 47/6, Gmkg. Hauptsmoor) mit einem Wohnhaus und privaten Gartenflächen (Fl.-Nr. 47/5, Gmkg. Hauptsmoor).

Innerhalb der „Muna“ ist ein umfangreiches und weitverzweigtes Netz an befestigten Fahrstraßen (asphaltiert, hydraulisch gebunden, Erd-/Wiesenwege usw.), Schienenwegen, Forst- und Fußwegen vorhanden, über die sämtliche vorhandene bauliche Anlagen (Lagerflächen und -plätze, Gebäude, Bahnhof usw.) erschlossen sind. Weiterhin sind umfangreiche sonstige befestigte Flächen vorhanden, die ursprünglich als Lager-, Abstell-, und Parkplätze fungierten.

Der überwiegende Teil der nicht befestigten, nicht überbauten Flächen des Militärareals ist bewaldet (Laub-, Misch-, Nadelwald). Innerhalb der Waldflächen finden sich Sonderstandorte (z. B. Sukzessionsflächen, Hutewälder o. ä.).

Gegenüber den Waldanteilen flächenmäßig untergeordnet sind die im Bereich der „Muna“ bzw. des Schießplatzes bestehenden Offenlandflächen (Zwergstrauchheiden, offene oder geschlossene Sandfluren, Feucht- und Nassgrünland, magere Altgrasbestände, artenreiches Extensivgrünland, Ruderalfluren usw.).

Innerhalb des Plangebietes liegen die Flächen des Naturschutzgebietes (NSG) „Muna-Gelände in Bamberg“ (NSG-00584.01). Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.1.3 („Naturschutzgebiete“) wird hingewiesen.

Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Still- und Fließgewässer wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.6 („Gewässer - Fließ-, Stillgewässer“) hingewiesen.

Die Flächen der „Muna“ werden im Westen vom „Berliner Ring“ sowie von bereits weitgehend bebauten Flächen (Gewerbe-/Industriegebiet an der „Gutenbergstraße“) gerahmt. Diese werden durch die „Strullendorfer Straße“ und die „Gutenbergstraße“ erschlossen.

Das bestehende Gewerbe-/Industriegebiet an der „Gutenbergstraße“ weist eine inhomogene Nutzungsstruktur auf (produzierendes Gewerbe, Einzelhandel, öffentliche Einrichtungen). Dennoch vermittelt der nördliche Teil des Gebietes, in dem mehrere Unternehmen des Bereiches Medien/Kommunikation angesiedelt sind (Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG, Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG, T-Systems International GmbH), auf-

grund seiner Nutzung und teilweise seiner architektonischen Gestaltung - insbesondere und/oder auch im Vergleich zu den sonstigen gewerblichen Flächen/Gewerbegebieten in Bamberg - einen höher- bis hochwertigen Eindruck. Demgegenüber fällt der südliche Teilbereich, den Betriebe aus dem Bereich Logistik und Großhandel sowie publikumswirksame Einrichtungen (z. B. Einzelhandel, Spielhalle) prägen, deutlich ab. Hiervon auszunehmen sind die baulichen Anlagen eines Möbelhauses („Wohnzimmer Koch“), das gemeinsam mit dem westlich benachbarten, außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Möbelhaus „Pilipp“ den Möbelstandort Bamberg im Dreieck „Nürnberger Straße“/„Gutenbergstraße“/„Forchheimer Straße“ prägen.

Westlich außerhalb des Planänderungsgebietes und südlich der Grundstücke/Gebäude der Medien- und Kommunikationsunternehmen (Mediengruppe Oberfranken, Druckzentrum, Telekom) liegen die Flächen des Umspannwerkes „Bamberg - Süd“.

Das Planänderungsgebiet wird im Osten und im Süden vollständig durch Flächen des „Hauptsmoorwaldes“ eingerahmt.

Unter dem Aspekt der Topographie ist das Planänderungsgebiet in der Gesamtübersicht als weitgehend ebenflächig zu bezeichnen. Der Südteil („Muna“) fällt großräumig von Osten (ca. max. 256,00 m üNN) in Richtung Westen. Hier liegt das Gelände mit ca. 244,00 m üNN im Bereich des vormaligen Sendemastes (Nordwesteck) am niedrigsten. Das Südwesteck (Bereich Wohnzimmer Koch) hingegen liegt auf ca. 250 m üNN. Auch der nördliche Teilbereich (Schießplatz) fällt im großräumigen Überblick von Osten (max. ca. 260,00 m üNN) nach Westen in Richtung „Armeestraße“ (ca. 247,00 m üNN).

Als topographisch stärker bewegt zu bezeichnen sind die Teilflächen einer Flugsanddüne nördlich der „Geisfelder Straße“, die sich vom östlichen Geltungsbereichsrand in Richtung Westen zieht.

Der Umfang derzeit innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches (ca. 217,84 ha) bereits vorhandener, überbauter, versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen beträgt insgesamt mindestens ca. 27,52 ha (ca. 12,63%).

Tatsächlich ist von einem deutlich höheren Versiegelungsgrad auszugehen. Viele frühere Wege, Verbindungen bzw. Flächen sind bereits unter der Vegetation und einer Humusaufgabe verschwunden, überwuchert und konnten insofern nicht weiter verifiziert werden. Hierzu wären umfangreiche Grabungsarbeiten notwendig gewesen. Die Bestandserfassung basiert zudem auf der Auswertung von Infrarotfehlfarbenluftbildern. Jedoch ist die Erfassung unter einer Humusschicht verschwundener und damit zwischenzeitlich verborgener befestigter Flächen auch auf diesem Wege nicht mehr hinreichend sicher möglich.

Nicht berücksichtigt bei der vorgenannten Summe der versiegelten Flächen sind ggf. vorhandene unterirdische Bauwerke (Tanklager o. ä.), die jedoch an der Oberfläche nicht erkennbar sind und bei denen es sich aufgrund der oberirdischen Begrünung dann um scheinbare nicht versiegelte/nicht bebaute Flächen handelt.



## **5. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG**

### **5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)**

#### **5.1.1 Grundsätze (G) der Raumordnung**

Unter den Grundsätzen der Raumordnung versteht man allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie dienen als Direktiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen, sind jedoch im Wege der Abwägung durch öffentliche oder private Belange von höherem Gewicht überwindbar.

Für die vorliegende Planänderung sind im Wesentlichen folgende Grundsätze der Raumordnung von Relevanz:

- „Zur Schaffung bzw. Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen „(...) sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen (...) sowie von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP)“.
- „Der Ressourcenverbrauch soll (...) vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP)“.
- „Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung (...) sollen geschaffen werden (s. Kap. 1.2.1 (G), LEP)“.
- „Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen sowie (...) zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfeldes (...) genutzt werden (s. Kap. 1.2.2 (G), LEP)“.
- „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (...) (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP)“.
- „In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (s. Kap. 1.3.2 (G), LEP)“.
- „Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit in Bayern soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen werden, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (Kap. 1.4.1 (G), LEP)“.
- „Die europäische Metropolregion Nürnberg soll in ihrer „(...) nationalen, und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaft-

lich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden (s. Kap. 1.4.3 (G), LEP).“

- „Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (s. Kap. 3.1 (G), LEP).“
- „Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden (s. Kap. 3.3 (G), LEP).“
- „Das Netz (...) der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).“
- „Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (s. Kap. 4.4 (G), LEP).“
- „Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (s. Kap. 5.1 (G), LEP).“
- „Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt werden. Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).“
- „Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).“
- „In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (s. Kap. 7.1.3 (G), LEP).“
- „Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (s. Kap. 7.1.4 (G), LEP).“
- „Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).“
- „Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).“
- „Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).“

- „Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen (s. Kap. 7.2.2 (G), LEP).“
- „Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).“

#### Zusammenfassende Bewertung:

Die vorliegende Planänderung berücksichtigt die vorgenannten Grundsätze weitest möglich. Dort, wo dies nicht vollumfänglich der Fall ist bzw. aufgrund anderer Belange nicht der Fall sein kann (insbesondere Grundsatz „G 5.4.1“) wird dies in den nachfolgenden Ausführungen begründet.

Die städtebauliche Zielvorstellung, einem Planungsgrundsatz nachzukommen, kann demnach gleichzeitig bedeuten, einen anderen Grundsatz nicht bzw. nur teilweise umsetzen zu können. Auch dann liegt kein Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung vor, wenn sich der Plangeber zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendiger Weise zur Zurückstellung eines anderen Belangs entscheidet.

Innerhalb dieses Rahmens ist das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange überhaupt kein nachvollziehbarer Vorgang der Abwägung, sondern eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung/Entscheidung. Sie bringt zum Ausdruck, wie und in welcher Richtung sich die Stadt städtebaulich geordnet fortentwickeln will.

Aus den nachfolgenden Ausführungen in Teil A. („Begründung“) und Teil B. („Umweltbericht“) wird ersichtlich, wie die vorliegende Planänderung den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung angepasst wurde bzw. wie sie diesen entspricht.

#### 5.1.2 Ziele (Z) der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei den Zielen der Raumordnung handelt sich im Gegensatz zu den Grundsätzen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung oder Sicherung des Raums.

Damit haben die Ziele der Raumordnung Normcharakter. Die Bauleitplanung ist den Zielen „anzupassen“.

Nach Anhang 2 (Strukturkarte) zum LEP ist die kreisfreie Stadt Bamberg als Oberzentrum des Verdichtungsraumes Bamberg ausgewiesen (s. Abb. 7).



Abb. 7: Strukturkarte (Anhang 2 des LEPs, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat)

Für die vorliegende Bauleitplanänderung sind folgende Ziele der Raumordnung von Relevanz:

- „In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (s. Kap. 1.1.1 (Z), LEP).“
- „Die räumliche Entwicklung (...) ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).“
- „Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte folgender Stufen zu gewährleisten: Grund-, Mittel- und Oberzentren (s. Kap. 2.1.2 (Z), LEP).“
- „Bei der Sicherung, der Bereitstellung und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist den zentralen Orten der jeweiligen Stufe in der Regel der Vorzug einzuräumen. (...) (s. Kap. 2.1.3 (Z), LEP).“
- „In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren (s. Kap. 2.2.8 (Z), LEP).“
- „In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).“
- „Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).“
- „Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).“

- „Gebiete besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (s. Kap. 7.1.2 (Z), LEP).“
- „In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (s. Kap. 7.1.4 (Z), LEP).“
- „Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (s. Kap. 7.1.6 (Z), LEP).“

Zusammenfassende Bewertung:

Die vorliegende Planänderung berücksichtigt und integriert die vorgenannten Ziele. Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Abwägung auch des Ziels „Z 1.1.2“ zu dem Ergebnis, mit dem vorliegenden Planentwurf den ökologischen Belangen gegenüber den Raumnutzungsansprüchen noch stärker, als bei dem vorhergehenden ersten Planungskonzept bereits geschehen, Vorrang eingeräumt zu haben, ohne dabei die gleichberechtigte Gewichtung anderer Zielvorgaben - hier insbesondere das der Innenentwicklung und der Konversion (Ziel „Z 3.2“) - aus den Augen verloren zu haben.

Aus den vorhergehenden sowie nachfolgenden Ausführungen in Teil A. („Begründung“) und Teil B. („Umweltbericht“) wird ersichtlich, wie die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung angepasst wurde bzw. wie sie diesen entspricht.

**5.2 Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der 17. Änderung 07/2011, Stand der Fortschreibung B V 2.5.2 „Windenergie“ 09/2014)**

Für den vorliegenden Bauleitplan sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorgaben des RPs von Relevanz (Hinweis: Aus dem RP in der derzeit gültigen Fassung lässt sich mit Ausnahme des Kapitels „B V Technische Infrastruktur“ die im LEP durchgängig praktizierte Darstellung von Zielen (Z) und Grundsätzen(G) nicht entnehmen).

**5.2.1 Raumstruktur**

Die kreisfreie Stadt Bamberg bildet als Oberzentrum den Mittelpunkt des gleichnamigen „Verdichtungsraumes Bamberg“ (s. Abb. 8).

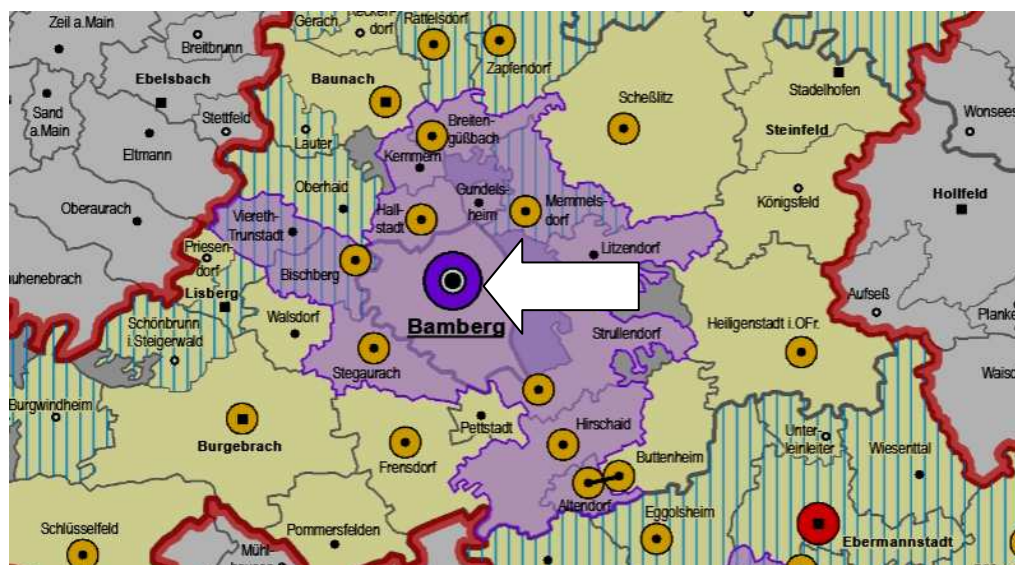


Abb. 8: Ziele der Raumordnung (Lage der Stadt Bamberg markiert mit weißem Pfeil, Darstellung genordet, o. M., Quelle: [www.oberfranken-west.de/Regionalplan/](http://www.oberfranken-west.de/Regionalplan/) Karten, Ausschnitt aus der Karte 1 „Raumstruktur“, redaktionell angepasst an das LEP Bayern 2013)

Hinsichtlich des Aspektes „Raumstruktur“ stellt der RP fest:

- „Der Verdichtungsraum Bamberg soll als (...) Wirtschafts-, Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt erhalten und weiterentwickelt werden (s. Kap. A II, 1.1.1, RP).“
- „Auf die Erhöhung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes im industriell - gewerblichen und im Dienstleistungsbereich soll hingewirkt werden (s. Kap. A II, 1.1.2, RP).“
- „Die natürlichen Lebensgrundlagen sind (...) im Verdichtungsraum Bamberg (...) zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten, befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden (s. Kap. A II, 2.1, RP).“
- „In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden. Vorhandene Beeinträchtigungen sollen vorrangig in den schonungsbedürftigen Landschaften des Maintals (...) behoben werden. Dabei sollen insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Wälder sowie die Schaffung naturnaher Biotope angestrebt werden. (s. Kap. A II, 2.2, RP).“
- „Die ökologische Ausgleichsfunktion von Waldflächen, regionalen Grünzügen und gliedernden Grünflächen (...) und naturnahen Landschaftsbestandteilen soll vor allem im Verdichtungsraum Bamberg (...) berücksichtigt werden (s. Kap. A II, 2.3, RP).“
- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmä-

lern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden. (...) (s. Kap. A II, 2.5, RP).“

### 5.2.2 Zentrale Orte

- „Das Oberzentrum Bamberg soll in seinen oberzentralen Versorgungsaufgaben für die Mittelbereiche Bamberg und Forchheim und für die Region gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere soll angestrebt werden (...) die Schaffung weiterer höherqualifizierter Arbeitsplätze im industriell-gewerblichen und im Dienstleistungsbereich (...) (s. Kap. A V, 2.4.1, RP).“

### 5.2.3 Natur und Landschaft

- „In allen Teilen der Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen (...), sollen Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst dann ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (s. Kap. B I, 1.2.1, RP).“
- „Es soll darauf hingewirkt werden, dass nutzbare Grundwasservorkommen (...) sowie Oberflächengewässer (...) vor schädlichen Einwirkungen und Belastungen durch Eingriffe in die Landschaft (...) bewahrt werden. Gewässer und Uferbereiche sollen (...) als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile erhalten und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen gestört sind, in Abstimmung mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft renaturiert werden (s. Kap. B I, 1.2.2, RP).“
- „(...) insbesondere in den Verdichtungsräumen sowie im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung soll eine weitere Verbesserung der lufthygienischen Situation angestrebt werden (s. Kap. B I, 1.2.3, RP).“
- „Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen (...) so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (s. Kap. B I, 2.1.2, RP).“
- „Talauen sollen in den Städten und Siedlungsbereichen als Freiräume und als Zugangsmöglichkeit zur freien Natur erhalten werden. Insbesondere sollen Neuansiedlungen im für den Naturhaushalt wichtigen Überschwemmungsgebiet der Talauen unterbleiben (s. Kap. B I, 2.1.3, RP).“
- „In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I, 2.1.4, RP).“
- „Die Fließgewässer (...) sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten werden. (...) (s. Kap. B I, 2.2.1, RP).“

- „Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Bestand an Feuchtgebieten (...) nicht verringert (...) wird (s. Kap. B I, 2.2.2, RP).“
- „Stadtnahe Wälder in den Verdichtungsräumen, insbesondere im Nahbereich Bamberg (...) sollen durch die Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt werden (s. Kap. B I, 2.2.9, RP).“
- „Landschaftsschäden sollen vorrangig in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sowie in den Tälern (...) des Mains und der Regnitz (...) beseitigt werden (s. Kap. B I, 2.2.10, RP).“
- „Im Mittelbereich Bamberg sollen die Waldbestände gesichert und erhalten werden, auf die Erhaltung der Laubwälder, die Anreicherung der Nadelwälder mit Laubgehölzen, die Vergrößerung der Mischwaldgebiete und deren naturnahe Bewirtschaftung sowie auf eine Verbesserung der Erholungswirksamkeit des Waldes soll hingewirkt werden. Die landschaftliche Vielfalt und die Landschaftsstrukturen, die ökologisch bedeutsam und für das Landschaftsbild charakteristisch sind, sollen erhalten werden (s. Kap. B I, 2.3.2, RP).“

Gemäß der zeichnerischen Festsetzung des RPs (s. Karte 3 „Landschaft und Erholung“) liegen Teile des Landschaftsschutzgebietes „Hauptsmoorwald“ sowie Teile des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 38 „Hauptsmoorwald mit Gründleinsbach“ (s. Abb. 9) innerhalb des Geltungsbereiches. Die Abgrenzung beider Schutzgebiete ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Mit Blick auf die Planzeichnung ist festzustellen, dass eine Ausweisung von Bauflächen in den innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches liegenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes nicht beabsichtigt ist.

Die in der Planzeichnung dargestellte LSG-Abgrenzung wurde der Stadt seitens der Regierung von Oberfranken in digital verwertbarer Weise (shape-file) zur Verfügung gestellt (verbunden mit dem Hinweis, dass keine Gewähr auf Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Daten übernommen). Der Bezugsmaßstab des Regionalplans ist M 1 : 100.000. Für eine evtl. Visualisierung von Vorrang-, Vorbehaltsgebieten o. ä. wird eine Rastersignatur [keine flächenscharfe Abgrenzung] verwendet, um die regionalplanerische Unschärfe zu gewährleisten. Daher war auch in der Planzeichnung keine genauere, parzellenscharfe Abgrenzung möglich.

Das „Landschaftliche Vorbehaltsgebiet“ wird an seinem Westrand (östlich der „Armeestraße“) bis auf Höhe des in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ nach Osten in den Wald hinein führenden Forstweges randlich tangiert. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.1.5 („Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“) wird verwiesen.

Teile der außerhalb der „Muna“ und des Schießplatzes gelegenen Staatswaldflächen des „Hauptsmoorwaldes“ sind als Bannwald ausgewiesen (s. Abb. 9). Die inner- und außerhalb des Änderungsgeltungsbereiches liegenden Bannwaldflächen sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.



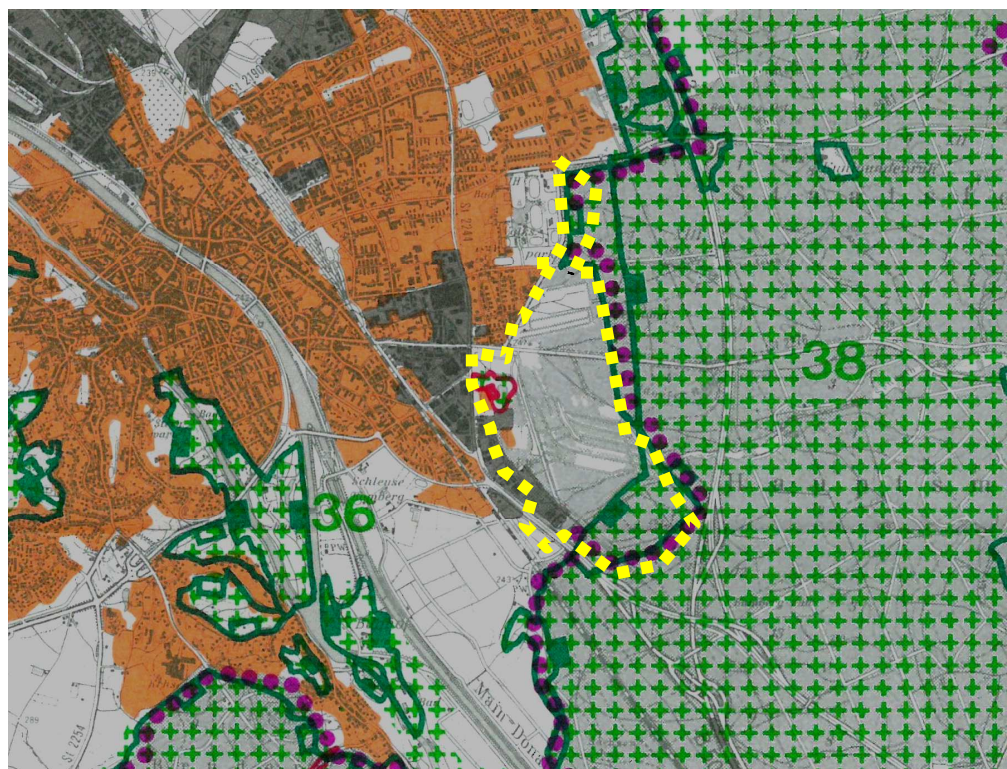


Abb. 9: Ausschnitt aus der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ (Änderungsgeltungsbereich gelb gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, landschaftliches Vorbehaltsgebiet mit grüner Kreuzschraffur dargestellt, Abgrenzung Bannwald mit violetter Punktlinie dargestellt, Abgrenzung NSG mit roter Linie dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Regionalplan „Oberfranken - West“)

Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches, jedoch außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften, befinden sich ca. 13,68 ha Bannwald.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Waldflächen im Zuge der vorliegenden Planänderung im Allgemeinen und der von Bannwaldflächen im Besonderen wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.1.8 („Bannwald“) bzw. in Teil A., Kapitel 11.5 („Waldflächen“) verwiesen.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das ca. 10,81 ha große Naturschutzgebiet (NSG) „Muna - Gelände in Bamberg (NSG-00584.01)“ (s. Abb. 9, rote Abgrenzung), das gleichzeitig als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ ausgewiesen ist. Dieses Schutzgebiet wird durch die vorliegende Planänderung flächentechnisch nicht angetastet und auch funktional nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der zukünftigen Integration des NSGs in das gesamte Plangebiet wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 12.1.3 („Naturschutzgebiete“) verwiesen. Die Abgrenzung des NSGs ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Der RP weist das Regnitztal zwischen dem Oberzentrum Bamberg und der Regionsgrenze im Süden des Mittelzentrums Forchheim als „regionalen Grünzug“ aus (s. Abb. 10). Der Grünzug liegt westlich außerhalb des Plangebietes.



Abb. 10: Ausschnitt aus der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, regionaler Grünzug mit grüner Doppellinienschraffur dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Regionalplan „Oberfranken - West“)

Sog. „Trenngrün“ ist weder innerhalb noch außerhalb im direkten Umfeld des Geltungsbereiches ausgewiesen (s. Abb. 10). Regionale Grünzüge und „Trenngrün“ sollen als siedlungsnaher Freiflächen und als wohnortnahe Erholungsgebiete von Bebauung freigehalten werden. Die vorliegende Planänderung läuft diesem Ziel der Raumordnung/Landesplanung nicht zuwider, da sie die Flächen des „Regionalen Grünzuges“ nicht tangiert.

#### 5.2.4

#### Siedlungswesen

- „Die Siedlungstätigkeit soll sich (...) i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden. In den zentralen Orten (...) soll darauf hingewirkt werden, dass ausreichend Bauflächen zügig bereitgestellt werden (s. Kap. B II, 1.1, RP).“
- „In den zentralen Orten und im Bereich der Entwicklungsachsen ist eine überorganische Siedlungsentwicklung zulässig (...) (s. Kap. B II, 1.2, RP).“
- „Dem Entstehen ungegliederter, bandartiger Siedlungsstrukturen soll (...) entgegengewirkt werden (s. Kap. B II, 1.7, RP).“
- „Der Landverbrauch durch Siedlungstätigkeit soll insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg (...) gering gehalten werden. Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene



ne Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (s. Kap B II, 1.8, RP).“

- „Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sind grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. In der Region sollen dabei vor allem beachtet werden: Landschaftsschutzgebiete, (...), die stadtnahen Wälder im Verdichtungsraum Bamberg (...), (...), Hochwasserabflussbereiche und Wasserschutzzonen, (...) (s. Kap. B II, 1.9, RP).“
- „Die gewerbliche Siedlungstätigkeit soll unter Berücksichtigung der angestrebten regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bevorzugt in zentralen Orten, insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen erfolgen. Gewerbliche Siedlungsflächen sollen - auch im Hinblick auf den längerfristigen Bedarf - ausreichend Ausdehnungsmöglichkeiten für vorhandene und anzusiedelnde Betriebe bieten. (...) (s. Kap. B II, 2.5, RP).“
- „Im Oberzentrum Bamberg sowie im Bereich des Main-Donau-Kanals sollen unter Berücksichtigung bestehender Umweltbelastungen die Standortvorteile für eine gewerbliche Siedlungstätigkeit verstärkt genutzt werden (s. Kap. B II, 2.6, RP).“

Mit der vorliegenden Planänderung ist die Stadt gemäß den Vorgaben des RPs darum bemüht, zügig entwickel- und nutzbare sowie ausreichende Bauflächen zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechende Maßnahmen planungsrechtlich vorzubereiten. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen werden durch die Ausweisung von Bauflächen konzentriert im Bereich hierfür geeigneter Flächen entwickelt, ohne hierbei von der zulässigen Möglichkeit einer überorganischen Siedlungsentwicklung Gebrauch machen zu müssen. Der Landverbrauch, hier konkret die Inanspruchnahme bisher unbeeinträchtigter Flächen der freien Landschaft, wird vermieden. Es erfolgt die Überplanung von Konversionsflächen, schwerpunktmäßig der Flächen einer früheren Munitionsanstalt. Die Planung trägt weiterhin der Vorgabe Rechnung, besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie den Zugang zu diesen von Bebauung freizuhalten. Eine Beanspruchung von Flächen des Trinkwasserschutzgebietes sowie des Landschaftsschutzgebietes erfolgt nicht. Die Belange des Hochwasserabflusses sind berücksichtigt. Eingriffe in stadtnahe Wälder sind unvermeidbar, diesen steht jedoch ein deutlich größerer Zugewinn an Waldflächen gegenüber, die bisher nicht öffentlich zugänglich waren und künftig zugänglich gemacht werden sollen. Gemäß den Empfehlungen des RPs nutzt die Stadt Bamberg die bestehenden Standortvorteile für die Entwicklung ihrer weiteren gewerblichen Siedlungstätigkeit.

#### 5.2.5 Land- und Forstwirtschaft

- „Im Verdichtungsraum Bamberg (...) wird folgendes Waldgebiet, das zu Bannwald erklärt werden soll, ausgewiesen: Hauptmoorwald (östlich Bamberg, s. Abb. 8, s. Kap. B III, 2.2.2, RP).“
- „Die vorrangig der Erholung dienenden Waldflächen im Nahbereich Bamberg sollen zu Erholungswald erklärt werden. Diese Nahbereiche sind Erholungsgebiete i. S. von Art. 12 Abs. 1 BayWaldG (s. Kap. B III, 2.2.3, RP).“

Innerhalb des Planänderungsgebietes sind keine landwirtschaftlich bzw. auch keine gartenbaulich genutzten Flächen vorhanden. Diesbezügliche Belange sind nicht betroffen.

#### 5.2.6 Gewerbliche Wirtschaft

- „In allen Teilen der Region soll eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes angestrebt werden. Insbesondere soll auf eine weitere qualitative Verbesserung der Arbeitsplätze in allen Wirtschaftsbereichen hingewirkt werden. Im Mittelbereich Bamberg soll der weitere Ausbau des Dienstleistungszentrums Bamberg durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze im tertiären Bereich verbessert werden (s. Kap. B IV, 2.1, RP).“
- „Die wirtschaftliche Attraktivität des Oberzentrums Bamberg (...) soll weiter gestärkt werden (s. Kap. B IV, 2.1, RP).“
- „Die mittelständische Betriebsgrößenstruktur der Industrie (...) soll erhalten, die Branchenstruktur verbreitert und ergänzt werden (s. Kap. B IV, 3.2.1, RP).“
- „Die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industriebetrieben sollen vor allem in den zentralen Orten (...) im Verlauf der Entwicklungsachsen geschaffen werden, denen regionalplanerische Funktionen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zugewiesen wurden (s. Kap. B IV, 3.2.2, RP).“
- „Im Bereich der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung Bamberg-Viereth-Trunstadt und Bamberg-Forchheim sollen die besonderen Standortvorteile für energie- und transportkostenintensive Betriebe gesichert und verstärkt genutzt werden (s. Kap. B IV, 3.2.3, RP).“

Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang-, Vorbehalts- noch Eignungsgebiete für die Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen bzw. für Windkraftanlagen ausgewiesen (s. Abb. 11).

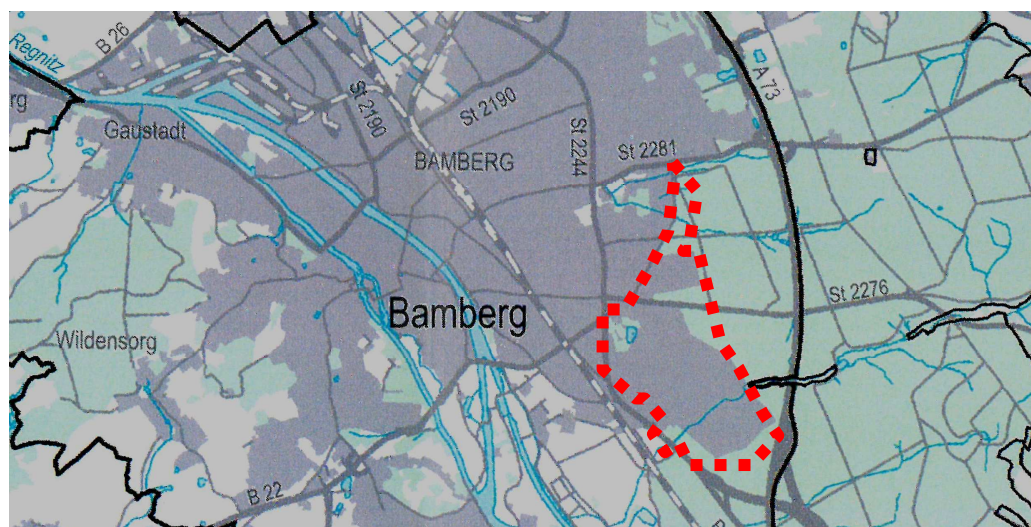


Abb. 11: Ausschnitt aus der Tektur zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (Geltungsbereich rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Regionalplan „Oberfranken - West“)

Diesbezügliche Ziele sind durch die vorliegende Planänderung nicht betroffen.

### 5.2.7 Sonstiges

In der Tektur zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (s. Abb. 12, rote Linie) ist unter der Kategorie „Bestehende Nutzungen und Festsetzungen“ eine Hochspannungsleitung (2 x 110-kV-Leitung) dargestellt. Diese kreuzt westliche und südliche Teilflächen des Änderungsgeltungsbereiches.

Die vorliegende Planänderung berücksichtigt diese Hochspannungsleitung inkl. der dazugehörigen Schutzzonen. Die Leitung bleibt in ihrem Verlauf unverändert und wird durch die Planänderung nicht tangiert.

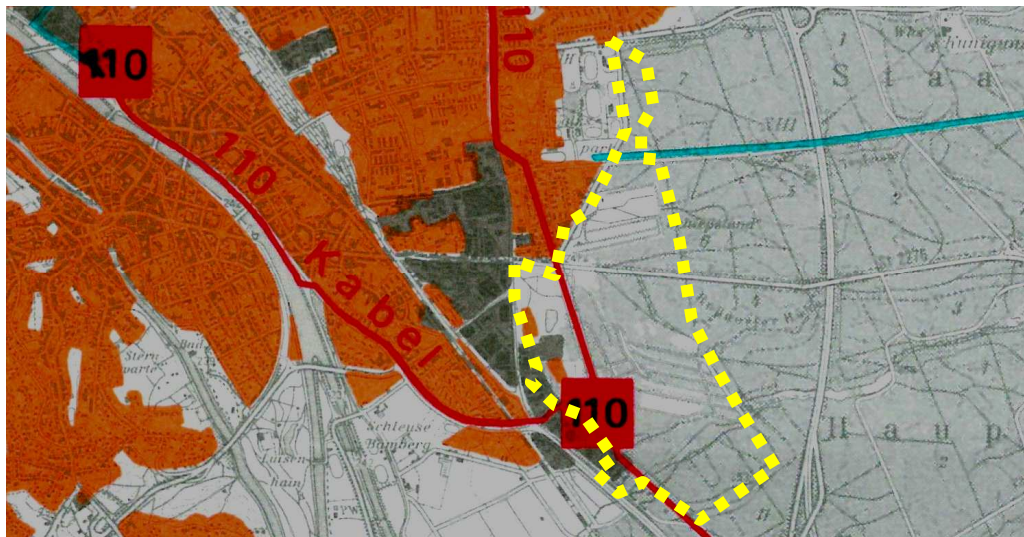


Abb. 12: Ausschnitt aus der Tektur zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (Änderungsgeltungsbereich gelb gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Hochspannungsleitungen mit roter Linie dargestellt, Umspannwerk mit rotem Quadrat dargestellt, Ferngasleitung mit türkis-blauer Linie dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Regionalplan „Oberfranken - West“)

In östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ kreuzt eine Ferngasleitung die Flächen des Geltungsbereiches in West - Ost - Richtung (s. Abb. 12).

Die beiden Leitungen sind in der Planzeichnung nicht dargestellt, da der städtische FNP/LSP gemäß seiner zeichnerischen Systematik sowie auf Grundlage des gewählten Maßstabs (M 1 : 5.000) grundsätzlich von der zeichnerischen Darstellung überörtlich relevanter Ver- und Entsorgungsleitungen absieht.

Westlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Umspannwerk („Bamberg - Süd“). Diesbezügliche Belange werden durch die Planänderung nicht tangiert. Vielmehr wird zukünftig ein störungsfreier Betrieb durch die im Hochwasserschutzkonzept Bamberg-Ost vorgeschlagenen Maßnahmen möglich (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 10.5.5.1 „Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen“).

Der RP trifft darüber hinaus keine weiteren, für den Geltungsbereich relevanten infrastrukturellen Vorgaben (z. B. zu Verkehrsinfrastrukturen, Umschlaganlagen für Güter oder zu Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur).

### 5.2.8 Technische Infrastruktur/Verkehr

- „Durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind die Entwicklung und Erreichbarkeit der zentralen Orte zu gewährleisten [und] der Wirtschaftsstandort Oberfranken - West zu stärken (...). Es ist von besonderer Bedeutung, den Belangen der Bevölkerungsgruppen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, verstärkt Rechnung zu tragen (s. Kap. B V, 1.1.1 (G), RP).“
- „Beim weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist es von besonderer Bedeutung, die Belange des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs stärker aufeinander abzustimmen. Dabei ist auf eine Erhöhung des Anteils des öffentlichen Personennahverkehrs hinzuwirken (s. Kap. B V, 1.1.2 (G), RP).“
- „Es ist anzustreben, dass bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet wird (s. Kap. B V, 1.1.3 (G), RP).“
- „(...) Im Verdichtungsraum Bamberg soll der öffentliche Personennahverkehr als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausgebaut werden (s. Kap. B V, 1.2.1 (Z), RP).“
- „In der Region ist ein möglichst flächendeckendes, sicheres und mit den benachbarten Regionen abgestimmtes Radwegenetz anzustreben. Der verstärkte Ausbau von Radwegenetzen in den Nahbereichen der zentralen Orte ist zur Förderung des Alltagsradverkehrs von besonderer Bedeutung (s. Kap. B V, 1.5.1 (G), RP).“
- „Es ist von besonderer Bedeutung, das regionale Radwegenetz in seiner Qualität weiter zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Routen, die zum „Bayernnetz für Radler“ gehören und für die Gebiete der Region, die für den Tourismus und die Naherholung eine besondere Bedeutung besitzen. Die Entwicklung eines regionalen Gesamtkonzeptes unter Einbeziehung der staatlichen Radwegeprogramme und „Bayernnetz für Radler“ ist anzustreben (s. Kap. B V, 1.5.3 (G), RP).“

### 5.2.9 Technischer Umweltschutz

Dem Kapitel B XII (neu B V 3) ist unter Ziffer 3.4 zu entnehmen, dass im Bereich der Schießanlage im Oberzentrum Bamberg der Lärmbelästigung entgegen gewirkt werden soll.

Der Schießbetrieb wurde nach dem Abzug der US-Streitkräfte zwischenzeitlich in Teilbereichen wieder aufgenommen. Für den nördlichsten Teil der Anlage hat der Bund Eigenbedarf angemeldet. 2016 wurde in Bamberg das bislang größte Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) der Bundespolizei eröffnet. Diese nutzt den Schießplatz zur Ausbildung der Rekruten.

Der Betrieb erfolgt auf Grundlage neuer (immissionsschutzrechtlicher) Genehmigungen. Art und Umfang des Schießbetriebes und der davon ausgehenden Emissionen wurden gegenüber der Vergangenheit reduziert und noch stärker reglementiert. Insofern ist eine gewisse Verbesserung eingetreten.

Es ist nicht absehbar, wie lange der Schießbetrieb zukünftig weiter gehen wird. Ggf. sind damit einhergehende Emissionen im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung und der hierfür notwendigen lärmtechnischen Untersuchung zu berücksichtigen.

#### 5.2.10 Zusammenfassende Bewertung

Die vorliegende Planänderung läuft den Vorgaben, Planungs- und Entwicklungsabsichten der Regionalplanung nicht zuwider. Auf die nachfolgenden Informationen in Teil A („Begründung“) und in Teil B („Umweltbericht“) wird verwiesen. Aus den dortigen Ausführungen wird im Abgleich mit den vorgenannten Leitbildern und Vorgaben deutlich, wie die vorliegende Bauleitplanänderung den Vorgaben der Raumordnung angepasst wurde und wie sie diese berücksichtigt.

Der für die Region „Oberfranken - West“ zuständige Planungsverband hat im Rahmen der Behördenbeteiligung festgestellt, dass die vorliegende Planänderung die Ziele und Vorgaben des Regionalplans umfassend würdigt. Die Ziele und Vorgaben des Regionalplans ständen der Planung nicht entgegen. Insofern sieht sich die Stadt in der Richtigkeit ihrer diesbezüglichen Einschätzungen und in der Richtigkeit und Zulässigkeit der vorliegenden Planänderung bestätigt.

## 6. BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN

Gemäß § 38 BauGB sind im Rahmen der Bauleitplanung bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren, Raumordnungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu beachten.

Bereits seit 1994 läuft im Zuge der Planungen für den viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke „Nürnberg - Ebensfeld“ das Planfeststellungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 22 „Bamberg“ der Ausbaustrecke (ABS) „Nürnberg - Ebensfeld“ (Planungsstand 1996). Seitdem gilt für die Flächen des Verfahrens eine Veränderungssperre nach § 19 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Der im Rahmen dieser Planungen aufgestellte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, s. Abb. 13) tangiert die Flächen des für den Planentwurf definierten Geltungsbereiches nicht, sondern endet direkt westlich des „Berliner Rings“. Im Rahmen der Bestandsaufnahme der Bahnmaßnahme wurden im Umfeld der Bahnanlage liegende Flächen/Bereiche erfasst/kartiert, die jedoch nicht durch Bahnanlagen überplant werden.

Insofern ist eine Kollision zwischen den Belangen der Bahn und der vorliegenden Planänderung nicht erkennbar, zumal der LBP nach Kenntnis der Stadt ohnehin als überholt anzusehen ist.



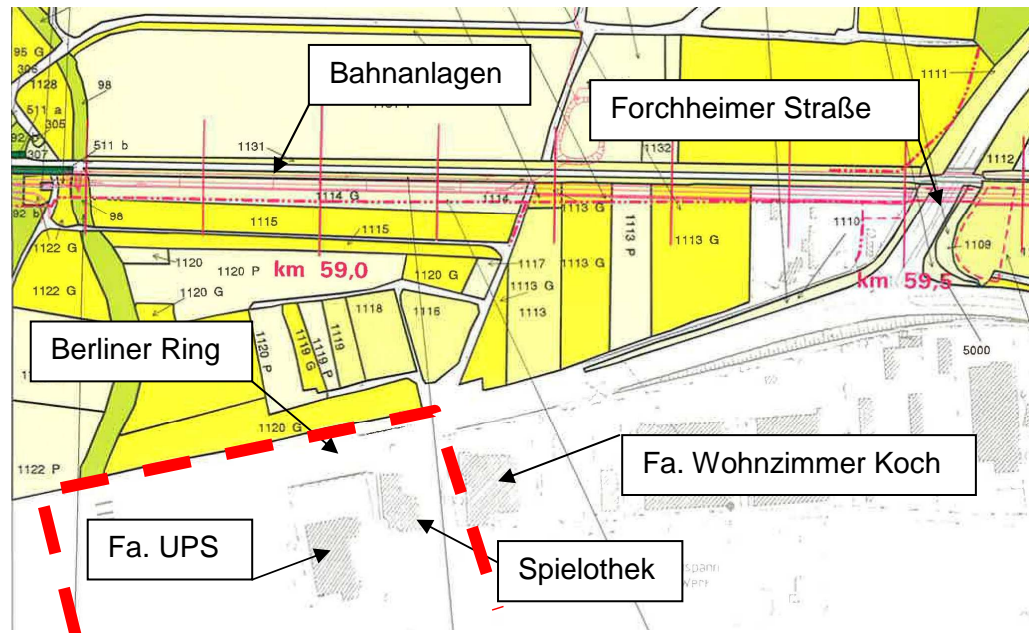


Abb. 13: Ausschnitt aus dem LBP im Bereich „Stullendorfer Straße“, „Berliner Ring“, der durch den vorliegenden FNP/LSP überlagerte Bereich ist grob schematisch mit rot gestrichelter Linie dargestellt (Planausschnitt nicht genordet, o. M., Quelle: DB AG und Stadt Bamberg)

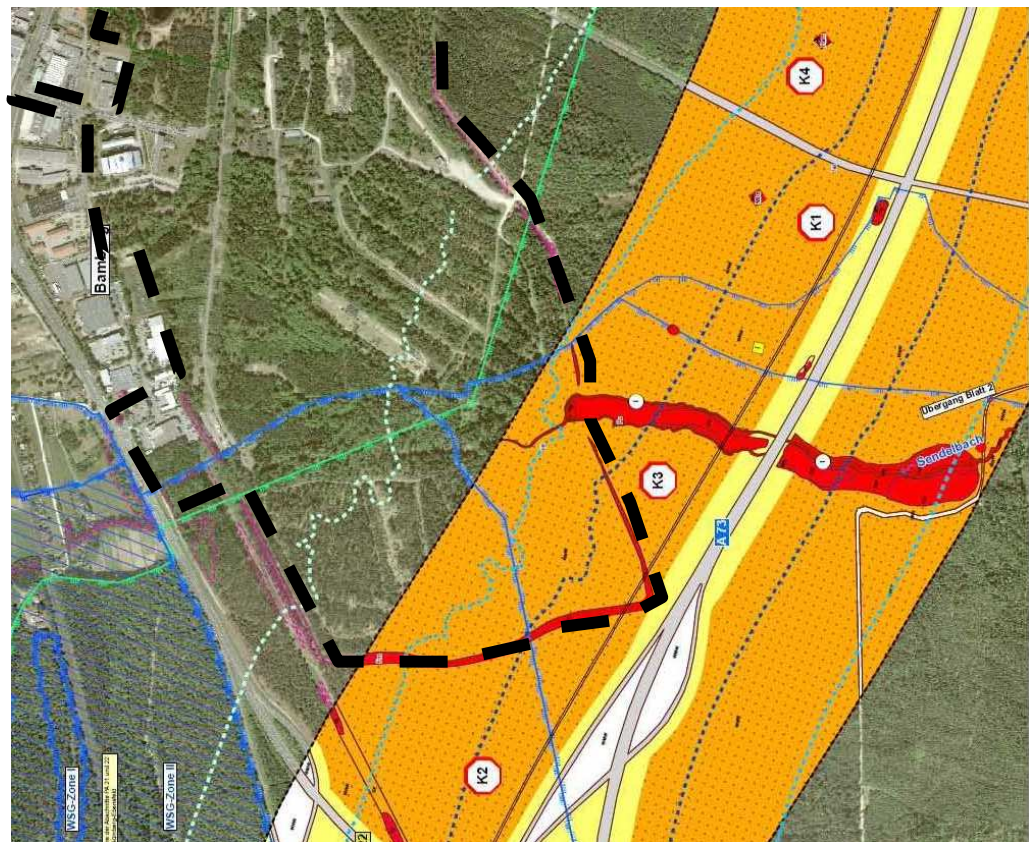


Abb. 14: Die im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse untersuchten, innerhalb des Geltungsbereiches (s. schwarz gestrichelte Linie) liegenden Flächen sind in oranger Farbe dargestellt; innerhalb dieser Flächen sieht die FNP-/LSP-Änderung gegenüber dem Status quo keine Veränderung vor (Quelle: Stadt Bamberg, Deutsche Bahn)



Wie das Eisenbahnbundesamt im Rahmen der Behördenbeteiligung mitteilte, bestehen gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken, da der geringste Abstand zwischen dem Geltungsbereich (südwestliches Ende) und der nächstgelegenen Bahnlinie „Nürnberg - Bamberg“ 150 m beträgt. Wie das Eisenbahnbundesamt (EBA) weiterhin mitteilte, beinhaltet der PFA 22 für den Abschnitt Bamberg auch eine Variantenuntersuchung (Ostumfahrung), von der auch der hier gegenständliche Bebauungsplanbereich betroffen ist. Diese Variante wurde im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie (Raumwiderstandsanalyse) untersucht. Die untersuchten Flächen liegen südlich einer gedachten Linie zwischen dem südwestlichsten Geltungsbereichseck und dem nordöstlichen Schnittpunkt der Abgrenzungslinie der Wasserschutzzone W III B mit der Geltungsbereichsumgrenzung (s. Abb. 14).

In diesem Bereich sieht die vorliegende FNP-/LSP-Änderung gegenüber dem Status quo keine Änderungen und/oder Eingriffe vor. Hier vorhandene Waldflächen bleiben unverändert als Waldflächen dargestellt und erhalten.

Die Ostumfahrung wird nach derzeit bekannten Sachstand weder seitens der Stadt noch seitens der DB AG weiter verfolgt. Darüber hinaus erwachsen aus dieser Untersuchung (Raumwiderstandsanalyse, Machbarkeitsstudie) keine planungsrechtlich relevanten Wirkungen.

Insofern konnte die Stadt keine Betroffenheit bzw. keine Kollisionen zwischen dem laufenden Planfeststellungsverfahren und dem vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanänderungsverfahren erkennen.

## **7. INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT GEMÄSS § 2 ABS. 2 BAUGB**

Nach § 2 Abs. 2 BauGB gilt, dass Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen.

Gegenüber welchen Nachbargemeinden diese Abstimmungspflicht besteht, richtet sich nicht nach dem unmittelbaren Angrenzen der Gemeinden, sondern nach den Inhalten der betreffenden Planung und ihrer konkreten Auswirkungen, da es für den Nachbarbegriff im planungsrechtlichen Sinne nicht auf das unmittelbare Angrenzen ankommt, sondern auf den Bereich der planungsrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Die Pflicht, die Bauleitplanung auf die Belange anderer Gemeinden abzustimmen, kann damit je nach den Umständen des Einzelfalls auch weiter entfernt liegende Gemeinden erfassen.

Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind in diesem Sinne benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die „Verteidigung“ ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen durch die Planung ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt.

Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer von der vorliegenden Planung betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Keine der an das Stadtgebiet von Bamberg angrenzenden, benachbarten Kommunen (Stadt Hallstadt, Gemeinde Gundelsheim, Gemeinde Memmelsdorf, Gemeinde Strullendorf, Gemeinde Pettstadt, Gemeinde Stegaurach, Gemeinde Bischberg, Gemeinde Oberhaid) wird durch die vorliegende Planänderung in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion (Unterzentren) beeinträchtigt. Die Stadt kann auch nicht erkennen, dass diesbezüglich nicht direkt an das Änderungsgebiet der kreisfreien Stadt Bamberg angrenzende Kommunen (z. B. Markt Hirschaid, Gemeinde Litzendorf, Gemeinde Viereth - Trunstadt) beeinträchtigt werden.
- An den Geltungsbereich grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch die vorliegende FNP-/LSP-Änderung beeinträchtigt und/oder tangiert werden.
- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich objektiv die Stadt Bamberg als Oberzentrum auch nicht in einer Konkurrenzlage zu den benachbarten Gemeinden befindet, ebenso nicht zum einzigen weiteren Oberzentrum der Region „Oberfranken - West (4)“ (Stadt Coburg).
- Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch die vorliegende Planänderung weder vorbereitet noch ausgelöst. Vorgesehen ist ausschließlich die Verlagerung eines im Stadtgebiet bereits vorhandenen, großflächigen Einzelhandelsbetriebes (Gartenfachmarkt) von einem derzeit außerhalb des Änderungsgeltungsbereiches gelegenen Standort in den Geltungsbereich hinein.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch die vorliegende Planänderung Folgelasten (z. B. Ver- und Entsorgung, Verkehr, Immissionen usw.) ergeben, die zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil den Nachbargemeinden auferlegt werden, da derartige Folgeaspekte innerhalb des Stadtgebietes abgewickelt und bewältigt werden.
- Darüber hinaus wurden die vorgenannten Kommunen im Rahmen der Träger-/Behördenbeteiligung berücksichtigt und gehört. Ihre Stellungnahmen - sofern überhaupt abgegeben - wurden berücksichtigt. Auf dieser Grundlage kam die Stadt zu dem Ergebnis, dass die Belange der Kommunen nicht betroffen sind.

Der vorliegende Planentwurf setzt südöstlich der Einmündung der „Geisfelder Straße“ in den „Berliner Ring“ Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Gartenfachmarkt“ fest. Ein derzeit außerhalb des Geltungsbereiches befindlicher, in Bamberg bereits ansässiger Gartenfachmarkt beabsichtigt, seinen derzeitigen, beengten Betriebsstandort zu verlassen und sich innerhalb des Planänderungsgebietes neu anzusiedeln, da er hier die notwendigen Erweiterungs- und Expansionsmöglichkeiten sieht. Insofern erfolgt keine erstmalige Neuansiedlung eines solchen bzw. eines weiteren Betriebes in Bamberg.

Die Stadt Bamberg ist Mitglied in der „Besonderen Arbeitsgemeinschaft zur interkommunalen Abstimmung der Einzelhandelsentwicklung Bamberg, Bischberg, Hallstadt, Hirschaid“. Die vorbeschriebene Planungsabsicht ist gemäß § 15 der Vereinbarung der „Besonderen Arbeitsgemeinschaft“ abstimmungspflichtig. Gemäß den Statuten der Arbeitsgemeinschaft erfolgte hierzu im Zeitraum zwischen 22.05.2017 und 19.06.2017 eine Beteiligung und Anhörung

der Mitglieder sowie der Regierung. In diesem Zeitraum gingen keine negativen Stellungnahmen beim Projektmanagement der Arbeitsgemeinschaft ein.

Das Vorhaben zur Verlagerung des Gartenfachmarktes gilt insofern als interkommunal abgestimmt.

Auch Widersprüche zur Raumordnung, Regionalplanung bzw. zur Landesplanung liegen nicht vor, da es sich ausschließlich um eine innerörtliche Standortverlagerung eines genehmigten und bereits vorhandenen Betriebes handelt und nicht um eine Neuansiedlung.

Die Stadt ist der gesetzlichen Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

## **8. STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (SEK) BAMBERG**

Die veränderten städtebaulichen Rahmenbedingungen, ausgelöst insbesondere durch die Schließung des früheren Militärstandortes „Warner Barracks“, machen die Neudefinition einer zukunftssicheren und zukunftsorientierten Flächennutzung bisher militärisch genutzter Flächen notwendig.

Diese Entwicklung machte wiederum eine Fortschreibung des aus dem Jahr 2011 stammenden, für das gesamte Stadtgebiet aufgestellten SEKs erforderlich.

Die Fortschreibung, die sich schwerpunktmäßig mit den Flächen der früheren amerikanischen Liegenschaften befasst und den Titel „Perspektive Ost - Bamberger Konversionen“ trägt, datiert auf den Dezember 2015. Die vorliegende Bauleitplanänderung setzt damit konsequent fort und um, was die Stadt in einem mehrjährigen Planungs- und Abstimmungsprozess in den Jahren zwischen 2009 bis Ende 2015 für sich als städtebauliche Entwicklungsziele definiert hat.

In diesem städtebaulichen Leitbild sind die Flächen der vorliegenden FNP-/LSP-Änderung nahezu umfangs-/flächengleich als Standort für die Entwicklung künftiger gewerblicher Bauflächen vorgesehen.

Unter der Überschrift „Muna und Schießplatz: Eckpunkte für die gewerbliche Entwicklungen“ definiert das SEK in seinem Kapitel 5.2 für die Geltungsbereichflächen der vorliegenden FNP-/LSP-Änderung folgendes Anforderungsprofil (s. hierzu auch Abb. 15):



Abb. 15: Ausschnitt aus dem „Städtebaulichen Gesamtplan“ des SEKs 2015 „Perspektive Ost/Bamberger Konversionen mit Darstellung der Planungsabsichten für die Flächen der vorliegenden FNP-/LSP-Änderung (Lage Planänderungsgebiet rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: Stadt Bamberg)

1) Eckpunkte für das Gesamtprojekt:

- Effiziente und bedarfsorientierte Nutzung der derzeitigen Flächen für mittel- bis großflächig strukturiertes Gewerbe
- Ausformulierung eines attraktiven, zeitgemäßen und zukunftsorientierten Profils „Gewerbegebiet Muna/Schießplatz“; ein u. U. „grünes/ökologisches“ Konzept soll dazu beitragen, dass der „Gewerbepark Geisfelder Straße“ zu einem attraktiven Bindeglied zwischen „Hauptsmoorwald“ und den angrenzenden Bereichen im Bamberger Osten wird
- Einbindung und Aufwertung der bestehenden gewerblichen Nutzungen entlang des „Berliner Rings“
- Ausloten von Flächenpotenzialen in den bestehenden Gewerbearealen entlang der „Gutenbergstraße“

2) Städtebauliche Eckpunkte:

- Ausbildung städtebaulicher (attraktiver) Raumkanten des bestehenden und künftigen Gewerbegebietes zum „Berliner Ring“ und zur „Geisfelder Straße“ und zur deutlich verbesserten Integration des „Berliner Rings“ in die Stadtstruktur

- Ausbilden und Gestalten von Eingangssituationen; die Knotenpunkte „Berliner Ring“/„Geisfelder Straße“ und „Berliner Ring“/„Münchener Ring“ sind hierbei von besonderer städtebaulicher Bedeutung
- Entwicklung von flexibel einteilbaren und in Abschnitten realisierbaren Baufeldern für vielfältige gewerbliche Nutzungen im Inneren des Areals

3) Freiraumplanerische Eckpunkte:

- Verknüpfung des Entwicklungsraums mit der Umgebung, die Verknüpfungen in den „Hauptsmoorwald“ sind hier von freiräumlicher und ökologischer Bedeutung
- Sicherstellen von stadt- und landschaftsräumlichen Verknüpfungen, sowohl in Ost-West- als auch in Nord-Süd-Richtung; der Nord-Süd-Zusammenhang des „Hauptsmoorwaldes“ ist nicht zu beeinträchtigen
- Stärkung der hohen Freiraumqualitäten durch Vernetzung im Bamberger Osten
- Sicherung ökologischer Rückzugsräume für Flora und Fauna sowie Entwicklung von Ausgleichsflächen; Erhalt und ggf. Erweiterung des Naturschutzgebietes Nr. 39 „Muna-Gelände“
- Erhalt des bestehenden „Landschaftsschutzgebietes Hauptsmoorwald“ (LSG Hauptsmoorwald)
- Berücksichtigung und angemessene, qualitative Einbindung des „Sendelbaches“

4) Verkehrsplanerische Eckpunkte:

- Erschließung des Standortes über den „Berliner Ring“, „Geisfelder Straße“ und „Pödeldorfer Straße“ und Anschluss an die BAB A 73 bzw. an die B 22 und an die B 505
- Reduzierung des Erschließungsaufwands, die Entwicklung eines zentralen Erschließungsrückgrats ist vorzunehmen als Basis der Erschließung und zum Schutz der Funktion des „Berliner Ringes“ vor weiteren verkehrlichen Belastungen
- Rückbau der bestehenden Straßen und versiegelten Flächen, eine Verwendung der bisher militärisch genutzten Flächen ist im weiteren Planungsverfahren zu prüfen

Das SEK schließt mit der Zusammenfassung, dass die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes „Muna/Schießplatz“ der integrierten Zusammenführung wirtschaftlicher, naturräumlicher, ökologischer, verkehrlicher und städtebaulicher Überlegungen bedürfe und die verschiedenen Belange im Rahmen einer künftigen Planung in Einklang zu bringen seien. Bisheriges militärisches Sperrgebiet würde erstmals für unterschiedliche zivile Nutzergruppen zugänglich.

Das unter den obigen Ziffern 1) - 4) formulierte Anforderungsprofil wurde unter dem Motto „Konversion von unten nach oben“ im Rahmen einer breit angelegten Kommunikation und Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet. Hierzu zählten

- fortlaufende Informationen und Dokumentationen (Presse, Homepage der Stadt, Rathausjournal, öffentliche Präsentation von Kurzfilmen),
- ein fortlaufender öffentlicher Dialog (regelmäßige öffentliche Bürgerveranstaltungen während aller Phasen des Aufstellungsprozesses),
- Erkundungen, Besichtigungen, Stadtteilspaziergänge im Kasernengelände,
- Schlüsselpersonengespräche,
- öffentliche Foren und Workshops,
- die konkrete Diskussion in Arbeits- und Projektgruppen sowie
- die Arbeit im Rahmen sog. „Bürgerwerkstätten“.

Dieses Vorgehen schaffte Transparenz, diente der Information und Aufklärung und zielte von Anfang an darauf ab, einen weitest möglichen gesellschaftlichen Konsens hinsichtlich der den Änderungsgeltungsbereich betreffenden Planungsziele zu erreichen. Insofern handelt es sich im vorliegenden Planfall um Planungsziele bzw. -absichten, die der Öffentlichkeit sowie den Behörden und Trägern bereits über einen längeren Zeitraum hinweg bekannt sind, gemeinsam mit diesen erarbeitet wurden bzw. diesen gegenüber kommuniziert wurden.

Soweit dies im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung auf Basis des Numerus clausus des § 9 Abs. 1 BauGB möglich und zulässig ist, sind die vorgenannten, auf Grundlage eines öffentlichen Konsenses erarbeiteten Anforderungsprofile in die Planänderung eingeflossen.

Auf die zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung sowie die vorhergehenden und nachfolgende Ausführungen in der Begründung (Teil A.) sowie im Umweltbericht (Teil B.) wird verwiesen.

## **9. GEWERBEFLÄCHENKONZEPT FÜR DIE STADT BAMBERG**

Aufgrund der besonderen naturräumlichen/topographischen Situierung (Talraumlage, Lage in den Flussauen von Main und Regnitz, angrenzender großflächig zusammenhängender Waldflächen) sowie aufgrund weiterer, die räumliche Stadtentwicklung hemmender Restriktionen - wie z. B. das Wasserschutzgebiet in der „Südflur“ (Flächen südlich der „Brose Arena“, westlich der Bundesstraße B 22 und östlich des „Main - Donau - Kanals (MDK)“ und nördlich des „Horngrabens“) oder die zum Weltkulturerbe gehörenden Gärtnerflächen in der „Nordflur“ (nördlich der „Memmeldorfer Straße“ bis zur „Gundelsheimer Straße“ sowie nördlich der „Kronacher Straße“ bis zum „Börstig“, östlich der Bahnlinie) - ist das städtische Flächenentwicklungspotenzial insgesamt eingeschränkt. Im Vergleich zu anderen Städten vergleichbarer Größe bzw. wirtschaftlicher Bedeutung haben diese limitierenden Faktoren bei der Ausweisung und Bereitstellung neuer großflächig gewerblich nutzbarer Bauflächen für die Erweiterung bestehender bzw. für die Ansiedlung neuer Betriebe weitreichende Auswirkungen.

Die Verfügbarkeit voll erschlossener und planungsrechtlich gesicherter Industrie- und Gewerbeflächen für innerstädtische Betriebsverlagerungen und für

Betriebsneuansiedlungen stellt eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche kommunale Wirtschaftspolitik dar. Das damit verbundene Angebot an gewerblich nutzbaren Flächen muss hinsichtlich Größe, Nutzbarkeit, Lage und Ausstattung ausreichend differenziert sein, um kurzfristige Reaktionen auf betriebliche Problemlagen sowie auf Ansiedlungsinteressen von außerhalb zu ermöglichen.

Eine zukunftsorientierte Gewerbeflächenpolitik muss aber nicht allein ein in quantitativem Maße ausreichendes Flächenangebot bereitstellen, sondern auch eine qualitative und standortbezogene Differenzierung des Flächenangebotes entsprechend den spezifischen Standortanforderungen unterschiedlicher Nutzergruppen vornehmen. Dies trägt zum einen dazu bei, dass jeweils passende und damit „richtige“ Flächen für die jeweiligen Nutzer bzw. die jeweils „richtigen“ Nachfrager bereitgestellt werden. Zum anderen sollen Überserschließungen oder Ausweisungen am „falschen“ Ort vermieden werden.

Eine auch auf die Ansiedlung bislang nicht in Bamberg ansässiger Unternehmen ausgerichtete städtische Wirtschafts- und Gewerbepolitik benötigt ein rasch verfügbares und hinsichtlich seiner Standorteigenschaften/-qualitäten differenziertes Flächenangebot.

Ein in der Endfassung (Stand: 04.11.2016) vorliegendes und vom Konversionssenat in der Sitzung am 16.11.2016 beschlossenes städtisches Gewerbeflächenkonzept kommt zu dem Ergebnis, dass rasch verfügbare Gewerbeflächen in Bamberg nur in einem sehr geringen Maße zu verzeichnen sind. Ein großer Teil des bestehenden Flächenangebotes lässt sich nur langfristig verwirklichen, weist eine schwere Realisierbarkeit (z. B. aufgrund fehlender Erschließungsstraßen, durchmischter Eigentümerstrukturen usw.) auf und erscheint vor diesem Hintergrund nicht bzw. allenfalls nachrangig für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Für eine aktive Gewerbepolitik, d. h. für eine Bestandspflege, Bestandsentwicklung und Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, sind zusätzlich zu den bestehenden Flächenangeboten weitere Flächen erforderlich.

Das Angebot an kurz- bis mittelfristig verfügbaren, für eine gewerbliche Nutzung geeigneten Flächen in Bamberg besteht hierbei gleichzeitig überwiegend aus kleineren Einzelflächen, die zwar grundsätzlich für verschiedene Nutzergruppen geeignet, jedoch für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe zu klein sind. Für die Ausbildung eines hochwertigen Gewerbebestandes - z. B. im Sinne des von der Stadt mit der vorliegenden Planänderung angestrebten dienstleistungsorientierten Büro- und Gewerbeparks - sind die Voraussetzungen an das Umfeld in diesen Fällen aber nicht gegeben, wie das Gewerbeflächenkonzept feststellt.

Das Gewerbeflächenkonzept errechnet für den Prognosehorizont bis zum Jahr 2025 bei der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage einen Bedarf an gewerblichen Flächen in einer Größenordnung von ca. 71 ha (Nettoneubaufächenausweisung) und empfiehlt zur Deckung dieses Bedarfs u. a. die Ausweisung eines Gewerbegebietes ca. in gleicher Größenordnung im Bereich der „Muna“ bzw. des Schießplatzes. Das Gewerbeflächenkonzept empfiehlt jedoch auch die kritische Auseinandersetzung mit im wirksamen städtischen Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) dargestellten und beabsichtigten Gewerbeflächenausweisung, die aufgrund zwischenzeitlich eingetretener neuer Erkenntnisse und Planungsziele nicht mehr gewerblich genutzt werden sollten.

Zur Sicherung bzw. zum Erhalt der Zukunftsfähigkeit der Stadt muss auch die Stärkung ihrer Funktion als Wirtschaftsstandort eines der elementaren städtischen Planungs- und Gestaltungsziel sein. Zur mittelfristigen Stärkung der kommunalen Finanzstruktur und zur Stabilisierung bzw. zum Ausbau der für das angestrebte Gesamtwachstum der Stadt notwendigen Arbeitsplätze ist die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Ausweisung von Gewerbeflächen eine der wesentlichen Fragen im Rahmen der Zukunftssicherung.

Die Konversion der Flächen der „Muna“ südlich der „Geisfelder Straße“ bzw. östlich des „Berliner Rings“ sowie der Flächen des Schießplatzes östlich der „Armeestraße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“ bietet die Möglichkeit und Gelegenheit für eine langfristige, strategische und grundlegende städtische Neuausrichtung bei der Entwicklung gewerblich/industriell nutzbarer Flächenpotenziale.

Hinsichtlich des aktuellen Flächenangebotes für gewerbliche Nutzungen inkl. des durch Flächenfreisetzungen zusätzlich entstehenden Flächenangebotes besteht laut gutachterlicher Untersuchung in Bamberg derzeit ein Flächenangebot im Umfang von insgesamt ca. 20,40 ha, von dem jedoch nur ca. 1,90 ha sofort verfügbar sind und eine einfache Realisierbarkeit aufweisen.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen grundsätzlich geeigneten Gewerbeflächenangebotes - ohne Berücksichtigung deren Verfügbarkeit und Realisierbarkeit - sowie des Flächenangebotes aufgrund zukünftiger Verlagerungen beträgt das der Flächennachfrage gegenüberzustellende Gesamtflächenangebot ca. 30,0 ha. Dabei sei - so das Gewerbeflächenkonzept - zu beachten, dass nur ein sehr geringer Anteil - ca. 1,90 ha - sofort verfügbar und einfach realisierbar sind.

Das Gewerbeflächenkonzept errechnet für Bamberg aus der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage an gewerblichen Flächen einen Bedarf in einer Größenordnung von ca. 71 ha. Dabei ist festzustellen, dass die Stadt Bamberg derzeit kaum rasch verfügbare gewerbliche Flächenangebote besitzt und somit nur in geringem Umfang Unternehmen mit Ansiedlungs- oder Verlagerungsbedarf Flächen sofort/kurzfristig anbieten kann. Dies gilt in einem besonders hohen Maß bei Berücksichtigung der Standortanforderungen einzelner Nachfragergruppen bzw. bei der Standorteignung einzelner Gebietskategorien.

Vor diesem Hintergrund - so das Gewerbeflächenkonzept - erscheint für Teilflächen der gesamten, im Stadtgebiet verstreut liegenden, früheren militärischen Liegenschaften die Ausweisung eines Gewerbegebietes in entsprechender Größenordnung sinnvoll.

Das Gewerbeflächenkonzept stellt weiterhin fest, dass die Schwächen und Herausforderungen des Wirtschafts- und Gewerbebestandes Bamberg sowohl wirtschaftsstrukturelle Aspekte, die nur im Rahmen einer langfristigen Strukturpolitik angegangen werden können, als auch die Flächensituation betreffen. Bei letztgenanntem Aspekt stellt sich insbesondere das fehlende rasch bis mittelfristig verfügbare Flächenangebot problematisch dar, wobei dieses Defizit durch Realisierung neuer Gewerbebestände - vor allem im Bereich der „Muna“ und des Schießplatzes - langfristig behoben werden könne.

Die Konsequenzen dieser defizitären und unbefriedigenden Situation haben sich in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, als sich beispielsweise die Schaeffler - Gruppe nicht für eine Ansiedlung in Bamberg, sondern in Kitzin-



gen entschied, dort ihr neues europäisches Distributionszentrum errichten und hierfür 250 neue Arbeitsplätze schaffen wird. Derartige Entscheidungen zeigen den Handlungsbedarf, vorhandene und erkennbare Standortnachteile zu beseitigen, zumal dies gemäß den Vorgaben der Landesplanung und der Raumordnung mit der Zentralitätsstufe der Stadt und den ihr zugeordneten Funktionen für den gesamten Verdichtungsraum konform geht.

Wesentliche positive Standortfaktoren der „Muna“ und des Schießplatzes sind

- die unmittelbare Anbindung an das überregionale Straßennetz,
- die Größe des Bereiches mit Möglichkeit der Untergliederung für Nutzergruppen mit unterschiedlichen Standortanforderungen,
- die Möglichkeit der räumlichen Fortführung des Gewerbegebietes „Gutenbergstraße“,
- die an das Siedlungsgebiet der Kernstadt unmittelbar angrenzende Lage sowie
- die Inwertsetzung einer Brache anstelle des Verbrauchs bisher nicht genutzter Flächen bzw. von Grün- und Landwirtschaftsflächen.

Das Konzept setzt sich mit dem Angebot an potenziellen geeigneten gewerblichen Bauflächen in Bamberg unter qualitativen Aspekten auseinander. Unter Bezugnahme u. a. auf das SEK und darin enthaltene Flächensteckbriefe sowie auf Aussagen seitens der städtischen Wirtschaftsförderung hat das Gewerbeflächenkonzept die nachfolgend genannten, in Teilen im wirksamen FNP/LSP dargestellten Gewerbeflächen als zukünftig nicht gewerblich entwickelbar betrachtet:

- *Gewerbliche Bauflächen „Kronacher Straße (West)“*: Die dort im FNP/LSP dargestellten gewerblichen Bauflächen im Umfang von ca. 7,79 ha seien als sog. „Berechnungsflächen“ einzustufen und im Managementplan zum Welterbe - Erhalt von Bamberg als Gärtnereiflächen dargestellt. Zudem werde auch im SEK auf die Schutzbedürftigkeit der zusammenhängenden Gärtnereiflächen in diesem Bereich und auf die Möglichkeit der Realisierbarkeit neuer Gewerbeflächen nach Abzug der amerikanischen Streitkräfte hingewiesen.
- *Gewerbliche Bauflächen „Gundelsheimer Straße“*: Südlich entlang der „Gundelsheimer Straße“ befinden sich gemäß Darstellung des FNPs/LSPs vier potenzielle gewerbliche Bauflächen mit Größen von ca. 1,44 ha, ca. 1,34 ha, ca. 0,92 ha und ca. 1,86 ha (gesamt ca. 5,56 ha). Sämtliche Flächen befinden sich in Privatbesitz und werden derzeit als Gärtnereiflächen (z. T. mit Gebäudebestand) genutzt. Demnach seien sie - wenn überhaupt - nur langfristig verfügbar und wiesen eine schwere Realisierbarkeit auf. Hinzu käme, dass die Umgebungsnutzung aus Brachflächen (ehemaliger Loksuppen), Flächen für die Landwirtschaft sowie aus aufgelockerter Wohnbebauung und Gärtnereiflächen bestände. Aus gutachterlicher Sicht seien diese Flächen daher für eine gewerbliche Nutzung ungeeignet, zumal sie sich auch noch in abseitiger Lage zur „Kronacher Straße“ befänden. Bereits im SEK werde darauf verwiesen, dass diese Flächen auf Grund der Nutzungs- und Besitzstruktur eine sehr niedrige Entwicklungspriorität aufwiesen und bei Abzug des amerikanischen Militärs und daraus entstehender neuer Flächenpotenziale neu zu bewerten seien.

- *Gewerbliche Bauflächen „An der Forchheimer Straße“:* Unmittelbar südlich des Kreuzungsbereiches „Forchheimer Straße“/„Galgenfuhr“ sind Gewerbeflächenpotenziale im Umfang von 3,95 ha denkbar/möglich. Aufgrund der derzeitigen Nutzung (städtisches Gartenamt, Bundessortenamt) seien nur eine langfristige Verfügbarkeit und eine schwere Realisierbarkeit gegeben. An die Fläche grenzten im Süden und Westen Flächen für die Landwirtschaft und Gärtnereiflächen an. Im Nordosten befände sich Wohnbebauung und im Nordwesten Kleingärten. Trotz der günstigen verkehrstechnischen Anbindung erschiene eine Entwicklung aufgrund der derzeitigen Nutzung als problematisch. Zudem bestände kein räumlicher Zusammenhang mit anderen gewerblich genutzten Bereichen.
- *Gewerbliche Bauflächen „In der Südflur“:* Im westlichen Teil befindet sich eine potenzielle gewerbliche Fläche mit rund ca. 3,34 ha, die derzeit als Gärtnerei- und Landwirtschaftsfläche genutzt wird. Hinsichtlich einer gewerblichen Nutzung dieser Fläche sei zu beachten, dass diese in der engeren Wasserschutzzone läge. Zudem bestände kein räumlicher Zusammenhang mit anderen größeren, gewerblich genutzten Bereichen.

Ohne diesbezüglichen Entscheidungen vorgreifen zu wollen, ist mit Blick auf diese vorgenannten Bereiche festzustellen, dass gemäß gutachterlicher Empfehlung insgesamt ca. 13,35 ha (Bruttoflächen) zweier bisher im FNP bereits dargestellter gewerblicher Flächen (Bereich „Kronacher Straße (West)“ und Bereich „Gundelsheimer Straße“) zur Disposition stehen bzw. zur Diskussion zu stellen sind. Ebenso zu diskutieren wird sein, ob die beiden bisher noch nicht im städtischen FNP/LSP enthaltenen Flächen (Bereich „An der Forchheimer Straße“ und Bereich „In der Südflur“) im Umfang von ca. 7,29 ha im Zuge der FNP-/LSP-Fortschreibung Berücksichtigung finden oder nicht.

In diesem Zusammenhang wird die Stadt Bamberg gleichfalls prüfen, wie mit weiteren, im wirksamen FNP ausgewiesenen, nach derzeitigem Kenntnisstand wenn überhaupt dann nur langfristig gewerblich nutzbaren Potenzialflächen im Umfang von ca. 52 ha (z. B. Bereich B 26) umzugehen ist.

Im Rahmen der Bearbeitung der FNP-/LSP-Gesamtfortschreibung bzw. des damit verbundenen Aufstellungsverfahrens, Diskussions- und Abwägungsprozesses werden sich die zuständigen städtischen Gremien und Fachstellen mit einer über den bislang berücksichtigten Prognosezeitraum bis 2025 deutlich hinausreichenden Betrachtung auseinandersetzen. Im Rahmen zukünftiger Bedarfszahlen, gewerblicher Standortanforderungen und stadtplanerischer sowie städtebaulicher Zielsetzungen wird über die Verlagerung, Verkleinerung, Umstrukturierung bzw. Neuausrichtung u.a. der vorgenannten Flächen zu entscheiden sein.

Fazit: Die gutachterlichen Aussagen des GFKs bestätigen die planerische und städtebauliche Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit der vorliegenden Bauleitplanänderung. Die Planung deckt sich mit dem gesetzlich bestimmten Vorrang der Wiedernutzbarmachung von Flächen. Die Konversion früherer militärisch genutzter Liegenschaften einerseits und die Überlegungen zur Streichung von Flächen andererseits führen insgesamt dazu, den Verbrauch bisher nicht genutzter Flächen bzw. von Grün- und Landwirtschaftsflächen im Stadtgebiet zu vermeiden.

Die Verhältnismäßigkeit, der Maßstab bzw. die Dimension der vorliegenden Planung ist insbesondere unter diesen Aspekten zu beurteilen. Die Stadt kommt hier im Rahmen der Abwägung zu folgenden Ergebnissen:

- Die vorliegende Planung bleibt mit einer Nettoneubaufächenausweisung von ca. 54,14 ha hinter der gutachterlich empfohlenen Bedarfsmenge (ca. 71 ha Nettoneubaufäche) zurück. Die Stadt trägt auf diese Weise insbesondere den Belangen des Natur- und Artenschutzes, den Belangen des Waldes sowie dem Schutz und Erhalt damit in Verbindung stehender Flächen Rechnung. Dies zeigt, dass die Stadt die im Gewerbeflächenkonzept empfohlene Zielmenge nicht rücksichtslos und nicht dogmatisch im Verhältnis 1 : 1 umsetzt.
- Die mit der vorgelegten Planung definierte Ausweisung von ca. 54,14 ha Nettoneubaufäche ist vor dem Hintergrund potenzieller, an anderer Stelle im Stadtgebiet gelegener „Streich-/Verkleinerungsflächen“ zu betrachten und relativiert sich insofern weiter.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Kommunen Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Steht eine Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Beziehung, so ist sie generell zulässig.

Erforderlich ist eine Bauleitplanung nur, aber auch schon dann, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Kommune als erforderlich angesehen werden kann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleistet.

Hierbei ist auch eine Bevorratung von Flächen zulässig, da eine Planung nicht nur dann erforderlich ist, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die bereits im Gang sind, in geordnete Bahnen zu lenken, sondern auch, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, die es ermöglichen, eine Bedarfslage gerecht zu werden, die sich erst für die Zukunft abzeichnet.

Die Befugnis des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB schließt die Möglichkeit ein, durch Bebauungsplanung vorausschauende Festsetzungen zu treffen. Hierbei ist eine Erforderlichkeit i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB dann gegeben, wenn die Realisierbarkeit nicht in ferner, unbestimmter Zukunft erfolgen soll. Die Kommune besitzt dazu ein sehr weites planerisches Ermessen. Einer Bedarfsanalyse bedarf es insoweit nicht.

Unabhängig davon hat die Stadt mit dem vorliegenden Gewerbeflächenkonzept eine solche Bedarfsanalyse erstellen lassen, um die Maßstäblichkeit und Verhältnismäßigkeit ihrer Planungsabsicht überprüfen, zusätzlich untermauern und fundiert bzw. plausibel begründen zu können. Die Stadt ist damit über das gesetzlich geforderte Anforderungsprofil hinausgegangen.

## 10. SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEBENHEITEN

### 10.1 Schutzgebiete

#### 10.1.1 Amtliche Biotopkartierung

Gemäß Biotopkartierung Bayern/Stadt (aktuellster Stand via InternetDownload) befinden sich direkt innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches und entlang der Geltungsbereichsränder mehrere amtlich kartierte Biotopteilflächen (s. Abb. 16 und Abb. 17).

Ganz im Norden des Geltungsbereiches, nördlich entlang der „Pödeldorfer Straße“ befindet sich die mit Ziffer 1 gekennzeichnete Biotopteilfläche (s. Abb. 16) mit der Nummer BA-0031-001 („Laubholzbestände entlang der Starkenfeldstraße“).

Südlich davon, südlich der „Pödeldorfer Straße“, liegt das mit Ziffer 2 (s. Abb. 16) gekennzeichnete Biotop mit der Nummer BA-0031-002 („Laubholzbestände entlang der „Starkenfeldstraße“). Es ist davon auszugehen, dass randliche, kleinflächige Eingriffe im Umfang von voraussichtlich ca. 90 m<sup>2</sup> in dieses Biotop im Zuge künftiger Straßenbauarbeiten nicht zu vermeiden sein werden.

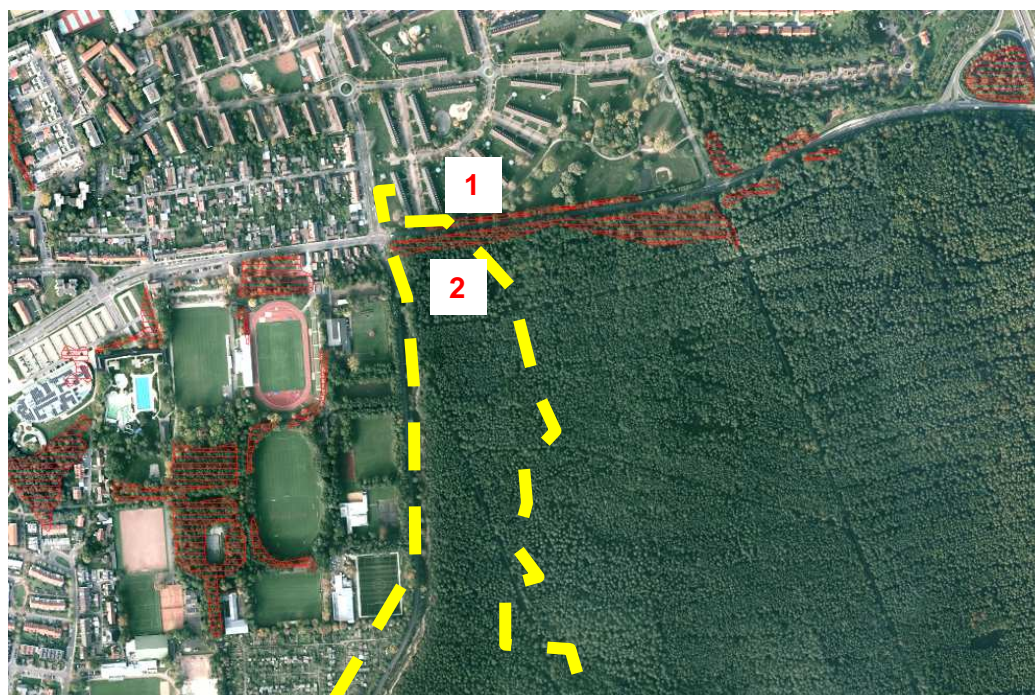


Abb. 16: Stadtbiotopkartierung (Geltungsbereich gelb gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Biotopflächen rot dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web)

Bei den nachfolgend beschriebenen Biotopen mit der Identifikationsnummer BA-0175-001 bis BA-0175-005 (s. Ziffern 3 – 7, Abb. 17) und der Bezeichnung „Trockenvegetation auf Sand südlich und östlich der Muna“ wurden trockene Initialvegetation, Silbergrasfluren, Altgrasbestände und Zwergstrauch-Heidebestände erfasst. Die „Muna“ war und ist von einem hohen Zaun umgeben. Innerhalb und entlang des Zauns verläuft meist ein geschotterter Fahr-



weg, außerhalb des Zauns wurde durch die US-Streitkräfte aus Gründen des Brandschutzes und zur besseren Überwachung des Zauns eine 10 - 15 m breite Schneise innerhalb des Kiefernforstes offengehalten. Z. T. wird die Schneise als Fahrweg und/oder Reitweg genutzt, z. T. liegen die Flächen brach. Auf den Schneisen, die heute nicht mehr freigehalten werden müssen, hat sich eine vielfältige Vegetation mit seltenen Pflanzengesellschaften und bedeutsamen Arten eingestellt. Von offenen Sandflächen mit weniger als 20 % Vegetationsdeckung bis zum dichten Altgrasbestand (z. T. mit Gehölzaufwuchs) sind alle Übergänge vorhanden. Dominante Arten sind Rotes Straußgras, Behaarte Segge, Schafgarbe, Flaches Rispengras (Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web).



Abb. 17: Stadtbiotopkartierung (Geltungsbereich gelb gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Biotopflächen rot dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web)

Bei der in Abbildung 17 mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Teilfläche (BA-0175-001) handelt es sich zu ca. 80 % um mageren Altgrasbestand (vorwiegend aus Rotem Straußgras). Je ca. 10 % der Fläche sind als Silbergrasflur und als trockene Initialvegetation anzusprechen. Diese Bereiche mit offenen Sanden sind jedoch sehr kleinflächig und nicht als gesetzlich geschützte Biotopflächen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG auszukartieren. Erkennbar sind viele Moose (kleinflächig bis zu 80 % Deckung) und randlich initialer Gehölzaufwuchs (Kiefer, Birke, Besen-

heide). Weitere häufige oder bemerkenswerte Arten sind Drahtschmiele, Schafgarbe, Spitzwegerich, Silber-Fingerkraut, Breitblättriger Stendelwurz, Acker-Filzkraut, Wald-Ruhrkraut und Savoyer Habichtskraut.

Dieses Biotop bleibt auf Basis des vorliegenden Planentwurfes gegenüber ersten Planungsabsichten unverändert erhalten. Im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung ist im Detail zu prüfen, in wie weit bei der Realisierung potenzieller, das Biotop kreuzender Geh-/Radwege in Verlängerung beabsichtigter Verkehrsflächen, Eingriffe notwendig und unvermeidbar sind.

Bei den in Abbildung 17 mit den Ziffern 4 und 5 gekennzeichneten Teilflächen (BA-0175-002 und BA-0175-003) handelt es sich um einen im Bereich der vorgenannten, zaunbegleitenden verlaufenden Schneise gelegenen Fahrweg. Beidseits wurden Altgrasbestände erfasst, die stellenweise ruderalisiert sind. Stellenweise finden sich Fragmente trockener Initialvegetation auf offenen Sanden sowie Land-Reitgras, Schafgarbe, Zypressen-Wolfsmilch und Rotes Straußgras. Beide Biotope sind von der Planänderung nicht berührt.

Im Osten grenzt an den Geltungsbereich die mit Ziffer 6 (s. Abb. 17) gekennzeichnete Teilfläche (BA-0175-004) an. Diese besteht aus offenen Bereichen mit teilweise tiefgründigen Lockersanden mit trockener Initialvegetation. Charakteristisch ist ein starker Bestand an Zypressen-Wolfsmilch. Die Biotopfläche ist von der Planänderung nicht berührt.

Die mit Ziffer 7 (s. Abb. 17) gekennzeichnete Teilfläche (BA-0175-005) zieht sich U-förmig um das Südende des Geltungsbereiches. Im Osten finden sich mosaikartig wechselnd jeweils ca. zur Hälfte Initialvegetation und Altgrasbestand. Ca. 15 % der Fläche sind nicht als Biotop einzustufen. Dominante Art ist das Rote Straußgras. Im Südosten finden sich ca. 70 % Altgrasbestand mit initialem Gehölzaufwuchs (Kiefern). Ca. 5 % des Flächenanteils bestehen aus Ruderalflur, der Rest aus Initialvegetation. Weiter nach Südwesten folgt ein Vegetationskomplex mit allen Übergängen von kleinflächigen offenen Sandbereichen (mit Silbergras) bis zu fast geschlossenen Besenheide-Beständen mit jungen Kiefern. Ca. 25 % sind als geschützte Flächen gemäß BNatSchG und BayNatSchG anzusehen (Zwergstrauchheiden, Silbergrasfluren). Die Vegetationsdeckung beträgt insgesamt ca. 65 %, die der Moose ca. 25 %. Häufige Arten sind das Rote Straußgras, Kleines Habichtskraut, Behaarte Segge und Heidekraut. Im mittleren Bereich der Südost-Schneise finden sich Altgrasbestände, im Westen wiederum ein Mosaik aus teilweise lückiger, teilweise dichter Vegetation (ca. 70 %). Dominant ist das Flache Rispengras. Häufig sind das Rote Straußgras, Moose, Flechten, Behaarte Segge, Drahtschmiele, Kleines Habichtskraut, Schafgarbe und Wald-Ehrenpreis zu finden. Auf den offenen Sanden wächst kleinflächig Silbergras. Der westliche Teil des Biotops BA-0175-005 auf der nach Nordwesten bzw. Südosten orientierten Schneise ist zu 90 % als Silbergrasflur anzusprechen. Der Bestand ist im Nordwesten 3,0 m breit, im Südosten bis zu 12,0 m breit (offene Sande mit Silbergrasfluren, Silbergras, Berg-Sandglöckchen, Moose, Flechten). Randlich ist initialer Gehölzaufwuchs erkennbar (vorwiegend aus Kiefer). Die Vegetationsdeckung beträgt ca. 50 %, davon ca. 5 % mit Moosen und Flechten. Etwa 10 % der Fläche sind als gesetzlich geschützte Flächen anzusprechen. Diese Bereiche, meist mit Rotem Straußgras und jungen Kiefern, sind jedoch nicht auszugrenzen. Es erfolgt eine extensive Nutzung als Reitweg. Die Biotopfläche ist von der Planänderung nicht berührt.

Bei dem mit Ziffer 8 (s. Abb. 17) gekennzeichneten Biotop (BA-0121-001) handelt es sich um Heidekraut- und Altgrasbestände unterhalb der bestehenden Hochspannungstrasse im südlichen „Hauptsmoorwald“. Das Biotop liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches und ist durch die vorliegende Planänderung nicht berührt.

Bei dem mit Ziffer 9 (s. Abb. 17) gekennzeichneten Biotop (BA-0226-001, Gewässerbegleitgehölz am Westrand der „Muna“) am Rande des Gewerbegebietes an der „Gutenbergstraße“ befindet sich entlang des Zauns zur „Muna“ ein künstlich angelegter Graben. Der Graben ist ca. 2,0 m tief. An den Böschungen hat sich ein dichter, bis zu 7,0 m hoher und ca. 4,0 - 6,0 m breiter Gehölzsaum aus jungen Erlen entwickelt. Darüber hinaus finden sich wenig andere Gehölze sowie kaum nennenswerter Unterwuchs. Randlich, auf den sandigeren Bereichen, findet sich Silbergras. Im Südosten grenzt Wald an. Das Biotop befindet sich fast vollständig auf der Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor, Grundstück der Fa. UPS). Wie sich im Zuge der vorliegenden Planänderung abzeichnet, sind Eingriffe im Umfang von ca. 0,14 ha in Folge der Überplanung mit Verkehrsflächen unvermeidbar.

Bei dem mit Ziffer 10 (s. Abb. 17) gekennzeichneten Biotop (BA-0118-001) handelt es sich um eine kleine Feuchtwaldfläche am Westrand des „Hauptsmoorwaldes“, die direkt an den Geltungsbereich des Plangebietes bzw. direkt an die neue „Planstraße A“ im Einmündungsbereich an die B 22 angrenzt. Das Biotop bleibt unberührt erhalten.

Bei den beiden unter der Ziffer 11 (s. Abb. 17) subsummierten Biotopen (BA-0225-001 und BA-0225-002) handelt es sich jeweils um zwei alte Eichen an der Ecke „Strullendorfer Straße“/„Berliner Ring“ (Bereich Wohnzimmer Koch bzw. Spielothek). Beide Bäume sind von der Planänderung nicht tangiert.

Bei dem mit Ziffer 12 (s. Abb. 17) gekennzeichneten Biotop (BA-0227-001) handelt es sich um verwilderte Kleingärten direkt südlich des „Berliner Rings“. Hier erfolgen gleichfalls keine Eingriffe.

Das Biotop mit der Registrierung BA-0118-001 (s. Ziffer 13, Abb. 17, Feuchtwald) südlich der B 22 bzw. außerhalb der südwestlichen Geltungsbereichsecke ist von der vorliegenden Planänderung nicht betroffen.

Im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung ist den Belangen der amtlich kartierten Biotope besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sofern planerisch möglich, ist alles zu unternehmen um Eingriffe in die Biotope vollständig zu vermeiden. Sofern planerische Eingriffe nicht vermieden werden können, sind diese auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu kompensieren.

Fazit: Mit Ausnahme dreier Teilflächen im Umfang von insgesamt ca. 0,16 ha ( $90 \text{ m}^2 + 100 \text{ m}^2 + 0,14 \text{ ha}$ ) stellt die vorliegende Planänderung den Erhalt aller vorbeschriebenen, amtlich kartierten Biotope sicher. Sofern Eingriffe im Zuge der Planung unvermeidbar sind, erfolgte eine Kompensation im Rahmen der Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung. Die vorhergehenden Ausführungen belegen, dass im Rahmen der Bauleitplanung alles unternommen wurde, um Eingriffe in amtlich kartierte Biotope zu vermeiden bzw. sofern unvermeidbar auf das Minimum zu reduzieren.

Alle amtlich kartierten Biotope sind in der Planzeichnung der FNP-/LSP-Änderung nachrichtlich dargestellt.



## 10.1.2 Natura 2000 Gebiete

Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches befinden sich keine europarechtlich geschützten Gebiete (FFH-, SPA-Gebiete). Solche Gebiete grenzen auch nicht direkt an das Planänderungsgebiet an.

Wie aus den nachfolgenden Ausführungen deutlich wird, liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete, ihrer Erhaltungsziele und Schutzzwecke vor.

### 10.1.2.1 Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete)

Das in südlicher Richtung zum Geltungsbereich nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Aischgrund“ (6331-471.01) befindet sich westlich der Gemeinde Neuses a. d. Regnitz bzw. nördlich der Gemeinde Schlammersdorf in einer Luftlinienentfernung von ca. 12,0 km.

Das in östlicher Richtung zum Geltungsbereich nächstgelegene SPA-Gebiet „Felsen- und Hangwälder in der Fränkischen Schweiz“ (6233-471.05) bzw. seine nördlichsten Ausläufer im Bereich der Gemeinde Burggrub befinden sich in einer Luftlinienentfernung von ca. 15,0 km.

Das in nördlicher Richtung zum Geltungsbereich nächstgelegene SPA-Gebiet „Täler vom Oberen Main, Unterer Rodach und Steinach“ (5931-471.01) befindet sich westlich der Gemeinde Kemmern in einer Luftlinienentfernung von ca. 7,5 km.

Das in westlicher Richtung dem Geltungsbereich nächstgelegene Schutzgebiet „Mainaue zwischen Eltmann und Hassfurt“ (5929-471.07) befindet sich östlich der Gemeinde Roßstadt in einer Luftlinienentfernung von mindestens 15,0 km.

Fazit: Bereits aufgrund der hohen Entfernungen sind sowohl mittel-, als auch unmittelbare Auswirkungen der geplanten, künftig innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches zulässigen Nutzungen auf die SPA-Gebiete auszuschließen.

### 10.1.2.2 Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete)

Bei dem in westlicher und südlicher Richtung zum Geltungsbereich nächstgelegenen FFH-Gebiet handelt es sich um den „Bamberger Hain“, den an der Südspitze der Regnitzinsel gelegenen Südpark der Stadt, der Teil des FFH-Gebietes „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ (6131-371.03) ist. Der Ostrand dieses westlich des „Main-Donau-Kanals“ liegenden Schutzgebietes befindet sich in einer Luftlinienentfernung von ca. 2,0 km zum Westrand des Geltungsbereiches. Östlich außerhalb des Geltungsbereiches liegen in einer Luftlinienentfernung von ca. 11,0 km die Schutzgebiete „Albtrauf von der Friesener Warte zur Langen Meile“ (6132-371.01) bzw. „Albtrauf von Dörnwasserlos bis Zeegendorf“ (6032-371.05).

Im Norden befindet sich das zum Geltungsbereich nächstgelegene Schutzgebiet „Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt“ 6131-

371.02) im Bereich der „Seehofweiher“, die zur Gemeinde Memmelsdorf gehören. Die Luftlinienentfernung beträgt ca. 3,0 km.

Fazit: Wirkzusammenhänge und Austauschbeziehungen zwischen den Flächen des Änderungsgeltungsbereiches, dort geplanten zukünftigen Nutzungen sowie dem nächstgelegenen Schutzgebiet (Bereich Bamberger Hain) sind aufgrund der Distanz sowie insbesondere aufgrund der vorhandenen Barrieren (Bahnlinie, Bundesstraße B 22, Main - Donau - Kanal, dazwischenliegenden, bebauten Siedlungsflächen) auszuschließen. Unzulässige Auswirkungen auf die Schutzgebiete in Folge der Planänderung sind auszuschließen.

### 10.1.3 Naturschutzgebiete

#### 10.1.3.1 Beschreibung Status quo

Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches befindet sich das NSG „Muna - Gelände in Bamberg (NSG-00584.01)“. Die Schutzgebietsverordnung (SGVO) ist seit dem 01.03.2001 in Kraft. Lage und Abgrenzung des Schutzgebietes sind in der Planzeichnung dargestellt und darüber hinaus der nachfolgenden Abbildung 18 zu entnehmen.



Abb. 18: Darstellung des Naturschutzgebietes (rote Fläche) im Geltungsbereich (schwarz gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web)

Die außerhalb des Geltungsbereiches nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich im Südwesten in einer Luftlinienentfernung von ca. 2,5 km im

Ortsteil Bug („Naturwaldreservat Wolfsruhe“, NSG-00301.01) sowie ca. 3,0 km nördlich außerhalb des Plangebietes im Bereich der als „Seehofweiher“ bekannten Teiche südlich des Memmelsdorfer Gemeindeteils Lichteneiche („Stocksee und Umgebung“, NSG-00738.01).

Eine Betroffenheit beider Schutzgebiete ist auszuschließen. Hinsichtlich der Begründung gelten die unter den vorhergehenden Kapiteln (s. Teil A., Kap. 10.1.1 „Amtliche Biotopkartierung“ und Kap. 10.1.2 „Natura 2000 Gebiete“) dargelegten Argumente analog.

Die Flächen des ca. 10,81 ha großen NSGs „Muna-Gelände in Bamberg“ sind für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit nicht frei zugänglich. In diesem Zusammenhang ist der flächendeckende Verdacht auf Kontaminationen sowie Kampfstoffe im Untergrund zu erwähnen, da dieser Bereich im Rahmen der früheren Nutzungen zur Lagerung, Vergrabung und Vernichtung (Verbrennung, Sprengung von Munition genutzt wurde. Munitionsreste und Brandplätze sind bis heute in der Örtlichkeit ablesbar/zu erkennen. Bereits im 1. Weltkrieg wurden hier Schützengräben zu Übungszwecken und zur Simulation des Stellungskrieges angelegt.

Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und daher für größere Säugetiere eingeschränkt erreichbar bzw. nutzbar. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden und benachbarten Flächen bestehen uneingeschränkt auf dem Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Sameneintrag und Eintrag von Fischlaich o. ä. am Fell von Vögeln o. ä.).

Das NSG grenzt im Westen an den „Berliner Ring“ und an das Grundstück des Eichamtes an, im Süden an eine Waldfläche (überwiegend Kiefern) sowie an die Flächen des Druckzentrums Oberfranken GmbH & Co. KG. Ein ca. 20,0 m breiter, zum NSG gehörender Streifen liegt außerhalb der Einzäunung des Schutzgebietes, zieht sich am Ostrand der B 22 entlang und ist öffentlich zugänglich. Dieser Streifen ist nahezu vollständig gehölzfrei (mit Ausnahme von vier freistehenden Einzelbäumen). In diesem Bereich erfolgte vor wenigen Jahren die Verlegung zweier zentraler städtischer Entsorgungsleitungen (Regen-, Mischwasserkanäle).

Im Osten wird das NSG durch eine zentrale, asphaltierte, mehrere Meter breite Nord-Süd-Achse innerhalb der „Muna“ begrenzt. An ihrem Westrand befinden sich die früheren „Pulverhäuser“. Auf gleicher Linie verläuft der Trassenkorridor einer 110-kV-Freileitung. Östlich dieser Achse liegen Waldflächen sowie befestigte und bebaute Flächen (Flächen und Anlagen des früheren Lokschuppens, eines Treibstoff- und Heizöllagers sowie der Kampfmittelproduktion und -konfektionierung).

Im Norden grenzt das NSG an Offenlandflächen (Bereich des früheren, zwischenzeitlich zurückgebauten Sendemastes), an frühere Fahrzeugabstellflächen (teils befestigt, teils unbefestigt) sowie an Gleisanlagen (teilweise mit bahnsteigähnlichen Be-/Entladerampen).

Das NSG selber ist wie folgt zu beschreiben:

Zwischen dem „Berliner Ring“ im Westen und einem lichten Kiefernwald im Osten des NSGs befinden sich dichte (nicht schützenswerte) Aufforstungen mit Kiefern auf Flugsanden, die jedoch eine gute Abschirmung des zentralen NSG-Bereiches gegenüber dem stark befahrenen „Berliner Ring“ darstellen.

Im Zentralbereich findet man ein ausgeprägtes Bodenrelief mit deutlichen Höhenvariationen. Das NSG wurde zeitweise mit Mufflons beweidet, um die Flächen des NSGs offen zu halten. Das Beweidungsprojekt ist abgeschlossen und wird aktuell nicht fortgeführt. Das gesamte NSG unterliegt seitdem der Sukzession und zeigt zwischenzeitlich flächendeckend erkennbaren Kieferjungaufwuchs auf den bisherigen Offenlandflächen.

Wertgebend sind die im NSG vorhandenen offenen Sandmagerrasen mit einer hervorragenden Artenausstattung und einer sehr guten Strukturierung. Der Boden zeichnet sich durch seine Nährstoffarmut wie auch durch den geringen Konsolidierungsgrad aus. So trifft man auf Lockersanden, offene Bodenstellen und Sandmagerrasen mit großflächigen Silbergrasbeständen an. Eingestreut sind Filzkraut, Frühlings-Spörgel und Bauernsenf. Häufig ist auch das Berg-Sandglöckchen. Im südlichen Bereich stocken lichte Kiefernbestände. Die offenen Sandflächen gehen hier in einen Sandmagerrasen mit Silbergras und Rotem Straußgras über. Nur vereinzelt sind hier Kräuter anzutreffen.

Ebenfalls wertgebend sind die geschlossenen Sandmagerrasenflächen und Heidekrautbereiche sehr guter Artenausstattung und hohen Strukturreichtums im westlichen Teil des NSGs. Des Weiteren ist auf alte Eichen im westlichen Bereich sowie auf Mischwaldelemente im Nordosten hinzuweisen. Innerhalb dieser Baumbestände ist der Boden durch einen markanten Flechtenbewuchs gekennzeichnet. Zwischen dem Kiefern- und Eichenbestand im Nordosten ist außerdem auf Elemente einer Zwergstrauchheide aufmerksam zu machen.

Im NSG befindet sich weiterhin ein grundwasserbeeinflusstes Stillgewässer (Weiher mit Großröhricht als Verlandungsvegetation guter Artenausstattung und guter Strukturierung, anthropogen entstanden). Der Weiher mit seinem Röhricht und seiner Schwimmblattvegetation liegt deutlich unter dem Geländeniveau der Umgebung. Er hat relativ steile, sandige Ufer, die von Schilf bestockt werden. Kleinflächig sind Binsen, Rohrglanzgras und Rohrkolben eingestreut. Der Weiher wird befischt (Fischbesatz ist vorhanden).

#### 10.1.3.2 Beschreibung zukünftiger Zustand

Die bestehende Schutzgebietsverordnung sowie das vorhandene Pflege- und Entwicklungskonzept gelten unverändert weiter.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanungen ist zu prüfen, in welchem Umfang im Zuge ggf. notwendiger Straßenausbaumaßnahmen (Ertüchtigung Kreuzung „Berliner Ring“/„Geisfelder Straße“) in die bereits derzeit öffentlich zugänglichen, außerhalb der Schutzgebietseinzäunung liegenden, den straßenbedingten Einwirkungen (Spritzwasser, Tausalzbeeinflussung, Gummiabrieb, Abfall etc.) direkt ausgesetzten NSG-Flächen eingegriffen werden muss.

Am westlichen Schutzgebietsrand kommt es in Folge der Sicherung von Flächen zur Ertüchtigung des „Berliner Rings“ (Verlängerung der bestehenden Rechtsabbiegespur in die „Geisfelder Straße“) zu einer Inanspruchnahme von ca. 140 m<sup>2</sup>. Es handelt sich hierbei um einen schmalen, direkt am Straßenrand gelegenen Streifen, der bereits im Zuge des Baus zweier zentraler Kanalleitungen tangiert war, der bereits derzeit öffentlich zugänglich ist und außerhalb der Schutzeinzäunung des eigentlichen Kerngebietes des NSGs liegt. Vor dem Hintergrund dieser Gesamtsituation sowie der Größe der voraus-

sichtlichen Flächeninanspruchnahme, die verkehrstechnisch unvermeidbar und im Interesse der Allgemeinheit ist, erscheint der Eingriff in diesen Randstreifen des NSG vertretbar und auch verhältnismäßig.

Nach aktuellem Kenntnisstand sowie aufgrund bisher erfolgter Abstimmungen zwischen der Stadt Bamberg, dem städtischen Umweltamt, den Umweltverbänden sowie der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken ist davon auszugehen, dass die bisher bereits eingezäunten Bereiche des NSGs nicht zuletzt auch aufgrund des Kontaminations- und Kampfmittelverdacht auch zukünftig nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein und eingezäunt bleiben werden. Gegenüber dem Status quo ändert sich unter diesem Aspekt weder für Mensch noch Tier etwas.

Prüfungsrelevant ist insofern die Frage, in wie weit das NSG in Folge der vorliegenden Planänderung isoliert und in seiner Fortexistenz erheblich gefährdet und/oder nachhaltig/erheblich beeinträchtigt wird bzw. werden könnte. Hierzu ist festzustellen:

Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) bleiben gegenüber dem Status quo im Westen auch zukünftig vom „Berliner Ring“ und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. Eine Veränderung gegenüber dem Status quo ist nicht zu diagnostizieren.

Das NSG und die nördlich daran angrenzenden Offenlandflächen (Bereich vormals vorhandener Sendemast, Gleisanlagen) werden derzeit im Norden durch die „Geisfelder Straße“ und durch nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen im Sinne einer Flächenvernetzung zwischen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit den Offenlandflächen des Schießplatzes bzw. den übrigen in der „Muna“ vorhandenen Offenlandfragmenten bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trenn- und Barrierewirkung der „Geisfelder Straße“ und dort vorhandener Bebauung bleibt künftig unverändert erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes zumindest über den Luftweg bleiben erhalten. Der Planentwurf sieht nördlich der Nordgrenze des NSGs den Erhalt hier vorhandener Offenlandflächen vor (u. a. gesamter Bereich früherer Sendemast) sowie Entsiegelungsmaßnahmen (z. B. Bereich früherer Fahrzeugabstellflächen) und damit verbundene Flächenrenaturierungen im Sinne der Neuanlage von Magerstandorten vor. Dieser Streifen wird als öffentliche Grünfläche der Allgemeinheit zugänglich und durch einen öffentlichen Geh- und Radweg erschlossen sein. Nördlich dieses Streifens bzw. südlich entlang des Südrandes der „Geisfelder Straße“ sieht der Planentwurf Bauflächen vor. Gemäß den Vorgaben des SEKs wird auf diese Weise im Einmündungsbereich der „Geisfelder Straße“ in den „Berliner Ring“ eine aus städtebaulicher Sicht zielführende, beiderseitige Bebauung und damit Raumkantenbildung erreicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Luftübertragungsweges bzw. von Austauschbeziehungen über die Luft zwischen dem NSG und z. B. dem Schießplatz als Folge dieser künftig zusätzlichen Bebauung ist nicht erkennbar.

Das NSG grenzt derzeit im Süden/Südwesten an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bauflächen sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden). Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße („Gutenbergstraße“ mit umfangreichen Stellplatzanlagen).

Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk „Bamberg - Süd“ kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken bzw. des Druckzentrums gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden unverändert erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch nichts, wenn die „Gutenbergstraße“ auf die künftige „Planstraße A“ anschließt. Ein ca. 0,78 ha großes Waldstück außerhalb der Südwestecke des NSGs bleibt unverändert erhalten.

Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen im Osten überwiegend an Waldflächen, die durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude usw.) durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald und Offenlandflächen beschränken sich üblicherweise auf die engeren Übergangszonen (bisherigen Waldrandbereiche), wenn gleich von einem Waldrand im üblichen Sinne aufgrund der örtlich vorhandenen fließenden Übergänge nicht gesprochen werden kann. Zukünftig befinden sich getrennt durch einen Grünzug östlich des NSGs Bauflächen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden autochthonen Sandes usw., Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die im BBP/GOP Nr. 429 flächig festgesetzten Dachbegrünungen (Entwicklung großflächiger, ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandorte, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) zwischen dem NSG und der zukünftigen „Dachlandschaft“ entwickeln können.

Fazit: Wie bereits vorher festgestellt wurde, ist das NSG bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner Größe und von seiner Strukturausstattung ab. Prüfungsrelevant ist daher nur die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des NSGs, durch den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen (potenzielle Erweiterungsfläche NSG), durch den Erhalt der im Südwesten außerhalb des NSGs liegenden Waldfläche (potenzielle Erweiterungsfläche NSG) sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden (Korridor unterhalb entlang der 110-kV-Freileitung) in Kombination mit den im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffenden, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige, erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs auch zukünftig ausgeschlossen ist.

Durch die ökologische Aufwertung derzeit versiegelter Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen gleichzeitig bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen fungieren werden.



Auf Grundlage der vorliegenden Bauleitplanänderung wird angeregt darüber nachzudenken, in wie weit das NSG flächentechnisch nicht um außerhalb liegende, nördlich sowie um südwestlich angrenzende Teilflächen erweitert werden könnte. Diesbezügliche Fragen können jedoch nur außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens geklärt werden.

Im Rahmen ihrer Abwägung kommt die Stadt auf Basis der dargelegten Argumente zu dem Ergebnis, dass eine durch die vorliegende Planänderung bedingte Isolation des NSGs nicht vorbereitet wird.

#### 10.1.4 Landschaftsschutzgebiete

Teile des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Hauptsmoorwald (LSG-00533.01)“ liegen innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches.

Wie aus der Abbildung 19 sowie der Planzeichnung der FNP-/LSP-Änderung hervorgeht, wird der Südteil des Plangebietes teilflächig durch das LSG überlagert.

Mit Verweis auf die Planzeichnung ist festzustellen, dass die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flächen des LSGs jedoch nicht mit Bau- oder Erschließungsfläche überplant sind.



Abb. 19: Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (grüne Fläche) im Geltungsbereich (rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: FIS-Natur Online, FIN-Web)

Bezüglich potenziell prüfrelevanter Belange weiterer vorhandener Landschaftsschutzgebiete wird festgestellt:

Der Ostrand des westlich des „Main-Donau-Kanals“ liegenden Landschaftsschutzgebietes „Bamberger Hain (LSG-00278.01)“ befindet sich in einer Luftlinienentfernung von ca. 2,0 km zum Westrand des Geltungsbereiches. Mittel- bzw. unmittelbare Auswirkungen des vorliegenden Planungsvorhabens auf dieses Schutzgebiet können ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Begründung dieser Aussage gelten die in Teil A., Kapitel 10.1.2.1 („Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete)“) und Teil A., Kapitel 10.1.2.2 („Gebiete nach der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie [FFH-Gebiete]“) dargelegten Argumente an dieser Stelle analog.

#### 10.1.5 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches liegen gemäß Aussage des RPs Teilflächen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes „Hauptsmoorwald mit Gründleinsbach (38)“ im Umfang von ca. 61,31 ha. Lage und Abgrenzung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Bestandteil des Vorbehaltsgebietes ist auch das im Geltungsbereich liegende NSG.

In einem Vorbehaltsgebiet kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Es handelt sich aber nicht um Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Seine Bedeutung soll aber bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung müssen die Belange von Natur und Landschaft durch die Plangeber besonders gewichtet werden.

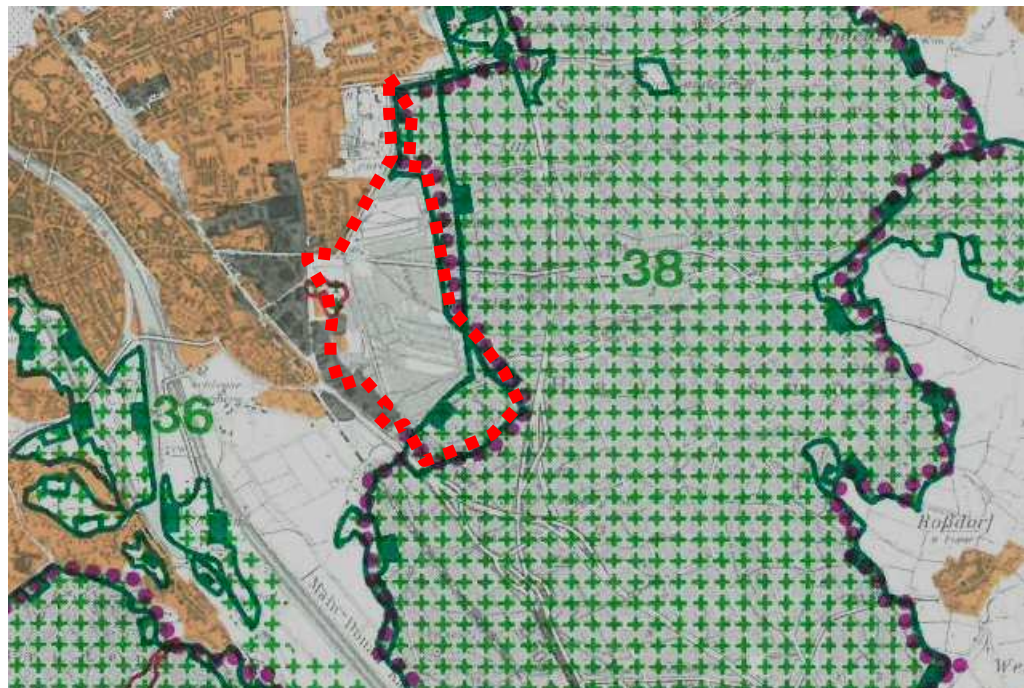


Abb. 20: Darstellung des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (mit grünen Kreuzen gekennzeichnete Fläche) im Geltungsbereich (rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan „Oberfranken - West (4)“)

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die große und geschlossene Waldfläche des „Hauptsmoorwaldes“, die neben der siedlungsnahen Erholung insbesondere ökologische Funktionen erfüllt. Sie dient der Stabilisierung des Naturhaushaltes, trägt zum klimatischen Ausgleich in den intensiv genutzten und verdichteten Siedlungsgebieten der Stadt bei und zur Grundwassererneuerung bzw. zum verzögerten Abfluss des Oberflächenwassers. In Teilräumen bietet er wichtige „Reservate“ für Tier- und Pflanzenarten.

Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfsplans erfolgt eine Inanspruchnahme von Flächen des Vorbehaltsgebietes im Umfang von voraussichtlich ca. 0,98 ha im Bereich östlich der „Armeestraße“ und nördlich des Sondergebietes „SO<sub>BUND</sub>“. Diesbezügliche Eingriffe sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher zu beziffern und zu beschreiben.

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu allererst zu vermeiden sind. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Auf Basis der vorbereitenden Bauleitplanung ist davon auszugehen, dass die beanspruchten Flächen des Vorbehaltsgebietes nahezu vollständig durch öffentliche Grünflächen überplant werden, in denen je nach Bedarf zukünftig notwendige Damm-/ Deichbauwerke o. ä. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für den Bamberger Osten errichtet werden sollen/können. Bauliche Anlagen im Sinne von Verkehrsflächen, Gebäuden o. ä. sind hier demnach nicht vorgesehen.

Damit verbundene Eingriffe sind aus den vorgenannten Gründen (Hochwasserschutzmaßnahmen) unvermeidbar, jedoch im Interesse der Allgemeinheit. Diesbezügliche Belange (Schutz von Leib und Leben, Eigentum usw. gegenüber Hochwasserschäden) sind höher zu gewichten, als die des Vorbehaltsgebietes, denen daher kein Vorrang eingeräumt werden kann. Die Planung ist an den betroffenen Stellen alternativlos bzw. konnte nicht weiter reduziert werden, ohne die künftige städtische Planungsüberlegungen zur Realisierung eines Hochwasserschutzes bereits im Vorfeld zu beschneiden. Ohne das vorliegende Planänderungsverfahren wird ein den jeweiligen Schutzziele entsprechenden Hochwasserschutz für die derzeit bereits bebauten Bereiche nicht erreicht werden.

Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes sind in der Planzeichnung dargestellt.

#### 10.1.6 Bayerisches Ökoflächenkataster

Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS-Natur Online“ (FIN-Web) befinden sich innerhalb des Planänderungsgebietes keine Flächen des Ökoflächenkatasters (A/E-Flächen, Ankaufsflächen, sonstige Flächen, Ökokontoflächen).

Eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche befindet sich im Bereich östlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Geisfelder Straße“. Den öffentlich zugänglichen, gängigen Informationssystemen (FIN-Web, „Bayern Atlas Plus“) ist an dieser Stelle keine offiziell gemeldete bzw. keine offiziell bekannte A/E-Fläche zu entnehmen. Hier handelt es sich aber um den Ausgleich für eine Baumaßnahme (Behälterbau) der Fernwasserversorgung Oberfranken im Bannwald (Bereich Kunigundenruh). Wie der Bundesforst mitteilte, erfolgte

hier der Ausgleich mittels einer lockeren Waldbepflanzung mit Sukzessionscharakter. Diese Fläche stellt jedoch, so der Bundesforst und das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Forsten (Zweigstelle Scheßlitz) derzeit noch keine Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes dar.

#### 10.1.7 Sonstige Schutzgebiete

Sonstige naturschutzfachlich relevante Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) in Verbindung mit den § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sind im Änderungsgeltungsbe- reich oder dessen näheren Umfeld nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.

Ausführungen zu weiteren Schutzgebieten (z. B. zu Trinkwasserschutzgebieten o. ä.) finden sich im nachfolgenden Teil A., Kapitel 10.5 („Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche“).

#### 10.1.8 Bannwald

Bei Teilen der im Plangebiet befindlichen Waldflächen südlich der „Pödeldorfer Straße“, östlich der „Armeestraße“ und nördlich des in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ vorhandenen Forstweges handelt es sich um Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG. Dies sind Waldflächen, die aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung insbesondere in Verdichtungsräumen und/oder in waldarmen Bereichen von Bedeutung und daher in ihrer Flächensubstanz zu erhalten sind, oder um Waldflächen, denen eine außergewöhnlichen Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt.

Zu Bannwald können auch solche Wälder erklärt werden, die in besonderem Maße dem Schutz vor Immissionen dienen. Der Bannwald endet im Norden an der südlichen Grundstücksgrenze der „Pödeldorfer Straße“ bzw. im Westen an der östlichen Grundstücksgrenze der „Armeestraße“ und verläuft dann nördlich entlang des Forstweges in östlicher Verlängerung der „Moosstraße“ in Richtung Osten (s. Abb. 21). Von dort aus springt die Bannwaldgrenze in Richtung Süden und verläuft hier östlich außerhalb entlang der Schießplatzflächen bis zur „Geisfelder Straße“ und südlich der „Geisfelder Straße“ weiter in Richtung Süden weitgehend entlang der Außengrenzen der „Muna“, südlich außerhalb um die „Muna“ herum, entlang deren Südostrandes ca. bis Höhe des Betriebsgrundstückes der Fa. UPS (nicht Bestandteil des Bannwaldes).

Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches liegen aktuell ca. 13,68 ha Bannwald. Sah das erste Plankonzept noch an zwei Stellen (im Bannwald verlaufender Geh-/Radweg östlich der „Armeestraße“, Verschwenkung der „Armeestraße“ im Bereich Einmündung „Moosstraße“) eine Zerschneidung der Bannwaldflächen vor, so konnten diese negativ erheblichen Auswirkungen im Zuge des nunmehr vorliegenden Planentwurfes vermieden und auf ausschließliche randliche Flächeninanspruchnahme beschränkt werden.



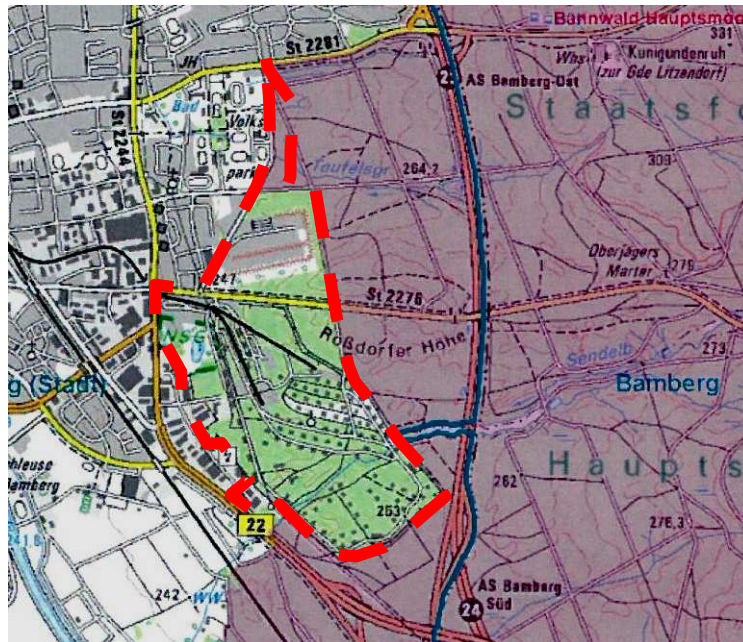


Abb. 21: Abgrenzung Bannwaldflächen gemäß Angabe des AELF (flächig blassrosa dargestellt, Änderungsgeltungsbereich rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung schematisch, Darstellung genordet, o. M., Quelle AELF Bamberg)

Die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme von Bannwald beläuft sich auf Grundlage des Planentwurfes auf voraussichtlich ca. 2,31 ha. Mit Verweis auf den im Parallelverfahren aufgestellten BBP/GOP Nr. 429 ist festzustellen, dass der flächengleiche Ersatzaufforstungsbedarf gemäß den gesetzlichen Bestimmungen u. a. durch Maßnahmen der Entsiegelung und Aufforstung überbauter, im Bannwald liegender Flächen im direkten Umfeld des Planänderungsgebietes sowie im benachbarten gemeindefreien Gebiet erfolgen wird.

## 10.2 **Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege**

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.1.2 („Schutzgut Boden“), in Teil B. Kapitel 2.1.7 („Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter“) bzw. in Teil B., Kapitel 2.4 („Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“) wird verwiesen, die ergänzend zu berücksichtigen sind.

### 10.2.1 **Belange der Bodendenkmalpflege**

Gemäß Angabe des „Bayerischen Denkmal - Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Bodendenkmäler.

Vor diesem Hintergrund teilten sowohl das BLfD, die Abteilung Denkmalpflege am städtischen Bauordnungsamt als auch der Bamberger Stadtarchäologe im



Rahmen der Behördenbeteiligung mit, dass seitens der Bodendenkmalpflege gegen die Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken beständen.

Hingewiesen wurde darauf, dass bei Anlage des Schießplatzes im Jahr 1861 ein urnenfeldzeitlicher Bronzemeißel aufgefunden wurde. Dieses Objekt dürfte im Zusammenhang mit unbeobachtet zerstörten Gräbern stehen. Der Stadtarchäologe teilt auf Nachfrage der Stadt am 14.11.2016 mit, dass darüber hinausgehende Details (z. B. Lagepläne zum Fundort o. ä.) jedoch nicht bekannt seien.

Da der Bereich des Schießplatzes bereits im 19. Jahrhundert tiefgreifend zerstört wurde und auch nach 1945 umfangreichen baulichen Veränderungen unterlag, können hier keine Befunde und Funde mehr erwartet werden. Gleichwohl sind diese Flächen als Verdachtsflächen zu werten. Eingriffe sind hier erlaubnispflichtig und ggf. mit weiteren Auflagen verbunden.

Das Vorkommen von Bodendenkmälern im übrigen Plangebiet ist nicht auszuschließen. Daher sind bei bauvorbereitenden Maßnahmen bzw. bei künftigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowohl das BLfD als auch die Stadtarchäologie einzubeziehen.

Grundsätzlich gilt: Sofern bei den Bauarbeiten Bodendenkmäler (u. a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen usw.) zu Tage treten sollten, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG grundsätzlich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).

Gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist dann im Bedarfsfall in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Hingewiesen wird an dieser Stelle darauf, dass potenziell erforderliche Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte beispielsweise die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

## 10.2.2 Belange der Baudenkmalpflege

Gemäß Auskunft des „Bayerischen Denkmal - Atlas“ des BLfDs sind in der „Muna“ zwei Baudenkmäler ausgewiesen, deren Lage auch in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt ist (s. auch Abb. 22).

Südlich der „Geisfelder Straße“ und östlich des „Berliner Rings“ befindet sich ein Baudenkmal mit der Bezeichnung „Krätziger Ruhstein“ (Aktenummer: D-4-61-000-2410, Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert, s. Abb. 23, Nr. 1). Es handelt sich um das Fragment einer 1785 zerstörten Marter, einen flachen Reliefstein mit der Darstellung einer Kreuzigungsgruppe, an deren schmalen Flanken sich zwei Heiligendarstellungen befinden. Diese Marter war ehemals am alten „Roßdorfer Stadtweg“ gelegen. Das Denkmal

liegt zukünftig innerhalb von Bauflächen („GE“). Sofern es dort in zukünftige bauliche Entwicklungen nicht integriert werden kann, muss es fach- und sachgerecht ausgebaut, gesichert oder ggf. umgesetzt werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Benehmen mit dem BLfD auszuführen.



Abb. 22: Lage des Baudenkmals „Krätziger Ruhstein“ (s. rotes Quadrat, gekennzeichnet mit Nr. 1) sowie eines Kreuzsteines (s. rotes Quadrat, gekennzeichnet mit Nr. 2, Luftbild geordnet, o. M., Quelle: Bayerischer Denkmal - Atlas)

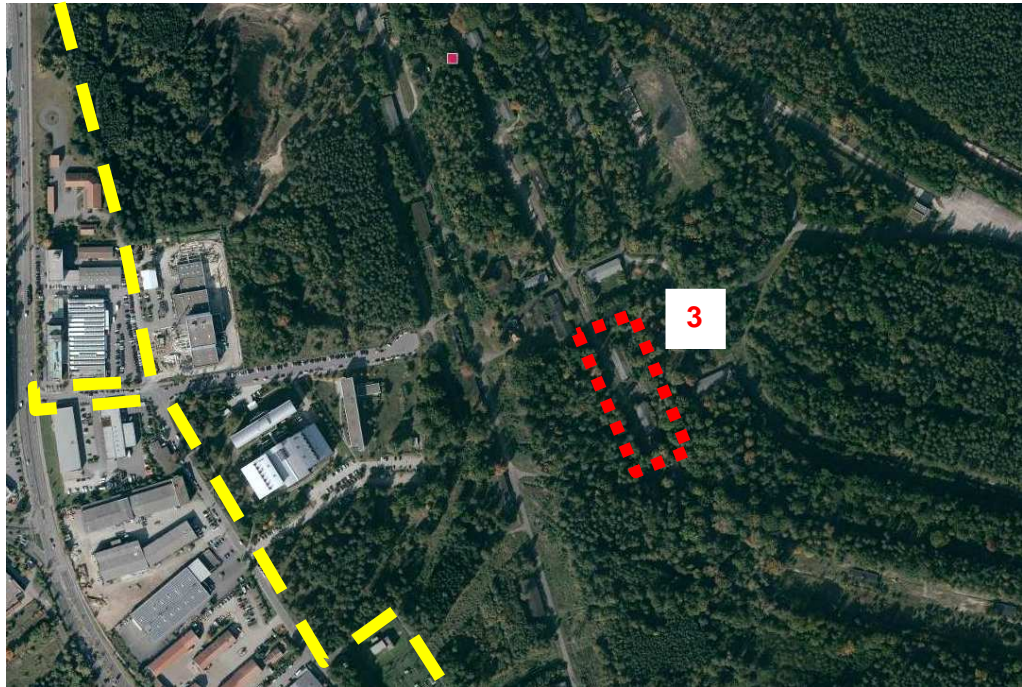
Ebenfalls südlich der „Geisfelder Straße“ und östlich des „Berliner Rings“ liegt ein weiteres Baudenkmal (s. Abb. 22, Nr. 2). Es handelt sich um einen sog. „Kreuzstein“ mit eingearbeitetem lateinischem Kreuz und den darunter befindlichen Umrissen eines Kopfes und einer Pflugrute. Eine Datierung liegt nicht vor (Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, Aktennummer: D-4-61-000-2555). Dieses Baudenkmal liegt innerhalb der Freihalteschneise der örtlich vorhandenen 110-kV-Freileitung und hier zukünftig innerhalb einer öffentlichen Grünfläche. Eine Integration bzw. ein Erhalt am bisherigen Standort erscheint daher möglich, ist jedoch im Zuge späterer konkreter Ausführungspläne zu prüfen.

Bei den in Abbildung 23 mit Nr. 3 gekennzeichneten beiden Bauwerken handelt es sich gemäß Stellungnahme des BLfDs vom 21.03.2017 um Baudenkmäler nach Art. 1 DSchG, konkret um die Baudenkmäler mit der Aktennummer D-4-61-000-2558 (Geisfelder Straße, Fechserschlag Nr. 8632 (MAH 04) und Nr. 8633 (MAH 05)).

Die beiden Gebäude entstanden im Jahr 1917 zur Zeit des 1. Weltkrieges und dienten zunächst der Munitionsproduktion. Es handelt sich um eingeschossige, zweischiffige Hallen mit flachen Satteldächern, Stahlbetonbindern und Ziegelmauerwerk.

Bereiche innerhalb der Gebäude dienten als Lager sowie als Wohn- und Sozialräume für die Arbeiter. Zu den Munitionsarbeiten gehörte auch die Reini-

gung und Wiederherstellung von beschossenen oder bei Zerlegearbeiten angefallenen Kartuschen- und Patronenhülsen. Dabei wurden Verbrennungsrückstände des Treibladungspulvers von den Hülsen entfernt und diese - wenn notwendig - mit einem neuen galvanischen Überzug versehen.



*Abb. 23: Lage der früheren „Messerschmitt - Hallen“ (mit Ziffer Nr. 3 gekennzeichnet und mit rot gestrichelter Linie umrandet, Abgrenzung Geltungsbereich gelb gestrichelt schematisch dargestellt, Luftbild genordet, o. M., Quelle: Eigene Darstellung)*

In der Zeit zwischen 1925 - 1927 dienten beide Hallen als Produktionsstätte der ersten Motorflugzeuge in Leichtbauweise (M 17 und M 18) der Fa. „Flugzeugbau Messerschmitt Bamberg“.

Während des 2. Weltkrieges wurden in diesen Gebäuden Zünder eingebaut, Bodenkammerschranen geladen oder Kartuschen hergestellt.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges und mit der US-Besatzung wurde die Munitionsproduktion zunächst eingestellt. In den ersten Jahren der Besatzung wurden die Gebäude wiederum für Munitionsarbeiten genutzt (Vorsortierung, Überprüfung, Wartung, Instandsetzung und Lagerung). Zudem wurden Instandsetzungsarbeiten an Gewehren und Bordwaffenmunition durchgeführt. Wie lange diese Nutzung dauerte, ist nicht aktenkundig. Später wurde der Bereich in allgemeine Lager und Verwaltungsgebäude umfunktioniert.

Die Gebäude befinden sich einem baufälligen Zustand. Der Zutritt ist wegen Einsturzgefahr untersagt.

Baudenkmäler sind nach Vorgabe des Art. 1 BayDSchG Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Die ehemaligen beiden Munitionsarbeiterhäuser gehören zum ältesten Baubestand der „Muna“. Zugleich sind sie aufgrund der herausragenden Stellung des Flugzeugkonstruktors und Luftfahrtpioniers Willy Messerschmitt als Stät-

te einer entscheidenden Phase des Flugzeugbaus von herausragender technikgeschichtlicher Bedeutung von nationalem Rang, so das BLfD in seiner Stellungnahme.

Aufgrund ihrer geschichtlichen Bedeutung erfüllen die beiden genannten ehemaligen Munitionsarbeiterhäuser die Kriterien nach Art. 1 BayDSchG. Ihre Erhaltung ist aus den das öffentliche bzw. allgemeine Interesse gesetzlich definierenden Bedeutungsarten erforderlich und damit im Interesse der Allgemeinheit.

Da der städtische FNP/LSP im gesamten Stadtgebiet von der zeichnerischen Darstellung von Baudenkmalern absieht, sind auch die beiden vorgenannten Gebäude entsprechend nicht dargestellt.

Im Hinblick auf den denkmalpflegerischen Wert aller übrigen im Plangebiet vorhandenen, vormals militärisch genutzten Gebäude kommt das BLfD zu dem Ergebnis, dass diese denkmalpflegerisch ohne Relevanz sind, entweder, weil sie im Laufe der Zeit überformt wurden und/oder durch Entkernung in ihrer materiellen Substanz stark reduziert wurden, oder weil es sich um standardisierte Typenbauten (Bunker, Hallen usw.) ohne besondere architektonische und/oder besondere standortspezifische, einzigartige Merkmale handelt.

### 10.2.3 Belange der immateriellen Kultur- und Denkmalpflege

Bei den überplanten Bereichen des Schießplatzes und der „Muna“ handelt es sich um Flächen mit historischer, insbesondere militärhistorischer Bedeutung.

Bereits vor der Gründung der „Muna“ im Jahr 1917 befanden sich südlich der „Geisfelder Straße“, östlich der Bahnlinie bzw. der „Nürnberger Straße“ und südlich bis ca. auf Höhe der heutigen „Gutenbergstraße“ militärische Nutzungen in Form eines Kavallerie - Exerzierplatzes, der seit 1841 bestand und von den benachbarten Kasernen (Koppenhofkaserne, Holzhofkaserne I und II) und den dort untergebrachten Ulanen - Regimentern genutzt wurde. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts, als sich bereits der Flugplatz an der Breitenau etabliert hatte, wurde dieser Exerzierplatz offiziell auch als Notlandeplatz ausgewiesen.

Nahezu zeitgleich mit dem Exerzierplatz wurde nördlich der „Geisfelder Straße“ die Anlage des heutigen Schießplatzes mit damals vier langen Schießbahnen begründet und hierfür ein großer Teil des „Hauptsmoorwaldes“ gerodet.

1917, mitten im 1. Weltkrieg (WK), begann mitten im „Hauptsmoorwald“ der Bau der eigentlichen Munitionsanstalt („Muna“) mit zunächst insgesamt 34 Gebäuden auf einer Fläche von bereits 63 ha. Noch im selben Jahr wurde die „Muna“ in Betrieb genommen. Sämtliche Gebäude waren durch ein einfaches unbefestigtes Wegenetz verbunden. Die „Muna“ diente in der Zeit des 1. WKs als Produktionsanstalt für Kanonengeschosse, Feldhaubitzen sowie von verschiedenen Kartuschen und Beiladungen von Patronenmunition. Bei den errichteten Gebäuden handelte es sich hauptsächlich um Produktionsgebäude, Lagerhallen und Munitionsbunker sowie um Einrichtungen für die Verwaltung. Bis 1921 war der Gebäudebestand auf insgesamt 51 Bauwerke angewachsen.



Nach dem Ende des 1. WKs ging die „Muna“ an die Reichsschatzverwaltung über, die auf Grundlage der Vorgaben des Versailler Vertrages die Entmilitarisierung auch im Bereich der „Muna“ umzusetzen hatte. Um unabhängig davon den Erhalt der „Muna“ zu sichern, wurde das Gelände 1921 an die Stadt Bamberg verkauft. Diese nutzte das Gelände als Industriebetrieb bzw. Gewerbepark und vermietete Areale an verschiedene Unternehmen. Bereits im Jahr 1922 hatten sich hier neun Firmen in den vorhandenen Gebäudebestand eingepachtet.

In dieser Zeit wurde das örtliche Schienennetz in die „Muna“ hinein erweitert und die ersten Straßen asphaltiert.

Ab 1933 wurde die „Muna“ als „Heeresmunitionsanstalt“ für die deutsche Wehrmacht zur Herstellung, Konfektionierung und Lagerung konventioneller und chemischer Waffen reaktiviert. Der ursprüngliche Gebäudebestand wurde mit zahlreichen Neubauten erweitert (Wohngebäude, verschiedene Werkstätten, Kohleschuppen, Lokschuppen, Fahrzeughalle, Pechküche, Wohlfahrtsgebäude, Gebäude zur Munitionsfertigung). Die Liegenschaft wurde nach Osten und Süden hin auf 135 ha erweitert und mit Munitionsbunkern bebaut. 1934 - 1938 wurden über 30 Munitionsbunker im östlichen Erweiterungsbereich errichtet. Es folgten weitere Bunkerbauten bis 1945 südlich des Sendelbachs, so dass am Ende insgesamt 65 erdbedeckte Munitionsbunker sowie Pulverhäuser im nördlichen und im zentralen Bereich der „Muna“ vorhanden waren. Die Gleisanlagen wurden erweitert und die Munitionsbunker im östlichen Erweiterungsbereich an das Schienennetz angeschlossen. Auch das Wegenetz wurde erweitert und ausgebaut. Zum Munitionsversand wurden entlang der Westgrenze mehrere Lagerhäuser und Packmittelschuppen errichtet.

Im April 1945 wurde die Liegenschaft durch die US - Armee besetzt. Die ersten zwei bis vier Jahre der Besatzungszeit diente die „Muna“ als Sammel- und Zerlegestelle im Rahmen des Entmilitarisierungsprogramms. Ab 1948 wurden die Gebäude des Produktionsbereiches durch die US - Streitkräfte für erneute Munitionsproduktionsarbeiten genutzt. Angelieferte Munition wurde vorsortiert, geprüft und schadhafte Munition ausgesondert. Kleinkalibrige Munition sowie Sprengbomben wurden gewartet, wieder instandgesetzt und anschließend zum Versand verpackt.

1950 fanden massive Renovierungsarbeiten an dem Gebäudebestand, am Straßen- und am Schienennetz statt.

Später wurde die „Muna“ als Lager- und Übungsgelände sowie für Fahrzeugwerkstätten genutzt. Nördlich des Sendelbaches wurde ab 1963 - 1989 ein großes Treibstofflager mit ober- und unterirdischen Lagertanks betrieben. Die Tankstilllegung erfolgte 1994. Ein ehemaliger großer Kohlenlagerplatz wurde als allgemeiner Lagerplatz verwendet. Gleisanlagen im Bereich der Bunker wurden zurückgebaut und sind seitdem nur noch im nördlichen Bereich der „Muna“ vorhanden. Einrichtungen der Eisenbahn wurden zuletzt 2004 ertüchtigt im Zuge der Planung einer Containerverladestation, die jedoch nicht mehr verwirklicht wurde. Untergeordnet wurde die „Muna“ in den letzten Jahren vor dem Abzug der US-Streitkräfte zu Verwaltungszwecken genutzt (u. a. war hier bis 2004/2005 die Hauptverwaltung der Militärpolizei untergebracht).

Ein Sendemast wurde 1984 in der nordwestlichen Ecke der Liegenschaft (nördlich des Naturschutzgebietes) errichtet und diente bis ca. 2013 dem Radiosender „American Forces Network (AFN)“.



Der Schießplatz wurde zu Übungszwecken weiter genutzt und von ursprünglich vier auf zehn Bahnen ausgebaut. Dieser wurde neben den US-Streitkräften zuletzt überwiegend von externen Spezialeinheiten, der bayerischen Polizei sowie dem Zoll für Schießübungen genutzt.

Aktuell nutzt der in Bamberg ansässige Ausbildungsbetrieb der Bundespolizei die nördlichste Schießbahn zu Schulung der Rekruten.

Bereits 1993 wurde der Bereich südlich des „Sendelbaches“ an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben. 1998 wurden weitere Bereiche im Süden sowie große Teile im Westen (östlich des „Berliner Rings“) an die Bundesrepublik zurückgegeben. Diese Grundstücke wurden von der Mediengruppe Oberfranken (Fränkischer Tag) sowie durch die Telekom übernommen und bebaut.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanänderung war/ist abzuwägen, wie mit diesem über einen langen Zeitraum gewachsenen, ausschließlich militärisch genutzten Gebiet umzugehen ist bzw. welche Bedeutung diesem Belang gegenüber anderen Belangen beigemessen wird.

Vor diesem Hintergrund verweist die Stadt zunächst auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.2.2 („Belange der Baudenkmalpflege“).

Das BLfD teilt in seiner Stellungnahme vom 21.03.2017 im Hinblick auf die Gesamtanlage der „Muna“ mit, dass eine Munitionsanstalt als üblicher Bestandteil einer Garnisonsstadt regelmäßig einen großen Flächenverbrauch im stadtrandnahen Gebiet bedeute. Es handele sich bei diesen militärischen Anlagen häufig um erhaltenswerte Elemente der Kulturlandschaft, nicht zwangsläufig aber auch um ein schützenswertes Denkmal, weil die Konzeption, wenn auch unter Beachtung der örtlichen topographischen Gegebenheiten, im Wesentlichen standardisiert gewesen wäre und die Funktionsbauten als Typenbauten ausgeführt worden seien.

Eine geschichtliche Bedeutung, die die Erhaltung einer solchen standardisierten, auf dem Gebiet der Bundesrepublik noch immer in hoher Zahl vorkommenden Anlage im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen könnte, käme einer Munitionsanstalt aus sich selbst heraus nicht zu. Diese Beurteilung deckt sich mit der Einschätzung der Stadt.

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde im nunmehr vorliegenden Planentwurf auch die militärhistorische Bedeutung des Schießplatzes noch stärker gewürdigt. Sowohl der gesamte Mittel-, als auch der gesamte Südbereich des Schießplatzes werden ohne Zerschneidung erhalten. Eingriffe erfolgen in den Randbereichen, außerhalb der vorhandenen Randwälle. Der Nordteil des Schießplatzes bleibt auf nicht absehbare Zeit ebenfalls erhalten. Die Bundesrepublik hat hier Eigenbedarf angemeldet und nutzt diese Bereiche zu Ausbildungszwecken (Bundespolizei).

Bei der Träger- und Behördenbeteiligung wurde insbesondere durch die Stadtheimpflege und durch den Verein „Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e. V.“ sowohl auf die materielle als auch immaterielle Bedeutung der früheren militärischen Liegenschaften hingewiesen.

So wurde von diesen Seiten u. a. vorgeschlagen, die künftig geplante Straßenführung an die im Gebiet gewachsenen Strukturen anzupassen. Die Stadt kam im Rahmen ihrer Abwägung jedoch zu dem Ergebnis, dass eine Orientierung zukünftiger Verkehrsinfrastrukturen bzw. grundsätzlich des räumlichen

Zuschnitts des Plangebietes an den alten Strukturen weder städtebaulich noch verkehrstechnisch noch infrastrukturell zielführend ist und begründet dies wie folgt:

Das vorhandene Infrastrukturnetz basiert auf räumlich und technisch standardisierten, militärischen Grundüberlegungen im Hinblick auf eine möglichst weit gestreute, dezentrale Erschließung des früheren Militärareals. Zudem entwickelte sich das Wegenetz im Gebiet über ca. 100 Jahre hinweg sukzessive mit dem schrittweisen Ausbau der „Muna“. Diese Erschließungskonzeption steht in diametralen Gegensatz zu einer auf Wirtschaftlichkeit bzw. auf zeitgemäßen, zivilen, städtebaulichen und verkehrstechnischen Überlegungen basierenden Grunderschließung des Plangebietes. Eine Anpassung der Verkehrsplanung vorrangig an den historischen Bestand läuft folglich der notwendigen Abwägung aller anderen relevanten Belange zuwider.

Ziel dieser „militärischen“, raumgreifenden Erschließung waren zum einen Überlegungen zur internen Gefahrenabwehr. Im Falle von Explosionen, Brand o. ä. sollte das Übergreifen damit verbundener Schadwirkungen auf benachbarte Gebäude verhindert bzw. entsprechende Risiken minimiert werden. Aufgrund des massiven und fortwährenden Umgangs mit Explosivstoffen stellt dies eine der wichtigsten und gleichzeitig einfachsten Präventionsmaßnahmen dar.

Extern erschwerte diese Streuung der Anlage in die Fläche den Schadensumfang im Falle von Bombardierungen (insbesondere aus der Luft) sowie im Rahmen der Luftaufklärung. Nur auf diese Weise konnten sich die Militäranlagen weitest möglich in den Schutz des flächig gepflanzten Tarnwaldes einfügen.

Der Plangeber hingegen muss seine verkehrsinfrastrukturellen Überlegungen an anderen Maßstäben und Vorgaben ausrichten und dabei die Umsetzung folgender zentraler Planungsziele berücksichtigen bzw. gewährleisten:

- Ausrichtung der Plangebietserschließung an gesamtstädtische, verkehrsinfrastrukturelle Planungsüberlegungen
- Verknüpfung und Anbindung des Plangebietes an alle umgebenden bestehenden Straßen („Berliner Ring“, „Gutenbergstraße“, „Geisfelder Straße“, „Armeestraße“, „Moosstraße“, „Pödeldorfer Straße“)
- Ausformung der Linienführung (Straßenachsen) nach verkehrsdynamischen und verkehrssicherheitstechnischen Maßstäben/Anforderungen
- Ökonomisch günstige Trassierung künftiger Straßen (Erschließung möglichst großer Flächen mit möglichst wenig Haupterschließungsstraßen, Ermöglichung einer beiderseitigen Bebauung)
- Ausformung/Dimensionierung der Straßenquerschnitte, von Kreuzungen, Einmündungen usw. nach dem Stand der Technik sowie aktuellen Anforderungsprofilen für alle Nutzergruppen (vom Fußgänger und Radfahrer bis zum Schwerlastverkehr)

Insofern kommt die Stadt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dem Belang der immateriellen Kultur- und Denkmalpflege über den in der Planung vorgesehenen Umfang hinaus (Erhalt von Bunkeranlagen, Nord-Süd-Trasse u. a.) keinen zusätzlichen Raum gewähren zu können. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind weitere Angaben dazu zu machen, wie zukünft-

tig mit dem Gebäudebestand bzw. grundsätzlich mit den bestehenden Strukturen umgegangen werden könnte.

#### 10.2.4 Belange der Stadt als StadtDenkmal

Wie die Abteilung Denkmalpflege am Bauordnungsamt im Rahmen der Behördenbeteiligung mitteilte, liegt das Planänderungsgebiet außerhalb der Grenzen, die als StadtDenkmal festgesetzt sind. Diesbezügliche Belange sind nicht betroffen.

#### 10.2.5 Belange des Weltkulturerbes

Wie das Zentrum Welterbe Bamberg im Rahmen der Behördenbeteiligung mitteilte, liegt das Planänderungsgebiet nicht im Welterbebereich „Altstadt von Bamberg“, auch nicht in dessen Pufferzone. Wie weiterhin mitgeteilt wurde, sind Beeinträchtigungen der visuellen Integrität des Welterbes nicht zu erwarten, da u. a. die Sichtachse von der St 2276 („Geisfelder Straße“) auf das Welterbe nicht überbaut bzw. beeinträchtigt wird. Diese Sichtweise deckt sich mit der diesbezüglichen Bewertung der Stadt Bamberg.

#### 10.2.6 Sonstiges

Landschaftsprägende Denkmäler, d. h. Denkmäler mit Fernwirkung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auf die weiteren Ausführungen zur kulturellen Bedeutung des Plangebietes, hier insbesondere der Flächen der früheren militärischen Liegenschaften, wird verwiesen (s. Teil B., Kap. 1.2.4.6 „Zielkarte Historische Kulturlandschaft“, Teil B., Kap. 2.1.6 „Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung“, Teil B., Kap. 2.1.7 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ bzw. in Teil B., Kap. 2.3.3 „Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt).

### 10.3 **Geologie/Baugrund**

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 1.2.4.1 („Zielkarte Boden“) sowie in Teil B., Kapitel 2.1.2 („Schutzgut Boden“) wird verwiesen, die ergänzend zu berücksichtigen sind.

#### 10.3.1 Geologie

Gemäß den Angaben des „Umwelt Atlas Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) liegt der Geltungsbereich in der geologischen Raumeinheit „Albrandregion N“. Ca.  $\frac{3}{4}$  des Geltungsbereiches liegen nach der „Geologischen Karte von Bayern“ im Bereich von aus dem Pleistozän bis Holozän stammenden Flugsanden (s. Abb. 24, östliche Teilflächen, Rasterschraffur in Magenta). Die Sande sind feinkörnig sowie gelblich bis rötlich.

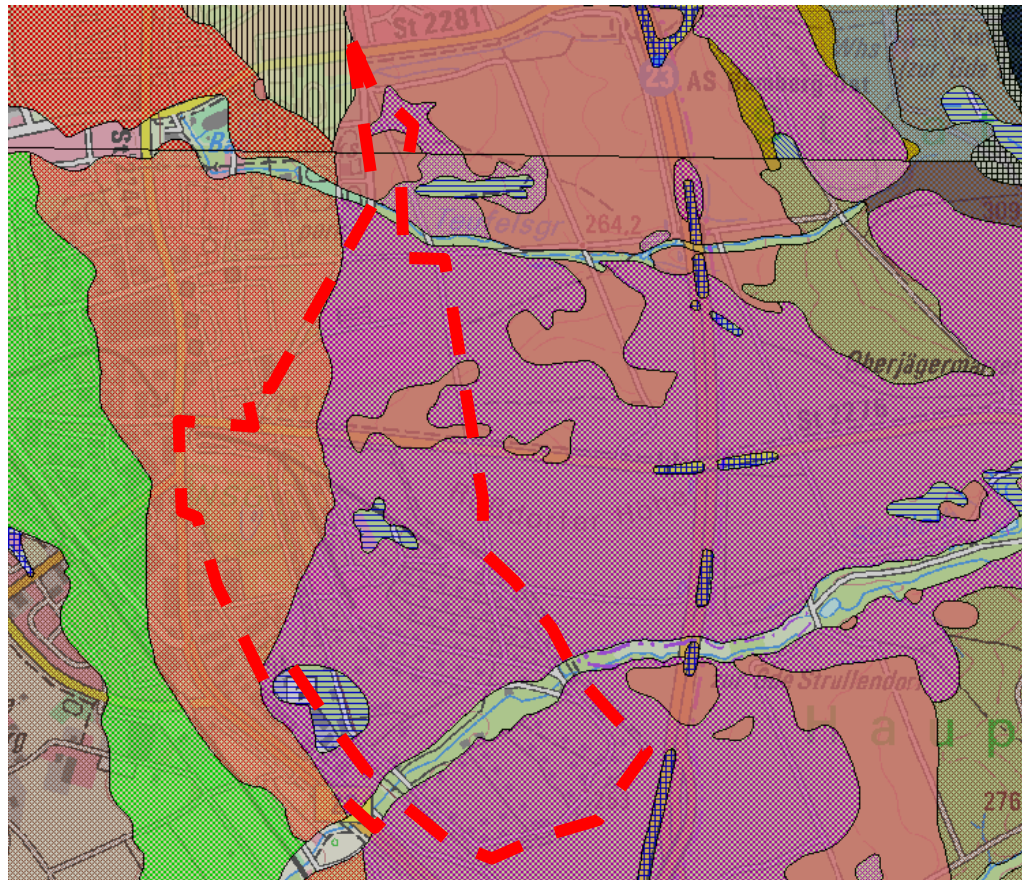


Abb. 24: Ausschnitt aus der geologischen Karte mit Darstellung der geologischen Haupteinheiten (Änderungsgeltungsbereich rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Plan genordet, o. M., Quelle: „Umwelt Atlas Bayern“, Kartenblatt 6131)

Ein schmaler Streifen östlich entlang des „Berliner Rings“ sowie beiderseits der „Armeestraße“ liegt im Bereich des Ostrandes der 15-m-Terrasse der Regnitz (Stratigraphie Pleistozän), die hier überwiegend aus mittelpleistozänen Flussschottern besteht (s. Abb. 24, westliche Teilflächen, Rasterschraffur in Hellrot). Hierbei handelt es sich um helle, gelbliche bis braungelbe Quarzsande unterschiedlicher Körnung mit geringen Anteilen von Schluff und Feinkies.

In zwei Bereichen eingestreut finden sich als „Anmoor“ (Stratigraphie: Holozän) definierte Bereiche (s. Abb. 24, blau-weiße Horizontalschraffur).

Gut erkennbar sind die den Süden des Geltungsbereiches in Ost-West-Richtung querenden polygenetischen oder fluviatilen Talfüllungen des „Sendelbaches“ sowie des „Teufelsgrabens“ (s. Abb. 24, hellgrüne Bänder).

Die Flächen nördlich der St 2276 („Geisfelder Straße“), im Südosten des Schießplatzes, sind der Haupteinheit des Feuerletten zuzuordnen. Sie bestehen vorwiegend aus rotem Tonstein (Stratigraphie Keuper, s. Abb. 24, hellrote, insulär liegende Fläche).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Sande bis zu einer Tiefe von 0,5 m - ca. 7,0 m unter der Geländeoberkante (u. GOK) anstehen. In größerer Tiefe (ab ca. 3,0 m - 10,0 m u. GOK) werden diese quartären Sande von mäßig verfestigten Siltsteinen der Feuerletten - Formation unterlagert. Feuerletten ist ein Schichtpaket, das überwiegend aus dichten Tonen besteht, in das

auch mergelige Zonen eingelagert sind. Gemäß den Erläuterungen zur geologischen Karte haben diese Feuerletten eine mittlere Mächtigkeit von 50,0 m.

Fazit: Vorherrschend sind Sande, wobei neben Terrassensanden auch Flug-sanddecken dem lehmigen Feuerletten in unterschiedlicher Mächtigkeit aufgelagert sind. Dadurch findet man insbesondere in den Flächen südlich der „Geisfelder Straße“ („Muna“) sehr trockene, sandige Böden z. T. unmittelbar neben anmoorigen, wasserstauenden Geländeabschnitten, d. h. offene Sande und Sandmagerrasen verschiedener Wertigkeit bzw. Sukzession befinden sich neben Feuchtvegetation an Gewässern bzw. auf staunassen Geländebe-reichen.

### 10.3.2 Eignungsfähigkeit als Baugrund

Wie die inner- und außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung zeigt, ist davon auszugehen, dass der örtliche Untergrund als Baugrund geeignet ist. Erfahrungsgemäß sind die oberflächennah anzutreffenden Sande und Tone ausschließlich für die Aufnahme geringerer Bauwerkslasten (z. B. nicht unterkellerte Nebengebäude, Umgrenzungsmauern o. ä.) geeignet. Hingegen sind die unterlagernden mürben Ton- und Sandsteine für die Aufnahme höherer Bauwerkslasten geeignet und somit grundsätzlich als gut tragfähige Schichten zu bezeichnen.

Erfahrungsgemäß ist vor Ort im Zuge des Baugrubenaushubs mit Böden der Klassen 3 - 4 und mit Festgesteinen der Klasse 6 zu rechnen.

Im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen dem Baugrund und dem Aspekt „Grundwasser“ wird auf die nachfolgenden Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.5.4 („Wassersensible Bereiche“) verwiesen.

Wie die inner- und außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei gleichen Untergrundverhältnissen zeigt sowie weiterhin auch die im Plangebiet über-, wie auch insbesondere unterirdische Bebauung (unterkellerte Gebäude, unterirdische Tanklager usw.), stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisches Problem dar, das den geplanten Nutzungen entgegenstehen könnte. Dies belegt die bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre.

Bekanntermaßen sind an Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Gründung besondere Anforderungen zu stellen. Das im Planänderungsgebiet vorhandene Schienennetz lässt darauf schließen, dass hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als Baugrund auch für alle künftigen Verkehrsanlagen (Straßen) geeignet ist. Dies wird auch durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt.

Georisiken (Massenbewegungen, tiefreichende Rutschungen, Rutschanfälligkeit, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Erdfälle/Dolinen, großflächige Senkungsgebiete) weist der „Umwelt Atlas Bayern“ (Bereich angewandte Geologie) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für die Flächen des Plangebietes nicht aus.

Künftigen Investoren, Bauwilligen, Vorhabenträger o. ä. wird empfohlen, jeweils vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um Rückschlüsse auf die Eignungsfähigkeit (Tragfähigkeit, Frostgefährdung, Grund-

wasserstände, Versickerungsfähigkeit) des spezifisch örtlich anstehenden Untergrundes als Baugrund gewinnen zu können.

Insofern verstehen sich die vorhergehenden Ausführungen nur als erste allgemeine und unverbindliche Vorabinformationen.

### 10.3.3 Versickerungsfähigkeit

Für die Errichtung von Versickerungsanlagen sind nach DWA Regelwerk A 138 grundsätzlich Böden geeignet, deren Durchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Werte) zwischen  $1,0 \times 10^{-3}$  m/s bis  $1,0 \times 10^{-6}$  m/s liegt.

Unter Berücksichtigung sämtlicher für das Plangebiet bisher vorliegender, über die Jahre zusammengetragener Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorkommenden Sande die vorgenannten  $k_f$ -Werte erreichen.

Hingegen sind die innerhalb des Plangebietes anzutreffenden Tone, Sand- und Tonsteine erfahrungsgemäß nur schwach bis sehr schwach durchlässig und nicht für die Oberflächenwasserversickerung geeignet.

Von mehreren Seiten (WWA, Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg) wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens auf im Plangebiet auch kleinräumig wechselnde und damit inhomogene Untergrundverhältnisse und teilflächig vergleichsweise hohe Grundwasserstände hingewiesen.

Im Rahmen der Planung von Versickerungseinrichtungen sind grundsätzlich immer der Grundwasserstand sowie potenziell vorhandene schädliche Bodenverunreinigungen bzw. Altlastenverdachtsflächen zu berücksichtigen.

Versickerungsanlagen innerhalb belasteter Flächen sind in der Regel nicht genehmigungsfähig bzw. müssen im Einzelfall mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.

Günstige Standorte zur Errichtung von Versickerungsanlagen befinden sich nach den Untergrundverhältnissen und nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere im Westen der Liegenschaft, südlich der „Geisfelder Straße“.

Es wird empfohlen, im Zuge konkreter Planungen die Versickerungsrate über Versickerungsversuche am Ort der geplanten Versickerungsanlage exakt zu bestimmen. Ergänzend ist in diesen Fällen eine nachteilige Beeinflussung im Umfeld der Versickerungsanlage zu prüfen und auszuschließen.

Auf die diesbezüglich relevanten weiteren Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.4 („Altlasten“) sowie in Teil A., Kapitel 11.3.2 („Niederschlagswasserbeseitigung“) wird verwiesen.

## 10.4 Altlasten

### 10.4.1 Allgemeines

Vormals militärisch genutzte Flächen wie der Schießplatz und die „Muna“ zählen nutzungsbedingt grundsätzlich immer zu altlastenverdächtigen Standorten. Bei der Überplanung und Neunutzung solcher Flächen kommen der Stadt und der BImA im Rahmen der Bauleitplanung besondere Ermittlungspflichten



zu. Flächen mit umweltgefährdenden Stoffen (Altlasten) sind im Hinblick auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse bzw. an die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und an die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) besonders zu berücksichtigen. Gesunde Wohnverhältnisse bzw. die Sicherheit der Wohnbevölkerung sind für die Flächen des Geltungsbereiches (Gewerbe-, Industriegebiete, hier ist Wohnnutzung ausgeschlossen) von nachrangiger Bedeutung. Die Stadt muss daher im Rahmen der Bauleitplanung in eine sorgfältige Überprüfung eintreten, ob Gefahren für die in § 1 Abs. 6 BauGB bezeichneten Schutzgüter bestehen und welche Folgerung daraus für die planerischen Darstellungen und für im nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahren zu treffende Festsetzungen zu ziehen sind. Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes sind Gesundheitsgefährdungen zu verhindern, die ggf. aus der Bodenbeschaffenheit des Plangebietes drohen (könnten). Daher ist es Aufgabe des Plangebers, alle sich im Plangebiet aufhaltenden Menschen vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebietes ausgehen.

#### 10.4.2 Ermittlungspflicht

Der Plangeber ist seiner Ermittlungspflicht nachgekommen. Diesbezüglich wurde wie folgt vorgegangen:

- 1) Bereits in den 1990er Jahren wurden auf Veranlassung der US-Streitkräfte und des Umweltamtes bei der Stadt Bamberg für Teilbereiche der „Muna“ Erkundungen von Boden und Grundwasser durchgeführt und dokumentiert. Anschließend erfolgten Altlastenuntersuchungen und eine multitemporale Luftbildauswertung. Auf diese Unterlagen wurde im weiteren Verlauf zurückgegriffen.
- 2) Aus dem Jahr 2006 (April) stammt eine erste grobe, aber umfassende, im Auftrag der Oberfinanzdirektion Hannover (OFD H) beauftragte historisch - genetische Rekonstruktion“ zur Erfassung und Erstbewertung kontaminations- und kampfmittelverdächtiger Flächen für die Bereiche der „Muna“ südlich der „Geisfelder Straße“.
- 3) Phase I: Auf Grundlage der historisch-genetischen Rekonstruktion (s. Ziffer 2) erfolgte eine Erfassung und Erstbewertung kontaminations-, und kampfmittelverdächtiger Flächen innerhalb des Geltungsbereiches (Bericht Phase I - Erfassung und Erstbewertung von kontaminationsverdächtigen und kampfmittelverdächtigen Flächen, Stand: 03.07.2015, Amec Foster Wheeler E & I GmbH, s. Ausführungen in Teil A., Kap. 3.2 „Sonstige Planunterlagen, Gutachten, Untersuchungen“). Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden sieben kampfmittel-/kampfstoffverdächtige Flächen (KMVF) sowie insgesamt 27 kontaminationsverdächtige Flächen (KVF) erfasst/ausgewiesen.
- 4) Phase II a (sog. orientierende Altlastenuntersuchung): Auf Basis der in Phase I gewonnenen Erkenntnisse wurde das Untersuchungskonzept für die orientierende Altlastenerkundung (Phase II a) festgelegt. Ergänzend wurden im Plangebiet siebzehn neue Grundwassermessstellen errichtet und auf diese Weise ein flächendeckendes Kontrollnetz hergestellt. Parallel zu den einsetzenden Grundwasseruntersuchungen wurden die in Pha-

se I ermittelten 27 KVF mittels Beprobungen erkundet/untersucht (Boden, Bodenluft, Grundwasser). Eine Erkundung der KMFV erfolgte nicht, allerdings konnten durch eine neue, vertiefende, historisch-genetische Rekonstruktion die Kampfstoffverdachtsflächen weitgehend eingegrenzt werden. Wegen der unklaren Datenlage über mögliche Kampfstoffverdachte innerhalb der KVF, zur Verbesserung der Datenbasis und zur Optimierung der Aufschlusspunkte wurden die bereits vorliegenden historisch-genetischen Untersuchungen intensiviert und weiter vorangetrieben. Hierdurch konnten für mehrere KVF auch C-Verdachtsbereiche identifiziert werden. Auf Basis der Daten wurde zudem vorsorglich eine weitere kontaminationsverdächtige Fläche (KVF 28) ausgewiesen.

Die vorgenannten Unterlagen wurden der Öffentlichkeit sowie den Behörden im Rahmen der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung (BBP/GOP Nr. 429) zur Kenntnis gegeben.

Mit den vorgenannten Schritten sind die Untersuchungen nicht abgeschlossen. Auf Grundlage der in Phase II a gewonnenen Erkenntnisse und Empfehlungen für das weitere Vorgehen werden diese unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren weiter konkretisiert und fortgeführt.

#### 10.4.3 Kennzeichnungspflicht

Gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sind in einem Bauleitplan diejenigen Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind. Die vorliegende FNP/LSP-Änderung kommt dieser Verpflichtung nach. Auf Grundlage der im Zuge der in Teil A., Kapitel 10.4.2 („Ermittlungspflicht“) genannten Gutachten und Untersuchungen wurden belastete Flächen zeichnerisch gekennzeichnet (Planzeichen Nr. 15.12 PlanzV).

Für sämtliche, vormals militärisch genutzte Flächen („Muna“, Schießplatz“) besteht ein Generalverdacht, bei Eingriffen in den Untergrund auf unsystematisch vergrabene und/oder verteilte Kampfmittel, d. h. auf Explosivstoffe wie Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen o. ä. zu stoßen.

Darüber hinaus besteht für Teilbereiche der „Muna“ ein Restrisiko durch chemische Kampfstoffe sowie ebenfalls für Teilbereiche ein Altlastenverdacht durch „klassische“ Schadstoffe (z. B. Dieseltreibstoffe, Öle, Lacken, Müll, Bauschutt o. ä.).

Daher sind sämtliche, vormals militärisch genutzte Flächen global mit dem Planzeichen Nr. 15.12 PlanzV gekennzeichnet.

Der Planzeichnung des BBPs/GOPs Nr. 429 „Gewerbepark Geisfelder Straße“ sowie den dazugehörigen Gutachten können hierzu weitergehende und detailliertere Informationen und Abgrenzungen entnommen werden.

#### 10.4.4 Zusammenfassende Bewertung und Konsequenzen

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die im FNP/LSP dargestellten Planungsabsichten unter dem Aspekt „Altlasten“ verwirklichungsfähig sind, sofern bauvorgreifende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

## 10.5 Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche

### 10.5.1 Heilquellenschutzgebiete

Der Änderungsgeltungsbereich liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht innerhalb von Heilquellenschutzgebieten.

### 10.5.2 Hochwasserschutzgebiete, Hochwassergefahrenflächen, Überschwemmungsgebiete

Der Änderungsgeltungsbereich liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas Plus“ nicht innerhalb geschützter HQ<sub>100</sub> - Gebiete (Schutzgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser), nicht innerhalb sog. Hochwassergefahrenflächen und gleichfalls nicht innerhalb vorläufiger bzw. festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

### 10.5.3 Trinkwasserschutzgebiete

Innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches befinden sich Flächen des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG) „Hirschaider Büsche“ (s. Abb. 25) im Umfang von insgesamt ca. 47,12 ha (s. Abb. 25). Lage und Abgrenzung der verschiedenen Schutzzonen des WSGs sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

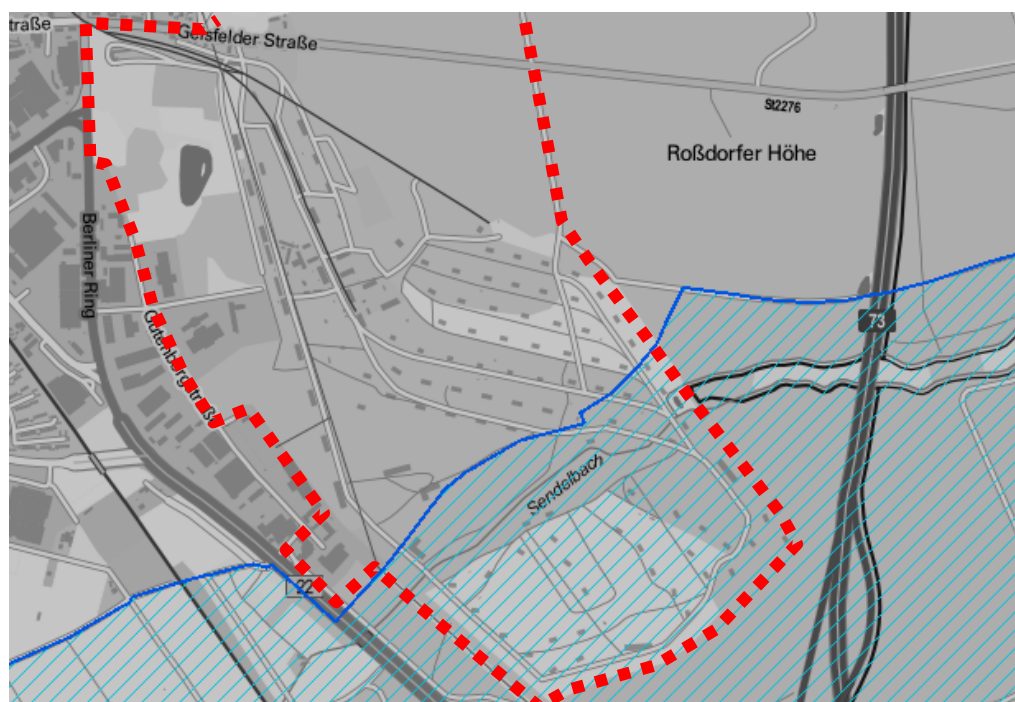


Abb. 25: Schematische Darstellung der Lage und Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes (blaue Schrägschraffur) innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches (rot gestrichelt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: IÜG, LfU)

Im Südwesten des Geltungsbereiches liegen bereits derzeit (Status quo, vor der Planänderung) Verkehrsflächen des „Berliner Rings“ (B 22) im Umfang von ca. 0,36 ha (Straßenflächen, Straßenbegleitgrün) innerhalb der Schutzzone „W III A“ (weitere Schutzzone). Auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes ändert sich an der bereits vorhandenen Überlagerung des WSGs in der Summe nichts. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsverfahren (z. B. BBP/GOP Nr. 429) sind hierzu konkretisierende Angaben zu machen.

Das erste Plankonzept sah eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 1,95 ha für die Errichtung von Straßenverkehrsflächen (bisher ca. 0,86 ha) und durch öffentliche Grünflächen bzw. Flächen des Straßenbegleitgrüns vor (bisher ca. 1,06 ha).

Diese deutliche Reduzierung (Eingriffsvermeidung) wurde möglich, da eine im ersten Plankonzept im Einmündungsbereich der „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“ geplante Kreisverkehrsanlage nunmehr durch eine lichtsignalgesteuerte Ampelanlage planerisch ersetzt werden kann, die deutlich weniger Flächen in Anspruch nimmt, jedoch gleichzeitig alle verkehrstechnischen Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Leistungsfähigkeit erfüllt.

Die geltende Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

#### 10.5.4 Wassersensible Bereiche

Die überwiegenden Teile des Änderungsgeltungsbereiches befinden sich innerhalb sog. wassersensibler Bereiche (s. Abb. 26).

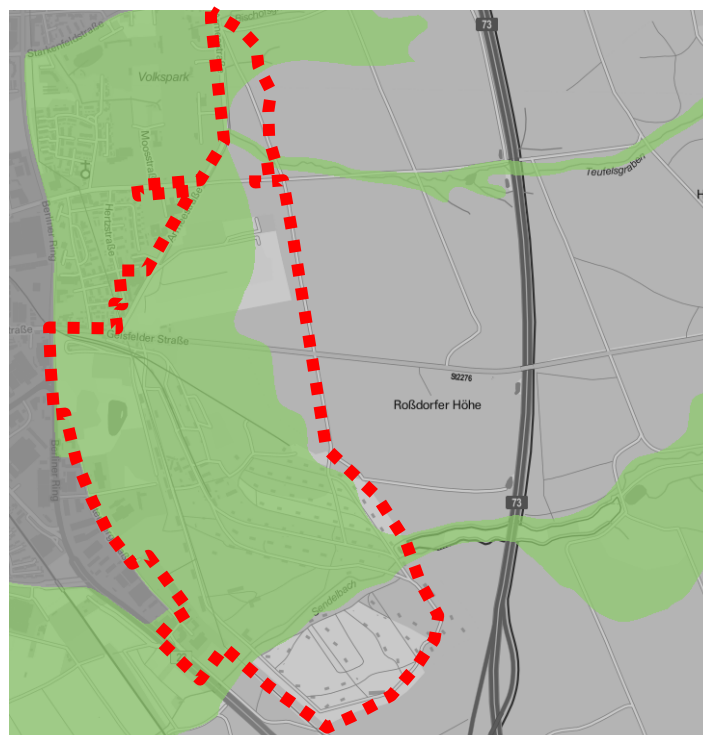


Abb. 26: Darstellung der wassersensiblen Bereiche (Geltungsbereich rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung nur schematisch, wassersensible Bereiche flächig in grüner Farbe dargestellt, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete, Bayerisches Landesamt für Umwelt)

Diese sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, durch den Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen bzw. zu den Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen eine definierte Jährlichkeit des Abflusses nicht angegeben werden. Es gibt keine rechtlichen Vorschriften im Sinne des Hochwasserschutzes (Verbote und Nutzungsbeschränkungen). Mit zeitweise erhöhten Grundwasserständen ist zu rechnen. Der Aufstellung eines Bauleitplanes innerhalb dieser Bereiche steht auch unter diesem Aspekt nichts entgegen.

#### 10.5.5 Hochwasser, Hochwasserschutz

Teile des Plangebietes südlich der „Geisfelder Straße“ sind aufgrund ihrer Lagebeziehung zum „Sendelbach“ (Gewässer III. Ordnung) hochwassergefährdet. Bei langanhaltenden Regenperioden wurden im Bereich des den Geltungsbereich am Süden in Ost - West - Richtung kreuzenden „Sendelbaches“ randvolle Abflüsse bis hin zu Überflutungen beobachtet. Ausuferungen innerhalb der in der Wasserschutzzone „W III B“ und „W III A“ gelegenen Waldflächen sind hierbei unkritisch. Vorliegende Berechnungen für das HQ<sub>100</sub> zeigen mit den bestehenden Oberflächenverhältnissen derzeit nur marginale Ausuferungen bis auf das geplante Gebiet mit zukünftiger gewerblicher Nutzung. Für die Flächen des Geltungsbereiches kann die Gefährdung durch Hochwasser aus dem „Sendelbach“ als gering eingeschätzt werden.

Jedoch besteht bereits derzeit für das bestehende Gewerbegebiet an der „Gutenbergstraße“ eine akute Gefährdung durch Hochwasserabflüsse im „Sendelbach“. Bereits bei einem HQ<sub>5</sub> wird über einen Verbindungsgraben nördlich entlang der „Gutenbergstraße“ eine flächige Überschwemmung des Umspannwerkes „Bamberg - Süd“ ausgelöst. Da dieser Graben direkt an den „Sendelbach“ anschließt, kann es im Hochwasserfall des „Sendelbaches“ zum Auspiegeln, zum Rückstau bzw. zur Fließumkehr vom „Sendelbach“ in Richtung Umspannwerk kommen.

Gleichzeitig liegt die nördliche Ecke des Umspannwerkes in einem Geländetiefpunkt, was aktuell zusätzlich ein Zufließen ungeordnet abfließenden Oberflächenwassers aus den nördlich benachbarten Flächen der „Muna“ und damit eine zusätzliche Überschwemmungsgefährdung des Umspannwerkes und des Gewerbegebietes an der „Gutenbergstraße“ bedingen kann.

Dies führt zu einem beeinträchtigten Betrieb und im schlimmsten Fall zum Zusammenbruch der Stromversorgung bei Hochwasser im „Sendelbach“. U. a. an Pfingsten 2013 konnte eine Havarie in Folge von Überschwemmungen nur knapp verhindert werden.

Aufgrund der topographischen Höhenverhältnisse ist zugleich entlang des gesamten östlichen Geltungsbereichs mit einer Überflutungsgefährdung durch flächig ungeordnet zufließendes Oberflächenwasser aus dem „Hauptmoorwald“ (aus Richtung Osten) zu rechnen, obwohl die ursprünglichen natürlichen Einzugsgebiete durch die Autobahn bereits geteilt und die Einzugsflächen dadurch verkleinert wurden.



Die vorbeschriebenen Erkenntnisse wurden im Rahmen gutachterlicher Untersuchungen durch das Institut für technisch - wissenschaftliche Hydrologie GmbH (ItwH) aus Nürnberg erarbeitet.

#### 10.5.5.1 Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung von außen

Durch ItwH wurden zur Vorbereitung der Konversion der innerhalb des Planänderungsgebietes liegenden Flächen notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Plangebietes (Schutzziel HQ<sub>100</sub>) vor Hochwasser aus den Außeneinzugsgebieten konzeptionell geprüft und ermittelt.

Auf dieser Basis weist die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung die für künftig notwendige Schutzmaßnahmen notwendigen Flächen aus. Die Darstellung erfolgt als Grünflächen östlich entlang der „Armeestraße“ sowie entlang der östlichen und südlichen Bauflächenränder.

Diesbezüglich relevante weitere Informationen der nächsten Detaillierungsstufe können der im Parallelverfahren durchgeführten Bauleitplanung Nr. 429 entnommen werden.

Die genaue technische Planung, exakte hydraulische Berechnungen und sonstige notwendige Nachweise erfolgen außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in einem gesonderten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Die Durchbindung einer neu zu erstellenden Verkehrsfläche (zentrale Nord-Süd-Erschließungsachse) bis zum „Berliner Ring“ (B 22) ganz im Süden des Plangebietes gewährleistet, dass Ausuferungen des „Sendelbaches“ in Richtung Norden (Umspannwerk, Gewerbegebiet „Gutenbergstraße“, „Forchheimer Straße“) zukünftig unmöglich sind. Bisher hier vorhandene Querbeziehungen, insbesondere die vorgenannte Grabenstruktur, in der es im Hochwasserfall bislang zu einer Fließumkehr in Richtung Umspannwerk und Gewerbegebiet „Gutenbergstraße“ kam, werden in Folge des Straßenbaus gekappt und unterbunden.

Die vorbeschriebenen Maßnahmen dienen nicht nur dem Schutz des Plangebietes vor Außeneinzugswasser, sondern auch dem Hochwasserschutz des gesamten Bamberger Ostens.

#### 10.5.5.2 Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung im Inneren

Es ist nicht nur der Schutz des Planänderungsgebietes vor Wasser aus den Außeneinzugsgebieten zu gewährleisten. Es gilt, auch auf den Schutz künftiger baulicher Anlagen im Plangebiet bei Extremereignissen hinzuweisen. Hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Angaben zu machen.

## 10.6 Gewässer (Fließ-, Stillgewässer)

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 1.2.4.2 („Zielkarte Wasser“) sowie in Teil B., Kapitel 2.1.3 („Schutzgut Wasser“) wird verwiesen, die ergänzend zu berücksichtigen sind.

### 10.6.1 Bestandsgewässer

### 10.6.2 Stillgewässer

Erwähnenswert ist die im NSG liegende, größere, künstlich hergestellte, naturnahe und grundwasserbeeinflusste Wasserfläche (s. hierzu auch Ausführungen in Teil A., Kap. 10.1.3 „Naturschutzgebiete“).

Am nördlichen Straßenrand der „Geisfelder Straße“, ca. 50 m östlich der dort befindlichen Gebrauchtwagenhandlung mit Wohnhaus (Fl.-Nrn. 47/5 und 47/6, beide Gmkg. Hauptmoor), befindet sich im Bereich der Fl.-Nr. 58/5 (Gmkg. Hauptmoor) ein technisches und insofern nicht natürliches Rückhaltebauwerk zur Aufnahme von Straßenwasser der St 2276.

Dort, wo der „Sendelbach“ von Osten kommend erstmalig die Grenze des Geltungsbereiches berührt, befindet sich ein offenbar (zweitweise) als Fischteich genutztes Gewässer. Es handelt sich um ein vollständig (Sohle, Böschungen/Ränder) betoniertes Becken. Eine vorhandene, ebenfalls betonierte Zufahrtsrampe lässt darauf schließen, dass dieses Becken entweder zum Waschen von Panzern oder sonstigen Fahrzeugen genutzt wurde bzw. ggf. zu Trainingszwecken (z. B. Wasserdurchfahrten o. ä.). Das Becken ist zeitweise vollständig entleert (so. z. B. im Rahmen einer Bestandsbegehung im Dezember 2016 feststellbar). Es verfügt über regulierbare Zu- und Abflüsse (mit Mönchbauwerk). Insofern handelt es sich um ein technisches und regulierbares Bauwerk und nicht um ein natürliches bzw. naturnahes Stillgewässer.

Über das gesamte Plangebiet verteilt sind in Geländesenken, früheren Bombentrümmern, Fahrstreifen o. ä. vorhandene, temporär wechselfeuchte bzw. temporär wasserführende Feuchtstrukturen.

Bezüglich potenzieller Auswirkungen auf die vorgenannten Stillgewässer in Folge der vorliegenden Bauleitplanung wird insbesondere auf die Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.1.3 („Schutzgut Wasser“) verwiesen.

### 10.6.3 Fließgewässer

Netzartig über das gesamte Plangebiet verteilt sind zahlreiche Entwässerungs- sowie Wegseitengräben anzutreffen.

Im Süden des Geltungsbereiches kreuzt der „Sendelbach“ (Fließgewässer III. Ordnung) das Plangebiet von Osten nach Westen. Der „Sendelbach“ in den außerhalb der militärischen Liegenschaften auf Stadtgebiet befindlichen Abschnitten obliegt der Unterhaltungslast der Stadt Bamberg, in den innerhalb der „Muna“ befindlichen Abschnitten obliegt die Unterhaltungslast der BImA.

Die Geltungsbereichflächen nördlich der „Geisfelder Straße“ und östlich der „Armeestraße“ werden durch den „Teufelsgraben“, den Graben von der Bischofswiese sowie durch den „Bischofsgraben“ gequert (Fließrichtung bei allen Gewässern von Osten nach Westen). Beim „Teufelsgraben“ und dem „Bischofsgraben“ handelt es sich um Gewässer dritter Ordnung. Alle drei vorgenannten Gräben münden in einen erst in jüngster Zeit östlich entlang der „Armeestraße“ in naturnaher Bauweise angelegten Oberflächenentwässerungsgraben, der am Südeinde der „Armeestraße“ in eine Verrohrung übergeht. Graben und Verrohrung sind Bestandteile des sog. „Regenwasserableitungssystems Bamberg - Ost“. Der Graben entlang der „Armeestraße“ ist gleichfalls ein Gewässer dritter Ordnung und unterliegt der Unterhaltungsverpflichtung der Stadt.

Nördlich entlang der „Gutenbergstraße“ verläuft ein weiterer, namenloser Graben, der an seinem Südostende direkt an den „Sendelbach“ anschließt und der insbesondere bei Hochwasser mit dem „Sendelbach“ ausspiegelt“.

Bezüglich potenzieller Auswirkungen auf die vorgenannten Fließgewässer in Folge der vorliegenden Bauleitplanung wird insbesondere auf die Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.1.3 („Schutzgut Wasser“) verwiesen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Aussagen dazu zu machen, in wie weit sich in Folge der geplanten Änderungen auch Auswirkungen auf den „Main-Donau-Kanal“, der im Hinblick auf die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers als Vorflut fungieren wird.

## 10.7 Grundwasser

Gemäß den vorliegenden Erkenntnissen, Gutachten sowie Grundwasser messstellen erfolgt die Wasserführung vergleichsweise oberflächennah in den anstehenden Sanden. Die unterlagernden Tone, Ton- und Sandsteine fungieren als Stauhorizont(e).

Auf Grundlage aller bisher innerhalb des Plangebietes gewonnenen Erkenntnisse liegt der Grundwasserflurabstand zwischen 1,0 m - 3,50 m unter GOK, der durchschnittliche Grundwasserflurabstand beträgt ca. 2,10 m unter GOK.

Festzustellen ist eine großräumige Grundwasserfließrichtung in westliche bzw. südwestliche Richtung hin zur „Regnitz“/„Main-Donau-Kanal“. Die Grundwasserstände unterliegen den üblichen jahreszeitlichen Schwankungen, wobei im Frühjahr nach der Schneeschmelze sowie nach lang andauernden Niederschlagsperioden mit den höchstmöglichen Grundwasserständen gerechnet werden muss.

Angaben zum niedrigsten, mittleren oder höchsten Grundwasserstand sowie dem Vorhandensein von Schichtenwasser können nicht gemacht werden. Es wird empfohlen, vor Baubeginn in den künftigen einzelnen Baufeldern jeweils ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um dadurch auch Rückschlüsse auf die örtlichen Grundwasserstände gewinnen zu können.

Wie die inner- und außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei ähnlichen Untergrundverhältnissen zeigt sowie weiterhin auch die im Plangebiet über-, wie auch insbesondere unterirdische Bebauung, stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisch unlösbares bzw. außergewöhnliches Problem dar, das der geplanten baulichen Nutzung entgegen-

stehen könnte. Dies zeigt bereits die bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre. Bekanntermaßen sind an Bahnanlagen hinsichtlich ihrer Gründung besondere Anforderungen zu stellen. Auch das im Plangebiet vorhandene Schienen- und sonstige Wegenetz lässt darauf schließen, dass hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als ggf. grundwasserbeeinflusster Baugrund geeignet ist. Dies wird auch durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt.

In Folge der künftigen Bebauung (Gebäude, Straßen) ist eine Veränderung der grundsätzlichen, allgemeinen, im Plangebiet vorherrschenden Grundwasserfließrichtung aus geologischer bzw. aus hydrogeologischer Sicht auszuschließen.

Um diesbezügliche Veränderungen herbeizuführen, müssten sämtliche im Plan vorgesehene Bauflächen flächig und bis viele Meter tief unter die aktuelle Geländeoberfläche unterkellert werden. Nur auf diese Weise könnte eine massive, den Grundwasserfluss behindernde Sperrwirkung eintreten, was aufgrund der geplanten Nutzungen und der damit in Verbindung stehenden Bauformen und Bauweisen jedoch auszuschließen ist. Unterkellerungen gewerblich/industriell genutzter Hallen und Gebäude sind untypisch und zukünftig insofern punktuell nur für die Gebäude z. B. kleinerer Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie bei Verwaltungsgebäuden o. ä. anzunehmen. Damit in Verbindung stehende Unterkellerungen führen, sofern sie überhaupt die grundwasserleitenden Schichten tangieren, im Grundwasserzustrom dann maximal zu einem geringen Aufstau vor dem Gebäude, hinter dem Gebäude zu einer geringen Grundwasserabsenkung in Folge einer zeitverzögernd wirkenden Umströmung des „Abflusshindernisses“ und im weiteren Verlauf hinter dem Gebäude dann zu einer anschließenden Nivellierung der Grundwasserhältnisse auf dem ursprünglichen Niveau. Auch in Folge der geplanten Erschließungsstraßen können grundwasserverändernde Auswirkungen ausgeschlossen werden, da deren Gründung nicht bis in die grundwasserführenden Schichten reicht. Selbst wenn dies der Fall wäre, beständen diese Gründungen nicht aus Sperren im Sinne von Wänden/Mauern, sondern aus natürlichen, wasserdurchlässigen Mineralgemischen (aufgrund ihrer Verdichtung wäre dann die Durchlässigkeit verlangsamt, aber möglich). Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.1.3 („Schutzgut Wasser“) verwiesen.

## **10.8 Geothermie**

Gemäß den Angaben des „Umwelt Atlas Bayern“ ist innerhalb der mit der Ziffer 1 (s. hellbeige Flächen, Abb. 27) markierten Bereiche der Bau von Erdwärmesondenanlagen nach derzeitigem Kenntnisstand möglich.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes besteht voraussichtlich eine Begrenzung der Bohrtiefe von 100,0 m. Bei Bohrungen können Sulfatgesteine ab 95,0 m angetroffen werden. Geologische Störungen sind in diesem Bereich nicht bekannt. Bis ca. 100,0 m werden nach derzeitigem Kenntnisstand Locker- über Festgesteine durchbohrt.

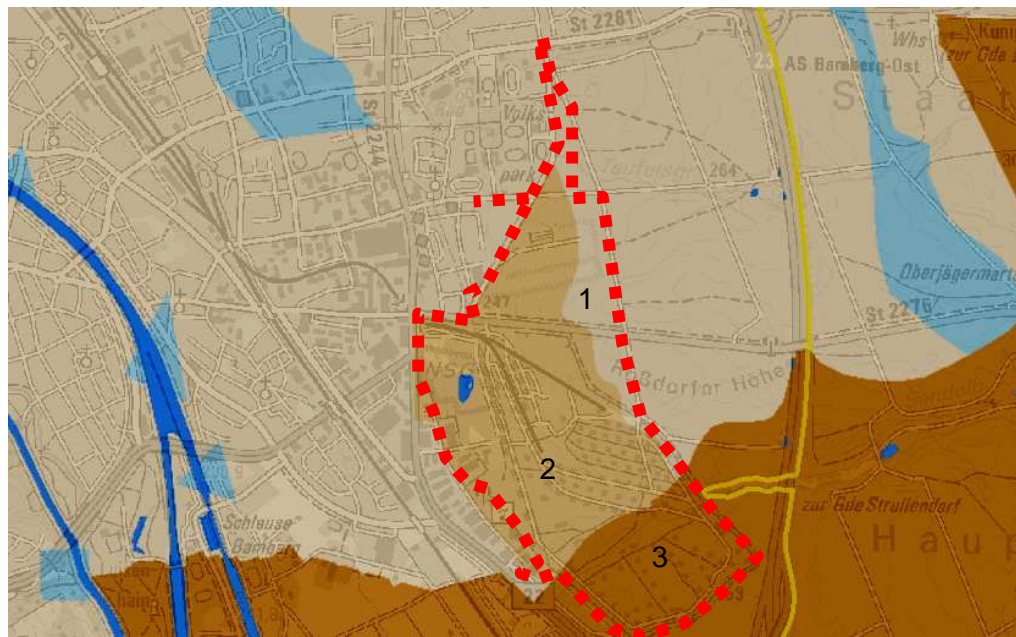


Abb. 27: Ausschnitt aus der Darstellung der Standorteignung oberflächennahe Geothermie (Geltungsbereich rot gestrichelt markiert, Abgrenzung schematisch dargestellt, Planausschnitt genordet, o. M., Quelle: „Umwelt Atlas Bayern“)

Erdwärmekollektoranlagen sind in den mit Ziffer 1 markierten Bereichen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls möglich. Der örtlich anstehende Boden wird als „mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“ bewertet. Die Bodentypen am Standort sind als Braunerde - Podsol und Podsol (z. T. schwach pseudovergleyt aus Flugsand) anzusprechen. Die Bodenart am Standort besteht aus Sanden (Mittelsand bis Feinsand).

Auch die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen in den mit Ziffer 1 gekennzeichneten Bereichen ist voraussichtlich möglich.

Innerhalb der mit Ziffer 2 (hellbraune Flächen, s. Abb. 27) gekennzeichneten Flächen ist der Bau von Erdwärmesondenanlagen nach derzeitigem Kenntnisstand möglich. Aus Gründen des Grundwasserschutzes besteht voraussichtlich eine Begrenzung der Bohrtiefe auf max. 90,0 m. Laut „Umwelt Atlas Bayern“ sind geologischen Störungen sowie Bohrrisiken in diesen Bereichen nicht bekannt.

Der Bau von Erdwärmekollektoranlagen ist in den mit Ziffer 2 markierten Bereichen nach derzeitigem Kenntnisstand gleichfalls möglich. Der örtlich anstehende Boden wird als „mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“ bewertet. Die Bodentypen am Standort sind Anmoorgleye und humusreiche Gleye, stellenweise Niedermoorgleye aus grusigen, kiesigen oder sandigen, teils auch steinigen Substraten in weiten Hangmulden, Wannern, flachen Unterhängen und Verebnungsflächen außerhalb der rezenten Talbereiche. Die Bodenarten am Standort bestehen aus Sanden bzw. kiesigen oder grusig/steinigen Sanden.

Die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen in den mit Ziffer 2 gekennzeichneten Bereichen ist hingegen nicht möglich.

Innerhalb der mit Ziffer 3 (orange Flächen, s. Abb. 27) dargestellten Flächen ist der Bau von Erdwärmesondenanlagen nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht möglich. Aus Gründen des



Grundwasserschutzes besteht voraussichtlich eine Begrenzung der Bohrtiefe von 100 m. Bohrrisiken sind nicht bekannt.

Der Bau von Erdwärmekollektoranlagen ist in den mit Ziffer 3 markierten Bereichen nach derzeitigem Kenntnisstand gleichfalls nicht möglich. Die Erdwärmekollektoranlagen würden innerhalb eines Wasserschutzgebietes liegen. Der örtlich anstehende Boden wird als „mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“ bewertet. Die Bodentypen am Standort sind Braunerde - Podsol und Podsol (z. T. schwach pseudovergleyt aus Flugsand). Die Bodenart am Standort besteht aus Sanden (Mittelsand bis Feinsand).

Auch die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen in den mit Ziffer 3 gekennzeichneten Bereichen ist nicht möglich.

## **10.9 Eignungsfähigkeit des Plangebietes als stadtnaher Freizeit- und Erholungsraum**

Im Zuge der vorliegenden Planänderung ist zu prüfen, welche Rolle die im Änderungsgeltungsbereich, aber außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften liegenden und damit schon immer öffentlich zugänglichen Flächen - hier insbesondere des „Hauptsmoorwaldes“ - als stadtnaher Freizeit- und Erholungsraum spielen und welche Veränderungen sich in Folge der vorliegenden Planung ggf. gegenüber dem Status quo ergeben.

Dieser Belang wurde berücksichtigt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 11.5 („Flächen für Wald“), in Teil B., Kapitel 2.1.1 („Schutzgut Mensch“), in Teil B., Kapitel 2.2.1 (Flächen im Eigentum der BImA“), in Teil B., Kapitel 2.2.2 („Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern“) wird verwiesen.

An gleicher Stelle finden sich im Umweltbericht Angaben dazu, welche Rolle die im Plangebiet liegenden, aber bisher nicht öffentlich zugänglichen Militärf Flächen zukünftig für Freizeit und Erholung der Bamberger Bürger spielen sollen/können/werden.

## **10.10 Belange im Plangebiet bereits vorhandener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen**

Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung war im Sinne einer ersten Vorabschätzung nicht zu erkennen, dass im Plangebiet bereits vorhandene Nutzungen, Einrichtungen und bauliche Anlagen in Folge der beabsichtigten Planänderung in ihren Interessen und Belangen negativ erheblich und damit unzulässig beeinträchtigt werden könnten.

Diese Vorabschätzung bezieht sich auf folgende im Planänderungsgebiet liegende Bestandsflächen:

- Teilflächen der mit „GE(E)“ gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen nördlicher der „Geisfelder Straße“, östlich des Südendes der bestehenden „Armeestraße“ bzw. östlich der Hertzstraße
- Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 47/5 und 47/6 (beide Gmkg. Hauptsmoor) am nördlichen Straßenrand der „Geisfelder Straße“, östlich der Einmün-

derung der „Armeestraße“, derzeit gewerbliche Nutzung (Gebrauchtwagenhandlung) mit Wohnnutzung, im wirksamen FNP/LSP als Waldflächen und somit als Außenbereich dargestellt, zukünftig innerhalb gewerblicher Bauflächen

- Als Flüchtlingsunterkünfte genutzte Teilflächen des „GE(E)“ südlich der „Geisfelder Straße“
- „GI“-Flächen nördlich der „Gutenbergstraße“ im Bereich Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG und der östlich davon gelegenen Bauflächenausweisungen; der wirksame FNP stellt diese Bereiche bereits als Industriegebiet dar
- „GI“-Flächen südlich der „Gutenbergstraße“ im Bereich T-Systems International GmbH und der südlich davon gelegenen Bauflächenausweisungen; der wirksame FNP/LSP weist diese Flächen derzeit als „Sonderbauflächen Telekom“ und als „Waldflächen“ aus
- „GI“-Flächen südlich der „Strullendorfer Straße“ und östlich des „Berliner Rings“; der wirksame FNP stellt diese Bereiche bereits als Industriegebiet dar
- Teilflächen der Fl.-Nr. 63/10 (Gmkg. Hauptsmoor) in Folge der Überplanung mit öffentlichen Verkehrsflächen (örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße)
- Beanspruchung von Teilflächen der Fl.-Nr. 47/15 (Gmkg. Hauptsmoor) südlich der „Moosstraße“ im Einmündungsbereich in die „Armeestraße“ im Zuge der Errichtung künftiger Verkehrsflächen
- Beanspruchung von Teilflächen der Fl.-Nr. 44/32 (Gmkg. Hauptsmoor) nördlich der „Moosstraße“ im Einmündungsbereich in die „Armeestraße“ im Zuge der Errichtung künftiger Verkehrsflächen

## **10.11 Belange an das Plangebiet angrenzender, außerhalb gelegener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen**

### **10.11.1 Allgemeines**

Wie bereits den Ausführungen in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) zu entnehmen ist, befinden sich insbesondere im Abschnitt nördlich der „Geisfelder Straße“ bis zur „Pödeldorfer Straße“ und westlich der „Armeestraße“ folgende zu berücksichtigende und schutzwürdige Nutzungen/Einrichtungen:

- Wohnnutzung im Bereich „Pödeldorfer Straße“/„Birkenallee“
- Flüchtlingsunterkunft (Aufnahmeeinrichtung Oberfranken) nördlich der „Pödeldorfer Straße“ (Nutzung befristet bis 2025)
- Freizeit-, Sport-, Vereinseinrichtungen westlich der „Armeestraße“ (von Norden nach Süden):
  - Reit- und Fahrverein Bamberg Stadt und Land e. V.
  - Bamberger Volksparkstadion

- Sportanlagen der Universität Bamberg
- FV 1912 Bamberg e. V.
- FC Eintracht Bamberg 2010 e. V.
- Bamberger Eis- und Rollschuhclub e. V.
- Schützenclub 04 Bamberg
- Sportanlagen/Vereinsheim des MTV v. 1882 e. V.
- Kleingartensiedlung „Amselgang“ (Kolonie 1 und 2)
- Einrichtungen der Lebenshilfe Bamberg e. V. mit den dazugehörigen Stellplatzflächen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Kindertagesstätte, Kindergarten und der „Berthold - Scharfenberg - Förderschule“
- Gewerbliche Nutzungen westlich der „Armeestraße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“

Weiterhin befinden sich im Bereich nördlich der „Geisfelder Straße“, westlich der „Herzstraße“ sowie westlich der „Armeestraße“ folgende schutzwürdigen Nutzungen/ Einrichtung:

- Wohnnutzungen

Westlich außerhalb des Planänderungsgebietes, südlich der „Geisfelder Straße“ im Bereich der „Gutenbergstraße“, befinden sich folgende zu berücksichtigende Nutzungen/Einrichtungen:

- Gewerbliche Nutzungen

#### 10.11.2 Anbindung/Erschließung

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind auch erschließungstechnische Belange der westlich der „Armeestraße“, außerhalb des Änderungsgeltungsbereiches gelegenen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen zu berücksichtigen und zu untersuchen.

#### 10.11.3 Lärmschutz, Lichtimmissionen

Für die vorbeschriebenen Einrichtungen/Nutzungen sind insbesondere vom Plangebiet ausgehende Emissionen (Verkehrslärm, Gewerbelärm) von Belang. Diesbezügliche Aspekte sind im Rahmen einer lärmtechnischen Untersuchung zu würdigen und zu berücksichtigen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind zudem Aussagen darüber zu treffen, wie vom Planänderungsgebiet ausgehende Lichtemissionen gegenüber benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen vermieden bzw. minimiert werden können.

Ergänzend sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Aussagen zu baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Staub usw.) zu machen.

## 10.12 Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB bzw. Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes u. a. das „Klima“ zu berücksichtigen und zwar einerseits die Auswirkungen auf das Klima, andererseits die Auswirkungen des Klimas auf den Menschen und seine Gesundheit bzw. auf die Bevölkerung insgesamt sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der Schutz des Klimas ist vorrangig ein überörtliches und globales Ziel, das auch in erster Linie mit überörtlichen bzw. globalen Maßnahmen anzustreben ist. Die Stadt als unterste Planungsebene kann dazu im Rahmen der Bauleitplanung nur in engen Grenzen einen Beitrag leisten.

Die Stadt Bamberg hat sich mit Stand vom Juli 2011 Leitlinien zur Umsetzung ihrer Klimaschutzziele gegeben. Diese stadtinternen Leitlinien zum energieeffizienten Bauen und Sanieren sind jedoch ausschließlich für die im städtischen Eigentum befindlichen Bestandsgebäude bzw. für von der Stadt geplante Neubauten einschlägig und gelten demnach nicht für die Öffentlichkeit, also nicht für private Dritte.

Im Hinblick auf die Verminderung der Freisetzung von durch Gewerbe/ Industrie und Verkehr ausgelöste Luftschadstoffe und Treibhausgase wird festgestellt:

Hierfür gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelwerke und technischen Bestimmungen (z. B. Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG). Diese bedürfen keiner nochmaligen Sanktionierung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Gewährleistung der Umsetzung daraus resultierender und notwendiger Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der den Bauleitplanverfahren nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.

Ausführungen zur Geothermie und zum Einsatz regenerativer Energie sind in der Begründung bereits enthalten (s. Teil A., Kap. 10.8).

Um zu verifizieren, welche Auswirkungen zukünftige, auf Grundlage der vorliegenden FNP-/LSP-Änderung zulässige bauliche Anlagen, Nutzungen und Einrichtung auf das „Klima“ haben, wurde eine entsprechende Untersuchung in Auftrag gegeben. Auf die dortigen Ausführungen (Klimagutachten zum BBP/GOP Nr. 429) wird verwiesen.

Darin wurde unter Berücksichtigung aller relevanter Fakten (z. B. Lage des Plangebietes in der Landschaft, Höhenlage, Geländere relief, durchschnittliche Sonneneinstrahlung, Windeinflüsse, durchschnittliche Niederschläge, durchschnittliche Temperaturen, situationsbedingte Häufigkeit bestimmter Wetterlagen wie z. B. Inversionswetterlagen, Luftaustauschbeziehungen usw.) der situationsbedingte, landschaftsbedingte Einfluss des Klimas auf den Städtebau und auf die geplante Siedlungsentwicklung untersucht.

Das Klimagutachten stellt im Hinblick auf das Stadtklima folgende Ergebnisse fest:

- Die Simulationen des Plan-Zustandes ergeben großräumig wenig bis gar keine Änderung der Kaltluftabflüsse gegenüber dem Ist-Zustand. Die für die Frischluftversorgung der Gesamtstadt nennenswerten Kaltluftströme bleiben analog dem Ist-Zustand erhalten.

- Im Planungsraum (kleinräumig) gibt es im nördlichen Plangebiet (nördlich der „Geisfelder Straße“, etwa ab Schießplatz nordwärts und den westlich angrenzenden Bereichen) keine nennenswerten Unterschiede zwischen Ist- und Plan-Zustand.
- Änderungen wurden für den mittleren und insbesondere für den südlichen Teil des Plangebietes simuliert. Über den dort bebauten/versiegelten Flächen wird in der ersten Stunde einer Strahlungsnacht im Vergleich zu Freiflächen weniger Kaltluft produziert. Nach der ersten Stunde setzt ein schwacher Kaltluftstrom aus östlicher bis nördlicher Richtung ein, welcher nur den östlichen Bereich des südlichen Plangebietes erreicht. Im weiteren Verlauf der Strahlungsnacht verstärken sich im südlichen Plangebiet die Kaltluftflüsse aus dem „Hauptsmoorwald“ und werden durch schwache Ströme aus südlicher Richtung ergänzt. Die Kaltluflhöhe wächst allmählich an und erreicht nach 2 Stunden 10 m - 20 m, nach 4 Stunden 20 m - 40 m.
- Nach 4 Stunden wird auch außerhalb des Plangebietes vorübergehend ein Unterschied zwischen Ist- und Plan-Zustand sichtbar. So kommt es etwa in den Stadtbereichen zwischen Bahnhof und Bamberg - Gartenstadt zu einer Verzögerung der Kaltluftbildung bzw. -zufuhr von max. einer Stunde. Ab einer Simulationszeit von 5 Stunden treten auch dort keine nennenswerten Unterschiede in der Kaltluflhöhe und im Strömungsfeld mehr auf. Auch der Osten und Südosten von Bamberg füllen sich mit Kaltluft auf und die Kaltluftströme lassen zum Ende Strahlungsnacht nach.

Das Klimagutachten kommt bei der Bewertung der vorbeschriebenen Erkenntnisse zu folgendem gutachterlichen Fazit:

- Die Ergebnisse zeigen, dass der Kaltluftfluss und die Kaltluftentstehung in Folge der Planung großräumig nicht nennenswert geändert werden.
- Eine Beeinflussung des Kaltluftgeschehens durch den geplanten Gewerbepark findet zunächst kleinräumig durch eine Verzögerung der Kaltluftbildung und durch eine zunächst leicht geänderte Kaltluftströmung speziell im südlichen Plangebietsteil statt. Dies wirkt sich vorübergehend - etwa zur Halbzeit einer Strahlungsnacht - auf die Stadtgebiete östlich des Bahnhofs bis zur Bamberger Gartenstadt durch eine verzögerte Kaltluftzufuhr/-bildung aus. Nach einer weiteren Stunde lösen sich diese Unterschiede auf und es lassen sich keine Unterschiede zwischen dem Ist- und dem Planzustand mehr feststellen.
- Da die Simulationen mit einem „worst-case-Szenario“ durchgeführt wurden, welche die geplanten Straßenzüge sowie Frei- und Grünflächen unberücksichtigt ließen, sind die lokalklimatologischen Auswirkungen des geplanten Gewerbebaus für das Stadtgebiet als gering einzustufen. Die geplanten Straßenzüge erlauben eine - wenn auch im Vergleich zum Ist-Zustand etwas reduzierte - Durchlüftung des südlichen Plangebietes mit der aus dem „Hauptsmoorwald“ gebildeten Kalt- bzw. Frischluft.

## 10.13 Verkehrsinfrastrukturelle Belange

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden aufgrund aktueller städtischer Verkehrszählungen (Stand 2015) in einem ersten Schritt eine Bestands- und



Leistungsfähigkeitsanalyse und in diesem Sinne eine Konfliktanalyse aller relevanten, im Plangebiet liegenden, bestehende bzw. in seinem Umfeld vorhandenen Verkehrsknoten untersucht (s. hierzu Verkehrsuntersuchung des Büros INVER zum im Parallelverfahren aufgestellten BBP/GOP Nr. 429).

In einem zweiten Schritt wurde auf Grundlage des Planentwurfes und der darin festgelegten Nutzungen eine daraus resultierende Verkehrsmengenprognose erstellt, in der künftig durch das Plangebiet neu entstehende Verkehrsmengen ermittelt wurden.

In einem dritten Schritt wurde ermittelt, welche Auswirkungen sich hierdurch auf das vorhandene Verkehrsnetz bzw. die vorhandenen Verkehrsströme ergeben bzw. wie sich bisher vorhandene Verkehrsströme auf Grundlage der neu geplanten Straßenverkehrsflächen verändern/verlagern. Hierbei wurde ermittelt, wo Konflikte entstehen (z. B. mangelnde Leistungsfähigkeit vorhandener Knotenpunkte und Verkehrsinfrastrukturen) und wie diese gelöst werden müssen.

Ebenso wurde geprüft, ob neu geplante, bisher nicht vorhandene Verkehrsknoten leistungsfähig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das im Plangebiet geplante sowie das im Umfeld vorhandene Verkehrsnetz unter Ergreifung gezielter Ertüchtigungs-/Ausbaumaßnahmen ausreichend leistungsfähig ist, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen bewältigen zu können.

Darüber hinaus wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 11.2 („Verkehrsflächen“) verwiesen.

## **10.14 Sonstige Belange**

### **10.14.1 Allgemeines**

Hinweis: Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die innerhalb der Siedlungsflächen befindlichen über- oder unterirdischen Hauptver- bzw. Hauptentsorgungsleitungen durch die Stadt nicht dargestellt.

Jedoch sind diesbezügliche Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

### **10.14.2 Ver- und Entsorgungsleitungen**

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind alle notwendigen Spartenanfragen durchzuführen (z. B. Bayernwerk AG, Ferngas Netzgesellschaft mbH, Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg)

### **10.14.3 Telekommunikationsleitung**

Bereits vorgreifend wird auf der Ebene der vorliegenden FNP-/LSP-Änderung jedoch ganz besonders auf folgenden Aspekt hingewiesen:

Durch das Planänderungsgebiet führen insgesamt 16 Richtfunkverbindungen der Telefonica o2 Germany & Co. OHG.

Diese kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu 60 Meter (inkl. Schutzbereiche) vorstellen.

Folgende Richtfunkverbindungen tangieren den Geltungsbereich des Planänderungsgebietes:

- Link 508552069 (max. Bauhöhe 32 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links  $\pm 5,0$  m [Trassenbreite])
- Link 508551491 (max. Bauhöhe 40 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links  $\pm 5,0$  m [Trassenbreite])
- Link 508553554/508553555 (max. Bauhöhe 35 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links  $\pm 5,0$  m [Trassenbreite])
- Link 508530505/508551716 (max. Bauhöhe 40 m, Schutzstreifen um die Mittellinie des Links  $\pm 5,0$  m [Trassenbreite])

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist durch die Festsetzung maximal zulässiger Bauhöhen zu gewährleisten, dass Eingriffe (Höhenkollision) mit den Schutzzonen ausgeschlossen sind.

Die Überprüfung der übrigen, peripher kreuzenden Richtfunkverbindungen durch den Betreiber hat ergeben, dass deren Belange (1. Fresnelzone, Freihaltebereich) durch die vorliegende Planung nicht tangiert sind. Es sind dies folgende Links:

- Link 508551214
- Link 508552579
- Link 508552798/508552799
- Link 508553361/508553360
- Link 508530503/508530504

#### 10.14.4 Abfallwirtschaft/Müllbeseitigung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind bei der Vordimensionierung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen diesbezügliche Belange (Fahrbahnbreiten, Schleppkurven, Kurvenradien usw.) zu berücksichtigen.

Auf die städtische Abfallwirtschaftssatzung und die darin formulierten Vorgaben wird hingewiesen.

Auf die diesbezüglich relevanten weiteren Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.2 („Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung“) wird verwiesen.

## 11. PLANUNGSINHALTE UND DARSTELLUNGEN DER FNP-/LSP-ÄNDERUNG

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anfor-

derungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Art und Maß künftiger baulicher Nutzungen sowie die gestalterisch im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Vorgaben sollten sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung orientieren, um das vorherrschende, charakteristische städtebauliche Gesamterscheinungsbild zu erhalten und weiterentwickeln zu können. Hierauf ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu achten.

Grundsätzlich gilt: Bei der Flächennutzungsplanung handelt es sich um eine sog. vorbereitende Bauleitplanung, in der im Sinne einer Absichtserklärung ausschließlich die sich aus der geplanten (in diesem Sinne beabsichtigten) städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt werden soll. Damit entwickelt der FNP/LSP zunächst grundsätzlich keine unmittelbare allgemein verbindliche Außenwirkung gegenüber Dritten. Der FNP/LSP stellt keine Rechtsnorm dar.

Auf § 5 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Die Aussageschärfe des FNPs/LSPs als städtebauliches Entwicklungsprogramm muss ausreichend Spielraum für nachfolgende Planungen belassen. In diesem Sinne kann der FNP/LSP auch die konkrete Konfliktbewältigung grundsätzlich z. B. der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung überlassen (Abschichtung, Entwicklungsgebot).

## **11.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Flächen des Änderungsbereiches werden zum überwiegenden Teil als gewerbliche Bauflächen im Sinne von Gewerbegebieten („GE“) und eingeschränkten Gewerbegebieten („GE(E)“) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bzw. als Sonstige Sondergebiete („SO“) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO (mit den Zweckbestimmungen „Öffentliche Sicherheit“, „Bund“ und „Gartenfachmarkt“) dargestellt.

Die Begründung für diese Ausweisung ist den Ausführungen in Teil A., Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziel der Planänderung“) zu entnehmen.

Eine Konkretisierung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

## **11.2 Verkehrsflächen**

Die „Geisfelder Straße (St 2276)“, die „Armeestraße“, die „Pödeldorfer Straße (St 2281)“, der „Berliner Ring (B 22)“ sowie die künftig das Planänderungsgebiet erschließenden Hauptachsen sind gemäß ihrer bereits bestehenden bzw. künftig zukommenden Bedeutung als „örtliche/überörtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

Hingegen sind die „Gutenbergstraße“, die „Strullendorfer Straße“, die „Moosstraße“, die „Hertzstraße“ und die „Siemensstraße“ gemäß der zeichnerischen Systematik des städtischen FNPs/LSPs als „Sonstige Verkehrsstraßen und -flächen“ dargestellt.

Die vorhandene bestehende Erschließungssituation bzw. die Anbindung der Flächen des Änderungsgeltungsbereiches an das örtliche/überörtliche Straßennetz wurde in Teil A., Kapitel 3.1 („Lage des Plangebietes“) und in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme“) beschrieben.

Rückgrat der neuen Binnenerschließung des Planänderungsgebietes wird eine zentrale Nord-Süd-Achse sein. Diese wird im Süden an den „Berliner Ring (B22)“ angeschlossen, führt in Richtung Norden und kreuzt die „Geisfelder Straße (St 2276)“. Hier bindet die „Armeestraße“ an, die an ihrem Südende gegenüber dem Status quo in Richtung Osten verschwenkt wird.

Diese zentrale Hauptachse soll und wird künftig für den innerstädtischen Verkehr auch eine Entlastungsfunktion für den „Berliner Ring“ übernehmen.

Von der zentralen Haupterschließungsachse zweigen in Ost- und Westrichtung untergeordnete Erschließungsstraßen ab.

Die „Gutenbergstraße“ wurde in Richtung Osten auf die neue Achse durchgebunden.

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen der St 2276 bzw. der St 2281 inkl. der dazugehörigen Anbauverbots- und Baubeschränkungszone (jeweils 20,0 m) sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt, ebenso diejenigen der B 22 (jeweils 20,0 m).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Festsetzung von Baufenstern diese Zonen bzw. die damit verbundenen Einschränkungen (Bebaubarkeit) berücksichtigt.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone der beiden Staatsstraßen unzulässig. Innerhalb der Baubeschränkungszone gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG ist die Errichtung baulicher Anlagen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers möglich.

Die bestehenden Anbauverbots- und Baubeschränkungszone vom „Berliner Ring (B°22)“ (20,0 m bzw. 40,0 m) sind in der nebenstehenden Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Gemäß Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Innerhalb der Baubeschränkungszone (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) ist die Errichtung baulicher Anlagen nur mit Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers möglich.

Auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführten Verkehrsuntersuchungen wird verwiesen. Aus den dort gemachten Ausführungen geht hervor, dass die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der neuen Verkehrsstrukturen nachgewiesen und die insofern getätigte planerische Aussage im FNP/LSP auch umsetzbar ist.

Bei der Gestaltung der Straßenbegleitgrünflächen sind die Ausführungen, Vorgaben und Anregungen der „Bamberger Strategie für biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

## 11.3 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.14 („Sonstige Belange“) wird verwiesen.

### 11.3.1 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Planänderungsgebietes soll im Trennsystem erfolgen.

Im Umfeld des Plangebietes sind Abwasserleitungen vorhanden, an die das Plangebiet angeschlossen werden kann.

Die Stadt Bamberg verfügt zudem über eine qualifizierte Kläranlage nach dem Stand der Technik.

Der EBB der Stadt Bamberg hat im Rahmen der Beteiligung darauf hingewiesen, dass die Flächen des Plangebietes bislang bei der Planung des gesamtstädtischen Entwässerungsnetzes (Hydraulik des Kanalnetzes, Schmutzfrachtberechnung, Kläranlagenbemessung) noch nicht berücksichtigt seien. Im Plangebiet künftig anfallende Abwassermengen müssten insofern im Rahmen gesonderter Berechnungen und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren geprüft und ergänzend berücksichtigt werden.

### 11.3.2 Niederschlagswasserbeseitigung

#### 11.3.2.1 Niederschlagswasserbeseitigung auf Privatgrund

Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennsystem erfolgen. Dieses nachhaltige Entwässerungssystem entspricht den wasserrechtlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 WHG.

Hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitere konkrete Detailangaben zur Art und Weise zu machen.

#### 11.3.2.2 Niederschlagswasserbeseitigung auf öffentlichem Grund

Das im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und sonstigen öffentlichen, befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll den öffentlichen Grünflächen zugeleitet, hier zur Versickerung gebracht bzw. zurückgehalten und gedrosselt in die Kanalisation abgeleitet werden. Hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitere konkrete Detailangaben zur Art und Weise zu machen.

#### 11.3.2.3 Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasser

Das Planänderungsgebiet kann an die zentrale städtische Wasserversorgung angeschlossen werden.

Die Stromversorgung und die für die Kommunikation notwendige Infrastruktureinrichtungen sind durch die zukünftig an der Bauausführung Beteiligten in



Abstimmung mit den zuständigen Spartenträgern und den zuständigen städtischen Stellen zu errichten.

Hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weitere konkrete Detailangaben zur Art und Weise zu machen.

## 11.4 Grünflächen

In den in der Planzeichnung dargestellten Bereichen sind öffentliche Grünflächen vorgesehen. Sie können und sollen zukünftig insbesondere folgenden Funktionen dienen:

- Integration von Flächen und Maßnahmen für die Regenwasserrückhaltung bzw. -versickerung (Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses)
- Besondere Funktionen für Natur- und Artenschutz (Vergrößerung/Erweiterung des bestehenden NSGs, Vernetzungsfunktion, Trittsteinfunktion).
- Erholungsfunktion (Naherholungsflächen)
- Funktionen für das Stadtklima an der Schnittstelle zwischen großen, zusammenhängenden Waldflächen im Osten und dem städtischen Siedlungsgebiet im Westen; es ist das Ziel, zwischen beiden Bereichen eine größtmögliche Durchgängigkeit und Durchgrünung zu gewährleisten (Frischluftaustausch, Kaltluftschneisen, kleinräumige, bioklimatische Ausgleichsräume) planerisch vorzubereiten
- Manifestation des Planungsziels eines durchgrünten Gewerbe-/ Industriegebietes („Gewerbepark“) durch entsprechende Freiflächen

In der freien Landschaft wird ein erheblicher Teil der Strahlung zum Verdunsten des im Boden und im Bewuchs gespeicherten Wassers verwandt. Die Vegetation übt zudem eine große Filterfunktion aus. Gemeinsame Eigenschaft sämtlicher Grünflächen ist, dass es sich um Flächen mit nicht versiegeltem Boden handelt, einem Umstand, dem sich konkrete klimatische Auswirkungen zuordnen lassen. Über bebauten, versiegelten Oberflächen verdunsten nur kleinere Wassermengen. Dies ist ein sehr wesentlicher Faktor für den Temperaturüberschuss bebauter Gebiete. Die Abflussbeiwerte der versiegelten Flächen liegen (teilweise) bei über 90 % des Niederschlagswassers. Für die Stadtplanung bedeutet dies, dass man den Grünanteil in den Städten verstärken muss. Dies kann geschehen durch öffentliche Grünflächen, Straßenbäume, Straßenbegleitgrün usw., aber auch durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen, beispielsweise mit Dachbegrünungen, wie im vorliegenden Fall ebenfalls geschehen. Ein hoher Anteil von Vegetation wirkt nicht nur dem Wärmeinseleffekt entgegen, sondern bindet auch Niederschlagswasser und ist deshalb praktizierter Hochwasserschutz.

Es ist bekannt, dass innerhalb der dargestellten Grünflächen teilweise natur-schutzfachlich hochwertige und schützenswerte Lebensräume/ Habitatstrukturen liegen, die durch die Darstellung als „Grünflächen“ berücksichtigt werden und somit für bauliche Entwicklungen dauerhaft nicht zur Verfügung stehen sollen. Mit diesem Aspekt wird auch die Planungsabsicht begründet, diese

Grünflächen zukünftig als naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzflächen heranzuziehen.

Von zentraler Bedeutung bei der Planung von Grünflächen im Zuge des vorliegenden Bauleitplanänderungsverfahrens sind hierbei die Flächen des Schießplatzes, die mit Ausnahme der nördlichen Schießbahn als öffentliche Grün- und Waldflächen dargestellt sind. Die Stadt Bamberg unterstützt hier Überlegungen, diese Flächen zukünftig als Naturschutzgebiet auszuweisen und damit unter besonderen Schutz zu stellen. Im Gegensatz zum bereits bestehenden NSG in der „Muna“ soll dieses potenzielle NSG jedoch für die Öffentlichkeit nutz- und begehbar sein und insofern als große, offene Fläche der Naherholung zur Verfügung stehen. U. a. das Umweltamt bei der Stadt Bamberg schlägt als Folgenutzung eine Art Landschaftspark nach dem Vorbild des Naturschutzgebietes „Tennenloher Forst“ vor, das gleichzeitig auch der Umwelterziehung und der Umweltbildung dient. Diesbezügliche Klärungen und Planungen können jedoch nur außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens erfolgen.

Bei der Gestaltung der Grünflächen sind die Ausführungen, Vorgaben und Anregungen der „Bamberger Strategie für biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

## **11.5 Waldflächen**

Innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung sind insgesamt ca. 93,02 ha Wald ausgewiesen (ohne die Waldflächen im Bereich des bestehenden NSGs).

Hiervon befinden sich ca. 39,85 ha Wald im Eigentum des Freistaates Bayern, vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten. Davon sind ca. 13,68 ha als Bannwald ausgewiesen (s. hierzu Ausführungen in Teil A., Kap. 10.1.8 „Bannwald“).

Die übrigen ca. 53,17 ha befinden sich (derzeit noch) im Eigentum der BlmA.

Es wird vorgeschlagen, sämtliche, im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen Waldflächen innerhalb des Plangebiets sowie insbesondere die großen zusammenhängenden Waldflächen im Süden des Planänderungsgebietes (noch Eigentum der BlmA) zu Bannwald zu erklären. In der Summe ergäbe sich damit eine potenzielle zusätzliche Vergrößerung der unter dem besonderen Schutzstatus „Bannwald“ stehenden Waldflächen in einem Umfang von über ca. 65 ha.

Diesbezügliche Planungsüberlegungen sind jedoch außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu erörtern und zu klären. Diesbezügliche Anregungen wurden seitens der Stadt im Rahmen mehrfach erfolgter Abstimmungsgespräche gegenüber dem AELF bereits zum Ausdruck gebracht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist insbesondere auf die Erholungsfunktion der derzeit bereits öffentlich zugänglichen Waldflächen einzugehen und darauf, welche Auswirkungen sich unter diesem Aspekt in Folge der Planung ergeben könnten.

Darüber hinaus sind auch die Belange der Forstwirtschaft (Verkehrssicherungspflichten, Baumfallzonen, Forstwege, Holztransporte usw.) zu berücksichtigen und in die Planungsüberlegungen einzustellen.

## **11.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Der FNP/LSP enthält diesbezüglich Aussagen zu Flächen, die als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen geeignet erscheinen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind hierfür konkrete Einzelmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

## **11.7 Sonstige Planzeichen**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der FNP-/LSP-Änderung ist zeichnerisch dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 gem. PlanzV).

Darüber hinaus sind diejenigen Flächen, die für eine bauliche Nutzung vorgesehen sind, mit dem Planzeichen Nr. 15.12 gemäß PlanzV abgegrenzt, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind bzw. belastet sein könnten.

## **11.8 Immissionsschutz**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu untersuchen, in wie weit sich von dem Planänderungsgebiet ausgehende Immissionen (Licht, Verkehrs-, Gewerbelärm, Geruch) insbesondere gegenüber den benachbarten Siedlungsflächen („Geisfelder Straße“, „Hertzstraße“, „Boveristraße“, „Armeestraße“) und den dort vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen auswirken bzw. ob hier unzulässige Belastungen ausgelöst werden.

Vor diesem Hintergrund wurden die vorgesehenen Bauflächen des Plangebietes vorsorglich mit dem Planzeichen Nr. 15.6 gemäß PlanzV eingefasst, um damit deutlich zu machen, dass dem Aspekt des Immissionsschutzes auf der nachgelagerten Planungsebene (verbindliche Bauleitplanung) besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist und hier ggf. immissionsschutztechnische Festsetzungen zu erarbeiten sind.

## **12. ARTENSCHUTZ**

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung relevanten Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG aktuell nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.



Zu berücksichtigen sind hierbei folgende Verbotstatbestände:

- Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten, Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Entwicklungsformen): Ist aber nur dann gegeben, wenn der Aspekt der Signifikanz zutrifft, das heißt, innerhalb der Flächen des Plangebietes muss ein Aktivitätsschwerpunkt der jeweiligen Arten vorhanden sein.
- Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbotstatbestand: Erhebliche Störung, Schutzzeiten). Die Prüfung muss sich hierbei ausschließlich auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population beziehen.
- Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Hierbei geht es nicht um den „Lebensraum“ oder um „Lebensstätten“ (insbesondere nicht um Nahrungshabitate), sondern ganz eng um „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Es geht auch nicht um eine irgendwie geartete „Beeinträchtigung“, sondern ganz konkret um „Beschädigung und Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Lebensstätten. Potenzielle Quartiere sind hierbei nicht betrachtungsrelevant, sondern nur tatsächlich genutzte Quartiere.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Belange zu ermitteln, zu prüfen und sofern notwendig Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen festzusetzen.

## 13. FLÄCHENBILANZ

### 13.1 Allgemeine Übersicht

Die Geltungsbereichsgröße der FNP-/LSP-Änderung beträgt ca. 217,84 ha und teilt sich gemäß der zeichnerischen Darstellung wie folgt auf:

Gewerbegebiete („GE“):	9,29 ha	4,26 %
Eingeschränkte Gewerbegebiete („GE(E)“):	6,68 ha	3,07 %
Industriegebiete („GI“):	40,85 ha	18,75 %
Sondergebiete („SO“):	6,52 ha	2,99 %
Öffentliche Straßenverkehrsflächen:	23,87 ha	10,96 %
Öffentliche Grünflächen (ohne Grünflächen im NSG):	26,42 ha	12,13 %
Naturschutzgebiet (mit darin befindlichen Grün-, Wasser-, Waldflächen):	10,81 ha	4,96 %
Waldflächen Bestand (ohne Waldflächen im NSG):	93,02 ha	42,71 %
Wasserflächen (ohne Grünflächen im NSG):	0,38 ha	0,17 %
<b>Geltungsbereichsgröße gesamt</b>	<b>217,84 ha</b>	<b>100,00 %</b>

#### Wichtige Hinweise:

- Auf Grund unterschiedlicher Darstellungsweisen und Flächenzuweisungen im FNP/LSP gegenüber den zeichnerischen Darstellungen und einer höheren Konkretisierungsstufen der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung (BBP/GOP Nr. 429 „Gewerbepark Geisfelder Straße“) können die vorgenannten Einzelflächen gegenüber der Flächenbilanz im BBP/GOP Nr. 429 abweichen. Insofern liegt hier tatsächlich kein Widerspruch zwischen den beiden Plänen vor.
- Im ersten Plankonzept enthaltene Gemeinbedarfsflächen sind nicht mehr Bestandteil des zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurfes. Insofern erübrigen sich hierzu weitere Ausführungen.

## 13.2

### Bauflächen

Nach der Flächenbilanz sind innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches insgesamt ca. 63,34 ha Nettobauflächen („GE“, „GEe“, „GI“, „SO“) ausgewiesen. Hiervon gelten jedoch bereits derzeit/aktuell ca. 9,20 ha als bebaute Flächen (Teilflächen des „GEe 1“ im Umfang von ca. 1,23 ha, Teilflächen des „GEe 2“ [drei zum Erhalt beabsichtigte Gebäude] im Umfang von ca. 0,12 ha, Teilflächen des „GI 7“ im Umfang von ca. 1,51 ha, Teilflächen des „GI 8“ im Umfang von 3,69 ha sowie Teilflächen des „GI 9“ mit ca. 2,65 ha).

Die Nettoneubauffläche beträgt demnach ca. 54,14 ha (63,34 ha - 9,20 ha).

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurde der Umfang der Nettobaufflächen ausweisung von vormals ca. 84,41 ha um ca. 21,07 ha (- 24,96 %) auf nunmehr ca. 63,34 ha bzw. der Umfang der Nettoneubaufflächen von vormals ca. 75,21 ha um ca. 21,07 ha (- 28,01 %) auf nunmehr ca. 54,14 ha gesenkt. Diese Zahlen veranschaulichen den Umfang der Planungsreduktion gegenüber dem ersten Plankonzept.

Die vorliegende FNP-/LSP-Änderung bleibt mit dieser Nettoneubaufflächen ausweisung (ca. 54,14 ha) deutlich (ca. 16,86 ha, - 23,75 %) hinter dem im vorliegenden, städtischen Gewerbeflächenkonzept ermittelten Nettoneubaufflächenbedarf (ca. 71 ha) zurück. Diese Zahl belegt, dass die Stadt die Zielmenge (ca. 71 ha Nettoneubaufflächenbedarf) im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht dogmatisch und rücksichtslos im Verhältnis 1 : 1 umgesetzt hat, sondern die von ihr beabsichtigten Flächenausweisungen im Kontext mit anderen Belangen (Naturschutz, Artenschutz Forstwirtschaft, Mensch/ Erholung) in ausgewogener Form vorgenommen hat, ohne hierbei die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs o. ä. zu vernachlässigen, die durch die Stadt gleichfalls zu berücksichtigen sind.

In eine ganzheitliche Betrachtung des Aspektes der Flächeninanspruchnahme ist einzustellen, dass auch innerhalb der vorgenannten Nettoneubaufflächen (ca. 54,14 ha) bereits derzeit bebaute, versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wegen, Fläche) vorhanden sind (ca. 6,41 ha), wodurch sich die tatsächlich erstmalige Inanspruchnahme von Grund und Boden im Zuge der Bauflächen ausweisungen auf ca. 47,73 ha reduziert.

In dieser Nettoneubaufflächen ausweisung (ca. 54,14 ha) sind zwei Sonderbauflächen („SO<sub>ÖS</sub>“ und „SO<sub>BUND</sub>“) im Umfang von ca. 4,72 ha enthalten (Pla-



nungsvorhaben des Freistaates Bayern bzw. Nutzungen der Bundesrepublik Deutschland). Demnach reduziert sich der Umfang gewerblich/industriell nutzbarer Bauflächen auf ca. 49,42 ha.

Zu einer ganzheitlichen Betrachtung gehört, dass im wirksamen FNP an anderen Stellen im Stadtgebiet Bauflächen zur Disposition stehen bzw. im Hinblick auf ihre zukünftige Entwicklung und Größe neu zu bewerten und zu diskutieren sind. An die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 9 („Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg“) wird erinnert. Auch unter diesem Aspekt ist die vorgenannte Nettoneubaufächenausweisung von ca. 54,14 ha zu bewerten.

### **13.3 Verkehrsflächen**

Insgesamt enthält der vorliegende Planentwurf öffentliche Straßenverkehrsflächen im Umfang von ca. 23,87 ha.

In dieser Summe enthalten sind bereits bestehende (damit versiegelte und beanspruchte) Verkehrsflächen („Birkenallee“, „Pödeldorfer Straße“, „Armeestraße“, „Moosstraße“, „Hertzstraße“, „Geisfelder Straße“, „Gutenbergstraße“, „Strullendorfer Straße“, „Berliner Ring“) im Umfang von ca. 5,43 ha.

Gegenüber dem Status quo beträgt auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes die tatsächlich erstmalige Inanspruchnahme von Grund und Boden im Zuge der Errichtung neuer Verkehrsflächen ca. 18,44 ha.

Gegenüber dem ersten Plankonzept ergibt sich insofern eine Reduzierung der tatsächlich neuen Flächeninanspruchnahme in Folge der Errichtung von Verkehrsflächen von bisher ca. 30,02 ha um ca. 6,15 ha (- 20,49 %) auf nunmehr ca. 23,87 ha. Diese Flächenangabe ist gegenüber der im BBP/GOP Nr. 429 größer, da im FNP/LSP die Flächen des Straßenbegleitgrüns nicht gesondert als Grünflächen, sondern als Verkehrsflächen (in oranger Farbe) dargestellt und subsummiert sind.

### **13.4 Öffentliche Grünflächen**

Der Umfang öffentlicher Grünflächen konnte auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes gegenüber dem ersten Plankonzept von bisher ca. 24,58 ha um ca. 1,84 ha (+ 7,49 %) auf nunmehr ca. 26,42 ha erhöht werden.

### **13.5 Naturschutzgebiet**

Wie erwähnt (s. Ausführungen in Teil A., Kap. 10.1.3 „Naturschutzgebiete“), bleibt das im Änderungsgeltungsbereich liegende NSG flächentechnisch (nahezu) unangetastet.

Im Zuge der vorliegenden Planänderung wird die ergänzende Neuausweisung von ca. 14,13 ha Flächen als Naturschutzgebiet als städtische Planungsabsicht bzw. als Planungsziel zum Ausdruck gebracht.

## 13.6 Waldflächen

Der Umfang an Waldflächen konnte auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfes gegenüber dem ersten Plankonzept von bisher ca. 66,51 ha um ca. 26,51 ha (+ 39,86 %) auf nunmehr ca. 93,02 ha erhöht werden. In dieser Summe enthalten sind im Plangebiet vorgesehene Aufforstungsflächen im Umfang von ca. 0,94 ha (Waldflächen), die gemäß des planerischen Zieles der Stadt auch als „Waldflächen“ dargestellt sind.

## 13.7 Wasserflächen

Die diesbezügliche bisherige Flächenbilanz (ca. 0,45 ha) im ersten Plankonzept) wurde im Zuge der Entwurfsplanung aufgrund eines verbesserten Wissenstandes sowie aufgrund ergänzender Bestandsvermessungen auf ca. 0,38 ha reduziert. Grund: Die bisher am südöstlichen Plangebietsrand mit ca. 0,45 ha dargestellte Wasserfläche (Betonbecken) weist tatsächlich nur eine Größe von ca. 0,38 ha auf.

Die tatsächliche Wasserflächengröße im Plangebiet beträgt ca. 1,25 ha, bestehend aus der ca. 0,87 ha großen im NSG gelegenen Wasserfläche sowie den Wasserflächen des „Sendelbaches“ und des Betonbeckens im Umfang von ca. 0,38 ha.

Da das NSG jedoch in der obigen Flächenbilanz global als eine Fläche bilanziert wurde, musste die darin befindliche Wasserfläche bei der bilanzierten Wasserflächensumme (ca. 0,38 ha) außen vor gelassen werden, da andernfalls eine Doppelbilanzierung vorgelegen hätte.

In die Wasserflächenbilanzierung des Planentwurfes nicht eingeflossen sind die künftig im Plangebiet neu entstehende Wasserflächen für die geplanten neu geplanten Grabenstrukturen, da deren tatsächlicher Flächenumfang von ihrer Ausführungsplanung abhängt, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung naturgemäß noch nicht vorlag/vorliegen konnte. In der Summe ist jedoch davon auszugehen, dass sich die im Plangebiet befindlichen Wasserflächen zukünftig insgesamt erhöhen werden.

## 14. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN-NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil A., Kapitel 1 („Planungsrechtliche Voraussetzungen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

Die in der Begründung und im Umweltbericht ggf. in Bezug genommenen DIN-Vorschriften werden durch die Stadt Bamberg (Baureferat, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, Bauberatung, Erdgeschoss) zur Einsicht bereitgehalten und können dort zu den allgemein bekannten Dienstzeiten oder nach Voranmeldung (kostenfrei) eingesehen werden.

Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde liegenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken für Jedermann zur Einsicht frei zur Verfügung.

## 15. VERFAHREN

### 15.1 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt, und der die Inhalte und den Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB betrifft.

Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanänderungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt, da bei diesen im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt Bamberg, Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
4. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach
5. Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg, Nürnberg
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Dienststelle Bamberg, Bamberg
7. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B, Koordination Bauleitplanung, München bzw. Referat Z I, Bayer. Denkmalliste und Denkmaltopographie, Bamberg (Seehof)
8. Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg
9. Autobahndirektion Nordbayern, Bayreuth
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg
11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, Scheßlitz
12. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
13. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Bamberg - Forchheim, Bamberg
14. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg
15. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, München
16. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg
17. Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis, Bamberg
18. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
19. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Nürnberg

20. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst, Nürnberg
21. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Facility Management, Amberg
22. Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken, Bamberg
23. Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Forchheim, Forchheim
24. Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth
25. Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Bamberg
26. Gewerbeaufsichtsamt Coburg, Coburg
27. Immobilienmanagement der Stadt Bamberg, Bamberg
28. Ordnungsamt der Stadt Bamberg, Bamberg
29. Straßenverkehrsamt der Stadt Bamberg, Bamberg
30. Garten- und Friedhofsamt der Stadt Bamberg, Bamberg
31. Stadtplanungsamt der Stadt Bamberg, Sachgebiet Verkehrsplanung, Bamberg
32. Entsorgungs- und Baubetrieb (EBB) der Stadt Bamberg, Abteilung Straßen-/ Brückenbau, Bamberg
33. EBB der Stadt Bamberg, Abteilung Entsorgung, Bamberg
34. EBB der Stadt Bamberg, Abteilung Entwässerung, Bamberg
35. Fachbereich 6 A Baurecht und Erschließungsangelegenheiten der Stadt Bamberg, Bamberg
36. Bauordnungsamt mit Abteilung Denkmalpflege/Stadtarchäologie der Stadt Bamberg, Bamberg
37. Amt für Umwelt-, Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Bamberg, Sachgebiete Wasserrecht, Immissionsschutz, Naturschutz, Klimaschutz, Agenda 21 und Bodenschutz/Altlasten, Bamberg
38. Naturschutzbeirat der Stadt Bamberg, Bamberg
39. Beirat der Stadt Bamberg für Menschen mit Behinderung, Bamberg
40. Wirtschaftsförderung der Stadt Bamberg, Bamberg
41. Zentrum Welterbe Bamberg der Stadt Bamberg, Bamberg
42. Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Bamberg
43. Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Bamberg
44. Sachgebiet Wirtschaftsförderung der Stadt Bamberg, Bamberg
45. Bürgerverein Süd Gereuth, Bamberg
46. Arbeitsgruppe Wirtschaft und Verkehr, Bamberg
47. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Bonn
48. Deutsche Post Bauen GmbH, Niederlassung München, Büro Nürnberg

49. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
50. Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg, Bamberg
51. TenneT TSO GmbH, Bamberg
52. Vodafone Kabel Deutschland, München
53. PLEdoc GmbH, Essen
54. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Hamburg
55. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg, Bamberg
56. Landesbund für Vogelschutz e. V., Kreisgruppe Bamberg, Bamberg
57. Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei, Bayreuth
58. Landesjagdverband, München
59. Stadtheimatpfleger, Prof. Dr. Dornheim, Bamberg
60. Stadtheimatpflegerin Fr. Eißing, Bamberg
61. Stadtjugendamt Bamberg, Bamberg
62. Erzbischöfliches Ordinariat, Bamberg
63. Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung, Bamberg
64. Regionale Vertretung freier Berufe, Bamberg
65. Bürgerinitiative Armygelände in Bürgerhände, Bamberg
66. Verkehrsclub Deutschland Bamberg Stadt & Land, Bamberg
67. Gartenstadtinitiative, Bamberg
68. Kleingartenverein Amselgang e. V. Bamberg, Bamberg
69. Reit- und Fahrverein Bamberg Stadt und Land e. V., Bamberg
70. FV 1912 Bamberg e. V., Bamberg
71. FC Eintracht Bamberg 2010 e. V., Bamberg
72. Universität Bamberg, Bamberg
73. Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e. V., Bamberg
74. Lebenshilfe Bamberg e. V., Bamberg
75. Markt Hirschaid
76. Gemeinde Bischberg
77. Gemeinde Gundelsheim
78. Stadt Hallstadt
79. Gemeinde Litzendorf
80. Gemeinde Memmelsdorf
81. Gemeinde Oberhaid
82. Gemeinde Pettstadt
83. Gemeinde Stegaurach
84. Gemeinde Strullendorf
85. Gemeinde Viereth - Trunstadt

Weitere Stellen wurden nicht beteiligt, da ihre wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt waren/werden.

## 15.2 **Verfahrensverlauf**

Die FNP-/LSP-Änderung wurde nach dem im BauGB vorgegebenen Verfahren aufgestellt. Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	18.03.2014
Änderungs-/Ergänzungsbeschluss:	15.12.2015
Beratung im Konversionssenat:	15.12.2015
Billigungs-,Auslegungsbeschluss Konzept:	15.12.2015
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	15.01.2016
Bekanntmachung frühzeitige Beteiligung:	15.01.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:	18.01.2016 - 19.02.2016
Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:	30.12.2015 - 19.02.2016
Beratung im Konversionssenat:	07.02.2018
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	07.02.2018
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:	-
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	-
Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung:	-
Beratung im Konversionssenat:	-
Feststellungsbeschluss:	-
Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken	-
Bekanntmachung der Genehmigung:	-

## **B. UMWELTBERICHT**

### **1. EINLEITUNG**

Als wesentliche Elemente der Umweltprüfung (UP) geben Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 der UP-RL (Umweltprüfung - Richtlinie) vor:

- Die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt sind im Umweltbericht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.
- Der Umweltbericht ist bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans zu berücksichtigen.



§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB legt daher fest, dass in der UP die voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist ferner das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Bundesgesetzgeber hat damit der Sache nach festgeschrieben, dass die UP letztlich nur eine bestimmte verfahrensrechtlich gesteuerte Form der Sammlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ist.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB muss der Umweltbericht entsprechend den Regelungen von Art. 5 Abs. 2 der UP-RL nur die Angaben enthalten, die angemessener Weise verlangt werden können und die den gegenwärtigen Wissensstand und die aktuellen Prüfmethode sowie den Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans berücksichtigen. Diese Vorgaben sollen überzogenen Anforderungen an den Umweltbericht entgegenwirken und unter Zumutbarkeits- und Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten dazu dienen, dass sich in der praktischen Handhabung kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergibt.

In diesem Zusammenhang sei auf die Rechtsprechung des BVerwG (Bundesverwaltungsgerichtes) verwiesen, dass die erforderliche Ermittlungs- und Ausageschärfe für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) weitgehend geklärt hat. Das BVerwG hat insoweit klargestellt, dass die UVP nicht den Einsatz neuartiger Untersuchungen, besonderer Untersuchungsverfahren, Bewertungskriterien oder Umweltstandards einfordert. Anders ausgedrückt: Was nicht nach „allgemeinem Kenntnisstand“ und auf der Grundlage „allgemein anerkannter Prüfungsmethoden“ zu ermitteln und zu bewerten ist, geht in die UVP nicht ein.

Aufbau und Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes sind durch die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2 a und 4 c BauGB vorgegeben und wurden auf dieser Grundlage umgesetzt.

Die Checkliste der relevanten Umweltbelange gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1 a BauGB wurde abgearbeitet und bei der Ausführung des Umweltberichtes berücksichtigt.

## **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der FNP-/LSP-Änderung**

### **1.1.1 Beschreibung des Vorhabens**

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziel der Planänderung“) wird verwiesen.

### **1.1.2 Angaben zu Lage und Standort des Planänderungsgebietes**

Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 3 („Lage und Abgrenzung des Planänderungsgebietes“) sowie in Teil A., Kapitel 10 („Sonstige rechtliche und/oder tatsächliche Gegebenheiten“) wird verwiesen.

Das Planänderungsgebiet liegt in der „Biogeografischen Region 2 (kontinental), in der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland (4)“.

Nach der naturräumlichen Gliederung für die Region „Oberfranken - West (4)“ liegt das Planänderungsgebiet in der Naturraumhaupteinheit „Fränkisches Keuper - Lias - Land“ und hier in der naturräumlichen Untereinheit „Main - Regnitz - Aue (117c)“.

Der Änderungsgeltungsbereich gehört zum Vorkommensgebiet gebietseigener Gehölze „5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“.

Die derzeitige landschaftliche Situation sowie die bestehenden Nutzungen wurden bereits in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) beschrieben.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes nicht näher betrachtet wurden die bereits bebauten, intensiv gewerblich genutzten bzw. bereits innerhalb rechtskräftiger BBPs/GOPs liegenden Flächen entlang der „Strullendorfer Straße“ und der „Gutenbergstraße“ sowie östlich der „Armeestraße“ (Teilflächen der mit „GE(E)“ gekennzeichneten Bereiche).

### 1.1.3 Art und Maß des Vorhabens, Darstellungen

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 11 („Planungsinhalte und Darstellungen der FNP-/LSP-Änderung“) sowie in Teil A., Kapitel 12 („Artenschutz“) wird verwiesen.

### 1.1.4 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Auf die diesbezüglichen Angaben in Teil A., Kapitel 13 („Flächenbilanz“) wird verwiesen.

## 1.2 **Darstellung der Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

### 1.2.1 Baugesetzbuch (BauGB, Stand 05/2017)

Mit der Änderung des FNPs/LSPs und der hierbei beabsichtigten Ausweisung gewerblich-industriell genutzter Bauflächen bzw. von Sonderbauflächen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgende Belange nach dem § 1 Abs. 6 BauGB berücksichtigt:

- Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)
- Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (...), Belange von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)
- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile, Straßen und Plätze sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

- Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)
- Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
- Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)
- Belange der Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)
- Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB)
- Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung (...) unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)
- Belange des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)
- Ergebnisse eines beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) sowie die
- Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGB-Bau), im Langtitel „Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien“, vom 20. Juli 2004 wurde die Umweltprüfung als verbindlicher Verfahrensbestandteil in die Bauleitplanung eingeführt. Gemäß den §§ 2 und 2a BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Begründung des Bauleitplanes ein Umweltbericht beizufügen. Dieser Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung und bildet diesen gesonderten Teil der Begründung zur Bauleitplanung.

Mit dem hier vorliegenden Umweltbericht wurde den diesbezüglichen Forderungen des BauGBs nachgekommen.

#### 1.2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 09/2013)

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 5.1 („Landesentwicklungsprogramm Bayern“) wird verwiesen.

#### 1.2.3 Regionalplan (RP, Stand 09/2014)

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 5.2 („Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“) wird verwiesen.

#### 1.2.4 Landschaftsentwicklungskonzept für die Region „Oberfranken - West (4)“ (LEK, Stand 2005)

Das LEK als informelle Fachplanung fungiert als Arbeits- und Entscheidungsgrundlage in Sachen Naturschutz, Ökologie und landschaftliche Entwicklung auf regionaler Ebene. Es ist eine von mehreren Grundlage zur Erarbeitung u. a. des vorliegenden Umweltberichtes.

Das LEK ist als Fachkonzept nicht rechtsverbindlich. Es verschafft einen Überblick über die ökologischen Rahmenbedingungen.

Im LEK werden zu den Flächen des Änderungsgeltungsbereiches folgende Aussagen getroffen:

##### 1.2.4.1 Zielkarte „Boden“

Gemäß der Zielkarte „Boden“ (Karte Nr. 4.1) befindet sich der Geltungsbereich überwiegend innerhalb von Gebieten mit Böden von „hervorragender Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden“. Kleinere Teilflächen sind als Siedlungsgebiet mit „allgemeiner“ Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen und als Grünflächen dargestellt. Für andere Teilflächen (z. B. Schießplatz, Umfeld früherer Sendemast) des Geltungsbereiches macht das LEK keine Angaben. Nach der Zielkarte „Boden“ liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Gebietes mit „besonderer Bedeutung“ für den Schutz des Bodens durch Erhalt erosionsschützender Vegetations- und Nutzungskulturen. Das Plangebiet liegt gemäß Aussage des LEKs (Karte 4.1) innerhalb von Bereichen mit Flugsandgebieten (wahrscheinlich spät- bis nacheiszeitlich). Hier sollen Flugsandstandorte und -dünen erhalten und gesichert werden. Diese stellen aus bodenkundlicher und vegetationstechnischer Sicht sowie als Archiv der Naturgeschichte schützenswerte Sonderstandorte dar, die erhalten und gesichert werden sollten.

##### Umsetzung/Berücksichtigung in der Planänderung:

Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden vormals angedachte Flächeninanspruchnahmen reduziert. Damit wurde den Belangen des Schutzgutes „Boden“ auf die naheliegendste Art und Weise Rechnung getragen.

Die Planung berücksichtigt weiterhin weitest möglich die Belange der Bereiche, die das LEK als Flächen mit hervorragender Bedeutung einstuft. Dies sind insbesondere die trocken mageren, sandigen Flächen des Plangebietes (NSG, Flächen nördlich des NSG, Flächen des Schießplatzes usw.).

Insbesondere bei der Dimensionierung und dem Zuschnitt der gewerblichen Bauflächen („GE“) nordöstlich der „Geisfelder Straße“ wurde den Belangen einer großen, hier liegenden, großen Flugsanddüne Rechnung getragen, in dem diese zukünftig nahezu vollständig erhalten wird (entgegen ersten Planungsüberlegungen).

#### 1.2.4.2 Zielkarte „Wasser“

Die Zielkarte „Wasser“ (Karte Nr. 4.2) weist den Geltungsbereich als Gebiet mit „besonderer Bedeutung“ für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe aus. Gleichzeitig sind die Flächen des Geltungsbereiches als Gebiet mit „besonderer Bedeutung für den Schutz von Grund-/ Oberflächengewässern vor Säureeintrag“ ausgewiesen. Kleinere Teilflächen sind als Siedlungsgebiet, als Gewässer und als Grünflächen dargestellt. Für andere Teilflächen (z. B. Schießplatz, Umfeld früherer Sendemast) des Geltungsbereiches macht das LEK keine Angaben. Die Flächen direkt südlich der Einmündung der „Armeestraße“ in die „Pöldorfer Straße“ sind als Gebiet mit „allgemeiner Bedeutung“ für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe ausgewiesen. Nach Aussage des LEKs befindet sich das Plangebiet in versauerungsgefährdeten Waldgebieten. Um dieser Versauerung entgegenzuwirken, soll aus Gründen des Grundwasserschutzes sukzessiv ein Umbau nadelholzreicher Bestände in Laubwaldbestände erfolgen.

##### Umsetzung/Berücksichtigung in der Planänderung:

Wie den vorhergehenden Ausführungen (s. Teil A., Kap. 10.5.3 „Trinkwasserschutzgebiete“) zu entnehmen ist, sind Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet im Zuge der Planänderung nicht erkennbar.

Umfangreiche Maßnahmen zur weitest möglichen Erhaltung der Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen (Dachbegrünungsmaßnahmen, Verwendung versickerungsfähiger Beläge, Reduzierung der versiegelten Flächen, Maßnahmen zur Rückhaltung, Versickerung usw.).

In Folge der Errichtung künftiger Gebäude und Straßen werden derzeit belastete und das Grundwasser potenziell gefährdende Altlasten beseitigt, mit allen damit einhergehenden Vorteilen für das Schutzgut.

Auswirkungen auf das Grundwasser im Rahmen des Betriebes des künftigen Gewerbeparks sind nach menschlichem Ermessen auszuschließen, sofern geltende Gesetze, Richtlinien, Bestimmungen, Verordnungen und DIN-Normen, Betriebsvorschriften insbesondere im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen usw. eingehalten und berücksichtigt werden. Diesbezügliche Detailfragen müssen jedoch im Rahmen der Bauvorlagen geklärt und definiert werden.

Im Zuge der künftigen nachhaltigen Bewirtschaftung der im Plangebiet befindlichen Waldflächen ist gegenüber dem Status quo von einer sukzessiven Erhöhung des Laubholzanteils gegenüber den derzeit mehrheitlich aus Nadelgehölzen zusammengesetzten Waldflächen auszugehen, so dass sich künftig auch der Aspekt der „Versauerung“ verbessern könnte, was ebenfalls dem Grundwasserschutz zu Gute kommt.

#### 1.2.4.3 Zielkarte „Luft und Klima“

Nach der Zielkarte „Luft und Klima“ (Karte Nr. 4.3) handelt es sich bei den Waldflächen innerhalb des Plangebietes sowie bei den östlich benachbarten Waldflächen des „Hauptsmoorwaldes“ um Waldgebiete mit einer „besonderen

Bedeutung“ für den Klimaschutz. Das gesamte Stadtgebiet ist in der gleichen Karte als Siedlungsgebiet dargestellt, in dem der bioklimatischen Situation eine „besondere Bedeutung“ zukommt. Bamberg weist eine erhöhte klimatisch - lufthygienische Belastung auf. Hier soll die bioklimatische Situation durch eine ausreichende Durchgrünung der Siedlungsbereiche ggf. erhalten und mit besonderer Priorität verbessert werden. Nachteilige Schadstoffbelastungen der Luft sollen durch geeignete Maßnahmen an den Emissionsquellen verringert werden.

Umsetzung/Berücksichtigung in der Planänderung:

Die Bedeutung der Waldflächen inner- und außerhalb des Plangebietes u. a. für den Klimaschutz und für die Lufthygiene wurde erkannt und ist bestmöglich berücksichtigt.

Der vorliegende Planentwurf sieht gegenüber dem ersten Plankonzept Waldflächen (inkl. einer Aufforstungsfläche) von nunmehr ca. 93,02 ha Wald (gegenüber bisher ca. 66,51 ha vor).

Ein im Auftrag der Stadt Bamberg erstelltes Klimagutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung des Planentwurfes gegenüber dem Status quo keine erheblich nachteiligen klimatischen Veränderungen zu befürchten sind.

Mit Blick auf den Planentwurf ist weiterhin zu erkennen, dass die gemäß LEK geforderte ausreichende Durchgrünung umgesetzt ist. Die dargestellten Binnerschließungen fungieren als Frischluftschneisen zum Austausch von Luftmassen zwischen Wald und Stadtgebiet, wie auch das vorliegende Gutachten feststellt.

Eine Minimierung bzw. Vermeidung von Schadstoffbelastungen der Luft durch geeignete Maßnahmen an der Emissionsquelle kann weder im Rahmen der vorbereitenden noch im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Dies obliegt den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.

#### 1.2.4.4 Zielkarte „Arten und Lebensräume“

In Anlehnung an die Zielkarte „Arten und Lebensräume“ (Karte Nr. 4.4) kommt dem Plangebiet (mit Ausnahme der bereits vorhandenen Gewerbeflächen entlang der „Gutenbergstraße“) eine „hervorragende Bedeutung“ für die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und deren Arten (Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbunds) zu. Gebiete mit anstehenden Sandböden sollen in ihrer Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundachsen mit Anbindung an die landesweit bedeutsamen Sandstandorte innerhalb der Verbundkorridore Main- und Regnitztal gestärkt werden. Innerhalb dieser Hauptachsen soll die Lebensraum- und Biotopverbundfunktion vor allem für Arten der Sandstandorte gefördert werden.

Insbesondere für die Flächen südlich des „Sendelbaches“ gilt, dass vor allem die Bereiche mit hervorragender Bedeutung bezüglich ihrer Lebensraumqualität optimiert und weiter entwickelt werden sollen, in denen noch von günstigen Ausgangsbedingungen für die Entwicklung seltener und gefährdeter Lebensräume auszugehen ist. In diesen Gebieten sollen dazu auetypische, naturbetonte Biotope und extensive Nutzungsformen gefördert werden, wobei insbe-



sondere die Ausweitung von Auwäldern und Wiesenkomplexen angestrebt werden soll.

Die überregional und landesweit bedeutsamen Lebensräume auf den Sandstandorten im Zentralbereich des Plangebietes südlich der „Geisfelder Straße“ sollen erhalten, optimiert und entwickelt werden. Dabei sollen bestehende Beeinträchtigungen beseitigt, die Sukzession offener Sandlebensräume vermieden und die Biotopverbundsituation insgesamt verbessert werden. Außerdem sollen die Kiefer-Trockenwälder auf Sandstandorten gefördert und ihr lichter Charakter bewahrt werden.

Die Waldflächen östlich der „Armeestraße“ zwischen der „Geisfelder Straße“ und der „Pödeldorfer Straße“, die innerhalb einer landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse liegen, die jedoch infolge erheblicher Nutzungsüberprägungen nur eine geringe Lebensraumqualität aufweisen, sollen bezüglich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz optimiert und weiter entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen dabei insbesondere die Neubegründung von Auwäldern, sowie die Entwicklung weiterer naturnaher, auetypischer Lebensräume vorangetrieben werden.

#### Umsetzung/Berücksichtigung in der Planänderung

Die Bedeutung der Flächen hinsichtlich des Vorkommens von Arten und Lebensräumen ist bekannt und wurde im Rahmen der von der Stadt beauftragten gutachterlichen Beurteilung (s. hierzu im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung BBP/GOP Nr. 429 im Parallelverfahren erstellten Gutachten und Unterlagen) bestätigt.

Der Vergleich mit dem ersten Plankonzept zeigt, in welchem Umfang die Stadt mit dem vorliegenden Planentwurf insbesondere diesem Belang ein noch größeres Gewicht eingeräumt hat. In der Konsequenz konnten bisher vorgesehene Eingriffe in wertvolle Flächen (Schießplatz, amtlich kartierte Biotope, Offenlandflächen, Flächen westlich der B 22 usw.) deutlich reduziert bzw. vermieden werden.

#### 1.2.4.5 Zielkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben“

Nach der Zielkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben (Karte Nr. 4.5)“ ist das Plangebiet als Gebiet mit „hervorragender Bedeutung“ für die Sicherung einer stadtnahen, naturbezogenen Erholung ausgewiesen. Dabei handelt es sich jedoch um Flächen, in denen eine naturbezogene Erholung durch Verkehrslärm beeinträchtigt wird. Die Waldflächen des „Hauptsmoorwaldes“ sind als Erholungswald gekennzeichnet. Das LEK definiert die Flächen des Plangebietes als Gebiet mit „allgemeiner Bedeutung“ für die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes. Die Flächen des Schießplatzes sowie die bestehenden Siedlungsflächen an der „Gutenbergstraße“ sind als Siedlungsgebiete gekennzeichnet, denen für die Erhaltung und Entwicklung städtischer Erholungsflächen eine „besondere Bedeutung“ zukommt.

#### Umsetzung/Berücksichtigung in der Planänderung:

Den Belang der stadtnahen und naturbezogenen Erholungsflächen des „Hauptsmoorwaldes“ sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besonders zu untersuchen und zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere

die Frage, in wie fern in Folge der Planänderung die bisherige Erreichbarkeit der Waldflächen erschwert wird, in wie weit für die Erholung relevante Waldflächen verloren gehen bzw. hinzugewonnen werden können bzw. in wie weit sich die Verbindung zwischen Stadt und Wald in Folge der Planung sogar verbessern könnte.

Die Stadt trägt sich zudem mit dem Gedanken, die Ausweisung der nicht durch den Bund genutzten Flächen des Schießplatzes als für die Öffentlichkeit/Allgemeinheit zugängliches/nutzbares Naturschutzgebiet zu unterstützen. Auch damit könnte der Empfehlung des LEKs nach der Schaffung und Sicherung stadtnaher Erholungsflächen nachgekommen werden.

#### 1.2.4.6 Zielkarte „Historische Kulturlandschaft“

Im Falle des Plangebietes handelt es sich laut Zielkarte „Historische Kulturlandschaft“ (Karte Nr. 4.6) überwiegend um ein Gebiet mit „allgemeiner Bedeutung“ für die Sicherung der historischen Kulturlandschaft. Der Teil des Plangebietes ca. zwischen dem Bereich „Moosstraße“ und der „Pödeldorfer Straße“ hingegen ist als Gebiet mit „besonderer Bedeutung“ für die Sicherung der historischen Kulturlandschaft eingestuft. Dieser Teil gehört zum Kulturlandschaftsraum „Gartenstadt Bamberg, Siedlung Lichteneiche (H 73.1)“. Hier soll die Ablesbarkeit der Geschichte insbesondere in Form der unterschiedlichen und anschaulichen Beispiele für die städtebaulichen Ideen des 20. Jahrhunderts nicht beeinträchtigt werden. Einer denkmalgerechten Erhaltung des „Volksparkstadions“ als eines der ältesten, noch weitgehend unverändert erhaltenen Sport- und Fußballstadien Deutschlands soll besondere Aufmerksamkeit zukommen.

##### Umsetzung/Berücksichtigung in der Planänderung:

Ein Zielkonflikt zwischen der vorliegenden Planänderung und den Empfehlungen des LEKs insbesondere bezüglich des als historischen Kulturlandschaftsraum besonderer Bedeutung eingestuften Bereiches zwischen „Pödeldorfer Straße“ und „Moosstraße“ ist nicht erkennbar. Der Planentwurf sieht hier keine Maßnahmen vor. Eine Beeinträchtigung dieses Raumes ist nicht erkennbar, auch nicht im Zuge der zu erwartenden Ertüchtigung und des Ausbaus der „Armeestraße“.

#### 1.2.4.7 Zielkarte „Innerfachlicher Zielabgleich“

Die Zielkarte „Innerfachlicher Zielabgleich“ (Karte Nr. 5) sieht für die Flächen des Geltungsbereiches zunächst hauptsächlich eine vordringliche Umsetzung der Zielkonzepte aus der Zielkarte „Arten und Lebensräume“ sowie als Nebenziele eine Umsetzung der Zielkonzepte aus der Zielkarte „Boden“ vor.

##### Umsetzung/Berücksichtigung in der Planänderung:

Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen. Aus diesen geht hervor, wie und in welchem Umfang die vorliegende Planänderung die Empfehlungen des LEKs berücksichtigt hat.

#### 1.2.4.8 Zielkarte „Leitbild der Landschaftsentwicklung“

In Anlehnung an die Zielkarte Nr. 6 „Leitbild der Landschaftsentwicklung“ wird der Geltungsbereich überwiegend als Funktionsraum „Landnutzung mit vorherrschenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ eingestuft. Das Naturschutzgebiet „Muna - Gelände in Bamberg“ wird als „Gebiet mit langfristig natürlicher/naturnaher Entwicklung“ eingestuft. Kleinere Teilflächen des Änderungsgeltungsbereiches sind als „übrige Flächennutzungen mit begleitenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild“ ausgewiesen.

Hinsichtlich spezieller Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen vorgesehen. Für spezielle Lenkungsmaßnahmen von Nutzungen steht in Teilbereichen die Forstwirtschaft. Das LEK empfiehlt, den bestehenden Ortsrand entlang der „Armeestraße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“ nicht zu überschreiten.

##### Umsetzung/Berücksichtigung in der Planung:

Mit Blick auf die Flächenbilanz (s. Teil A., Kap. 17) ist festzustellen, dass die vorliegende Planung dem formulierten Entwicklungsziel, die Flächen des Plangebietes sollten vorrangig Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild übernehmen, nicht vollumfänglich folgen kann. Die Stadt kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, unter diesem Aspekt ein ausgeglichenes Maß zwischen beiden Aspekten erreicht zu haben.

Die Flächen des NSGs werden aller Voraussicht nach nicht bzw. nur marginal (im Zuge ggf. notwendig werdender Ertüchtigungen der B 22) angetastet. Das im LEK formulierte Ziel einer langfristig/natürlichen/naturnahen Entwicklung ist berücksichtigt. Auf Grundlage der Planung besteht die Möglichkeit, das NSG flächentechnisch zu vergrößern (z. B. in Richtung Norden oder Süden bzw. Südwesten).

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. notwendige Artenschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Stadt folgt hingegen nicht dem Ziel, vollständig auf eine bauliche Entwicklung östlich der „Armeestraße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“ zu verzichten. hat aber den Bauflächenumfang in diesem Bereich gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert. Bauliche Maßnahmen nördlich der „Geisfelder Straße“ und östlich der „Armeestraße“ sind im Übrigen nicht nur aufgrund städtischer Planungsabsichten veranlasst, sondern insbesondere durch Planungsabsichten der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern. Bauflächenausweisungen in diesem Bereich sind auch insofern zielführend, als sich hierdurch zumindest abschnittsweise eine beiderseitige Bebauung entlang des Südteils der „Armeestraße“ ergibt, was unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig und sinnvoll ist.

#### 1.2.4.9 Sonstiges, Zusammenfassung

Die vorliegende Entwurfsplanung verdeutlicht den Standpunkt, an der empfohlenen Begrenzung des Siedlungsrandes entlang der „Armeestraße“ nicht festhalten zu können, da diese Flächen für eine zukünftig langfristige bauliche Entwicklung der Stadt benötigt werden. Mit Blick auf die vorliegende Planan-

derung und die hier vorliegenden schriftlichen Erläuterungen wird festgestellt, weitest möglich alles Machbare unternommen zu haben, um insbesondere den Belangen des Arten- und des Bodenschutzes gerecht zu werden. Auf die weitest mögliche Freihaltung weiter Teile des Plangebietes, insbesondere der naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche, wird verwiesen.

Die Zielvorgaben des LEKs sind in die vorliegende FNP-/LSP-Änderung weitest möglich eingeflossen und hier weitest möglich berücksichtigt worden. Eine vollumfängliche Berücksichtigung war/ist nicht möglich gewesen.

Weitere Aussagen des LEKs aus den Schutzgut- und Konfliktkarten sind im nachfolgenden Teil B., Kapitel 2.1 („Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale“) berücksichtigt.

#### 1.2.5 Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Bamberg (ABSP, Stand 08/2006)

Das ABSP macht für die Flächen der kreisfreien Stadt Bamberg und damit für die Flächen des Änderungsgeltungsbereiches keine Aussagen.

Nur bezüglich des „Sendelbaches“ trifft das ABSP Aussagen, die sich teilweise auch auf im Plangebiet befindliche Streckenabschnitte des Fließgewässers beziehen.

Da der „Sendelbach“ die Grenze zwischen der kreisfreien Stadt Bamberg und dem Landkreis Bamberg überquert, sei an dieser Stelle auf die Karte 2.1 „Ziele und Maßnahmen Gewässer“ des ABSPs verwiesen. Der „Sendelbach“ wird hier als überregional bedeutsamer Lebensraum eingestuft, der zu erhalten und zu optimieren ist. Der hierfür vorgesehene Entwicklungsschwerpunkt sieht die Erhaltung naturnaher bzw. die vorrangige Renaturierung verbauter Fließgewässerabschnitte sowie die Verminderung von Einleitungen und die Ausweisung von Pufferstreifen entlang des „Sendelbaches“ vor.

Nach der Karte 2.2 „Ziele und Maßnahmen Feuchtgebiete“ sind dem „Sendelbachtal“ wichtige Funktionen für den regionalen Feuchtgebietsverbund mit teilweise noch hochwertigen Feuchtwiesenkomplexen bzw. Vorkommen von Arten feuchter Lebensräume zugeschrieben.

Diesbezügliche Zielempfehlungen sind bei den Festsetzungen künftiger naturschutzfachlicher Kompensationsflächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

#### 1.2.6 Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) Bamberg

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 8 („Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) Bamberg“) wird verwiesen.

## 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umweltmerkmale

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand zu berücksichtigen. Insbesondere die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind beachtlich.

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der einzelnen Schutzgüter wurden mehrfache Bestandsbegehungen und Kartierungen durchgeführt.

Deren Ergebnisse wurden mit abschnittsweise durchgeführten Geländevermessungen, einer Luftbildauswertung, der Auswertung von Infrarotfehlfarbbildern sowie der Analyse vorhandener Fachplanungen kombiniert, um zu einem möglichst ganzheitlichen Gesamtbild bzw. einer möglichst umfassenden Beurteilungsgrundlage zu kommen. Dabei wurden die aktuellen Nutzungsmuster und die Vegetationsbestände erfasst. Anhand der naturschutzfachlichen, vegetations- bzw. landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird im Folgenden die aktuelle Bedeutung des Gebietes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Unterschieden werden bei der Ergebnisbewertung baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Hierunter sind zu verstehen:

#### Baubedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Unter baubedingten Wirkfaktoren werden diejenigen Aspekte verstanden, die ausschließlich im Rahmen der Baudurchführung bzw. der damit verbundenen Maßnahmen und Arbeiten ausgelöst werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- im Zuge der Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätze, Baustraßen, Fahrzeugabstellflächen, Plätze für Baustellen-, Büro-, Wohncontainer o. ä.)
- im Zuge der Baufeldräumung/Baufeldvorbereitung (Rodungen, Abschieben von Oberboden, Gebäudeabbrucharbeiten, Altlastenbeseitigungen)
- durch Barriere- und Absperrwirkungen (Bauzaunabsperrungen o. ä.)
- durch Kollisionsrisiko zwischen Tieren und Baustellenfahrzeugen
- durch (temporäre) Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume durch baubedingte Emissionen (Abgase, Staub)
- durch (temporäre) akustische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Baustellenlärm, Baustellenverkehr, Verlärmung, Erschütterungen/Vibrationen)
- durch (temporäre) optische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Fahrverkehr, Lichtreize, Baustellenbeleuchtung o. ä.)

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Unter „anlagebedingt“ werden diejenigen Wirkfaktoren subsummiert, die durch die bauliche Anlage als solche, d. h. durch künftige Bauwerke, Straßen, Einfriedungen usw. verursacht bzw. ausgelöst werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- durch Flächenverluste/-versiegelung in Folge von Überbauung (durch Straßen, Gebäude, Bauwerke usw.) inkl. aller damit verbundenen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser/Grundwasser“
- durch Barriere- und Absperrwirkungen (Grundstückseinfriedungen, Baukörper o .ä.)

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Erheblichkeiten:

Hierbei handelt es sich um Auswirkungen, die durch den reinen Betrieb der künftigen baulichen Anlagen und Verkehrsinfrastrukturen erzeugt werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten

- durch Kollisionsrisiko zwischen Tieren und Kunden-/ Mitarbeiter-/ Ver- und Entsorgungsverkehr
- durch (temporäre) Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume durch Emissionen, (Abgase, Stäube, Hausbrand)
- durch (temporäre) akustische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Verkehrs-, Betriebslärm)
- durch (temporäre) optische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Fahrverkehr, Lichtreize usw.)

### 2.1.1 Schutzgut Mensch

**Beschreibung:** Im vorliegenden Fall ist die Eignungsfähig- bzw. Nutzbarkeit des Geltungsbereiches als siedlungsnaher Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum von prüfrelevanter Bedeutung.

Bei den bislang militärisch genutzten Flächen des Plangebietes („Muna“, Schießplatz) handelt es sich um nicht öffentlich zugängliches, militärisches Sperrgebiet mit einer über 100-jährigen Geschichte, das der Öffentlichkeit/Allgemeinheit in dieser Zeit zum Zwecke der Erholung nicht zur Verfügung stand, deswegen als aneignungsfähige und nutzbare Fläche im Bewusstsein der Menschen nicht verankert war und daher auch nicht bewusst wahrgenommen wurde, trotz der unmittelbaren Stadtnähe zu den städtischen Siedlungsflächen.

Die gesamte militärische Liegenschaft ist noch immer eingezäunt und öffentlich nicht zugänglich. Dies dient auch dem Schutz der Bevölkerung (Verdacht auf Altlasten und Kampfstoffe, einsturzgefährdete Gebäude usw.). Die Flächen der „Muna“ und des Schießplatzes liegen isoliert am Rande des „Hauptsmoorwaldes“, entfalten eine nicht unerhebliche Barrierewirkung bzw. zwingen dazu, sie auf dem Weg aus der Stadt heraus in den Wald hinein zu umgehen bzw. zu umfahren.

Erwartungsgemäß fehlen aufgrund der früheren militärischen Nutzung typische, der Erholung dienende Strukturen (z. B. Sitz-, Ruhegelegenheiten, Spiel- und Sportinfrastruktureinrichtungen, Aussichtspunkte, gastronomische Einrichtungen, o. ä.). Das im Plangebiet vorhandene Wegenetz (inkl. des vorhandenen Schienennetzes) wurde zum Zweck einer funktionalen und strategisch relevanten Binnenerschließung errichtet und entspricht folglich nicht den für Erholungszwecke notwendigen Standards (Art des Ausbaus, Ausbaubreiten, fehlende Zielführung, mit Ausnahme der Haupteingänge keine Verknüpfungspunkte nach außen).

Für das Gesamtgebiet besteht flächendeckend der Verdacht auf Belastungen des Untergrundes (Kontaminationen mit Schadstoffen, Kampfstoffen und Kampfmitteln usw.).

Der im Gebiet vorhandene oberirdische Gebäudebestand ist teilweise einsturzgefährdet. Eine Sonderstellung nehmen die oberirdischen, erdüberdeckten und mit Wald überstellten Bunker ein.

Vorhanden sind oberirdische Betonbecken und Lagerbehälter, in die früher zum Zwecke des Leckageschutzes Tanks für die Lagerung von Treibstoffen, Heizöl, Gas usw.) integriert waren, die zwischenzeitlich jedoch voller Wasser stehen. Die oberirdischen Tanks wurden mittlerweile zurückgebaut. Einige oberirdische Becken hingegen sind nach wie vor vorhanden.

Verstreut über das Gelände finden sich unterirdische Bauwerke (z. B. Tanklager), deren Abdeckungen und Zugänge zwischenzeitlich fehlen bzw. schadhaft sind (z. B. Lösch tanks aus Zeiten der Wehrmacht).

Von den militärisch genutzten Flächen zu unterscheiden sind die ebenfalls im Plangebiet liegenden „zivilen“, bereits derzeit öffentlich zugänglichen Flächen des „Hauptsmoorwaldes“ östlich der „Armeestraße“, südlich der „Pödeldorfer Straße“ und nördlich der „Geisfelder Straße“ bzw. südlich der „Geisfelder Straße“ und östlich außerhalb der „Muna“. Diese Flächen sind Teil des für die städtische Naherholung wichtigen „Hauptsmoorwaldes“.

Westlich der „Armeestraße“, außerhalb des Geltungsbereiches, sind mehrere, im Hinblick auf Freizeit und Erholung relevante Vereine angesiedelt (Kleingartenanlagen, Sportvereine, Vereinsgaststätten, Reitverein usw.). Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen insbesondere in Teil A., Kapitel 10.11 („Belange an das Plangebiet angrenzender, außerhalb gelegener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen“) in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) wird verwiesen bzw. in Teil A., Kapitel 10.9 (Eignungsfähigkeit des Plangebietes als stadtnaher Freizeit- und Erholungsraum“) wird hingewiesen.

Die Flächen des Plangebietes spielen für passive Erholungszwecke aufgrund ihrer derzeitigen Lage zwischen mehreren Hauptverkehrswegen wenn überhaupt nur eine untergeordnete Rolle. Hierfür geeignete, störungsfreie Räume und Rückzugsorte, Sichtachse/Sichtbezüge und Fernausblicke und/oder besonders erlebniswirksame Landschaftsbildkulissen fehlen bzw. sind bislang nicht öffentlich zugänglich, folglich nicht wahrnehmbar und nicht erlebbar (NSG, Schießplatz).

Laut der Schutzgutkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben“ (LEK) werden die im Plangebiet liegenden Flächen des Gewerbe-/Industriegebietes „Gutenbergstraße“ bzw. die Flächen der gewerblichen Nutzungen am Südwestende der „Armeestraße“ im Hinblick auf ihre Eigenart bzw. auf ihre Reliefdynamik



als Siedlungsfläche deklariert und nicht bewertet. Gleiches gilt für die Flächen der vormaligen militärischen Liegenschaften („Muna“, Schießplatz“), die als „städtischer Raum“ nicht bewertet werden.

Besondere, für das Landschaftserleben und in diesem Sinne für die optisch-ästhetische Erholung relevante visuelle Leitlinien, herausragende Landschaftsbereiche (z. B. ausgewählte naturkundliche Anziehungspunkte, Geotope, herausragende Landschaftsausschnitte, kultur- oder naturhistorische Einzelemente mit hoher Fernwirkung, Aussichtspunkte o. ä.) weist das LEK für den gesamten Geltungsbereich nicht aus.

Die Eigenart der im Plangebiet befindlichen öffentlich zugänglichen Waldflächen bzw. der Waldfläche östlich außerhalb des Geltungsbereiches wird im Hinblick auf ihre Eigenart als „mittel“ eingestuft.

Die Schutzgutkarte spricht den Flächen südlich des Schießplatzes sowie den gesamten Flächen der „Muna“ einen „potenziell vorhandenen Erlebniswert der Landschaft mit hohen Entwicklungsmöglichkeiten“ zu.

Laut der Konfliktkarte „Landschaftsbild, Landschaftserleben“ (LEK) unterliegen die gesamten Flächen der vormaligen militärischen Liegenschaft sowie der gesamte „Hauptsmoorwald“ einer hohen, die Erlebniswirksamkeit einschränkenden Lärmbelastung.

Weiterhin bestehen Beeinträchtigungen der Erlebniswirksamkeit durch visuelle Vorbelastungen, konkret insbesondere durch die das Plangebiet kreuzende 110-kV-Freileitung. Weitere bestehende visuelle Vorbelastungen (z. B. Industriebauten, Abbaustellen, Windenergieanlagen o. ä.) sind nicht ausgewiesen. Laut Karte sind weder im Plangebiet noch in seinem Umfeld Quellen für geruchliche Belastungen (z. B. Reststoffdeponien o. ä.) vorhanden.

**Auswirkungen:** Auf Grundlage der vorliegenden Planänderung wird der Verlust von insgesamt ca. 8,73 ha bis dato öffentlich zugänglicher/nutzbarer Waldfläche vorbereitet. Diese Flächenreduzierung erfolgt östlich entlang der „Armeestraße“ im Umfang von ca. 2,02 ha. Diese Flächen sind wegen ihrer Waldrandlage für die Erholung von nachrangiger Bedeutung. Die übrigen Waldflächenverluste (ca. 3,56 ha) ergeben sich auf Grundlage der Ausweisung des „SO<sub>ös</sub>“ (inkl. der dafür notwendigen Erschließungsstraßen, Baumfallzonen usw.). Ca. 3,15 ha verteilen sich auf mehrere kleinere, randliche Einzelbereiche (z. B. für die Freistellung von Baumfallzonen o. ä.).

In Folge der Planung ergeben sich in diesen öffentlich zugänglichen Waldbereichen jedoch keine Einschränkungen bzw. kein Verlust für die Erholung relevanter Infrastruktureinrichtungen (Waldwege, Waldwanderparkplatz, Trampelpfadbeziehungen o. ä.). Die vorliegende Planung sichert Flächen für eine verbesserte und insbesondere für eine sichere Erreichbarkeit des Waldes aus dem Stadtgebiet heraus und stellt neue, bisher nicht vorhandene Verbindungen erstmalig her. Insofern ergeben sich in Folge des Flächenverlustes bisher bereits öffentlich zugänglicher Staatswaldflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen unter dem Aspekt der Erholungswirksamkeit.

Demgegenüber stehen die Auswirkungen in Folge der weitest möglichen Öffnung bisher nicht zugänglicher Militärfächen, die damit erstmalig erleb- bzw. räumlich und optisch erfahrbar werden. Ihre bisherige Barrierewirkung kann aufgelöst werden. Neue Querverbindungen sowohl in Nord-Süd- wie auch in Ost-West-Richtung werden geschaffen. Insofern verbessert sich die Erreich-

barkeit der umgebenden, unmittelbar angrenzenden, offenen Landschaft als Freizeit- und Erholungsflächen gegenüber dem Status quo.

Der vorbeschriebene Waldflächenverlust kann alleine durch die Öffnung und die Einbeziehung u. a. der im Süden des Planänderungsgebietes liegenden, Waldflächen vergrößert werden. Insofern kommt es gegenüber dem Status quo zu einem Zugewinn erholungswirksamer Flächen/Waldflächen. Dies entspricht den Forderungen der Regionalplanung, wonach die Erholungswaldflächen im Bereich Bamberg zu erhalten bzw. zu vergrößern sind. Hinzu kommen, die übrigen im Plangebiet liegenden Waldflächen.

Eine Nutzung, die Aneignung bzw. der freie Gebrauch der vormals militärisch genutzter Flächen ist möglich, sobald hier vorhandene Altlasten beseitigt/saniert wurden bzw. gewährleistet ist, dass eine Gefährdung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Die teils marode und ungesicherte Bausubstanz birgt erhebliche Risiken für Leib und Leben. Ober- und unterirdische Bauwerke (Tanklager), frühere Einstiegsöffnungen usw. sind ungesichert (Sturzgefahr, Gefahr des Ertrinken, Ersticken usw.). Insofern bedarf es hier der Entwicklung entsprechender Konzepte, wie mit diesem Teil der militärischen Hinterlassenschaften, insbesondere im Bereich der künftig öffentlich zugänglichen Flächen, umzugehen ist. Die Regelung diesbezüglicher Fragen obliegt jedoch nicht dem Aufgabenumfang der vorliegenden Bauleitplanung. Diesbezügliches Konfliktpotenzial kann außerhalb dieses Verfahrens gelöst werden.

Aufgrund der Flächencharakteristik und der Vegetationszusammensetzung unterscheiden sich die Waldflächen des Plangebietes nicht wesentlich von denen des übrigen „Hauptmoorwaldes“ und vermitteln somit keinen anderen bzw. neuen Erholungswert, der an anderer Stelle nicht auch bereits derzeit in vergleichbarer Weise zu erzielen (gewesen) wäre. Insofern ergibt sich hieraus kein Alleinstellungsmerkmal der künftig zusätzlichen, potenziell nutzbaren Waldflächen. Jedoch eröffnet die vorliegende Planung die Möglichkeit, die unter dem Aspekt der Erholungswirksamkeit besonders geeigneten Fläche des Schießplatzes einer naturangepassten, extensiven Erholungsnutzung zuzuführen. Auch dies geht mit einem erheblichen Zugewinn an Erholungsflächen einher. Noch nicht eingerechnet sind hierbei alle übrigen, in der Planänderung dargestellten öffentlichen Grünflächen.

Aufgrund der sehr hohen Altlastenkonzentration im NSG ist davon auszugehen, dass die hier vorhandenen, besonders attraktiven, hutewaldartigen Landschaftsflächen auch zukünftig der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden können. Eine Gefährdung der Öffentlichkeit besteht dann auch weiterhin nicht. Die Sanierung ist unwirtschaftlich und aufgrund fehlender Mobilität der Stoffe auch nicht zwingend notwendig.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren wurde eingewendet, dass sich die derzeit vorhandenen Naherholungsflächen durch die Planung nach Osten verschieben würden. Mit Blick auf die gesamten vorhergehenden Ausführungen kann dies ausgeschlossen werden. Niemand muss in Zukunft weiter nach Osten ausweichen, als dies bisher nicht bereits der Fall war. Anstelle von militärischem Sperrgebiet ist die Entwicklung öffentlich zugänglicher gewerblicher Bauflächen geplant, insofern ändert sich an den bisherigen Distanzen zwischen Siedlungsgebiet und bisherigem Waldgebiet auch in diesen Bereichen nichts.

Zukünftig werden mit der früheren militärischen Nutzung verbundene Emissionen (z. B. Lärm, durch den Betrieb des Schießplatzes), die bei ungünstiger Windrichtung in weiten Teilen der Gesamtstadt zu hören waren, entfallen, ebenso entfallen Emissionen in Folge bisheriger Transport- und Güterbewegungen. An ihre Stelle tritt Verkehrs- und Gewerbelärm, der durch die im Plangebiet zulässigen Nutzungen entstehen wird. Auf die diesbezüglich auch für die Erholung und den Freizeitwert der Flächen relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 11.8 („Immissionsschutz“) wird verwiesen ebenso auf die Ausführungen in der vorliegenden lärmtechnischen Untersuchung.

Auf Grundlage der bereits vorhandenen und künftig zusätzlich zu erwartenden Immissionen ist davon auszugehen, dass das Ergreifen lärmtechnischer Maßnahmen notwendig werden wird, die dem Schutz der zukünftig im Plangebiet arbeitenden sowie der in der Nachbarschaft zum Plangebiet sich aufhaltenden, wohnenden und arbeitenden Menschen und damit der Gewährleistung gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse dienen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind daher Festsetzungen zu treffen, auf deren Grundlage unzulässige erhebliche Belastungen auf das Schutzgut Mensch vermieden werden.

**Ergebnis:** Bezogen auf das Schutzgut „Mensch/Erholung“ sind gegenüber dem Status quo bau-, betriebs- und anlagebedingt jeweils mittlere Auswirkungen zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut „Mensch/Lärm“ sind unter Berücksichtigung sämtlicher denkbarer/möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie bei Umsetzung lärmtechnischer Festsetzungen gegenüber dem Status quo bau-, anlage- und betriebsbedingt jeweils mittlere Auswirkungen zu erwarten.

### 2.1.2 Schutzgut Boden

**Beschreibung:** Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Bestandsbeschreibungen in Teil A., Kapitel 10.2.1 („Belange der Bodendenkmalpflege“), in Teil A., Kapitel 10.3 („Geologie/Baugrund“), in Teil A., Kapitel 10.4 („Altlasten“), in Teil A., Kap. 10.7 („Grundwasser“), in Teil A., Kapitel 10.8 („Geothermie“), in der geologischen Baugrund-Voruntersuchung sowie in den vorliegenden Gutachten zur Altlastensituation (s. hierzu Unterlagen zur im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung) wird hingewiesen.

Landwirtschaftliche und/oder gärtnerische Bodennutzungen (z. B. Anbau von Sonderkulturen, Erwerbsgartenbau o. ä.) waren und sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden. Auch an das Plangebiet grenzen keine solchen Nutzungen an. Das Stadtgebiet und damit auch die Flächen des Plangebietes sind keinem landwirtschaftlichen Erzeugungsgebiet zugeordnet.

Nach der Schutzgutkarte „Boden“ (LEK) wird das Rückhaltevermögen für sorbierbare Stoffe (bei Waldböden der Versauerungswiderstand) für den überwiegenden Teil des Plangebietes als „überwiegend sehr gering“ eingestuft. Für den Bereich des Schießplatzes sowie den Umgriff um den vormaligen Sendemast südlich der „Geisfelder Straße“ macht die Schutzgutkarte keine

Angaben. Kleinen Teilflächen in der Nordspitze des Geltungsbereiches, direkt südlich der „Pöldorfer Straße“ und östlich der „Armeestraße“, wird ein „überwiegend sehr hohes“ Rückhaltevermögen zugesprochen.

Eine potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser oder Wind wird für das gesamte Planänderungsgebiet nicht gesehen.

Bodenobjekte mit hoher Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Geotope o. ä.) weist das LEK innerhalb des Geltungsbereiches nicht aus. Nach Auskunft des bayerischen Geotopkatasters (Bayerisches Landesamt für Umwelt) befindet sich das nächstgelegene Geotop außerhalb des Plangebietes, östlich der Autobahn und südlich der Kunigundenruh („Dünenzug im Hauptsmoorwald von Bamberg“, Geotop-Nr. 471R003).

Nach der Konfliktkarte „Boden, Luft und Klima“ (LEK) werden mögliche Beeinträchtigungen bzw. ein Verlust der Bodenfunktion in Folge von Stoffeinträgen für den gesamten Geltungsbereich flächendeckend als „überwiegend hoch“ eingestuft. Hierbei handelt es sich um eine Versauerungsgefährdung im Bereich der Waldflächen, bedingt durch den hohen Nadelholzanteil. Für Teilflächen des Geltungsbereiches (Schießplatz, Sendemast) macht das LEK keine Angaben.

Die Konfliktkarte sieht innerhalb des Plangebietes keine Gefahr von Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Erosion und/oder durch Bodenverlust.

Insbesondere die im Plangebiet natürlicher Weise vorkommenden Sandböden sind grundsätzlich als Böden mit Biotopentwicklungspotenzial einzustufen.

Nördlich der „Geisfelder Straße“ und östlich der dort mit „GE“ gekennzeichneten Bereiche befinden sich die Relikte einer in Richtung Osten ansteigenden Flugsanddüne, die bereits im Zuge der Errichtung und des Ausbaus der bestehenden „Geisfelder Straße“ durchschnitten wurde. Der Flugsanddüne kommt eine besondere Archivfunktion zu, da es sich um ein vergleichsweise seltenes und besonderes erdgeschichtliches und geologisches Landschaftselement handelt.

Geologische Vorerkundungen kommen zu dem Ergebnis, dass der Untergrund des Plangebietes als Baugrund grundsätzlich geeignet ist.

Bereits derzeit sind innerhalb des Plangebietes mindestens ca. 27,38 ha bebaut und versiegelt.

**Auswirkungen:** Die vorliegende Planung trägt den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB Rechnung, wonach gemäß den Vorgaben des Bundesgesetzgebers die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben ist. Sie dient dem in § 1 a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Sie folgt weiterhin der Vorgabe, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Diesem Vorrang kommt der vorliegende Plan nach, indem er weitest möglich bisher unbelastete natürliche Böden und Flächen auf der „grünen Wiese“ nicht in Anspruch nimmt, sondern in Folge früherer militärischer Nutzung anthropogen überprägte, beeinflusste und belastete Böden.

Mit der Konversion, Um-, Neu- und Nachnutzung geht eine Sanierung belasteter, risikobehafteter und gesundheitsgefährdender Bereiche einher. Insofern ergeben sich positive Effekte auf das Schutzgut.

Nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB sollen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen und in Anspruch genommen werden. Diese Umwidmungssperre dient den Belangen der Land- und Forstwirtschaft, aber auch dem Wohnbedarf der Bevölkerung in Konkurrenz etwa zu einer gewerblichen Nutzung. Hierzu stellt die Stadt fest:

- Innerhalb des Plangebietes sind weder landwirtschaftlich noch gartenbaulich genutzte Flächen vorhanden. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.
- Im Plangebiet sind keine für Wohnzwecke genutzten Flächen vorhanden, deren Umwidmung vorgesehen ist. Eine Wohnnutzung im Gebiet ist nicht geplant. Diese sieht die Stadt u. a. in den übrigen städtischen Konversionsbereichen vor.
- Die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme im Bereich der außerhalb des militärischen Sperrgebietes gelegenen Waldflächen wurde in der Begründung (Teil A.) dargestellt. In Folge des überwiegenden Gewichtes der mit der Planung in diesen Bereichen verfolgten Ziele ist deren vollständige Schonung nicht möglich. Die Planung sieht für unvermeidbare Eingriffe Kompensationsmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- Die im Bereich der militärischen Liegenschaft vorhandenen Waldflächen stellen einen Sonderfall dar. Es handelt sich um militärisch genutzte Flächen und damit flächendeckend um Konversionsflächen im Sinne der Definition und im Sinne des BauGBs, die aus militärstrategischen Gründen und Erwägungen heraus zu Tarnzwecken mit Wald überstellt bzw. unter und zwischen Wald „versteckt“ wurden. Der Wald diene damit vorrangig militärischen und nicht forstwirtschaftlichen Zwecken. Zweifellos handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, jedoch um Wald im Bereich von Konversionsflächen, die im Sinne des Gesetzes vorrangig für Folgenutzungen zu entwickeln sind. Insofern sieht die Stadt hier einen Unterschied bei der Inanspruchnahme der auf einer Konversionsfläche befindlichen Waldfläche gegenüber der erstmaligen Inanspruchnahme einer Waldfläche in der „freien Landschaft“. Unabhängig davon hat die Stadt die Notwendigkeit der Inanspruchnahme dieser Waldflächen insbesondere in Teil A. (Begründung) umfangreich begründet. Gegenüber ersten Planungskonzeptionen wurden insbesondere die Eingriffe in den Wald reduziert und damit dem primär zu verfolgenden Ziel der Eingriffsvermeidung Folge geleistet. Unvermeidbare verbleibende Eingriffe werden flächengleich kompensiert. Insofern liegt ein Widerspruch zur Umwidmungssperrklausel nicht vor.

Auch das im Planentwurf erarbeitete Ausgleichsflächenkonzept trägt § 1 a Abs. 2 BauGB Rechnung, indem der gesamte naturschutzfachliche Ausgleich im Plangebiet erfolgt und damit nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Geltungsbereiches geht. Die vorliegende Planung und das ihr zugrunde liegende naturschutzfachliche Ausgleichskonzept trägt insofern den Belangen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung, wonach bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist.

In diese Abwägung und Betrachtung einzustellen ist die Tatsache, dass für den notwendigen forstwirtschaftlichen Ausgleich teilweise zwar landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Ersatzaufforstungen in Anspruch genommen

werden müssen und sich hierdurch ein Flächenentzug für die Landwirtschaft zu Gunsten der Forstwirtschaft ergibt. Ein Widerspruch zu § 15 Abs. 3 BNatSchG liegt in diesem Fall jedoch nicht vor, da dieser ausschließlich auf das Berührt sein agrarstruktureller Belange in Folge der Flächeninanspruchnahme durch naturschutzfachliche/naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen abstellt, nicht jedoch auf forstwirtschaftliche Ersatzaufforstungen, die sich auf Grundlage des BayWG ergeben.

Es handelt sich um ein Konversionsprojekt, bei dem sich ein unmittelbarer Bundesbedarf hinsichtlich des naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Ausgleichs ergibt. Daher ist die BImA dazu angehalten (s. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben [BImAG]), den notwendigen Ausgleich auf in ihrem Eigentum befindlichen Flächen bereitzustellen und zu realisieren.

Baubedingt werden Flächenanteile (insbesondere im Bereich der Gebäude und der Erschließungsstraßen) verändert. Im Vorfeld wird Oberboden abgeschoben und zwischengelagert. Durch die Anlage von Gebäuden, Grundstückszufahrten, Verkehrsflächen, Parkplätzen und sonstiger baulicher Nebenanlagen werden Flächen überbaut. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes in den überbauten Bereichen in seinen wesentlichen Funktionen (Produktions-, Transformations-, Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) beeinträchtigt und gestört.

Baubedingte Eingriffe in den Boden können erst erfolgen, sofern im Vorfeld die jeweiligen Baufelder mit geeigneten geophysikalischen Maßnahmen erkundet und beräumt/saniert wurden. Erst wenn eine Altlastenfreiheit nachgewiesen ist, können die jeweiligen Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Zu bewerten sind im Einzelfall immer die Expositions- und Wirkungspfade „Boden - Mensch (direkter Kontakt)“ und „Boden - Grundwasser“. Hingegen wird der Wirkungspfad „Boden - Nutzpflanze“ aufgrund des Fehlens entsprechender Nutzungsformen keine Rolle spielen.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Rückbaus der umfangreichen, insgesamt ca. 6 -7 km langen, noch im Planänderungsgebiet vorhandenen Gleisanlagen sowie bei der Altlastensanierung Bodenaushub- und/oder Bodenaustauschmaßnahmen notwendig werden können. Eine fach- und sachgerechte Entsorgung belasteten Materials gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen ist sicherzustellen.

Im Hinblick auf das Verhalten im Falle des Antreffens von Bodenfunden bzw. von Altlasten wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.2.1 („Belange der Bodendenkmalpflege“) bzw. in Teil A., Kapitel 10.4 („Altlasten“) verwiesen.

Aufgrund der Bestandsgebäude im direkten Umfeld ist davon auszugehen, dass der im Plangebiet vorhandene Untergrund als Baugrund geeignet ist.

Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört eine Begrenzung der versiegelten Flächen. Der Ausgleich beanspruchter Flächen hat im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu erfolgen.

Offizielle kartierte Geotope werden nicht überplant.

Potenziell können Auswirkungen auf das Schutzgut im Zuge des Hantierens mit bodenbelastenden Stoffen im für Gewerbe- und Industriegebiete betriebs-

üblichen Umfang angenommen werden. Hierzu sind jedoch im Rahmen der jeweiligen künftigen Bauvorlage sowie der anschließenden Baugenehmigung auf Grundlage geltender Gesetze und Regelwerke sowie den in den Bescheiden zu formulierenden Auflagen entsprechende Schutzvorkehrung zu ergreifen. Dies obliegt nicht dem Regelungsumfang des vorliegenden Bauleitplanes. Daher wird an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber auf derart potenzielle Auswirkungen hingewiesen.

Es wird notwendig, vor der Errichtung künftiger baulicher Anlagen jeweils individuelle Baugrundgutachten erstellen zu lassen, um damit nicht nur die tatsächlich spezifischen örtlichen Baugrundverhältnisse erfassen zu können, sondern auf diesem Wege auch notwendige Nachweise hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit im Bereich des einzelnen Privatgrundstückes führen zu können.

Abschließend wird auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 13 („Flächenbilanz“) verwiesen. Insbesondere aus den dort genannten Zahlen wird deutlich, in welchem Umfang die Flächeninanspruchnahme gegenüber dem ersten Plankonzept reduziert und damit insbesondere dem Schutzgut „Boden“ Rechnung getragen wurde.

**Ergebnis:** Bezogen auf das Schutzgut sind unter Berücksichtigung sämtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen baubedingt mittlere, anlagebedingt hohe und betriebsbedingt geringe Auswirkungen zu erwarten.

### 2.1.3 Schutzgut Wasser

**Beschreibung Niederschlagsverhältnisse:** Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme im Plangebiet beträgt 651 mm (= 651 l/m<sup>2</sup>). Bezüglich weiterer detaillierter Angaben und Informationen zu den örtlichen Niederschlagsverhältnissen wird auf die Ausführungen im vorliegenden Klimagutachten verwiesen.

**Beschreibung Grundwasser:** Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Bestandsbeschreibungen in Teil A. Kapitel 10.5.1 („Heilquellenschutzgebiete“), in Teil A., Kapitel 10.5.3 („Trinkwasserschutzgebiete“), in Teil A., Kapitel 10.5.4 („Wassersensible Bereiche“) bzw. in Teil A., Kapitel 10.7 („Grundwasser“) wird hingewiesen.

Das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe wird nach der Schutzgutkarte „Wasser“ (LEK) für den weit überwiegenden, von Wald geprägten Teil des Geltungsbereiches als „standörtlich indifferent“ bewertet. Zu den Flächen des Schießplatzes bzw. zu den Flächen nördlich des NSGs bis zur „Geisfelder Straße“ werden keine Angaben gemacht.

Die relative Grundwasserneubildungsrate wird nach der gleichen Karte im gesamten Geltungsbereich als „überwiegend gering“ eingestuft und im Bereich des Gewerbegebietes „Gutenbergstraße“ als „überwiegend sehr gering“, was aufgrund des hier bereits vorhandenen sehr hohen Versiegelungsgrades nicht verwundert.

Die Konfliktkarte „Wasser“ (LEK) bewertet mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Stoffeinträge (nicht sorbierbare Stoffe wie Nitrat; unter Wald: Nitratkonzentration im Sickerwasser) für den weit überwiegenden Teil



des Geltungsbereiches als „überwiegend hoch“ (Stoffverlagerung ins Grundwasser wahrscheinlich). Zu den Flächen des Schießplatzes bzw. zu den Flächen nördlich des NSGs bis zur „Geisfelder Straße“ werden keine Angaben gemacht.

**Beschreibung Oberflächenwasser (-gewässer):** Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Bestandsbeschreibungen in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) bzw. in Teil A., Kapitel 10.6 („Gewässer (Fließ-, Stillgewässer)“) wird hingewiesen.

Das Planänderungsgebiet liegt nach Angabe des Kartendienstes „Gewässerbewirtschaftung Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der „Flussgebietseinheit Rhein“.

Laut Konfliktkarte „Wasser“ (LEK) besteht im Bereich der im Plangebiet befindlichen Waldflächen (mit bekanntermaßen besonderem Versauerungsrisiko) die Gefahr möglicher Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Versauerung.

**Auswirkungen auf das Grundwasser:** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann im für Gewerbe- und Industriegebiete üblichen Rahmen angenommen werden. Hierzu gelten die vorhergehenden Ausführungen zum Schutzgut Boden (s. Teil B., Kap. 2.1.2) analog.

Ergänzend wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.7 („Grundwasser“) verwiesen.

Im Zuge von Erdarbeiten (z. B. Baugrubenaushub, Leitungsgrabenaushub o. ä.) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten werden, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und z. B. im Zuge der Bauausführung Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden können.

Ggf. notwendig werdende Maßnahmen zum Schutz baulicher Anlagen gegen hohe Grundwasserstände, gegen drückendes Wasser oder gegen innerhalb des Plangebietes ungeordnet/wild abfließenden Oberflächenwassers liegen im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.5.5.2 („Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser/Überflutung im Inneren“) wird hingewiesen.

Insbesondere im Bereich der überbauten Flächen wird durch die neue, zusätzliche Versiegelung der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Daher wird die Grundwasserneubildungsrate gegenüber dem Status quo in diesen Bereichen reduziert sein. Jedoch sollen diesbezügliche Auswirkungen durch Maßnahmen der Rückhaltung und Versickerung weitest möglich minimiert werden. Hierzu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Vorgaben zu treffen.

Trotz Vermeidungsmaßnahmen wird eine vollständige, dem Status quo entsprechende Versickerung bzw. Beibehaltung der Grundwasserversickerungsrate des anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet nicht möglich sein. Eine Kompensation kann daher nur über Ausgleichsflächen sowie über das gesam-

te Maßnahmenbündel der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen.

Flächentechnische Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet und damit auf die Trinkwassergewinnung aus dem Grundwasser konnten gegenüber dem ersten Plankonzept auf Grundlage der vorliegenden Planung fast zu 100 % vermieden werden. Ein Interessenkonflikt zwischen Planänderung und Schutzgebiet ist insofern nicht mehr zu erkennen.

**Auswirkungen auf die Oberflächengewässer (Fließ-, Stillgewässer):** Das bisher nördlich der „Geisfelder Straße“ gelegene Becken zur Rückhaltung von Straßenwässern wird im Zuge der Errichtung eines neuen Kreisverkehrs im Einmündungsbereich der „Planstraße A“ überbaut. Die Entwässerung der „Geisfelder Straße“ im innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Abschnitt muss im Rahmen künftiger Ausführungsplanungen und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren neu konzipiert werden. Insofern ergeben sich hier aus planungsrechtlicher Sicht keine unzulässigen, erheblichen bzw. unlösbaren Auswirkungen.

Gegenüber den sonstigen im Plangebiet vorhandenen, relevanten Stillgewässern (Wasserfläche im NSG, Becken am „Sendelbach“ im Südosten des Plangebietes) ergeben sich auf Grundlage der Planung keine Auswirkungen.

Der bestehende Graben östlich entlang der „Armeestraße“ wird überbaut. Dieser Graben wurde in den Jahren 2011/2012 errichtet. Innerhalb von ca. nur fünf Jahren hat sich dieser naturnah gestaltete Graben aus naturschutzfachlicher, vegetationsökologischer, floristisch und faunistischer Sicht sehr gut entwickelt. Der ursprünglich stark mit nicht heimischen Gehölzen (vornehmlich Amerikanische Rot-Eiche) durchzogene, vergleichsweise schwach ausgeprägte Waldrand/Waldsaum erfuhr hierbei eine deutliche Aufwertung (u. a. Aufflichtung in Folge der überwiegenden Beseitigung der nicht heimischen Baumart). Damals unvermeidbare baubedingte Eingriffe wurden innerhalb dieser kurzen Zeitspanne aus naturschutzfachlicher Sicht kompensiert. Diese Maßnahme verdeutlicht, wie schnell sich die Natur bei günstigen Voraussetzungen, auf Grundlage einer qualifizierten Planung sowie einer behutsamen, ressourcenschonenden Bauausführung von solchen Eingriffen erholen kann. Insofern ist eine lagemäßige Verschiebung sowohl verhältnismäßig als auch naturschutzfachlich vertretbar/verträglich.

Der in Richtung Osten verlagerte Graben wird hier in qualitativ gleichwertiger Art und Weise neu hergestellt.

Die bisher an den „Armeestraßengraben“ anschließenden Gewässer („Teufelsgraben“, „Bischofsgraben“, Graben von der Bischofswiese) bleiben weiterhin an diesen angebunden.

In Folge der künftig zulässigen Bebauung und Erschließung ergeben sich keine flächentechnischen Berührungspunkte mit dem „Sendelbach“.

Entlang der östlichen Plangebietsränder entstehen zum Schutz des Plangebietes vor Hochwasser aus den Außeneinzugsgebieten neue, mit dem „Armeestraßengraben“ vergleichbare Strukturen, die neben ihrer hydraulischen Schutzfunktion insbesondere als hochwertige und strukturreiche Lebensräume für Flora und Fauna naturschutzfachliche und artenschutztechnische Aufgaben übernehmen sollen und werden.

Gleiches gilt für die im Bereich der öffentlichen Grünflächen vorgesehenen Rückhalte-, Versickerungsflächen, Grabenstrukturen usw.

Die Empfehlungen des „Überflutungs- und Hochwasserschutzkonzeptes Bamberg Ost“ sind berücksichtigt. Auf Grundlage der im Bauleitplan gesicherten Flächen und Planungskonzeptionen wird zukünftig ein dauerhafter Hochwasserschutz gegenüber ungeordnet wild abfließendem Oberflächenwasser aus dem „Hauptmoorwald“ nicht nur für die Flächen des Plangebietes, sondern für den gesamten Bamberger Osten inkl. des Gewerbe-/ Industriegebietes „Gutenbergstraße“ vorbereitet.

**Ergebnis:** Bezogen auf das Schutzgut „Grundwasser“ sind bau- und betriebsbedingt jeweils geringe und anlagebedingt mittlere Auswirkungen zu erwarten.

Bezogen auf das Schutzgut „Oberflächengewässer“ sind baubedingt (Verlegung „Armeestraßengraben“) mittlere, betriebs- und anlagebedingt jeweils geringe Auswirkungen zu erwarten.

#### 2.1.4 Schutzgut Flora/Fauna

**Beschreibung:** Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Bestandsbeschreibungen in der vorliegenden saP sowie in der vorliegenden ökologischen Bewertung des Büros HabiTat wird verwiesen, ebenso auf die Angaben und Informationen in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“).

Gemäß der Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns (Stand 07/2012, M 1 : 500.000) des LfUs liegen die Flächen des Geltungsbereiches innerhalb des „Flattergras-Buchenwaldes im Komplex mit dem Waldmeister-Buchenwald (M2b)“.

Typische Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation sind hier *Fagus sylvatica*, *Quercus petraea*, *Quercus robur*, *Acer pseudoplatanus*, *Prunus avium*, *Ulmus glabra*, *Fraxinus excelsior*, *Carpinus betulus*, *Tilia cordata*, *Acer campestre*, *Sorbus torminalis*, *Sorbus aucuparia*, *Betula pendula*, *Ribes uva-crispa*, *Sambucus nigra*, *Sambucus racemosa*, *Crataegus spec.*, *Euonymus europaea*, *Corylus avellana*, *Lonicera xylosteum*, *Viburnum opulus* (evtl. *Ilex aquifolium*) und *Rosa spec.*

Das LEK stuft in der Schutzgutkarte „Arten/Lebensräume“ die aktuelle Lebensraumqualität im weit überwiegenden Teil des Plangebietes als „überwiegend mittel“ und das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume als „bayernweit potenziell äußerst selten oder einzigartig“ ein (dies gilt auch für die Flächen des NSGs). Die aktuelle Lebensraumqualität des NSGs wird als „überwiegend sehr hoch“ bewertet. Die Flächen des Schießplatzes werden im Hinblick auf die aktuelle Lebensraumqualität als „überwiegend hoch“, das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume als „bayernweit potenziell selten und/oder regional bis überregional einzigartig eingestuft.“

Mögliche Beeinträchtigungen der aktuellen Lebensraumqualität durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft werden nach der Konfliktkarte „Arten und Lebensräume“ (LEK) für den gesamten Geltungsbereich flächendeckend als „überwiegend gering“ beurteilt. Die „Geisfelder Straße“, der „Berliner Ring“ sowie die das Plangebiet kreuzende 110-kV-Freileitung werden nach der Kon-

fliktkarte als Beeinträchtigung der aktuellen Lebensraumqualität und des Entwicklungspotenzials für seltene und gefährdete Lebensräume in Folge ihrer Barrierewirkung im Umfeld von Gebieten mit „sehr hoher Bedeutung“ eingestuft.

Bei den kartierten Flächen mit sehr hoher und hoher Wertigkeit, insbesondere bei den kartierten Offenlandflächen und Standorten auf trocken mageren, sandigen Böden im Bereich des NSGs und des Schießplatzes, handelt es sich um Flächen bzw. Flächencharakteristika, die aus vegetationsökologischer Sicht temporäre Zwischenentwicklungsstadien im Rahmen der Sukzession darstellen/bilden. Diese sind gekennzeichnet durch das Vorkommen von (an Extremstandorte angepassten) überwiegend sehr konkurrenzschwachen Arten, die auf dem Weg zur vegetationsökologischen Endstufe (Wald) in den allermeisten Fällen von konkurrenzstärkeren Arten und Entwicklungsstufen verdrängt werden.

Diese im Plangebiet vorhandenen Flächen und der damit verbundene Artenreichtum konnten sich an ihren Standorten bislang dauerhaft in Folge fortlaufender menschlicher Nutzung und menschlichen Zutuns (regelmäßige Mahd, kein zusätzlicher künstlicher Nährstoffeintrag in Folge Düngung o. ä., wie bei landwirtschaftlichen Flächen, offenhalten von Flächen durch Umbruch der oberen Bodenschichten im Zuge regelmäßigen Befahrens o. ä.) oder durch gezielte Pflege- und Managementpläne und -maßnahmen (z. B. Bereich NSG) halten, da hierdurch die ansonsten natürlich ablaufenden Entwicklungsprozesse kontinuierlich unterdrückt wurden.

Die örtlichen Verhältnisse insbesondere im Bereich der aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertigen Offenlandflächen stellen insofern einen „künstlich“ erhaltenen (Zwischenentwicklungs-) Zustand dar, der in diesem Sinne nicht natürlich ist, da er auf einem menschengewollten und dem bisherigen Nutzungszweck geschuldeten Status gleichsam „eingefroren“ und konserviert wurde.

Typischer Weise wären auch an den Standorten der im Plangebiet vorhandenen Offenlandflächen ohne jeden menschlichen Einfluss deutlich artenärmere Waldflächen vorherrschend.

Die Richtigkeit dieser Aussage belegen die in der Realität leicht überprüfbaren Entwicklungen sowohl im NSG als auch auf dem Schießplatz. Die bisherige Nutzung, die ein künstliches Offenhalten der Schießplatzflächen entgegen der natürlichen standortgemäßen Entwicklung gewährleistete und notwendig machte, ist im Bereich der mittleren und der südlichen Schießbahn entfallen. Die besonders hochwertigen, jedoch instabilen Flächen unterliegen seit über zwei Jahren der Sukzession. Bereits eine einfache vergleichende Auswertung von Luftbildern zeigt, dass sich der Waldflächenanteil in der südlichen Schießbahn erhöht hat. Die im Jahr 2016 vom Büro HabiTat auf dem Schießplatz durchgeführten Nachkartierungen belegen diese Entwicklung gutachterlich konkret.

Sorgte in der Vergangenheit u. a. die Beweidung des NSGs mit Mufflons für ein weitgehendes Offenhalten der Flächen, so hat seit Ende der Beweidung flächendeckender Gehölzaufwuchs (Kiefernflug) eingesetzt.

Würden die Flächen des Schießplatzes und des NSG im Jahr 2017 neu kartiert, ergäben sich gegenüber den Bestandsbewertungen aus dem Jahr 2014 deutliche Wertminderungen.

Bereits während des laufenden Planungsprozesses sind demnach naturschutzfachlich hochwertige Flächen auf natürlichem Wege verschwunden, ohne jedes anthropogene Zutun sowie ohne jeden baulichen Eingriff.

Ohne Pflege bzw. ohne Folgenutzungen werden die auf diesen Flächen bislang künstlich konservierten Zwischenentwicklungsstadien innerhalb der nächsten maximal fünf Jahre von Gehölzaufwuchs überlagert und verdrängt sein. Am Ende dieser vegetationsökologischen Entwicklung steht dann standortgerechter Wald gemäß der potenziellen natürlichen Vegetation.

Sowohl die im militärischen Sperrgebiet vorhandenen, als auch die das Sperrgebiet vollständig umgebenden Einfriedungen entfalten insbesondere für Säugetiere eine nicht unerhebliche Barrierewirkung. Austauschbeziehungen von außen nach innen und umgekehrt sind gehemmt. Barrierewirkungen existieren naturgemäß nicht für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten usw.

**Auswirkungen:** Die vorliegende Planung berücksichtigt die Erkenntnisse der ökologischen Bewertungen des Büros HabiTat sowie die darauf basierenden Flächenbewertungen weitest möglich.

Dem Gebot der vorrangig zu verfolgenden Vermeidung wurde der Umfang der Eingriffsflächen im vorliegenden Planentwurf gegenüber dem ersten Plankonzept von bisher 87,20 ha um insgesamt ca. 13,37 ha (- 15,33 %) auf nunmehr ca. 73,83 ha reduziert. Auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 13 („Flächenbilanz“) wird verwiesen. Die damit einhergehende Reduzierung des Eingriffsumfanges kam insbesondere den Offenlandflächen im Bereich des Schießplatzes sowie den Waldflächen zugute.

Im Vordergrund steht das Bemühen, den größten Teil der als naturschutzfachlich „sehr hoch“ und „hoch“ bewerteten Flächen zu erhalten und zu sichern. Daher bleibt das NSG unangetastet. Seine Bedeutung, Funktion und Lage im planerischen Gesamtgefüge wird gestärkt, in dem auch die nördlich und südlich davon gelegenen Offenland- und Waldflächen erhalten bleiben und optimiert werden. Die Flächen nördlich des NSGs (Bereich vormaliger Funksendemast) mit gleichfalls überwiegend sehr hohem bzw. hohem naturschutzfachlichem Wert werden nicht überbaut.

Die Planung trägt der Wertigkeit des Schießplatzes Rechnung, in dem dort insbesondere der sehr hochwertige Zentralbereich (mittlere Schießbahn) sowie die gesamte südliche Schießbahn erhalten werden. Auch die bisher beabsichtigte mittige Zerschneidung wurde vermieden. Die sehr hochwertige Fläche nordwestlich außerhalb des Schießplatzes, östlich der „Armeestraße“ (Zwergstrauchheide, offene Sandfluren, lichter Kiefernwald) wird in das Grünflächenkonzept integriert.

Erhalten bleiben die sehr hochwertigen Flächen (offenen Sandfluren) südlich der „Geisfelder Straße“ im Nordwesteck des Geltungsbereiches“, die gleichzeitig auch als amtlich kartiertes Biotop erfasst sind (s. Teil A., Kap. 10.1.1 „Amtliche Biotopkartierung, Ziffer 3 in Abb. 14), ebenso die als Feucht- und Nassgrünland erfassten Flächen am Süden unterhalb der Freileitung.

Demnach reduzieren sich unvermeidbare Eingriffe in Flächen sehr hoher Wertigkeit auf die vollflächige Überplanung einer bzw. auf die teilflächige Überplanung gleichfalls einer Fläche sehr hoher Wertigkeit (südlich der „Geisfelder Straße“ im Bereich Gleisanlagen im Nordwesteck des Geltungsbereiches) und

einer amtlich kartierten Biotopfläche (Bereich UPS, Einmündung Bypass in den „Berliner Ring“).

Auch mit Blick auf die mit einem „hohen“ naturschutzfachlichen Wert klassifizierten Flächen ist festzustellen, dass diese weitest möglich erhalten bleiben. Zu nennen ist hier zu allererst der „Sendelbach“ und alle südlich davon gelegenen hochwertigen Flächen, Flächen im Umfeld des vormaligen Sendemastes (nördlich des NSGs) und südöstlich davon.

Der bei weitem überwiegende Teil unvermeidbarer Eingriffe erfolgt in Flächen, die einem „mittleren“ naturschutzfachlichen Wert zugeordnet wurden. Hierbei handelt es sich um die im Gebiet vorhandenen Waldflächen. Eingriffe in diese Flächen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowohl naturschutzfachlich als auch zusätzlich forstwirtschaftlich nach den Maßgaben BNatSchG bzw. des BayWG zu kompensieren.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Pflegemaßnahmen zum Unterhalt und damit zur Konservierung von Biotopflächen in ihrem Status quo dauerhaft aufrechterhalten zu müssen. Indem weite Teile des Plangebietes als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen baubedingten Eingriffen zugeordnet werden, gelingt in diesen Bereichen die Erhaltung bereits hochwertiger Entwicklungsstadien bzw. die Weiterentwicklung geringwertiger Flächen in hochwertigere. Nur auf diese pragmatische, weil realistische Art und Weise kann eine dauerhafte Flächensicherung im Interesse des Natur- und Artenschutzes erfolgen.

Artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

**Ergebnis:** Bezogen auf das Schutzgut sind baubedingt hohe und betriebs- bzw. anlagebedingt mittlere Auswirkungen zu erwarten.

#### 2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

**Beschreibung:** Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.12 („Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau“) sowie auf das vorliegende Klimagutachten wird verwiesen.

Die Kaltluftproduktionsfunktion im Plangebiet wird gemäß der Schutzgutkarte „Luft und Klima“ (LEK) insbesondere im Bereich der größten, im Planungsgebiet vorhandenen Offenlandfläche (Schießplatz) sowie nördlich des vormaligen Sendemastes mit „hoch“ bewertet, in allen übrigen Flächenteilen als „durchschnittlich/indifferent“. Die Konfliktkarte spricht dem gesamten Plangebiet eine „hohe“ Inversionsgefährdung zu. Nach der gleichen Karte leisten die Geltungsbereichsflächen keinen Beitrag zum Kalt- und Frischlufttransport. Kaltlufttransportwege und/oder Kaltluftammelwege bzw. Frischlufttransportwege sind nach Aussage des LEKs nicht vorhanden. Eine Kaltluftgefährdung (Kaltluftstaugebiete und Kaltluftammelgebiete) besteht nicht, ganz im Gegensatz zum gesamten westlich gelegenen Stadtgebiet.

Nach der Konfliktkarte „Luft und Klima“ (LEK) liegt der gesamte Geltungsbereich in einem Gebiet mit zeitweilig höherer Schadstoffbelastung in stark inversionsgefährdeten Gebieten. Barrieren (Siedlungsflächen, Verkehrswege) im Bereich von Kaltlufttransportwegen sind nicht vorhanden, so das LEK.

**Auswirkungen:** Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.12 („Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau“) sowie auf das vorliegende Klimagutachten wird verwiesen.

Die gemäß Aussage des LEKs für die Kaltluftproduktionsfunktion besonders relevanten Offenlandflächen (Schießplatz, Flächen nördlich des vormaligen Sendemastes) bleiben weitgehend erhalten.

Die zulässige, zu erwartende Versiegelung von Bodenflächen im Bereich der künftigen Bau- und Verkehrsflächen führt zu Temperaturerhöhungen innerhalb der betrachteten Flächen aufgrund größerer Aufheizung und Rückstrahlung.

Die Planänderung zielt darauf ab, durch die Freihaltung von Grünzügen, durch die Ausweisung von Grünflächen, durch den Erhalt von Waldflächen sowie durch die großzügig dimensionierten Erschließungsachsen die Luftaustauschbeziehungen innerhalb des Gebietes sowie zwischen dem Plangebiet, der Stadt und dem Wald auch zukünftig bestmöglich zu gewährleisten. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei alle im Planänderungsgebiet angedachten Planstraßen, die in den wesentlichen Hauptwindrichtungen (von Süden nach Norden bzw. von Osten nach Westen) liegen (s. Aussagen Klimagutachten zu den Hauptwindrichtungen).

Maßnahmen zur Dachbegrünung tragen den Aspekten des Klimaschutzes besonders Rechnung. Der Einsatz von Gründächern verbessert die Wasserrückhaltung in der Fläche und geht insbesondere mit einer Steigerung der Verdunstungsrate und dem Effekt der Kühlung durch Verdunstungskälte einher, wenngleich sich diese geringe, klar lokal begrenzte Abschwächung von Temperaturspitzen auf das direkte Umfeld der jeweils begrünten baulichen Anlagen auswirken dürfte. Diesbezügliche Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Durch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzende Gehölz- und Baumpflanzungen sowie durch die weitestgehende Reduzierung versiegelter Flächen sollen weiterhin die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes reduziert werden. Künftige Bauherren können ihr Übriges tun, in dem sie großflächige ungegliederte Fassadenbereiche begrünen.

Die künftig innerhalb des Plangebietes zulässigen Vorhaben werden das Kraftfahrzeugaufkommen und die damit verbundene Abgas-/ Feinstaubbelastung gegenüber dem Status quo erhöhen.

Aufgrund des notwendigen Baumaschineneinsatzes zur Errichtung baulicher Anlagen wird insbesondere bei trockenen Witterungsverhältnissen und aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse (überwiegend sandig, mager) baubedingt mit Staubbelastungen zu rechnen sein, sofern nicht geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden (Befeuchtung der Baufelder, Transportwege o. ä., Abdecken des zu transportierenden Erdreiches bzw. Befeuchtung gegen Windverblasung, Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeiten in den Baufeldern, Einsatz von Baufahrzeugen und Maschinen nach dem Stand der Technik bzw. gemäß den Vorgaben der Immissionsschutzgesetzgebung usw.).

Im Hinblick auf seine klimatologisch-lufthygienische Charakteristik gilt für die im Plangebiet liegenden Waldflächen folgendes:



- Durchlüftung: Hohe Rauigkeit, geringe Durchlässigkeit, kaum Strömungshindernisse, jedoch als Strömungswiderstand wirksam
- Lufthygiene: Hohe biogene Emissionen, kaum anthropogene Emissionen, hohe Frischluftproduktion
- Thermische Situation: Ausgeglichene Tagesgänge, hohe Kaltluftproduktion, große Volumina, mittlere Abkühlung

Dort, wo künftig anstelle von Wald Verkehrsflächen, Gebäude und sonstige befestigte Flächen bzw. bauliche Anlagen mit einer hohen Variabilität des Bauungs- und Versiegelungsgrades entstehen, gilt zukünftig folgende, klimatologisch-lufthygienische Charakteristik:

- Durchlüftung: Große Variabilität der Rauigkeiten und der Strömungshindernisse
- Lufthygiene: Kaum biogene Emissionen, hohe Variabilität der anthropogenen Emissionen (Verkehr, Gewerbe)
- Thermische Situation: Variable, meist geringe nächtliche Abkühlung, variable, teilweise hohe Abwärme, teilweise Wärmeinseln;

Die künftige Art der Nutzung (Gewerbe, Industrie, Produktion o. ä) wird neue, bisher nicht vorhandene Luftemissionen mit sich bringen. Unter lufthygienischen Aspekten gilt, dass sämtliche, potenziell Luftschadstoffe emittierende Anlagen und Einrichtungen dem Stand der Technik sowie den geltenden Gesetzen und Richtlinien entsprechen müssen. Dies dient dem Schutz der benachbarten Siedlungsflächen wie auch den zukünftig im Gewerbepark arbeitenden Menschen. Diesbezügliche Nachweisführungen bzw. Festlegungen sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu treffen.

Insofern kommt die Stadt in der Abwägung zu dem Ergebnis, ihrer Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz im Rahmen der vorliegenden Planung in gebotener Maß gerecht zu werden.

Ziel kann und muss es sein, eine klimagerechte Planung zu erstellen, die sowohl dem Klimaschutz als auch den Anforderungen des Klimawandels Rechnung trägt. Aus planungsrechtlicher Sicht wurde im vorliegenden Fall alles unternommen, was auf dieser Ebene zulässig ist.

**Ergebnis:** Bezogen auf das Schutzgut sind baubedingt mittlere, anlage- und betriebsbedingt jeweils geringe Auswirkungen zu erwarten (s. Klimagutachten).

#### 2.1.6 Schutzgut Landschafts-/Siedlungsbild, Freiraumerhaltung

**Beschreibung:** Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 3.2 („Abgrenzung des FNP-Änderungsbereiches (Geltungsbereich)“), in Teil A., Kapitel 4 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“), in Teil A., Kapitel 10 („Sonstige rechtliche und/oder tatsächliche Verhältnisse“) in Teil B., Kapitel 1.1.2 („Angaben zu Lage und Standort des Planungsvorhabens“) sowie in Teil B., Kapitel 2.1.1 („Schutzgut Mensch“) wird verwiesen.

Den überwiegenden Flächenanteil des Plangebietes nehmen Waldflächen ein. Das Landschaftsbild ist hier als weitgehend einheitlich und damit wenig abwechslungsreich zu bezeichnen. Die unter diesem Gesichtspunkt attraktiven, hutewaldartigen Teile der „Muna“ befinden sich im und um das NSG. Besonders eindrucksvolle Offenlandflächen mit größeren, ungehinderten Ausblicken befinden sich insbesondere im Bereich des Schießplatzes.

Das gesamte Plangebiet ist nach der Schutzgutkarte „Landschaftsbild, Erleben“ (LEK) mit Ausnahme der Flächen des Schießplatzes und der Flächen nördlich des früheren Sendemastes als Wald gekennzeichnet.

Der überwiegende Teil des Planänderungsgebietes (mit Ausnahme der Flächen östlich der „Armeestraße“) gehört zur Landschaftsbildeinheit „Städtischer Raum Bamberg (88)“. Unter dieser Einheit subsummiert ist die Altstadt (Weltkulturerbe) mit ihrer markanten, weithin sichtbaren Silhouette. Im Zuge der Stadtentwicklung wurden große Bereiche der Talebene, aber auch der Höhenlagen westlich der Altstadt, städtisch überprägt. Zu den mehreren, fernwirksamen Bauwerken mit Blickfangwirkung und mit bereichernder und prägender Wirkung für die Altstadtsilhouette zählen insbesondere die Türme des Bamberger Doms und des Michelsberges.

Der Teil östlich der „Armeestraße“ und nördlich des Schießplatzes gehört zur Landschaftsbildeinheit „Hauptsmoorwald (57)“, bestehend aus einem großen, zusammenhängenden Waldgebiet in nahezu ebener Lage. Abgesehen von einigen Bereichen im Nordosten des Waldgebietes besteht die Einheit aus überwiegend nadelholzdominierenden Beständen. Der Wald wird im Westen und im Süden von großen Verkehrswegen durchschnitten.

Fernwirksame Gebäude (Blickfangwirkung), historische Sichtachsen und/oder Blickbeziehungen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Es fehlen weiterhin besondere visuelle Leitlinien (Hangkanten o. ä.). Gemäß gesamtstädtischer Sichtachsenstudie stellt eine Blickbeziehung zum Dom von der „Geisfelder Straße“ westlich des „Berliner Rings“ aus die nächstgelegene Blickbeziehung dar und liegt somit außerhalb des Plangebietes.

Fernausblicke sind aufgrund der umgebenden Waldflächen bzw. der westlich benachbarten und vorgelagerten, bestehenden Siedlungsflächen in Kombination mit der relativen Ebenflächigkeit des Plangebietes nicht gegeben. Wenn überhaupt, besteht punktuell die Möglichkeit von Durchblicken in Richtung Altenburg.

Innerhalb des Plangebietes sind als optische Vorbelastungen und deutlich erkennbare anthropogene Überprägungen die 110-kV-Freileitung (inkl. Masten), die vorhandenen 20-kV-Freileitungen, die massiven Einfriedungsanlagen (Mauern, Zäune usw.) sowie der im Gebiet vorhandene Gebäudebestand zu nennen, weiterhin die umfangreichen Gleisanlagen (inkl. Lokschuppen, „Bahnhofsgebäude“), großflächigen Lagerplätze und das umfangreich vorhandene Wegenetz.

Die überwiegend bewaldeten Flächen des Geltungsbereiches haben aufgrund ihrer Homogenität trotz der vereinzelt kleinflächig eingestreuten Offenlandflächen einen geringen Wert für den individuellen, optisch-ästhetischen Landschaftsbildgenuss. Auch der vorhandene Gebäudebestand (Bunker, Baracken, Hallen, Verwaltungsgebäude usw.) mit seiner erkennbaren militärischen Prägung sowie seiner funktionalen Architektursprache kann zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes nicht beitragen. Die aufgelassenen, leer ste-

henden Bestandsgebäude in Kombination mit der schrittweise erfolgenden Zurückeroberung bebauter Flächen durch die Natur erzeugen den subjektiven und morbiden Charme des Verfalls, dem eine gewisse, weil selten erlebbare Ästhetik nicht abzusprechen ist.

Unter dem Aspekt des Landschaftsbildes und des Landschaftserleben von besonderer Wertigkeit sind die vielgliedrig gestalteten Flächen innerhalb des NSGs sowie die aufgrund ihrer Dimension beeindruckenden Weiten des früheren Schießplatzes. Zu den unter diesem Schutzgut besonderen Flächen zählen auch der „Sendelbach“ und die daran beiderseits anschließenden Uferstreifen. Die ästhetische Funktion (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) ist in diesen Bereichen als „hoch“ einzustufen.

**Auswirkungen:** Aufgrund seiner topographisch begünstigten Lage sowie der besonderen Lage im Stadtgefüge (Randlage) ist der Untersuchungsraum als vergleichsweise unempfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen zu bezeichnen. Gleiches gilt im Umkehrschluss für seine Wirkung gegenüber dem übrigen Stadtgebiet.

Aus Richtung Osten wird das Plangebiet durch die vorgelagerten Waldflächen zukünftig nicht direkt einsehbar bzw. zu erkennen sein, ebenso nicht aus Richtung Süden von der Autobahn kommend. Insofern liegen hier keine Erheblichkeiten im Sinne von Fernwirkungen vor.

Aus Richtung Westen („Berliner Ring“) wirken die Bestandsgebäude des Gewerbe-/Industriegebietes an der „Gutenbergstraße“ sowie der östlich angrenzende Gehölzbestand als Sichtbarriere. So reduzieren sich potenzielle Sichtbeziehungen und Durchblickmöglichkeiten in Richtung Osten auf die Einmündung der neuen „Planstraße A“ in den „Berliner Ring“ sowie auf die Einmündung der „Geisfelder Straße“ in den „Berliner Ring“. Hier befinden sich bekanntermaßen die weitgehend einsehbaren Offenlandflächen im Umfeld des früheren, zwischenzeitlich zurückgebauten Sendemastes.

Auf der „Armeestraße“ von Süden nach Norden bzw. umgekehrt fahrend und den Blick in Richtung Osten gerichtet, werden die östlich und westlich davon liegenden Bauflächen ungehindert einsehbar sein.

Aus Richtung Norden von der „Pödeldorfer Straße“ kommend und entlang der „Armeestraße“ in Richtung Süden fahrend, werden künftige Bauflächen erst ca. ab der Einmündung der „Moosstraße“ in die „Planstraße A“ erkennbar sein. Das Plangebiet ist hier in Richtung Norden durch Waldflächen „abgeschirmt“.

Insofern reduziert sich die optische Wahrnehmbarkeit des Plangebietes ausgehend von der „Armeestraße“ auf die Blickrichtungen nach Westen und nach Osten und ausgehend von der „Geisfelder Straße“ in Richtung Norden und Süden.

Veränderungen des Landschaftsbildes werden sich für die direkt westlich der „Armeestraße“ bestehenden Einrichtungen, Nutzungen und Gebäude ergeben. Der Blick in Richtung Osten war jedoch auch dort bisher nicht ungehindert möglich. Das Areal des Schießplatzes war und ist eingezäunt, die Zaunanlagen waren blickdicht verhängt. Dahinter schlossen sich zusätzlich sichtabschirmende Erdwälle an.

Prüfungsrelevant ist weiterhin der Westabschnitt der „Geisfelder Straße“ zwischen der Einmündung in den „Berliner Ring“ und der Einmündung der „Ar-

meestraße“. Entlang des nördlichen Straßenrandes befindet sich u. a. Wohnnutzung. Gleiches gilt für den Westrand der „Hertzstraße“. Von dort aus richtete sich der Blick bis dato nach Südosten auf die Flächen der „Muna“ und auf einen weitgehend als geschlossenen Wald wahrgenommenen Landschaftsraum. Dieser Eindruck wird sich ändern.

Die Erhaltung eines bisher existierenden Blickes auf eine weitgehend unbebaute Militärfäche, in diesem Sinne Landschaft, gehört grundsätzlich nicht zum notwendigen Abwägungsmaterial. Demnach wäre das ggf. bestehende Interesse am Fortbestehen einer „freien Aussicht“ aus Sicht der Anwohner entlang der „Geisfelder Straße“ bzw. der „Hertzstraße“ und der „Armeestraße“ im Einzelfall nachvollziehbar, jedoch im vorliegenden Fall nicht abwägungserheblich. Die dort befindlichen Grundstücke befinden sich im innerstädtischen Kontext und innerhalb des bebauten Zusammenhangs der Stadtfäche. Grundstücke und Gebäude im Bereich der genannten Straßen genießen insofern keine bestimmten Lagevorteile, wie z. B. einen „außergewöhnlichen Fernblick“, der sie bisher in besonders herausgehobener Art und Weise geprägt und ausgezeichnet hätte.

In der Gesamtzusammenschau ist zu diagnostizieren, dass künftige optische Auswirkungen des Plangebietes im Verhältnis zu seiner Dimension als gering zu bezeichnen sind, da sich die Flächen in einer landschaftsbildtechnisch vergleichsweise günstigen Lage befinden.

Aufgrund seiner Lage entfaltet das Plangebiet keine direkte Fernwirkung dahingehend, dass es aus dem Stadtgebiet heraus (z. B. Inselstadt, Gärtnerstadt) zu erkennen sein wird. Hingegen wird das Plangebiet bei guter Sicht und klarer Luft von den Höhenzügen der Bergstadt aus (z. B. von den Freianlagen des Michaelsberges, dem Rosengarten, den Freischankflächen des „Bergschlösschens“ und der „Villa Remeis“, den Freianlagen des „Spezial - Bierkellers“ am Stephansberg, von der Altenburg aus sowie von den Höhenlagen am Klinikum, z. B. Teile des Paradiesweges o. ä.) erkennbar sein.

Unnötigen, da vermeidbaren Steigerungen unvermeidbarer Fernwirksamkeiten ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit maximalen Gebäudehöhenbegrenzungen und mit Festsetzungen zur Fassadengestaltung o. ä. zu begegnen.

Es entsteht kein neuer Siedlungsansatz. Auch unter diesem Aspekt trägt die vorliegende Planung den gesetzlichen Forderung nach einer weitest möglichen Freiraumerhaltung bzw. dem Schutz bisher unbelasteter Flächen „auf der grünen Wiese“ Rechnung.

Die vorliegende Planung trägt dem Anspruch der Freiraumerhaltung auch insoweit Rechnung, als große Flächenanteile des Geltungsbereiches als Grün- und Waldflächen vorgesehen sind.

Die Auswirkungen auf das bisherige Siedlungs- und Landschaftsbild halten sich - wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist - in vertretbaren Grenzen, insbesondere vor dem Hintergrund der Dimension des Planänderungsgebietes.

Abschließend wird auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.2.4 („Belange der Stadt als Stadt Denkmal“) bzw. in Teil A., Kapitel 10.2.5 („Belange des Weltkulturerbes“) verwiesen. Eine Beeinträchtigung der visuellen Integrität des Welterbes ist nicht zu erwarten.

**Ergebnis:** Bezogen auf das Schutzgut sind betriebsbedingt geringe, bau- und anlagebedingt jeweils mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

#### 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**Beschreibung:** Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“) wird hingewiesen.

Auch der Aspekt der sog. „Kulturlandschaft“ gehört zu den prüfungsrelevanten Kulturgütern. Der Begriff „Kulturlandschaft“ kann auf diverse Weise definiert werden. Aus allen Definitionen geht jedoch hervor, dass der Mensch die entscheidende Rolle bei der Entstehung und Erhaltung der Kulturlandschaft gespielt hat und spielt.

Eine Kulturlandschaft ist eine vom Menschen geprägte und überformte Landschaft, die im Laufe der Zeit entstanden ist und einem ständigen Wandel unterliegt. Das Ausmaß und die Auswirkungen der menschlichen Eingriffe auf die Natur werden von den kulturellen Rahmenbedingungen sowie dem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund der Bevölkerung beeinflusst. Je nach Intensität des menschlichen Einflusses unterscheidet man zwischen naturnahen, land- und forstwirtschaftlich geprägten und naturfernen Kulturlandschaften. Stadtlandschaften und Industriezonen gehören demnach genauso zur Kulturlandschaft, wie beispielsweise extensiv genutzte Wiesen und Weiden.

Insofern ist es im vorliegenden Fall zutreffend, auch von den Flächen des Plangebietes als „Kulturlandschaft“ zu sprechen.

Nach der Schutzkarte „Historische Kulturlandschaft“ (LEK) liegt der weit überwiegende Teil des Geltungsbereiches in einem historischen Kulturlandschaftsraum mit „geringer bis mittlerer“ kulturhistorischer Bedeutung. Die Flächen des Geltungsbereiches nördlich der „Moosstraße“ und östlich der „Armeestraße“ hingegen sind hinsichtlich ihrer kulturhistorischen Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Im Plangebiet sind keine historischen Kulturlandschaftselemente mit besonderer historischer Bedeutung ausgewiesen (z. B. historische Waldnutzungsformen, historisch bedeutsame Wege, Weideflächen, Baumfelder, historische Flurformen, Altstraßen, Kapellen, Kirchen, Schlossanlagen o. ä.).

Im überwiegenden Teil ist das Vorhaben dem Kulturlandschaftsraum „Bamberg, Hallstadt (71)“ zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen stark von Siedlung, Gewerbe und Infrastruktur geprägten Raum. Kulturlandschaftselemente mit besonderer historischer Aussagekraft sind - abgesehen von den vorbeschriebenen Baudenkmalern („Krätziger Ruhstein“, „Kreuzstein“, Messerschmitt-Hallen) - nicht vorhanden.

Der Plangebietsteil nördlich der „Moosstraße“ und östlich der „Armeestraße“ gehört zum Kulturlandschaftsraum „Gartenstadt Bamberg, Siedlung Lichteneiche (73)“, der durch seine städtischen Siedlungsformen der 1930er und 1950er bis 1970er Jahre geprägt ist. Es handelt sich um einen Stadtbezirk mit anschaulichen Beispielen für städtebauliche Ideen des 20. Jahrhunderts sowie mit dem Volksparkstadion, einem der ältesten noch weitgehend unverändert erhaltenen Sport- und Fußballstadien Deutschlands.

Im Hinblick auf die sonstigen, im Plangebiet vorhandenen Sachgüter wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.10 („Belange im Plangebiet bereits vorhandener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen“), in Teil A., Kapitel 10.11 („Belange an das Plangebiet angrenzender, außerhalb gelegener Nutzungen, Einrichtungen und baulicher Anlagen“) in Teil A., Kapitel 10.14 („Sonstige Belange“) sowie in Teil A., Kapitel 11.8 („Immissionsschutz“) hingewiesen.

**Auswirkungen:** Eine Schädigung und/oder erhebliche Beeinträchtigung von Kultur-, Boden- oder Baudenkmälern sowie anderer Sachgüter ist auf Grundlage der vorliegenden Planänderung nicht festzustellen.

Die Belange der im Plangebiet liegenden Baudenkmäler sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ggf. müssen die beiden im Plangebiet befindlichen Gedenksteine („Kreuzstein“, „Krätziger Ruhstein“) vor Baubeginn gesichert bzw. abgebaut, an eine andere Stelle versetzt oder museal eingelagert/gesichert werden.

Auswirkungen negativer Art auf die Wertigkeit der beiden vorgenannten Kulturlandschaftsräume sind aufgrund der bisherigen Sonderstellung des Plangebietes im Stadtgefüge auch zukünftig nicht erkennbar. Zu dem gleichen Ergebnis kommt die Konfliktkarte „Historische Kulturlandschaft“ des LEKs, die für die Flächen des Geltungsbereiches keine Aussagen trifft.

Eine in den letzten knapp hundert Jahren ausschließlich militärisch genutzte, anthropogen überprägte Kulturlandschaft, die sich aus strategischen Gründen (Tarnung) unter dem „Schein von Natur“ weitest möglich im Schutz des Waldes verbarg, wird künftig durch eine neue Art „Kulturlandschaft“ im Sinne einer Stadtlandschaft bzw. einer Gewerbe- und Industriezone ersetzt.

Es ist beabsichtigt, weite Teile des bisherigen militärischen Sperrgebietes südlich des „Sendelbaches“ zu erhalten. In wie weit diese Flächen inkl. der dazugehörigen Ausstattung dazu genutzt werden können, auch zukünftig auf den bisherigen „genius loci“ Bezug zu nehmen und die militärhistorische Vergangenheit erkennbar in Erinnerung zu halten, muss an anderer Stelle diskutiert werden. Die vorliegende, vorbereitende Bauleitplanung ist hierfür nicht die richtige Plattform bzw. Entscheidungsebene.

**Ergebnis:** Bezogen auf das Schutzgut sind baubedingt geringe, betriebs- und anlagebedingt jeweils keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

## 2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderung

Bei der prognostischen Abschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planänderung geht es der Sache nach um eine auf die umweltrelevanten Auswirkungen bezogene Prüfung der sog. „Nullvariante“, nämlich die Folgen bei Unterbleiben der Planung. Dabei ist die Entwicklung zu betrachten, die sich unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage aufgrund der zum Planungszeitpunkt gegebenen Nutzungen ergibt.

### 2.2.1 Flächen im Eigentum der BlmA

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage sowie aufgrund derzeit gegebenen Nutzungen und Verhältnisse ist hinsichtlich der Flächen der vormaligen militärischen Liegenschaften, die sich im Eigentum der BlmA befinden, festzustellen:

Es handelt sich um nicht öffentlich zugängliches, militärisches Sperrgebiet, das seit dem Abzug der amerikanischen Streitkräfte in die eigenständige Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland übergegangen ist, wodurch die kommunale Planungshoheit für dieses Areal wieder begründet wurde. Aktuell unterliegt es keinem Nutzungszweck. Eine vergleichbare zukünftige Nutzung kann zukünftig definitiv ausgeschlossen werden.

Ohne (bauliche) Folgenutzung wäre davon auszugehen, dass die Flächen der „Muna“ und des Schießplatzes dauerhaft eingezäunt blieben und damit für die Öffentlichkeit weder nutzbar noch zugänglich wären.

Die gesamten, vormals militärisch genutzten Liegenschaften unterliegen der Verwaltung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, konkret ihren Sparten „Bundesforst“ und „Facility Management“.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die im Plangebiet vorhandenen, naturschutzfachlich wertvollen Strukturen, Flächen, Lebensräume o. ä. dauerhaft in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten. Zwar ist die BlmA auftragsgemäß auch zum Naturschutz verpflichtet, jedoch ist angesichts einer Fläche von ca. 160 ha davon auszugehen, dass die bisher offenen Bereich deutlich abnehmen und der Waldflächenanteil im Plangebiet zunehmen werden.

Die aus vegetationsökologischer Sicht instabilen, da überwiegend nur durch den menschlichen Einfluss entstandenen und dadurch aufrechterhaltenen Zwischenstadien im Bereich der kartierten Offenlandflächen würden ihren naturschutzfachlichen Wert, der sich insbesondere durch ihren Artenreichtum auszeichnet, verlieren. Die auf diese Standorte (Standorte mit wenig Nährstoffen, flachgründigen Böden, geringem Wassergehalt, starken Temperaturschwankungen unterliegend) spezialisierten, sehr konkurrenzschwachen Arten würden innerhalb kurzer Zeiträume durch deutlich konkurrenzstärkere Arten (insbesondere durch Gehölzanflug) verdrängt und damit nahezu rückstandsfrei ganz ohne jedes menschliche Zutun verschwinden.

Es ist davon auszugehen, dass ausschließlich eine forstwirtschaftliche und jagdliche Unterhaltung/Pflege und Hege der im Plangebiet vorhandenen Waldflächen erfolgen würde sowie notwendige Arbeiten zur Sicherung vorhandener Absperrrichtungen gegenüber dem Zutritt durch unbefugte Dritte. Darüber hinaus würden notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Gebietsränder gegenüber den angrenzenden öffentlich zugänglichen Landschaftsräumen erfolgen.

Der örtliche Gebäudebestand, der als faunistischer Lebensraum keine relevante Rolle spielt (wie im Rahmen der ökologischen Bewertung nachgewiesen wurde), würde - so zeichnet es sich bereits derzeit ab - Schritt für Schritt verfallen bzw. vom Wald überwuchert.

In Folge der Einwirkung fortwährenden Frost- und Tauwechsels in Kombination mit dem Einfluss des Regenwassers würden sämtliche befestigte Flächen aufbrechen, somit sukzessive destabilisiert und auf diese Weise in immer kleinere Teile zerfallen. Parallel dazu würden sie unter einer geschlossenen,



sich neu bildenden Humusaufgabe verschwinden. Diese würde sich auf natürlichem Wege aus sukzessive anhäufenden organischem Material (Laub, Holz, Gras-, Krautschicht, anliegende Substratablagerung unter der Mitwirkung der Nährstoffanreicherung aus dem Luftstickstoff) bilden und neue Substrate für die Vegetationsentwicklung begründen.

Sämtliche Flächen sind als „Altlastenflächen“ einzustufen. Es bestände zunächst kein zwingender Grund zur Sanierung bzw. Beräumung der Flächen. Notwendig wäre in jedem Fall ein fortlaufendes qualitatives Grundwassermontoring, um nachweisen zu können, dass keine Schadstoffverlagerung ins Grundwasser erfolgt bzw. um im Falle potenzieller Verlagerungsnachweise rechtzeitig mit Gegenmaßnahmen reagieren zu können.

Ohne eine Beräumung, Sicherung und Sanierung belasteter Flächen müsste das gesamte Planungsareal als „Sperrgebiet“ deklariert werden und eingezäunt bleiben. Für die Öffentlichkeit würde demnach auch zukünftig ein Zutrittsverbot gelten und die Flächen in der öffentlichen Wahrnehmung sowie für die Aneignung - beispielsweise zu Erholungszwecken - unverändert ohne Relevanz sein.

Potenzielle Risiken auf das Schutzgut Grundwasser durch unkontrolliert zerfallende Kampfstoffe, Kampfmittel bzw. durch sonstige Altlasten bzw. Schadstoffe wären nicht auszuschließen. Ein entsprechendes Monitoring wäre auch bei Verzicht auf das Vorhaben insbesondere innerhalb der Flächen des Wasserschutzgebietes empfehlenswert bzw. notwendig.

Für die Tierwelt würden im bisherigen Umfang vorhandene Barrierewirkungen (Einzäunungen) unverändert erhalten bleiben und ungehinderte, uneingeschränkte Austauschbeziehungen behindert.

Die Flächen des NSGs würden in der bisherigen Form und in dem bisherigen Umfang gepflegt und unterhalten, um auf diese Weise den derzeit vorhandenen Status zu sichern und zu konservieren. Bereits mit Blick auf diese ca. „nur“ 10,81 ha große Schutzgebietsfläche ist festzustellen, dass fortlaufende Kosten und fortlaufender dauerhafter Aufwand notwendig sind, um eine künstliche, da „widernatürliche“ Konservierung eines ansonsten nur temporären, da instabilen Zwischenstadiums zu gewährleisten. Wohlgemeinter, mit hohem Aufwand (ehrenamtlich, finanziell, organisatorisch, administrativ usw.) betriebener Naturschutz dient hier dem Kulturlandschaftsschutz und der Erhaltung eines Zustandes, dem man nach menschlicher Beurteilung einen höheren Wert einräumt und zugesteht, als den Flächencharakteristiken, die natürlicher Weise vorhanden wären.

Vorhandene Schutzzonen der das Gebiet kreuzenden Freileitungen müssten auch zukünftig regelmäßig freigehalten und die Flächen unterhalb der Leitungszonen gerodet werden. Damit verbundene Vorbelastungen des Landschaftsbildes blieben unverändert erhalten. Die natürliche Waldentwicklung in diesen Bereichen bliebe dauerhaft unterdrückt.

Es würde nicht zu einer Veränderung des Stadt- und Siedlungsbildes kommen. Insofern würden die Flächen des Plangebietes insbesondere von den Höhenlagen der Bergstadt aus sich am Horizont künftig als Waldflächen abzeichnen.

Künftige, über den Bestand hinausgehende Bodenversiegelungen würden unterbleiben, jedoch würden auch keine Entsiegelungen und Gebäudeabbrucharbeiten zu Gunsten von Natur und Landschaft erfolgen.

An der bisherigen, grundsätzlichen und allgemeinen Verkehrssituation (Verkehrsführungen, innerstädtische Erschließung) würde sich nichts ändern.

Die im SEK formulierten städtebaulichen Zielvorstellungen würden nicht umgesetzt.

Dem im Gewerbeflächenkonzept ermittelten Flächenbedarf würde kein Raum gegeben, mit allen damit verbundenen Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Bamberg. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde es zu Flächenbeanspruchungen in nicht vorbeeinträchtigten Bereichen („grüne Wiese“) kommen, um den notwendigen Flächenbedarf für die Ansiedlung großflächigen Gewerbes an anderer Stelle zu decken.

Es würde zu keinem Zugewinn an für die Öffentlichkeit zusätzlich nutzbaren Grün- und Waldflächen über das bisherige Maß hinaus kommen.

Die militärhistorische Bedeutung des Areals und die denkmalgeschützten Bestandteile würden nicht erlebbar.

Die bestehende Hochwasserproblematik im Bereich des bestehenden Gewerbe-/Industriegebietes „Gutenbergstraße“, des Umspannwerkes sowie der Bereiche bis zur „Forchheimer Straße“ müsste auf andere Art und Weise gelöst werden.

## 2.2.2 Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern

Hierbei handelt es sich um Staatswaldflächen („Hauptsmoorwald“). Ohne die Planung würde in diesen Bereichen alles so bleiben, wie es ist. Die randlichen Eingriffe in den Bannwald (in Folge der Verbreiterung der „Armeestraße“, der Sicherung von Fläche für die Wasserwirtschaft und der damit einhergehenden Verschiebung des Armeestraßengraben weiter Richtung Osten, Errichtung des „SO<sub>ös</sub>“) sowie die flächigen Eingriffe in Folge der Ausweisung des „SO<sub>ös</sub>“ könnten unter Umständen unterbleiben, wobei auch ohne Bauleitplanänderungsverfahren davon auszugehen ist, dass der Freistaat Bayern sein Vorhaben aufgrund der Lagegunst des betreffenden Grundstücks aufgrund von § 35 BauGB oder von § 37 BauGB umzusetzen versuchen dürfte. Anpassungsarbeiten im Bereich der bestehenden Forstwege im Übergang an die vorhandenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen würden nicht erforderlich, ebenso nicht die lagemäßige Verschiebung des Waldwanderparkplatzes östlich der „Moosstraße“.

Der Freistaat Bayern müsste sich ggf. vergleichbar geeignete Flächen für die Verwirklichung seines Planungsvorhabens (Verkehrspolizei) suchen.

Die Nutzung der nördlichen Schießbahn durch die Bundespolizei würde unverändert und auf nicht absehbare Zeit erfolgen.

Aufgrund des Verzichts von Teilen der Waldfläche als natürlicher Retentionsraum bliebe der städtische HQ<sub>100</sub> Hochwasserschutz für den Bamberger Osten ungelöst.

Die im Plangebiet befindlichen Staatswaldflächen würden in der vorliegenden Art und Weise forstwirtschaftlich voraussichtlich unverändert unterhalten und in der gegebenen Form der städtischen Naherholung weiterhin zur Verfügung stehen. Vorhandene Defizite hinsichtlich der Erreichbarkeit der Waldflächen aus der Stadt heraus würden unverändert fortauern.

### 2.2.3 Sonstige Flächen

Derzeit unbefriedigende Verkehrssituationen (z. B. „Armeestraße“/ „Hertzstraße“, entlang „Armeestraße“) blieben in der vorliegenden Form unverändert erhalten. Ein Schutz der Anlieger vor Lärmimmissionen würde nicht erfolgen.

Eine weitere, gewerbliche Entwicklung innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches wäre nur noch in sehr begrenzten Umfang auf den bereits bestehenden Restflächen am Südwestende der „Armeestraße“ sowie im Bereich des Gewerbe-/Industriegebietes „Gutenbergstraße“ möglich.

Bauliche Erweiterung im Bereich der Flächen östlich der Mediengruppe Oberfranken bzw. südlich der Telekom müssten über gesonderte Bauleitplanverfahren sichergestellt werden.

Die Inanspruchnahme von Teilflächen privater Grundstücke (z. B. Fl.-Nr. 63/10 Gmkg. Hauptmoor) bzw. städtischer Flächen (z. B. Kleingartensiedlung „Amselgang“, Lebenshilfe o. ä.) könnte unterbleiben.

## 2.3 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung**

Die Folgen der Planung bei Durchführung der Planung wurden u. a. in Teil B., Kapitel 2.1 („Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umweltmerkmale“) unter der jeweils schutzgutbezogenen Rubrik „Auswirkungen“ prognostisch beschrieben und im Hinblick auf ihre bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen hin bewertet.

Ergänzend wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in den diversen Kapiteln der Begründung (Teil A.) verwiesen.

Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB bzw. zu den §§ 2 a und 4c BauGB sind ergänzende prognostische Aussagen hinsichtlich der durch die Planung ausgelösten Auswirkungen zu tätigen. Dies geschieht nachfolgend.

### 2.3.1 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan o. ä., der die planungsrechtliche Zulässigkeit eines einzelnen, konkreten Vorhabens beschreibt und vorbereitet, sondern um eine FNP-Änderung, die innerhalb ihres Geltungsbereiches städtische Planungsabsichten zum Ausdruck bringt und die Zulässigkeit baulicher Entwicklungen vorbereitet, die zum Zeitpunkt der Planerstellung jedoch noch nicht konkret absehbar sind.

Insofern ist es an dieser Stelle nicht möglich, ohne Kenntnis künftig vor Ort vorhandener baulicher Nutzungen, baulicher Anlagen und Einrichtungen näher zu quantifizierende bzw. zu qualifizierende Aussagen zu künftigen, davon ausgehenden Schadstoffexpositionen o. ä. zu machen.

Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass im Plangebiet zukünftig mit Schadstoffemissionen im für Gewerbe- und Industriegebiete üblichen, erwart-

baren und zulässigen Umfang zu rechnen ist. Je nach Betriebsart ist mit unterschiedlichen Schadstoffemissionen zu rechnen. Jeder Betrieb hat im Rahmen der Bauvorlage nachzuweisen, dass geltende gesetzliche Bestimmungen und Richtlinien sowie technische Anforderung z. B. an Filter- und Abgasanlagen o. ä. eingehalten werden. Darüber hinaus können hierzu im Rahmen der an das Bauleitplanverfahren anschließenden Baugenehmigungen weitere Auflagen und Betriebsbedingungen formuliert werden.

Hinsichtlich des Aspektes „Lärm“ wird auf die Ausführungen in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung verwiesen sowie auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 11.8 „(Immissionsschutz“).

Erschütterung sind ggf. während der Bauzeit zur Entwicklung künftig im Baugebiet befindlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen (Verkehrswege, Gebäude, Ver-, Entsorgungsinfrastruktur) zu erwarten. Ansonsten können von den künftig zulässigen Gewerbe- und Industriegebieten ausgehende Erschütterungen weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gewerblich verursachte Vibrationen o. ä. mit geeigneten technischen Mitteln auf das zulässige Maß zu minimieren bzw. ganz auszuschließen.

Hinsichtlich des Aspektes „Lichtemissionen“ wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 11.8 („Immissionsschutz“) verwiesen.

Hinsichtlich der Aspekte „Wärme“ und „Strahlung“ wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil A., Kapitel 11.4 („Grünflächen“), in Teil A., Kapitel 11.5 („Waldflächen“) sowie insbesondere auf die Ausführungen im vorliegenden Klimagutachten verwiesen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Aussagen über die Zulässigkeit sog. „Störfallbetriebe“ zu machen. Es wird empfohlen, diese a priori auszuschließen.

### 2.3.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) gelten an dieser Stelle analog. Art und Menge der künftig im Plangebiet erzeugten Abfälle lassen sich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung weder hinreichend konkret quantifizieren noch qualitativ abschätzen.

Stadt und Landkreis Bamberg sind in einem „Zweckverband Müllheizkraftwerk“ zusammengeschlossen und betreiben gemeinsam das im Bamberger Gewerbegebiet „Hafen“ befindliche Müllheizkraftwerke (MHKW). Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Eine qualifizierte Entsorgung künftig im Plangebiet anfallender Abfälle ist gewährleistet.

Die Abfallentsorgung/-abholung im Stadtgebiet und insofern aller Voraussicht nach im Geltungsbereich der FNP-/LSP-Änderung wird durch den städtischen Entsorgungs- und Baubetrieb (EBB), Abteilung Entsorgung, erfolgen.

### 2.3.3 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Wie den vorhergehenden Ausführungen zu entnehmen ist, ist auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes alles nach menschlichem Ermessen und alles planungsrechtlich mögliche unternommen, um Risiken für die menschliche Gesundheit in Folge der auf Grundlage der FNP-/LSP-Änderung zukünftig zulässigen Nutzungen, baulichen Anlagen und Einrichtungen auszuschließen. Auf die diesbezüglich relevanten vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) wird verwiesen, die letztlich auch auf die menschliche Gesundheit abzielen.

Hinsichtlich der Auswirkungen/Risiken für das „kulturelle Erbe“ wird auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler, Belange des Weltkulturerbes und der Stadtdenkmalpflege“) verwiesen.

### 2.3.4 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung ggf. betroffener Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz

Eine Kumulation mit Auswirkungen anderer, überörtlicher, benachbarter Vorhaben bzw. Plangebiete ist nicht erkennbar. An das vorliegende Plangebiet angrenzend sind aktuell keine weiteren Vorhaben bekannt bzw. von Relevanz. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 6 („Bindung an überörtliche Fachplanungen“) sowie in Teil A., Kapitel 7 („Interkommunales Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB“) wird verwiesen.

Hingegen berücksichtigt die vorliegende Planänderung insbesondere unter den Aspekten „Verkehr“ und „Immissionen/Lärmschutz“ mögliche Summationseffekte, die sich durch die absehbare Entwicklung weiterer, im Stadtgebiet befindlicher Konversionsflächen ergeben werden.

Konkret wurden diesbezügliche Entwicklungen bei der vorliegenden Verkehrsuntersuchung und daraus resultierend bei der Dimensionierung (Sicherung von Flächen) der im Plangebiet befindlichen Verkehrsflächen berücksichtigt, so dass gewährleistet ist, dass die im Plangebiet befindlichen öffentlichen Straßenverkehrsflächen auch für zukünftig zu erwartende, zusätzliche Verkehrsströme ausreichend bemessen sind.

Gleiches gilt für die vorliegende schalltechnische Untersuchung. Hier wurden bei den diversen Berechnungen zugrunde gelegten Nachweisführungen nicht nur die durch das vorliegende Plangebiet veranlassten, neuen Verkehrsmengen berücksichtigt, sondern zur sicheren Seite auch der zusätzliche Verkehrslärm bzw. die Verkehrsmengen entlang der Straßen des Plangebietes, die durch Konversionsflächen an anderer Stelle (z. B. „Pines Area“, „Flynn Housing Area“) zu erwarten sind.

Eine erhebliche, nachhaltige Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz war nicht festzustellen. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.1 („Schutzgebiete“) bzw. in Teil A. Kapitel 10.5 („Hochwasser-, Trinkwasser-, Heilquellenschutzgebiete, wassersensible Bereiche“) wird verwiesen.

### 2.3.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auf die diesbezüglich relevanten vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) wird verwiesen, die letztlich auch auf den Aspekt „Klima“ abzielen.

Vor diesem Hintergrund wird die Anfälligkeit der vorliegenden Planänderung gegenüber den Folgen des Klimawandels als gering eingestuft.

Auf der Ebene der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung ist alles zu unternehmen, um mittels planungs- und bauordnungsrechtlicher Festsetzungen ein Maßnahmenbündel zu schnüren, mit dessen Hilfe es gelingt, sowohl die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen als auch die Folgen der Planung auf das Stadtklima zu minimieren.

An dieser Stelle wird insbesondere auf das vorliegende Klimagutachten verwiesen. Dieses bewertet die Auswirkungen der vorliegenden Planänderung auf das Stadtklima als gering (s. hierzu auch Ausführungen in Teil A., Kapitel 10.12 „Belange des (Stadt-) Klimas im Städtebau“).

### 2.3.6 Auswirkungen in Folge eingesetzter Techniken und Stoffe

Die vorhergehenden Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.3.1 („Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung“) gelten an dieser Stelle analog.

Auswirkungen in Folge zukünftig im Plangebiet eingesetzter Techniken und Stoffe lassen sich im Zuge dieses Verfahrens sowie zu diesem Planungszeitpunkt nicht näher definieren.

## 2.4 **Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Diesbezügliche Belange sind im Zuge der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. konkret für die im Plangebiet liegenden Bauflächen zu entwickeln und zu definieren.

## 2.5 **Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, Vorabschätzung des Eingriffs sowie des Ausgleichsbedarfs**

### 2.5.1 Vorabschätzung des naturschutzrechtlichen Eingriffsumfangs

Trotz umfangreicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass unvermeidbare erhebliche Eingriffe in die vorbeschriebenen Umweltbelange und Schutzgüter verbleiben werden. Hierfür sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen und festzusetzen.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Eingriffs-/Ausgleichs-ermittlung gemäß den Vorgaben des bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann hierzu nur eine erste, grobe Vorabschätzung des voraussichtlich zu erwartenden Ausgleichsbedarfs erfolgen.

Die Stadt hat bei der abwägenden Entscheidung über Art und Umfang des Ausgleichs eigenverantwortlich zu entscheiden, welchen Ausgleich sie als sachgerecht ansieht, wie im Übrigen bereits auch aus § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB folgt. Dieser Abwägungsspielraum bezieht sich nicht nur darauf, in welcher Form der Ausgleich erfolgen soll. Es besteht auch keine Rechtspflicht, einen z. B. auf Grundlage des Leitfadens ermittelten Ausgleichsbedarf stets exakt zu 100 % zu decken. In die Abwägung über Art und Umfang des Ausgleichs sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch die von der Ausgleichsregelung nachteilig berührten Belange einzustellen. Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen dürfen keine unverhältnismäßigen Opfer fordern. Damit sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht um jeden Preis festzulegen.

Die nachgelagerte verbindliche Bauleitplanung wird die Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Vorgehens (entsprechend der Checkliste des Bayerischen Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“) nicht erfüllen. Daher wird ein Ausgleich erforderlich werden.

Die Schwere des Eingriffs und in Abhängigkeit davon die Dimension des Ausgleiches wird gemäß dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad eingestuft. Wegen der hohen zulässigen Versiegelung ist den mit Bauflächen und Erschließungsanlagen überplanten Bereichen ein hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad zugeordnet. Gemäß Leitfaden werden die Flächen des Geltungsbereiches unter den „Typ A“ fallen.

Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung - auch nicht mittelbar - im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, müssen gemäß den Vorgaben des Leitfadens in die Betrachtung nicht einbezogen werden. Konkret bedeutet dies, dass die im Zuge der vorliegenden Planänderung zulässige Bebauung/Versiegelung bereits versiegelter Flächen (Straßen, Wege, Plätze, Gebäude) keinen Eingriff darstellen. Dieses Vorgehen basiert auf § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Aus diesem Grund wurden folgende, im Plangebiet liegende Bereiche/Flächen als „Nicht-Eingriffsflächen“ bei der Eingriffsbilanzierung zulässiger Weise nicht berücksichtigt:

- Alle innerhalb bereits rechtskräftiger BBP/GOP liegende Flächen, sofern die vorliegende Planung gegenüber den bisherigen Rechtsständen keine höhere Eingriffserheblichkeit zulässt
- Alle bereits derzeit überbauten oder versiegelten Flächen (Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, sonstige befestigte Flächen usw.)
- Flächen, für die bereits außerhalb des vorliegenden Bauleitplanänderungsverfahrens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits ein Ausgleich ermittelt, festgesetzt und hergestellt wurde



Laut Leitfaden gilt grundsätzlich, dass umfassende Vermeidungsmaßnahmen (s. hierzu Liste 2 des Bayerischen Leitfadens zur Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung) die Verwendung des niedrigeren Kompensationsfaktors rechtfertigen. Ein niedrigerer Faktor ist dann gerechtfertigt, wenn die im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten planerisch gut genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers in naturnah gestalteten Wasserrückhaltungen bzw. Versickerungsmulden, die Verwendung versickerungsfähiger Beläge, die Reduzierung des Versiegelungsgrades, Dachbegrünungsmaßnahmen, das Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile (z. B. Sockelmauern bei Zäunen usw.) o. ä.

Die Stadt Bamberg wird von der Möglichkeit zur Reduktion der Faktoren jedoch keinen Gebrauch machen. Sie trägt damit der teilflächigen besonderen Wertigkeit des Plangebietes Rechnung und möchte damit ihre Bilanzierung in jedem Fall zur sicheren Seite hin vornehmen.

Überlagert man die Bedeutung des Plangebietes vor dem Eingriff mit der Eingriffsschwere, so ergibt sich die Beeinträchtigungsintensität. Den Beeinträchtigungsintensitäten lassen sich Kompensationsfaktoren zuordnen, die die Höhe des nötigen Ausgleichsbedarfs bestimmen. Hierzu wird festgestellt:

- Eingriffe in teilversiegelte, teilversickerungsfähige Flächen (Schotterwege, Schotterflächen, intensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün o. ä.) sind gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz (früher Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) in die Kategorie I (unterer Wert) einzustufen und mit dem Faktor 0,3 zu kompensieren.
- Artenarmen, intensiv gepflegten Grünflächen (private Gartenflächen, z. B. nördlich „Geisfelder Straße“) sowie Brach-/Ruderalflächen junger Ausprägung (< 5 Jahre) im Umfeld bestehender (vormals militärisch genutzter) Gebäude (z. B. südlich entlang der „Geisfelder Straße“) sind der Kategorie I (oberer Wert) zuzuordnen (Faktor 0,5).
- Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen sind in Kategorie II (oberer Wert) mit dem Faktor 1,0 einzustufen. Laut Leitfaden gilt dieser Faktor für standortgemäße Erstaufforstungen, standortmäßige Wälder, Niederwälder als historische Waldnutzungsformen, Bauminseln usw.
- Eingriffe in besondere Standorte (z. B. hochwertige Brach-/Ruderalflächen, Grünlandbrachen, Nassgrünland, artenreiches Extensivgrünland usw.) sind in die Kategorie III (mittlerer Wert) einzustufen und mit dem Faktor 1,5 zu kompensieren.
- Eingriffe in die als besonders hochwertig eingestuft Flächen (Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden, Borstgraswiesen o. ä.) sind in die Kategorie III (oberer Wert) einzustufen und mit dem Faktor 3,0 zu kompensieren.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist naturgemäß immer nur eine erste grobe Bedarfsabschätzung des notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfes möglich. Diese wurde auch im vorliegenden Fall überschlägig vorgenommen.

Der Änderungsgeltungsbereich der FNP-/LSP-Änderung umfasst eine Fläche von gerundet ca. 217,84 ha, davon sind ca. 73,83 ha als Eingriffsfläche anzu-

setzen. Die Eingriffsflächen setzen sich aus den mit Gewerbe-, Sonder-, Industriegebiets- sowie Verkehrsflächen überplanten Bereichen zusammen.

Diese Eingriffsfläche wurde im vorliegenden Planänderungsfall zur sicheren Seite hin global mit einem Kompensationsfaktor von 1,0 bewertet, so dass davon auszugehen ist, dass voraussichtlich mit einem naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarf von ca. 73,83 ha zu rechnen ist. Genaue und detaillierte Zahlenwerte sind im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) zu liefern.

### 2.5.2 Vorabschätzung des forstwirtschaftlichen Eingriffsumfangs

Die innerhalb des Plangebietes nach dem BayWG als Wald einzustufenden Flächen wurden durch die Stadt Bamberg und durch das Büro HabiTat gemeinsam mit dem AELF Bamberg (Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz) definiert. Auf den hierzu vom Büro HabiTat erstellten Plan wird hingewiesen.

Auf Grundlage der in Teil B., Kapitel 2.5.1 (Vorabschätzung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs“) genannten Eingriffsfläche (ca. 73,83 ha) ergibt sich im Rahmen mit der Überlagerung der vorliegenden Planänderung ein vorab grob ermittelter Rodungsumfang von ca. 60,0 ha.

Genaue und detaillierte Zahlenwerte sind im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren) zu liefern.

Der Umfang notwendiger Ersatzaufforstungen hat gemäß den gesetzlichen und behördliche Vorgaben zu erfolgen unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Funktionen der im Geltungsbereich liegenden Waldflächen (Klimaschutz, Erholung, Bannwald, Trinkwasserschutz usw.).

### 2.5.3 Beschreibung der Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen

Die genauen Flächen und Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben und festzusetzen.

Die vorliegende Planänderung weist innerhalb des Geltungsbereiches Flächen aus, die für die Etablierung notwendiger naturschutzfachlicher Flächen geeignet sein könnten.

## 2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bereits während der diesem vorbereitenden Bauleitplanverfahren vorgeschalteten Planungsprozesse hat sich die Stadt Bamberg mit ihrer zukünftigen gesamtstädtischen Entwicklung - insbesondere vor dem Hintergrund durch den Abzug der amerikanischen Streitkräfte im Stadtgebiet frei werdender Fläche - auseinandergesetzt. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 8 („Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) Bamberg“) wird hingewiesen. Bereits auf dieser Ebene erfolgten Vorfestlegungen hinsichtlich der Entwicklung gewerblich/industrieller Bauflächen im Bereich der „Muna“ und des Schießplatzes. Bereits auf dieser frühen Ebene hat die Stadt geprüft, wo und wenn ja an welcher anderen Stelle Alternativflächen für die Entwicklung

großflächiger gewerblich/industrieller Bauflächen zur Verfügung stehen könnten, bzw. welche der frei werdenden Flächen für welche zukünftige Folgenutzung jeweils am besten geeignet sein könnte.

Im Stadtgebiet gelegene, industriell oder gewerblich genutzte Flächen wurden bzw. werden vorrangig für den lokal boomenden Wohnimmobilienmarkt umgenutzt bzw. sollen umgenutzt werden. Beispielhaft sind u. a. vormals gewerblich genutzte Flächen der „ERBA“, der Fa. Schaeffler, das „Megalith-Gelände“ in Gaustadt oder die „Glaskontor-Flächen“ (Wohngebiet „Ulanenpark“) im Stadtteil „Wunderburg“ zu nennen.

U. a. die zwischenzeitlich freigewordenen Konversionsflächen nördlich der „Pödeldorfer Straße“ und beiderseits entlang des „Berliner Rings“ im Abschnitt zwischen der „Starkenfeldstraße“ und der „Zollnerstraße“ sind für derartige Planungsüberlegungen ungeeignet oder entziehen sich durch geltend gemachten Bundesbedarf (Bundespolizei, Flüchtlingsunterbringung, Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten) der kommunalen Planungshoheit.

In diesem Zusammenhang sei auf den „Städtebaulichen Rahmenplan Konversion - Zielkonzept 2035“ verwiesen, der im Rahmen der Fortschreibung des gesamtstädtischen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes erstellt wurde und der auf den Ergebnissen eines durchgeführten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes basiert. Darin ist die Ausweisung großflächiger gewerblich und/oder industriell nutzbarer Flächen in den vorgenannten Bereichen des früheren Kasernenareals nicht vorgesehen.

Ausschließlich in einem kleinen Teilbereich östlich des „Berliner Rings“ (Bereich bestehende Sporthalle) sind Flächen für gewerbliche Nutzungen ausgewiesen, die jedoch überwiegend im Sinne der Ansiedlung von Dienstleistungsunternehmen angedacht sind. Die Nettobaulandfläche in diesem Bereich beläuft sich dabei auf ca. 3,39 ha. In der Zusammenschau ist für diese Bereiche des Konversionsgeländes festzustellen:

- Im Bereich der übrigen Konversionsflächen sind keine ausreichend großen, freien und/oder zusammenhängenden Flächen vorhanden, die aber für die Ansiedlung von Gewerbe-/Industriebetrieben notwendig wären.
- Eine Integration großflächiger Industrie- und Gewerbetriebe (z. B. produzierendes Gewerbe, Logistikunternehmen) im Innenstadtbereich ist mit erheblichem Konfliktpotenzial (Einfüge- und Rücksichtnahmegebot, Trennungsgrundsatz, Verhältnismäßigkeit) verbunden, insbesondere unter dem Aspekt des Immissionsschutzes (Lärm, Geruch, Verkehrsaufkommen). Ungehinderte Entwicklungsmöglichkeiten können hier nicht gewährleistet werden bzw. wären nur unter hohen, restriktiven und unwirtschaftlichen Auflagen möglich.
- Die Leistungsfähigkeit des „Berliner Rings“ würde durch den zusätzlichen Verkehr überschritten. Der mit neuen Gewerbe-/Industrieansiedlungen verbundene Ziel-/Quellverkehr würde weit in das Stadtgebiet hineingeholt und dort die bestehenden Verkehrsbelastungen inkl. aller damit verbundener Konsequenzen (Stau, Lärm, Feinstaubbelastung, Unfallgefahr usw.) verschärfen.
- Diese Flächen wären im Gegensatz zu den Flächen der „Muna“ bzw. des Schießplatzes von der nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle weiter

entfernt. Eine eigene, zivile, durch die Öffentlichkeit/Allgemeinheit nutzbare Autobahnanschlussstelle „Zollnerstraße“, über die ausgehend von der BAB A 73 künftiger Schwerlastverkehr für neue Gewerbeflächen hätte abgewickelt werden können, wurde seitens der bayerischen Staatsregierung sowie der Autobahndirektion Nordbayern abschließend abgelehnt.

- Die geplante Konversion und die beabsichtigten Folgenutzungen dieser innerstädtisch gelegenen Kasernenflächen auf Grundlage des Rahmenplanes entsprechen der gesetzlichen Vorgabe im Sinne einer nachhaltigen Siedlungs- und Stadtentwicklung nach dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.

Für die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb von Wohn- und Siedlungsflächen kommen die Vorgaben einer immer restriktiver werdenden Rechtsprechung bzw. Gesetzgebung - insbesondere zu den Planungsaspekten „Lärm“ und „Geruch“ derartiger Anlagen im Wohnumfeld - erschwerend hinzu. Die vorgenannten Fallbeispiele (Schäffler, „ERBA“, Megalith usw.) des gewählten Weges der Innenentwicklung im Sinne der Entwicklung von Wohnnutzung sind städtebaulich richtig und dienen der Steigerung der örtlichen Wohnqualität bzw. grundsätzlich der Qualitätssicherung der Stadt als attraktiver Wohn-/Lebensstandort.

Planungsanlass und -absicht waren damit bereits im Vorfeld der Planung mehrfach Gegenstand von Anhörungen und Diskussionen gewesen und sind ausreichend dokumentiert.

Gesamtstädtische Planungsgründe wurden berücksichtigt. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planänderung scheidet daher aus. Eine „Nulllösung“ stellt somit keine Alternative dar.

Vergleichbar große, für eine gewerbliche Nutzung gut geeignete Konversionsflächen mit - wie im vorliegenden Fall gegeben - bereits bestehenden Infrastrukturanbindungen (öffentliches Straßennetz, Autobahnanschluss, Stadtrandlage, Ver- und Entsorgungsleitungen usw.), die zudem auch kurz- bis mittelfristig entwickelt werden könnten und deren Eigentumsverhältnisse geklärt und einfach sind (nur ein Eigentümer, die Bundesrepublik Deutschland), sind im übrigen Stadtgebiet so nicht vorhanden oder entziehen sich der kommunalen Planungshoheit in Folge der Geltendmachung von Bundesbedarf.

Insofern erübrigt sich an dieser Stelle eine erneute Grundsatzdiskussion über die Entwicklung eines Gewerbeparks an einer anderen Stelle im Stadtgebiet.

Weiterhin verwiesen wird auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 9 („Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg“), in der der Bedarf an Gewerbe-/ Industrieflächen belegt und nachgewiesen ist.

Abschließend sei auf die Ausführungen in Teil A., Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) verwiesen, aus denen weitere Angaben dazu zu entnehmen sind, warum sich die Stadt für die bauliche Entwicklung der vorliegenden Geltungsbereichsflächen entschieden hat bzw. warum keine anderen, vergleichbar geeigneten Alternativstandorte zur Verwirklichung ihrer städtebaulichen Ziele zur Verfügung standen.

Ein Verzicht auf die Planänderung (Nulllösung) stellt für die Stadt gleichfalls keine Planungsalternative dar. Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil B., Kapitel 2.2 („Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung“).

Der Vergleich zwischen dem erste Plankonzept und dem nunmehr vorliegenden Planentwurf zeigt, in welchem Umfang eine Umplanung und damit eine Realisierung von Planungsalternativen erfolgte, um die Betroffenheit von Umweltbelangen zu vermeiden und sofern unvermeidbar, verträglicher ausgestalten zu können.

Alternative Planungsmöglichkeiten vor Ort innerhalb des Geltungsbereiches durch neue/andere Flächenzuschnitte, die insbesondere durch eine weitgehende Neukonzeptionierung der zentralen Verkehrsachsen möglich wurden, wurden zu Gunsten von Natur und Landschaft ausgeschöpft.

Planungsalternativen ergaben sich durch eine deutliche Reduzierung der Bau- und Verkehrsflächen gegenüber dem ersten Plankonzept. Dies verdeutlichen die in Teil A., Kapitel 13 („Flächenbilanz“) dargestellten Zahlen.

Es ist daher nicht zu erkennen, wie die unvermeidbaren, baubedingten Eingriffe durch die Wahl anderer Standorte bzw. einen anderen Planungsumfang und Planungsinhalt hätten vermieden bzw. weiter hätten reduziert werden können. Ein geringerer Planungsumfang, demnach geringer Bauflächenausweisungen sind insbesondere im Hinblick auf den im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes ermittelten Flächenbedarf nicht begründet und nicht zielführend, da andernfalls der städtische Bedarf im Hinblick auf Angebot und Nachfrage ignoriert würde.

### **3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die prognostische Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden üblicherweise vier Stufen unterschieden: Keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Auswirkungen wurden unter bau-, betriebs- und anlagebedingten Aspekten beleuchtet und bewertet.

Zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung sowie für die Beurteilung der Eingriffsregelung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurden der Bayerische Leitfaden, die Vorgaben und Handlungsempfehlungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Vorgaben des BauGBs (u. a. insbesondere § 1a Abs. 3 BauGB) verwendet und berücksichtigt.

Als Grundlage der Argumentationskette und des Bewertungsprozesses sowie als Datenquellen wurden Angaben anderer Fachplanungen (FNP/LSP, RP, amtliche Biotopkartierung, LEK, LEP), Luftbildauswertungen sowie örtliche Bestandserfassungen (z. B. saP, ökologische Bewertungen des Büros Habitat) herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ erfolgte auf der Grundlage der Geologischen Karte, des LEKs, des FNPs/LSPs, des „Umwelt Atlas Bayern“, mit Hilfe des Informationsdienstes „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) sowie auf Grundlage örtlicher Erhebungen.

Darüber hinausgehende Einschätzungen zum Schutzgut „Boden“ und dessen Versickerungsfähigkeit bzw. Tragfähigkeit basieren auf allgemein gültigen Annahmen und Erfahrungswerten sowie vorliegenden, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erstellten Gutachten.

Im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter „Klima/Luft“ wurden das LEK, örtliche Einschätzungen sowie insbesondere das vorliegende Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes herangezogen. Vorhandene Informationen bzw. Grundlagendaten aus dem RP wurden abgeschöpft. Im Hinblick auf die Thematik „Luft/Mensch“ wurden das LEK, der FNP/LSP, die einschlägigen Regelwerke sowie gutachterliche Abschätzung zugrunde gelegt.

Der Betrachtung des Schutzgutes „Mensch/Lärm“ bzw. „Mensch/Erholung“ liegen die einschlägigen Regelwerke, die Angaben des LEKs, des SEKs, des FNPs/LSPs sowie gutachterliche Abschätzungen (eine schalltechnische Untersuchung unter Berücksichtigung auch vorliegender Verkehrsgutachten und Verkehrsprognosen) in Kombination mit örtlichen Bestandsaufnahmen zugrunde.

Das Schutzgut „Landschaftsbild“ wurde mit Hilfe des FNPs/LSPs und des RPs in Kombination mit der örtlichen Bestandsaufnahme, einer Luftbildauswertung sowie dem LEK eingeschätzt, bewertet und beurteilt.

Die Ausführungen zum Schutzgut „Flora/Fauna“ basieren auf der vorliegenden saP, der Auswertung des LEKs, des SEKs und des FNPs/LSPs, der Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern (M 1:500.000, SEIBERT sowie LfU), dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur-Online), der amtlichen Biotopkartierung sowie insbesondere auf der ökologischen Bewertung des Büros HabiTat in Kombination mit einer Luftbildauswertung.

Mit Hilfe des Bayerischen „Fachinformationssystem Naturschutz“, der amtlichen Biotopkartierung, des RPs, des FNPs/LSPs sowie von Ortsbegehungen wurde das Vorliegen von Schutzgebieten und amtlich kartierten Biotopen usw. abgefragt und geprüft.

Das Schutzgut „Kultur“ wurde nach einer örtlichen Bestandsaufnahme sowie nach Prüfung vorhandener Datengrundlagen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayerische Denkmal Atlas) sowie des LEKs beurteilt.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung fehlten flächendeckende Informationen zu den im Plangebiet vorhandenen niedrigsten, mittleren und höchsten Grundwasserständen über einen längeren Vergleichszeitraum hinweg. Mit Hilfe des im Plangebiet zwischenzeitlich flächendeckend hergestellten, neuen Messpegelnetzes wird es möglich, zukünftig diesbezügliche Kenntnislücken zu schließen.

### **3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß Punkt 3 b der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB und §§ 2a und 4c BauGB besteht eine Überwachungspflicht für die erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Primärer Anwendungsbereich des durch die UP-RL vorgegebenen Monitorings ist es, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsi-

cherheiten verbundenen prognostischen Folgeabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Dabei geht es nicht um ein umfassendes Überwachungssystem für die Umweltfolgen aller Planungen. Vielmehr hat sich der Bundesgesetzgeber bewusst dafür entschieden, die Ausgestaltung des Monitoring nach Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren den Kommunen, in diesem Fall konkret der Stadt Bamberg, entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen des jeweiligen Umweltberichtes und des jeweiligen kommunalen Planungskonzeptes zu überlassen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind hierzu entsprechende und konkrete Angaben zu machen.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im Zuge der FNP-/LSP-Änderung ist überwiegend die Umwandlung bisheriger Sonderbauflächen in gewerbliche Bauflächen, in Sonderbauflächen, in Verkehrs-, in Grün- und in Waldflächen beabsichtigt.

Die FNP-/LSP-Änderung umfasst eine Geltungsbereichsfläche von ca. 217,84 ha und beinhaltet ca. 54,15 ha Nettoneubaufflächen.

Er umfasst weiterhin Verkehrsflächen im Umfang von ca. 23,87 ha.

Von der Planung sind mit Ausnahme der im Flächenverhältnis untergeordneten, innerhalb des Plangebiets vorhandenen, naturschutzfachlich hochwertigen und sehr hochwertigen Flächen zum deutlich überwiegenden Teil Waldflächen mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen.

Unvermeidbare Eingriffe in naturschutzfachlich hochwertige und sehr hochwertige Bereiche (insbesondere Offenlandbereiche) wurden weitest möglich vermieden und sofern nicht vermeidbar entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert.

Der naturschutzfachliche Eingriffsumfang wurde vorab mit einer Fläche von insgesamt ca. 73,83 ha grob ermittelt. Voraussichtlich werden naturschutzfachliche Kompensationsflächen mindestens im gleichen Umfang notwendig. Eine genaue Bilanzierung hat im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Die forstwirtschaftlichen Eingriffe (Rodungen) wurden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung grob mit ca. 60 ha ermittelt. Art und Umfang des notwendigen forstwirtschaftlichen Ausgleichs sind im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu ermitteln und verbindlich festzusetzen.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen in Folge der Planung bezogen auf die Schutzgüter in Form einer Kurzübersicht wie folgt zusammen:



Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch/ Lärm	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	<b>mittel</b>
Mensch/ Erholung	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	<b>mittel</b>
Boden	mittlere Erheblichkeit	hohe Erheblichkeit	gering Erheblichkeit	<b>mittel</b>
Grundwasser	geringe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	<b>gering</b>
Oberflächenwasser	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	<b>gering</b>
Flora/Fauna	hohe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	<b>mittel</b>
Klima/Luft	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	<b>gering</b>
Landschafts-/ Siedlungsbild	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	<b>mittel</b>
Kultur-/Sachgüter	geringe Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	keine Erheblichkeit	<b>keine</b>

Tab. 2: Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

### 3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Teil A., Kapitel 1 („Planungsrechtliche Voraussetzungen“), in Teil A., Kapitel 8 („Städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) Bamberg“), in Teil A., Kapitel 9 („Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg“), in Teil A., Kapitel 14 (Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, DIN-Normen“) sowie in Teil B., Kapitel 3.1 („Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken“) wird hingewiesen. Darüber hinaus basieren die Ausführungen in der Begründung sowie im Umweltbericht auf Informationen und Quellen, die den Plangebern im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt wurden (Stellungnahmen).

Weiterhin wurden für die Bearbeitung der vorliegenden Bauleitplanänderung folgende Quellen herangezogen:

- BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: Bayerischer Denkmal-Atlas  
[www.blfd.bayern.de/denkmal erfassung/denkmalliste/bayernviewer/](http://www.blfd.bayern.de/denkmal erfassung/denkmalliste/bayernviewer/)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Bamberg. 08/2006. München  
[https://www.lfu.bayern.de/natur/absp\\_daten/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_daten/index.htm)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - FIN-WEB (Online-Viewer)  
<http://fisnat.bayern.de/finweb>
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Umwelt Atlas Bayern  
[www.umweltatlas.bayern.de/startseite/](http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)  
[https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm)
- BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (STMLU): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden (ergänzte Fassung). 2. Auflage 01/2003, STMLU München
- BAYER. STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). 01.09.2013  
<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungs-programm-bayern-lep/>
  - BAYER. STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: Bayern Atlas Plus  
<https://www.stmflh.bayern.de/service/bayernatlas/>
  - FICKERT, FIESELER: Der Umweltschutz im Städtebau. Ein Handbuch für Gemeinden zur Bauleitplanung und Zulässigkeit von Vorhaben. 1. Auflage, 07/2002, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn
  - KUSCHNERUS: Der sachgerechte Bebauungsplan. Handreichung für die kommunale Planung. 4. Auflage, 12/2010, vhw Verlag - Dienstleistungs GmbH, Bonn
  - REGIERUNG VON OBERFRANKEN: Landschaftsentwicklungskonzept Region Oberfranken-West. 2005  
[www.oberfranken-west.de/custom/lek4/index.htm](http://www.oberfranken-west.de/custom/lek4/index.htm)
  - REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-WEST: Regionalplan Region Oberfranken-West (4) in der Fassung der 17. Änderung 07/2011, Stand der Fortschreibung B V 2.5.2 „Windenergie“ 09/2014.  
[www.oberfranken-west.de/regplan/regplan.htm](http://www.oberfranken-west.de/regplan/regplan.htm)
  - RIXNER, BIEDERMANN, STEGER: Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO. 2. Auflage, 06/2014, Bundesanzeiger Verlage GmbH, Köln
  - STADT BAMBERG, AMT FÜR STRATEGISCHE ENTWICKLUNG UND KONVERSION: Fortschreibung gesamtstädtisches städtebauliches Entwicklungskonzept. Perspektive Ost/Bamberger Konversionen. Städtebauliches Gesamtkonzept 2015. 12/2015. Bamberg
  - STADT BAMBERG, REFERAT 5 AMT FÜR UMWELT, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ: Biodiversitätsstrategie. Bamberger Strategie für biologische Vielfalt. 11/2014. Bamberg
  - STORM, BUNGE: Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Band 1 - Band 5, Stand der Lieferung: 02/2017. Erich Schmidt Verlag, Berlin
  - STUER: Der Bebauungsplan. Städtebaurecht in der Praxis. 5. Auflage, 08/2015, C.H. Beck oHG, München

Aufgestellt:  
Dipl. Ing. Jörg Meier  
Landschaftsarchitekt (ByAK)  
Stadtplaner (ByAK)  
Bamberg, den 07.02.2018  
G:\BA1406\Bauleitplanung\Flächennutzungsplan\beg-2018-02-07\_EW.doc

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

## Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag	
<b>A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>				
1.1	Landratsamt Bamberg, FB Wasserrecht	25.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
1.2	Landratsamt Bamberg, FB Wasserrecht	02.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
1.3	Landratsamt Bamberg, FB Naturschutz/Immissionschutz	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
	Landratsamt Bamberg, FB Wasserrecht	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
2.1	Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt	11.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
2.2	Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde	22.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
2.3	Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Straßenbau 95444 Bayreuth	29.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
3	Regionaler Planungsverband Oberfranken West 96045 Bamberg	02.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
4.2	Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach	28.10.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
6	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B Koordination Bauleitplanung,	25.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag	
	<b>80076 München</b>			
<b>7</b>	<b>Staatliches Bauamt Bamberg</b>	01.12.2016	1) Gegen die FNP-Änderung bestehen keine Einwände, wenn die Punkte in der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 28.01.2016 zur verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.	1) Kenntnisnahme; die Stellungnahme vom 28.01.2016 zur verbindlichen Bauleitplanung wurde gewürdigt und berücksichtigt. Die Stadt verweist auf ihre in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die an dieser Stelle analog gelten und hält an diesen unverändert fest.
<b>8</b>	<b>Autobahndirektion Nord-Bayern 95444 Bayreuth</b>	15.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>9</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	22.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>10</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten Zweigstelle Scheßlitz</b>	08.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>11</b>	<b>Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken</b>	13.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>12</b>	<b>Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Bamberg - Forchheim</b>	18.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>13</b>	<b>Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Nürnberg</b>	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>15</b>	<b>Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim</b>	11.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>17</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>	18.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>22</b>	<b>Industrie- und Handelskammer für Oberfranken 95444 Bayreuth</b>	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>29</b>	<b>EBB Stadt Bamberg Abteilung Straßen- und Brückenbau</b>	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag	
30.2	<b>EBB Stadt Bamberg Abteilung Entwässerung</b>	18.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
31	<b>Stadt Bamberg, Fachbereich 6A, Baurecht und Erschließungsangelegenheiten</b>	10.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
32.1	<b>Bauordnungsamt/Denkmalpflege</b>	20.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
32.2	<b>Bauordnungsamt/Denkmalpflege/Stadtarchäologie</b>	26.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
33.1	<b>Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Sachgebiet Wasserrecht</b>	25.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
33.2	<b>Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Sachgebiet Immissionschutz</b>	25.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
33.3	<b>Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Sachgebiet Naturschutz</b>	25.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
33.4	<b>Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Bodenschutz/ Altlasten</b>	25.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
33.5	<b>Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Klimaschutz</b>	25.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
33.6	<b>Amt für Umwelt, Brand- u. Katastrophenschutz Stadt Bamberg Agenda 21</b>	25.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag	
33.7	<b>Naturschutzbeirat Stadt Bamberg</b>	25.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
34	<b>Wirtschaftsförderung Stadt Bamberg</b>	11.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
35	<b>Zentrum Welterbe Bamberg</b>	14.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
36	<b>Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH</b>	09.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
37	<b>Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH</b>	09.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
41	<b>Fernwärme Bamberg</b>	09.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
43	<b>Bundesnetzagentur (BNetz)</b>	18.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
45	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	02.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
46	<b>Bayernwerk AG Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg</b>	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
47	<b>TenneT TSO GmbH</b>	20.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
48	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH 81373 München</b>	08.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
49	<b>PLEDOC mbh</b>	22.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
51	<b>Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg</b>	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
52	<b>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Bamberg</b>	16.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag	
53	<b>Bezirk Oberfranken Fachberatung für Fischerei 95445 Bayreuth</b>	02.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
56	<b>Stadtheimatspfleger Prof. Andreas Dornheim St. Getreu Straße 32 96049 Bamberg</b>	27.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
57	<b>Stadtheimatspflegerin Stephanie Eissing Anna-Maria-Junius-Str. 100 96047 Bamberg</b>	27.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
58	<b>Stadtjugendamt</b>	15.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
62	<b>Markt Hirschaid</b>	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
64	<b>Gemeinde Gundelsheim</b>	08.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
65	<b>Stadt Hallstadt</b>	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
66	<b>Gemeinde Litzendorf</b>	21.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
67	<b>Gemeinde Memmelsdorf</b>	09.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
68	<b>Gemeinde Oberhaid</b>	Ohne Datum	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
70	<b>Gemeinde Stegaurach</b>	18.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
71	<b>Gemeinde Strullendorf</b>	02.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
73	<b>Ericsson Services GmbH &amp; Co. OJG</b>	02.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.



Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag	
74	<b>Bundesamt für Immobilien-Aufgaben, Facility Management, Amberg</b>	05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
75	<b>Schutzgemeinschaft Alt Bamberg e. V.</b>	31.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
76.1	<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG 22297 Hamburg</b>	05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
76.2	<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG 22297 Hamburg</b>	09.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
77	<b>Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberfranken Bamberg</b>	29.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
78	<b>Bayerische Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim 91301 Forchheim</b>	11.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
79	<b>Stadt Bamberg Beirat für Menschen mit Behinderung</b>	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
80	<b>Bund Naturschutz Kreisgruppe Lichtenfels Anton Reinhardt Coburger Straße 33 96215 Lichtenfels</b>	10.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
81	<b>Bürgerinitiative Armygelände in Bürger-Hände Christine Lawrence Breuslauer Straße 10 96052 Bamberg</b>	06.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
82	<b>Verkehrsclub Deutschland Bamberg</b>	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
83.1	<b>Gartenstadtinitiative Bamberg Ulrike Hanna (Adresse fehlt)</b>	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
83.2	<b>Gartenstadtinitiative Bamberg Claudia Redetzky-Latzel Joseph-Otto-Kolb-Straße 8 96052 Bamberg</b>	28.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.



# Teilplan "Art der Nutzung"





## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

## Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

## Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
<b>B. Öffentlichkeit</b>			
1	31.01.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
2	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
3	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
4	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
5	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
6	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
7	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
8	03.02.2016	1) Ich bin über das Planungsvorhaben entsetzt. Sind nicht bereits genug Flächen versiegelt? 2) Bamberg verliert ein Naherholungsgebiet (Jogger, Pilzsammler) von unschätzbarem Wert.	1) Kenntnisnahme 2) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:  Die innerhalb des Plangebietes, innerhalb des früheren Militärareals liegenden Waldflächen standen für Erholungszwecke bis dato noch nie zur Verfügung.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Die Planung sieht vor, große Teile dieser Waldflächen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann. Tatsache ist, sollten diese Flächen zukünftig gefahrlos nutzbar sein, kommt es zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen gegenüber dem Status quo.</p> <p>Die Naherholung wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche bereits vorhandenen Zugänge in den Wald im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue Anbindungsmöglichkeiten in den Wald hinein, ebenso neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen, die die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft fördern. Auch dies dient der Naherholung.</p> <p>Hinsichtlich zukünftig potenzieller Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen ist festzustellen:</p> <p>Die Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionsschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte o. ä. vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus.</p> <p>Weiterhin ist bei objektiver Betrachtung festzustellen: An das frühere Militäreal anschließende, demnach außerhalb gelegene Waldflächen unterliegen bereits jetzt den Emissionen durch benachbarte, gewerbliche Nutzungen, der Pödeldorf Straße, der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten Lärmbeeinträchtigun-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>gen durch den Schießplatz. Gegenüber dem Status quo werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen, insbesondere durch die derzeit geplanten, dem Wald direkt vorgelagerten Gewerbeflächen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm hingegen sind von untergeordneter Bedeutung, da hier insbesondere der neu entstehende Verkehr entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen befindlichen Gewerbebauten abgeschirmt wird. Entlang des Waldrandes sind (mit Ausnahme der bestehenden Armeestraße) keine parallel verlaufenden Straßen vorgesehen. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Gleiches gilt für den Aspekt potenzieller Sichtbeeinträchtigungen (Landschaftsbild). Auch hier beschränkt sich die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus nach außen auf den Waldrandbereich. Je weiter man sich innerhalb des Waldes befindet, umso weniger bestehen Durchblicke nach außen.</p> <p>Auch eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - kann die Stadt nicht erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken während der Tagzeit, sieht man von Einzelpersonen im Wald (insbesondere Jäger, Jogger, Hundehalter, Pilzsammler, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Auch hier ist festzustellen, dass eine flächige und weitreichende Ausleuchtung von Waldflächen durch das Plangebiet bei realistischer Betrachtung nicht eintreten kann. Die Stadt verweist insbesondere auf die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum Thema Beleuchtung ge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Die Planumsetzung ist ein Grund, aus Bamberg wegzuziehen, da die Stadt außer Kultur für Naturliebhaber wenig zu bieten hat, wie am Stocken des Nationalparkprojektes Steigerwald zu sehen ist.</p>	<p>troffenen Festsetzungen in Kombination mit dem Trenngrünstreifen zwischen Bau- und Waldflächen. Beleuchtungseinrichtungen im Plangebiet sind hier so auszuführen, dass eine direkte Ausleuchtung/Abstrahlung in den Wald hinein vermieden wird. Selbstverständlich wird im Waldübergangsbereich an der Schnittstelle zum Gewerbepark das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen im Wald auf eine gewisse Distanz erkennbar sein. Jedoch kann nicht nachvollzogen werden, wie diese Wahrnehmbarkeit für die Erholung nachteilig sein könnte. Insofern kann die Stadt im Rahmen ihrer Gesamtabwägung nicht erkennen, dass die Erholungsfunktion auch der angrenzenden Waldflächen insgesamt nachhaltig sowie erheblich gestört würde.</p> <p>3) Zwischen den Diskussionen um einen potenziellen „Nationalpark Steigerwald“ und der vorliegenden Planungsabsicht ist weder ein fachlicher, sachlicher noch ein inhaltlicher Kausalzusammenhang erkennbar.</p>
9		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
10		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
11		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
12		03.02.2016	<p>1) Vor allem die Sandmagerrasenflächen auf dem Schießplatz haben einen außerordentlich hohen naturschutzfachlichen Wert (basenreiche Sandmagerrasen), sind von großer Dimension und erstklassiger Ausbildung. Der gesamte Schießplatzbereich muss uneingeschränkt erhalten und geschützt werden. Auch in der MUNA sind wertvolle Sandbiotope (z. B. Bereich ehemaliges Öllager, Umgebung des NSGs) vorhanden.</p>	<p>1) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden im Rahmen der Bauleitplanung erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe u. a. in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Es wird reichlich Wald - auch Staatswald - vernichtet - darunter auch sehr wertvolle Bereiche (z. B. Altkiefernbestände nördlich des Schießplatzes, ältere Stieleichen- und Kiefernbestände in der Muna) - bzw. auf kümmerlich isolierte Restflächen reduziert. All dies wird durch das geplante Industriegebiet einschließlich einer vierspurigen Erschließungsstraße zerstört oder zumindest auf kümmerliche isolierte Restflächen reduziert.</p> <p>3) Es kommt zu erhebliche Einschränkung der Naherholung, der Freizeitnutzung einiger naher ansässiger Sportvereine und der gesamten Bamberger Wohnbevölkerung.</p>	<p>Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die gesamte südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten. Gleiches gilt für weite Teile solcher Flächen innerhalb der Muna.</p> <p>2) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>3) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwe-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>ge und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pödeldorfer und</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p> <p>Angedeutet wird eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens im Hinblick auf Naherholungsflächen. Realistisch betrachtet ändert sich unter dem Aspekt der Lage dieser Siedlungsflächen gegenüber den bereits bestehenden Naherholungsflächen nichts. Derzeit sind die Flächen des Hauptsmoorwaldes über die Pödeldorfer und über die Geisfelder Straße, die Armestraße und die Verlängerung der Moosstraße erreichbar und dies für den Bamberger Osten leichter und schneller, als für alle anderen Stadtteile. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der Naherholungsflächen in Richtung Süden (entlang Main-Donau-Kanal, Regnitztal usw.). Der Einwand, die Naherholungsflächen würden sich durch die Planung noch weiter nach Osten verschieben, greift nicht durch. Keiner muss zukünftig weiter nach Osten ausweichen, als dies bisher nicht bereits der Fall war. Anstelle militärischen Sperrgebietes ist die Entwicklung öffentlich zugänglicher, gewerblicher Bau- sowie öffentlicher Straßenverkehrsflächen geplant. An den bisherigen Distanzen zwischen Siedlungsgebiet und Waldgebiet ändert sich hierdurch nichts.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Einerseits will man versuchen, durch Grünbrücken den Barriereeffekt des Berliner Rings zur Stadt hin zu vermindern, andererseits wird durch die neue Monsterstraße, den „Bypass“, eine neue geschaffen</p>	<p>Es werden weiterhin ohnehin bereits sehr eingeschränkte Naherholungsmöglichkeiten und damit eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/ Südosten eingewendet. Diese Benachteiligung würde sich in Folge der vorgelegten Planung weiter erhöhen. Eine solche Benachteiligung kann mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden. Für die Naherholung stehen hier direkt im Bamberger Osten-/Südosten umfangreiche Einrichtungen (Stadionbad, Bambados, Volkspark, Reit- und Fahrverein Bamberg, FV 1912 Bamberg e. V., Eis- und Rollschuhclub e. V., Sportanlagen der Uni Bamberg, MTV v. 1882 e. V., Kleingartensiedlung Amselfang, Schützengesellschaft 1306 Bamberg e. V., Golfplatz) zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen direkte Anbindungen in den Hauptsmoorwald hinein, in Richtung Osten sowie in Richtung Süden in das Regnitztal bzw. Main-Donau-Kanal. Entlang sämtlicher Hauptverkehrswege (Memmelsdorfer Straße, Pödeldorfer Straße, Geisfelder Straße) befinden sich Geh-/Radwege in das Umland. Von einer Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens gegenüber der übrigen Stadt zu sprechen, wird den realen Verhältnissen kaum gerecht. Wie vorbeschrieben, ist nach derzeitigem Planstand davon auszugehen, dass es tatsächlich zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen kommen kann.</p> <p>4) Ggf. lässt sich der Einwendungsführer durch die flächigen Farbdarstellungen der Planzeichnung hinsichtlich der Breite der künftigen Bau- und Verkehrsflächen und damit über ihre Barrierewirkung täuschen. Tatsächlich handelt es sich beispielsweise im Falle der Planstraße A nur um zwei Fahrspuren mit einer mittig gelegenen, wechselseitigen Abbiegespur. Die reine befahrbare Breite der Verkehrsfläche beträgt damit 10 m. Insgesamt sind die in Orange dargestellten Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Mit einer Zunahme der Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbevölkerung und öffentlicher Einrichtungen (z. B. Lebenshilfe) ist zu rechnen.</p> <p>6) Der bereits durch zahlreiche Baumaßnahmen in der Vergangenheit stark geschundene Hauptsmoorwald erleidet erneut immense Verluste.</p> <p>7) Die Planung wird entschieden abgelehnt.</p>	<p>von 45 m dargestellt, davon entfallen jedoch insgesamt 20,0 m (44,44 %) auf Grünflächen (Grünstreifen beiderseits entlang der Fahrbahn). Diese Streifen stellen für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume und Vernetzungsstrukturen dar. Gleiches gilt für die übrigen Planstraßen. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt damit bei der Gestaltung und Konzeption der künftigen Verkehrsanlagen die Empfehlungen der städtischen Biodiversitätsstrategie.</p> <p>Der Bau einer neuen Straße entfaltet immer eine gewisse Barrierewirkung. Diese kann der vorliegenden Planung jedoch nicht entgegengehalten werden. Im vorliegenden Fall wurde alles unternommen, um diese Wirkungen zu minimieren.</p> <p>5) Diesbezügliche Belange wurden erkannt, untersucht und berücksichtigt. Auf die zwischenzeitlich vorliegende schalltechnische Untersuchung wird verwiesen. Diese wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Auf dieser Grundlage wurden im notwendigen Umfang immissionsschutztechnische Festsetzungen getroffen. Ungelöste Konflikte liegen unter diesem Aspekt nicht vor.</p> <p>6) Unvermeidbare Eingriffe werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im notwendigen Umfang forstwirtschaftlich kompensiert. Im Übrigen wird hinsichtlich des Aspektes Waldverlust auf die vorhergehenden Ausführungen verwiesen. Hier erfolgen sowohl im Plangebiet, in seiner direkten Nachbarschaft, auf dem Stadtgebiet, als auch im Landkreis Ersatzaufforstungen zur Kompensation.</p> <p>7) Kenntnisnahme</p>
<b>13</b>		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
14		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
15		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
16		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
17		03.02.2016	1) Es wird darum gebeten zu prüfen, ob das Weichen eines Naturschutzgebietes (Muna-Gelände etc.) für ein weiteres überdimensioniertes Gewerbegebiet Sinn macht.	<p>1) Die Einwendungsführerin irrt in der Annahme, bei den Flächen der Muna und/oder des Schießplatzes würde es sich um ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG handeln. Fakt ist, dass innerhalb der Muna ein solches Naturschutzgebiet auf einer Teilfläche von ca. 10,81 ha ausgewiesen ist. Dieses bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsensats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Wald zu roden, um ihn an anderer Stelle wieder zu etablieren, macht keinen Sinn.</p> <p>3) Die Prioritäten des Jahrhunderts (Natur-, Klimaschutz) sollten vor dem Wirtschaftswachstum rangieren, sofern man nicht auf große globale Ressourcenkonflikte und noch größere Flutwellen zusteuern will.</p>	<p>mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>3) Die Stadt ist sich ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung auch im Hinblick auf den Natur- und Klimaschutz bewusst. Mit Blick auf die Planunterlagen ist festzustellen, dass die Stadt alles Notwendige und mögliche getan hat, um insbesondere den Belangen des Klima- und Naturschutzes gerecht zu werden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen u. a. in Teil A. (Begründung) wird verwiesen. Die Stadt hat zwischenzeitlich ein Klimagutach-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Weniger ist mehr; bestehendes zu belassen ist sinnvoller als aktionistisches Wachstumsfeuer.</p> <p>5) Über ein Naherholungsgebiet würde ich mich freuen. Ich kann mir vorstellen, dass es zukünftigen Bewohnern des Konversionsgeländes ähnlich geht.</p>	<p>ten beauftragt, das vom Dt. Wetterdienst erstellt wurde. Dieses wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Es kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der Planung keine unzulässigen, erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Stadt kommt daher in der Abwägung zu dem Ergebnis, ihrer Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz im Rahmen der vorliegenden Planung in gebotenem Maß gerecht zu werden.</p> <p>4) Kenntnisnahme</p> <p>5) Die innerhalb des Plangebietes, innerhalb des früheren Militärareals liegenden Waldflächen standen für Erholungszwecke bis dato noch nie zur Verfügung. Die vorliegende Planung sieht vor, große Teile dieser Waldflächen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann. In diesem Fall kommt es zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen gegenüber dem Status quo. Darüber hinaus sieht der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf vor, weite Teile des Schießplatzes (u. a. mittlere und südliche Schießbahn) zu erhalten und für die Naherholung zu öffnen bzw. zugänglich zu machen.</p>
<b>18</b>		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>19</b>		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>20</b>		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>21</b>		03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.



Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
22	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
23	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
24	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
25	03.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
26	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
27.1	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
27.2	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
28	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
29	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
30	04.02.2016	1) Ich bin gegen die Nutzung des Gebietes für Industriezwecke. Die Muna muss Naturschutzgebiet werden.	1) Kenntnisnahme; die Einwendungsführerin übersieht, dass die Pflege-, Entwicklung und der Unterhalt der gesamten früher militärisch genutzten Flächen der Muna weder personell noch finanziell machbar sind. Darüber hinaus dürften die Flächen zu diesem Zwecke nicht einmal betreten werden, sofern nicht vorher flächendeckend eine Beräumung und Altlastenbeseitigung erfolgt wären. Derartige Maßnahmen sind nur möglich, wenn Teile der Muna auch für wirtschaftliche Zwecke genutzt werden können und daher eine Gegenfinanzierung ange-

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Wirtschaftliche Aspekte sind wichtig, aber im Stadtgebiet ergeben sich immer wieder Möglichkeiten der Bebauung und für Ansiedlung von Industrie und Handel, da muss es nicht der Hauptmoorwald sein</p>	<p>strebt Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unter Schutz zu stellender Flächen ermöglicht wird.</p> <p>Die Stadt verweist auf § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB, in dem die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben wird und damit dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings dient.</p> <p>Darüber hinaus übersieht die Einwendungsführerin, dass zwischenzeitlich bereits ca. 300 ha vormals militärisch genutzter Flächen (Bereich frühere Panzerwaschanlage) unter Schutz gestellt wurden (Nationales Naturerbe).</p> <p>2) Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Gewerbeflächenkonzept sowie in der Begründung wird verwiesen. Demnach stehen die benötigten großflächigen, kurzfristig entwickelbaren Gewerbeflächen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung bzw. sind für anderweitige Nutzungen vorgesehen.</p>
<b>31</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>32</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>33</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>34</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>35</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
36.1		03.02.2016	1) Der Wald soll in Ruhe gelassen werden (wunderbares Naherholungsgebiet).	<p>1) Die innerhalb des Plangebietes, innerhalb des früheren Militärareals liegenden Waldflächen standen für Erholungszwecke bis dato noch nie zur Verfügung. Die vorliegende Planung sieht vor, große Teile dieser Waldflächen der Öffentlichkeit zukünftig zugänglich zu machen, sofern eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann. In diesem Fall kommt es gegenüber dem Status quo zu einem faktischen Zugewinn an Naherholungsflächen.</p> <p>Die Naherholung wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als bereits vorhandene Zugänge in den Wald im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirkung der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, weitere Anbindungsmöglichkeiten in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh- und Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch dies dient der Naherholung.</p> <p>Hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion der Waldflächen ist festzustellen:</p> <p>Die Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür demnach auch keine einzuhaltenden Grenzwerte o. ä. vorgeschrieben. Insofern löst die Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. An das früher Militärareal anschließende, demnach außerhalb gelegene Waldflächen unterliegen bereits jetzt den Emissionen durch benachbarte gewerbliche Nutzungen, der Pödeldorf Straße, der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Gegenüber dem Status quo werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen, insbesondere durch die derzeit geplanten, dem Wald direkt vorgelagerten Gewerbeflächen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm hingegen sind eher von untergeordneter Bedeutung, da hier insbesondere der neu entstehende Verkehr entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen befindlichen Gewerbebauten in erheblichem Umfang abgeschirmt wird. Entlang des Waldrandes sind (mit Ausnahme der bestehenden Armeestraße) keine parallel verlaufenden Straßen vorgesehen. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen. Von dort aus kann man zukünftig über neu herzustellende Wege in den Wald gelangen.</p> <p>Gleiches gilt für potenzielle Sichtbeeinträchtigungen (Landschaftsbild). Auch hier beschränkt sich die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus nach außen auf den Waldrandbereich. Je weiter man sich innerhalb des Waldes befindet, umso weniger bestehen Durchblicke nach außen.</p> <p>Auch die befürchtete Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - kann die Stadt nicht erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken während der Tagzeit, sieht man von Einzelpersonen im Wald (insbesondere Jäger, Jogger, Hundehalter, Pilzsammler, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Hier ist festzustellen, dass eine flächige und weitreichende Ausleuchtung von Waldflächen durch das Plangebiet bei realistischer Betrachtung nicht eintreten kann.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Die Stadt verweist auf die zum Thema Beleuchtung getroffenen Festsetzungen in Kombination mit dem Trenngrünstreifen zwischen Bau- und Waldflächen. Beleuchtungseinrichtungen im Plangebiet sind hier so auszuführen, dass eine direkte Ausleuchtung/Abstrahlung von Leuchtmitteln in den Wald hinein unzulässig. Im Waldübergangsbereich an der Schnittstelle zum Gewerbepark werden beleuchtete Gewerbeanlagen im Wald bis auf eine gewisse Distanz erkennbar sein. Jedoch kann nicht erkannt werden, wie diese Wahrnehmbarkeit für die Erholung nachteilig sein könnte.</p> <p>Die Stadt kann daher im Rahmen ihrer Gesamtabwägung nicht erkennen, dass die Erholungsfunktion der angrenzenden Waldflächen insgesamt nachhaltig sowie erheblich gestört wird.</p>
<b>36.2</b>		04.02.2016	<p>1) Es geht nicht, auf der einen Seite Bamberg Ost schön zu machen (Brose, neue und renovierte Wohnungen) und auf der anderen Seite das schöne Erholungsgebiet kaputt zu machen.</p> <p>2) Das Schöne sollte behalten werden (Nähe zur Natur kombiniert mit der wunderbaren alten und doch lebendigen Stadt)</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Kenntnisnahme</p>
<b>37</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>38</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>39</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>40</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>41</b>		04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
42	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
43	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
44	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
45	04.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
46	05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
47	05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
48	05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
49	04.02.2016	1) Die Planung wird abgelehnt. Es sollen 85 ha Wald zerstört werden, um hier ein Gewerbegebiet auszuweisen. Es handelt sich um einen beträchtlichen Teil des Hauptsmoorwaldes der hier für Bebauung geopfert werden soll. Die Waldflächen wären unwiderruflich verloren.	1) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2) Wenn überhaupt sollte das Gebiet reduziert werden.	<p>Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>2) In Ergänzung zum vorhergehenden Beschluss unter Ziffer 1) wird festgestellt, dass die Nettoneubaufächenausweisung von bisher ca. 75,30 ha im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf auf ca. 54,03 ha (- 21,27 ha, -28,25 %) reduziert wurde.</p>
50		05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
51		05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
52		05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
53		05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
54		05.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Ein Gewerbepark würde den Lebensraum für Pflanzen und Tiere weiter einschränken bzw. einengen. Rückzugsgebiete für Tiere würden verkleinert und der Stress für Tiere vergrößert</li> <li>2) Der Mensch schadet sich mittelfristig selbst, wenn er immer nur einen scheinbaren Vorteil für sich sieht und nutzen will.</li> <li>3) Der Mensch ist kein unabhängiges Individuum, sondern bedingt durch seine evolutionäre Entwicklung ein Wesen, welches nur in einer intakten, möglichst naturbelassenen Umwelt zu einer gesunden, körperlichen und geistigen Entfaltung kommen kann.</li> <li>4) Daher: Kein Gewerbepark, sondern der Natur zurückgeben, damit sie intakt bleibt, auch und vor allem zum Wohle des Menschen.</li> </ol>	Kenntnisnahme
55		05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.



Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
56	05.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
57	06.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
58	06.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
59	06.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
60	06.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
61	06.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
62	07.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
63	07.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
64	07.02.2016	1) Die Ausweisung eines derart großen und wertvollen Gebietes wird aus Gründen des Klimaschutzes abgelehnt. Die Stadt hat sich dem Klimabündnis angeschlossen und sich dessen Zielen verpflichtet. Die vorgesehenen Maßnahmen widersprechen dessen Zielen und dem von der Staatsregierung vorgegebenen Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden.	1) Den vom Einwendungsführer angezeigten Widerspruch zwischen der vorgelegten Planung und der Mitgliedschaft im Klimabündnis ist nicht erkennbar.  Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 bzw. Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes u. a. auch das „Klima“ zu berücksichtigen und zwar einerseits die Auswirkungen <u>auf das Klima</u> , andererseits die Auswirkungen <u>des Klimas</u> auf den Menschen und seine Gesundheit bzw. auf die Bevölkerung insgesamt sowie auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter. Der Schutz des Klimas ist vorrangig ein überörtliches bzw. globales Ziel, das auch in erster Linie mit überörtlichen bzw. globalen Maßnahmen

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>anzustreben ist. Sowohl im Raumordnungs- als auch im Immissionsschutz- und Naturschutzrecht ist der Schutz des Klimas ein besonderes Ziel. Die Stadt Bamberg als unterste Planungsebene kann dazu bei realistischer Betrachtung verhältnismäßig wenig beitragen. Festsetzungen in einem Bebauungsplan - etwa zum Zweck des Klimaschutzes - können, d. h. dürfen nach § 9 Abs. 1 BauGB ausschließlich aus städtebaulichen Gründen getroffen werden und müssen vorwiegend auf das örtliche Kleinklima beschränkt werden.</p> <p>Die objektive Bedeutung der klimatologischen Auswirkungen eines Bauleitplanes hängt davon ab, ob sie in eine Bedrohung oder Gefährdung der Gesundheit umschlagen, die die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verletzen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB) oder sich unzumutbar belästigend auf das allgemeine Wohlbefinden auswirken. Unterhalb dieser Schwelle sind die örtlichen Klimabezüge als öffentlicher umweltbezogener Belang in die Abwägung einzustellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und, soweit unvermeidbar, auszugleichen oder zu mindern. Innerhalb dieses Rahmens sind die Klimabelange durch andere städtebauliche Belange überwindbar und genießen diesen gegenüber keine Prioritäten.</p> <p>Die Stadt hat bei ihrer Planung diesen Belang erkannt und sich damit auseinandergesetzt. Auf die bereits im ersten Plankonzept (s. Begründung/Umweltbericht) vorhandenen Ausführungen zu diesem Thema wird verwiesen (Pflanzgebote, Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Maßnahmen zur Dachbegrünung, Verwendung versickerungsfähiger Beläge, Fassadenbegrünung, intensive Durchgrünung der Straßenachsen, Versickerung, Verdunstung in den öffentlichen Grünflächen, Ausweisung/Erhalt von Grün-/Waldflächen usw.). All diese Maßnahmen dienen dem Klimaschutz.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Die Erfahrungen mit dem Vorgehen der Stadt in Bezug auf Bauvorhaben zeigen, dass leider nicht in größeren gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang und ökosozialen Gesichtspunkten beurteilt und durchgeführt werden.</p> <p>3) Eine Maßnahme dieser Größe ist zwar formalrechtlich legal, es fehlt jedoch die Legitimation, wenn damit ein Vertrauensvorschuss auf die späteren Konkretisierungsabläufe verbunden ist.</p> <p>4) Das Gebiet ist zu wertvoll, um großflächig überbaut zu werde, ohne dass ein Ausgleich des ökologischen und klimabezogenen Schadens möglich wäre.</p>	<p>Durch den Dt. Wetterdienst wurde zwischenzeitlich ein Klimagutachten erstellt. Es kommt zu dem Ergebnis, dass in Folge der Planung keine unzulässigen, erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Daher kommt die Stadt zu dem Ergebnis, die Belange des Klimas ausreichend gewürdigt und berücksichtigt zu haben. Sie sieht sich im Übrigen in der Richtigkeit ihrer Einschätzung auch dahingehend bestätigt, als zu diesem Aspekt seitens der beteiligten und für die Beurteilung dieses Aspektes relevanten Fachbehörden keine diesbezüglichen Einwände vorbracht wurden.</p> <p>2) Die Stadt ist verpflichtet, die vorliegende Planung ganzheitlich zu betrachten. Sie kann die Planung nicht ausschließlich unter ökologischen und ökosozialen Gesichtspunkten betrachten. Ganz im Gegenteil muss die Stadt im Rahmen ihrer Gesamtabwägung möglichst allen Belangen (Naturschutz, Gesellschaft, Wirtschaft, Schutzgüter usw.) in einem ausgewogenen Verhältnis gerecht werden. Nur auf diese Weise kann die Planung dann auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden. Dies ist die Anforderung, die der Gesetzgeber an die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung stellt.</p> <p>3) Kenntnisnahme</p> <p>4) Hinsichtlich des forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Ausgleichs wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht sowie in den zusätzlich beigefügten Unterlagen und Plänen verwiesen. Die Stadt ist sich des Wertes der Flächen bewusst.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			5) Zudem führt die Lage zur weiteren Aufsplitterung und Trennung der Arbeits- und Wohnbereiche in nicht zukunftsfähiger Weise.	5) Diese Sichtweise wird der notwendigen ganzheitlichen Betrachtungsweise nicht gerecht. Der Einwendungsführer übersieht, dass die gesetzlichen Vorgaben des BauGBs, der BauNVO sowie insbesondere der Immissionsschutzgesetzgebung vorgeben, wo Wohnnutzung zulässig ist und wo nicht. Wie den diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zu entnehmen ist, ist aufgrund der gewählten Arten der Nutzung die Kombination gewerblich/ industrieller Nutzungen innerhalb des Plangebietes mit Wohnnutzung nicht zielführend. Dies kann der Stadt daher nicht entgegengehalten werden. Umso mehr gilt, dass der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Wohnnutzung vorrangiger Schutz gegen vom Plangebiet zukünftig ausgehende Emissionen (Lärm, Licht, Luft) eingeräumt wird. Auf die zwischenzeitlich erstellten, hierzu vorliegenden Gutachten (schalltechnische Untersuchung, Klimagutachten, Verkehrsgutachten) wird verwiesen. Diese werden der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.
65		07.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
66		07.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
67		07.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
68		08.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
69		08.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
70		08.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
71		08.02.2016	<p>1) Die geplante Bauflächenausweisung sprengt bisherige Dimensionen von Gewerbegebietsausweisungen und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Der tatsächliche Bedarf ist anzuzweifeln und bisher in keiner Weise nachgewiesen.</p> <p>2) Es werden 85 ha Wald zerstört. Neben den Waldflächen auf der Muna und dem Schießplatz gehören dazu auch weitere, große, bisher forstlich genutzte Bereiche des Hauptsmoorwaldes.</p>	<p>1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsssenats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich er-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Naturschutzfachlich sehr wertvolle Offenlandbereiche würden zerstört oder beeinträchtigt; hierzu gehören neben verschiedenen offenen und halboffenen Bereichen innerhalb der Muna vor allem das Naturschutzgebiet (NSG), nördlich davon gelegene Bereiche (Sendemast) sowie der Schießplatz.</p>	<p>folgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärfächen diejenigen Areale festgelegt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>3) Nicht nachvollziehbar ist, wie man mit Blick auf das erste Plankonzept zu der Aussage kommen kann, die Flächen des NSGs und der nördlich davon gelegenen Offenlandflächen (Sendemast) würden zerstört. Diese Aussage ist unzutreffend. Tatsächlich bleibt das NSG unangetastet, ebenso die nördlich daran angrenzenden Bereiche (Sendemast). Die Planung sieht sogar hier Verbesserungsmaßnahmen (Gebäuderückbau/-abbruch, Flächenentsiegelungen usw.) vor. Die Flächen südlich des NSGs sind als Ausgleichsflächen vorgeschlagen, so dass sich hier entlang des Westrandes der künftigen gewerblichen Bauflächen eine durchgehende Grünstruktur/ Freifläche ergeben wird. Bereits das vorliegende Konzept - mit dem erstmals überhaupt eine konkrete Planungsüberlegung/Diskussionsgrundlage vorliegt - ist darum bemüht, die gemäß Kartierung hochwertigsten Offenlandbereiche (u. a. mittlere Bahn des Schießplatzes) zu erhalten und in erste Planungsüberlegungen als zu erhaltende Freiflächen einzubinden. Sofern durch das erste Plankonzept ausgelöste Eingriffe insbesondere in die angesprochenen Offenlandflächen unvermeidbar sind, müs-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Die Sandmagerrasen des NSG und der nördlich davon gelegenen Bereiche würden durch die geplanten Gewerbeflächen und Erschließungsstraßen vollständig isoliert.</p>	<p>sen diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe u.a. in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>4) Sofern eingewendet wird, die vorliegende Planung führe zu einer Isolation des NSGs, greift der Einwand nicht durch. Er ist fachlich unzutreffend und lässt maßgebende Fakten bzw. die aktuellen örtlichen Verhältnisse außer Acht. Die Bestandssituation stellt sich aktuell tatsächlich wie folgt dar:</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden/benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Das NSG wird zukünftig eingezäunt bleiben. Unter diesem Aspekt ist eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p> <p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich Sendemast) sind durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden durch</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwischen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit denen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes - zumindest über den Luftweg - bleiben gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist nicht festzustellen. Der vorliegende Planentwurf sieht tatsächlich eine Vergrößerung des NSGs in Richtung Norden vor. Der Aspekt der Flächengröße wird in den nachfolgenden Ausführungen noch von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bau- sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden) an. Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch durch die Durchbindung der Gutenbergstraße mit Anschluss an die Planstraße A nichts. Im Übrigen sieht die vorliegende Planung eine Vergrößerung des NSGs an seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten: Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen über-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>wiegend an Waldflächen, die durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald- und Offenlandflächen beschränken sich auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gelten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p> <p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderungen östlich des NSGs. Aufgrund der vorbeschriebenen Fakten ist eine künftige Isolation des NSGs fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Das NSG ist bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Grün-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>5) Die Flächen des Schießplatzes gehören zu den wertvollsten Flächen der „Sandachse Franken“ und sind von bayernweiter Bedeutung (basenreiche Ausbildung, 22 Arten der Roten Liste, 150 Schmetterlingsarten, 130 Nachtfalterarten, Zauneidechse, Goldammer, Fledermausarten usw.).</p>	<p>den jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs zukünftig nicht eintreten kann.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünten Flächen kommen von den dort entstehenden Lebensraumtypen in ihrer Charakteristik her den bestehenden Offenlandflächen tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen. Offenlandbiotop, d. h. Sandmagerrasen, werden hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung ökologisch aufgewertet. So werden Flächen entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>5) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden erstellt. Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Ein-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6) Ca. die Hälfte der wertvollen Sandmagerrasen des Schießplatzes wird überplant. Im Wesentlichen nur der mittlere Teil soll erhalten werden, jedoch nicht in seiner Gesamtheit, sondern geteilt durch eine Straße. Die verbleibenden Teile werden isoliert. Ihre ökologische Wertigkeit würde daher stark abnehmen.</p> <p>7) Die Erholungsfunktion bisher naturnaher Waldflächen würden zerstört werden. Angrenzende Waldflächen werden durch das Industriegebiet in ihrer Erholungsfunktion beeinträchtigt (Lärm, Sicht, Licht).</p>	<p>griffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>6) Die Stadt/BlmA verweist auf den vorhergehenden Beschluss unter Ziffer 5), der an dieser Stelle analog gilt.</p> <p>7) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pödeldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>8) Die ohnehin eingeschränkten Naherholungsmöglichkeiten in der Natur im Bamberger Osten/Südosten werden durch die Industrieansiedlung eingeschränkt.</p>	<p>Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p> <p>8) Angedeutet wird eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens im Hinblick auf Naherholungsflächen. Realistisch betrachtet ändert sich unter dem Aspekt der Lage dieser Siedlungsflächen gegenüber den bereits bestehenden Naherholungsflächen nichts. Derzeit sind die Flächen des Hauptsmoorwaldes über die Pödeldorfer und über die Geisfelder Straße, die Armeestraße und die Verlängerung der Moosstraße erreichbar und dies für den Bamberger Osten leichter und schneller, als für alle anderen Stadtteile. Gleiches gilt für die Erreichbarkeit der Naherholungsflächen in Richtung Süden (entlang Main-Donau-Kanal, Regnitztal usw.). Der Einwand, die Naherholungsflächen würden sich durch die Planung noch weiter nach Osten verschieben, greift nicht durch. Keiner muss zukünftig weiter nach Osten ausweichen, als dies bisher nicht bereits der Fall war. Anstelle militärischen Sperrgebietes ist die Entwicklung öffentlich zugänglicher, gewerblicher Bau- sowie öffentlicher Straßenverkehrsflächen geplant. An den bisherigen Distanzen zwischen Siedlungsgebiet und Waldgebiet ändert sich hierdurch nichts.</p> <p>Es werden weiterhin ohnehin bereits sehr eingeschränkte Naherholungsmöglichkeiten und damit eine Benachteiligung des Bamberger Ostens/ Südosten eingewendet. Diese Benachteiligung würde sich in Folge der vorgelegten Planung weiter erhöhen. Eine solche Benachteiligung kann mit Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht festgestellt werden. Für die Naherholung stehen hier direkt im Bamberger Osten-/Südosten umfangreiche Einrichtungen (Stadionbad, Bambados, Volkspark, Reit- und Fahrverein Bamberg, FV 1912 Bamberg e. V., Eis- und Rollschuhclub e. V., Sportanlagen der Uni Bamberg, MTV v. 1882 e. V., Kleingartensiedlung Amselfang,</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>9) Die im Gebiet überwiegend vorhandenen Sandböden haben nur ein geringes Schadstoffrückhaltevermögen Rückhaltewirkung. Zusammen mit dem hochanstehenden Grundwasser ist die Nutzung als Industriegebiet äußerst problematisch.</p>	<p>Schützengesellschaft 1306 Bamberg e. V., Golfplatz) zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen direkte Anbindungen in den Hauptsmoorwald hinein, in Richtung Osten sowie in Richtung Süden in das Regnitztal bzw. Main-Donau-Kanal. Entlang sämtlicher Hauptverkehrswege (Memmelsdorfer Straße, Pödeldorfer Straße, Geisfelder Straße) befinden sich Geh-/Radwege in das Umland. Von einer Benachteiligung des Bamberger Ostens/Südostens gegenüber der übrigen Stadt zu sprechen, wird den realen Verhältnissen kaum gerecht. Wie vorbeschrieben, ist nach derzeitigem Planstand davon auszugehen, dass es tatsächlich zu einem Zugewinn an Naherholungsflächen kommen kann.</p> <p>9) Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sowie der Handhabung gefährlicher Stoffe gelten umfangreiche Gesetze, Richtlinien usw., die im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht nochmals sanktioniert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung ggf. notwendiger Schutz-/Backup-Systeme zur Vermeidung von Schäden am Grundwasser. Ggf. notwendige Schutzvorkehrungen sind außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens in den anschließenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Planung die Zulässigkeit sog. „Störfallbetriebe“ (und die in diesem Zusammenhang stehende Handhabung gefährlicher Stoffe) a priori ausschließt.</p> <p>Wie die inner-/außerhalb des Plangebietes vorhandene Bebauung bei ähnlichen Untergrundverhältnissen sowie die im Plangebiet über- und unterirdische Bebauung zeigt, stellen im Gebiet vorhandene Grundwasserstände kein bautechnisch unlösbares bzw. außergewöhnliches Problem dar, das der geplanten Nutzung entgegenstehen könnte. Dies zeigt die bauliche Nutzung der letzten ca. 100 Jahre. Bekanntermaßen sind an Bahnanlagen hin-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>10) Die Rodung von 85 ha Waldflächen hat klimatische und lufthygienische negative Auswirkungen auf die benachbarten Siedlungsflächen.</p>	<p>sichtlich ihrer Gründung/Standfestigkeit besondere Anforderungen zu stellen. Das im Plangebiet vorhandene Schienennetz lässt darauf schließen, dass hier der Standort hinsichtlich der Eignungsfähigkeit als Baugrund auch für Verkehrsanlagen geeignet ist. Dies wird durch die vorliegende Baugrundvoruntersuchung bestätigt. Die Planung ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich des Aspektes der Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus wird auf die diesbezüglich einschlägigen Ausführungen/Vorgaben in den vorgelegten Unterlagen (u. a. Schutz des Oberbodens, Wiederverwendung natürlich anstehender Sande usw.) hingewiesen. Hinsichtlich künftig notwendiger Erdarbeiten gelten ohnehin die einschlägigen Gesetze, Richtlinien, DIN-Normen, Verordnungen usw. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt insofern die Belange des Bodenschutzes im gesetzlich vorgegebenen Umfang. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut gelten zudem im Zuge der Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung im rechtlichen Sinne als kompensiert.</p> <p>10) Dem Einwand fehlt es an der erforderlichen Konkretisierung. Substantiierte Fakten werden nicht vorgebracht. Es handelt sich insofern um eine nicht fundierte Behauptung. Dem stellt die Stadt Fakten gegenüber. Ein vom Dt. Wetterdienst erstelltes Klimagutachten kommt zu einem anderen Ergebnis (keine erheblichen Auswirkungen). Das Gutachten wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Übersehen werden die klimarelevanten Ersatzaufforstungsmaßnahmen sowie umfangreich festgesetzte Waldumbaumaßnahmen der im Plangebiet vorhandenen, nadelholzreichen Waldflächen hin stabilen Mischwaldflächen (Dauerwald), die hinsichtlich der Folgen des Klimawandels deutlich resistenter und besser geeignet sind, als Nadelwaldbestände.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>11) All diese Aspekte zeigen, dass wesentliche Schutzgüter, speziell die Arten- und Biotopausstattung nicht im gebotenen Umfang berücksichtigt wurden.</p>	<p>11) Der Einwand ist unzutreffend. Auf die vorliegenden Unterlagen sowie u. a. die darin niedergelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird verwiesen, ebenso auf die bau- und sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen, die dem weitest möglichen Schutz und dem Erhalt von Flora/Fauna dienen. Sofern insgesamt darauf abgestellt wird, der vorliegende Umweltbericht und die saP ermittelten potenzielle Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter nicht hinreichend, so sei auf die vorliegende Rechtsprechung des BVerwG verwiesen, dass die erforderliche Ermittlungs- und Ausageschärfe für die UVP weitgehend geklärt hat. Demnach ist dem Umweltbericht der gegebene Stand der Kenntnisse, Erkenntnis- und Prüfmethode zugrunde zu legen. Das BVerwG hat insoweit klargestellt, dass die UVP nicht den Einsatz neuartiger Untersuchungen, besonderer Untersuchungsverfahren, Bewertungskriterien oder Umweltstandards einfordert. Anders ausgedrückt: Was nicht nach „allgemeinem Kenntnisstand“ und auf der Grundlage „allgemein anerkannter Prüfungsmethoden“ zu ermitteln und zu bewerten ist, geht in die UVP nicht ein. Unabhängig davon wurden sämtliche, bis dato vorliegenden Unterlagen im Hinblick auf die vorgebrachten Einwände weiter fortgeschrieben. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es sich im vorliegenden Fall um ein erstes Plankonzept handelt, dass zu diesem frühen Planungszeitpunkt weder abschließend sämtliche Belange berücksichtigen kann noch muss. Vor diesem Hintergrund wird explizit auf Kapitel 0 der Begründung (Teil A.) zum ersten Plankonzept verwiesen.</p>
72		08.02.2016	<p>Die Ausweisung eines Industriegebietes lehne ich ausdrücklich ab, da dadurch der wertvolle Sandmagerrasenkomplex zerstört wird. Die Rodung von Wald und weitere Flächenversiegelung sind ein Unding. Soll denn alles zubetoniert werden. Lehrstehende hallen gibt es schon genug. Ist die Natur einmal zerstört, lässt sich das nicht wieder gutma-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
73		08.02.2016	<p>chen.</p> <p>1) Den geplanten Bau lehne ich strikt ab.</p> <p>2) Soweit ich den öffentlichen Medien entnehmen konnte, sind die Flächen aufgrund des Arten- und Biotopschutzes nicht für die geplanten Maßnahmen geeignet.</p> <p>3) Ebenso lehne ich den Eingriff in den Hauptsmoorwald (Rodung von fast 100 ha Wald) ab.</p> <p>4) Ich denke nicht, dass Bamberg weitere Industrie- und Gewerbegebiete benötigt. Immer wieder stehen bereits vorhandene Gebäude die längste Zeit leer, wenn sie überhaupt wieder zur Nutzung.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Die Stadt hat sämtliche Planunterlagen, Gutachten usw. der Öffentlichkeit im ersten Verfahrensschritt online zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Aus diesen Unterlagen ergibt sich ein umfassendes und ganzheitliches Informationsbild. Die öffentlichen Medien sind als Grundlage für eine ganzheitliche Meinungsbildung ungeeignet. Die Stadt empfiehlt eine fundierte Auseinandersetzung mit den zwischenzeitlich vorliegenden, fortgeschriebenen Entwurfsunterlagen, die der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>3) Kenntnisnahme; Äußerungen, die sich - wie vorliegend - auf ein bloßes Nein beschränken, genügen den rechtlichen Mindestanforderungen an einen sachlich vorgetragenen Einwand nicht. Ergänzend ist festzustellen, dass bereits die von der Einwendungsführerin genannte Flächenzahl (ca. 100 ha) falsch ist. Das erste Plankonzept sah einen Rodungsumfang von ca. 85 ha vor. Die Stadt ist sich des Wertes u. a. der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das Bemühen der Stadt/BlmA, den Belangen des Waldes noch besser als bisher bereits geschehen, gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,45 %) erhöht.</p> <p>4) Die Stadt stützt sich hinsichtlich der Beurteilung dieser Frage auf Fakten. Sie verweist auf das vorliegende Gewerbeflächenkonzept, das zwischenzeitlich in der Endfassung vorliegt und der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				zur Kenntnis gegeben wird. Dieses Gutachten kommt zu einem anderen Ergebnis
74		08.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
75		08.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
76		08.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="763 432 1449 683">1. In den letzten Jahren ist die Notwendigkeit folgender Maßnahmen immer deutlicher geworden: Wollen wir die Erde als lebenswerter Planet erhalten, müssen wir unser Verhalten ändern und damit vor unserer eigenen Haustüre anfangen: Reduzierung des Flächenverbrauchs, Ausweisung von mehr Schutzgebieten, Schaffung eines Biotopverbundes, Stoppen des Artensterbens, Stoppen des Klimawandels usw.</li> <li data-bbox="763 719 1449 1002">2. Wir brauchen keine Wirtschaft, die wächst, wie sie in den vergangenen Jahrhunderten gewachsen ist, die den Flächen- und Energieverbrauch weiter in die Höhe treibt, eine Wirtschaft, die mit regionalen Arbeitsplätzen lockt, die dann letztendlich von Maschinen oder billigen Arbeitskräften aus anderen Ländern besetzt wird. Wir brauchen in Zukunft eine Wirtschaft, die eben dies alles nicht mehr tut und in Richtung mehr Lebensqualität wächst.</li> <li data-bbox="763 1038 1449 1353">3. Welchen Nutzen Schutzgebiete haben, machen die Ergebnisse der TEEB-Studie begreifbarer. Die Schutzgebiete der Erde versorgen die Menschen mit Ökosystemdienstleistungen im Wert von bis zu 5.200 Milliarden US-Dollar pro Jahr. Die Investitionen, die notwendig sind, um die Leistungen der Natur eines idealen weltweiten Schutzgebietssystems mit einem Wert von 5.000 Milliarden US-Dollar zu erhalten, betragen nach Expertenschätzungen jährlich etwa 45 Milliarden US-Dollar.</li> <li data-bbox="763 1390 1449 1447">4. Neben ihrer Tätigkeit als Produzent von sauberem Wasser, Luft, Schutz vor Emission, Erosion, Lärm u. v. m.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1476 432 2116 489">1) Die vorliegende Planung trägt innerhalb des Plangebietes diesen Zielen weitest möglich Rechnung.</li> <li data-bbox="1476 719 1700 746">2) Kenntnisnahme</li> <li data-bbox="1476 1038 1700 1066">3) Kenntnisnahme</li> <li data-bbox="1476 1390 1700 1417">4) Kenntnisnahme</li> </ol>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>wird Natur einfach als schön empfunden. Dieser Aspekt wird immer bedeutender. Danach richtet sich auch die Attraktivität einer Stadt als Ausflugsziel. Der Trend zum Naturschutz und das Naturbewusstsein der Deutschen steigen.</p> <p>5. Es wird darum gebeten, sich mehr für den Naturschutz in Bamberg und im Umland stark zu machen und sich gegen den Gewerbepark zu entscheiden. Selbst wenn sie nicht für den Besucherverkehr geöffnet werden können, haben sie doch einen Sinn für den Arten- und Biotoperhalt. Sie machen alleine durch ihre Existenz die Stadt grün, schön und attraktiver.</p>	<p>5) An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bereits ca. 300 ha vormalig militärisch genutzter Flächen im Bereich der früheren Panzerwaschanlage als Nationales Naturerbe unter Schutz gestellt wurden. Im ersten Plankonzept wurden ca. 78,80 ha als interne Ausgleichsflächen unter Schutz gestellt. Diese Fläche wurde im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf auf ca. 85,77 ha erhöht, dies entspricht einem Anteil von ca. 39,40 % an der Gesamtgeltungsbereichsfläche. Dies zeigt das Bemühen der Stadt, den Belangen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes bestmöglich Rechnung zu tragen.</p>
77		08.02.2016	<p>1) Die Größenordnung scheint absolut überdimensioniert.</p>	<p>1) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsensats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Der Osten leidet jetzt schon überproportional am zunehmenden Verkehr, Lärm und erhöhten Unfallzahlen. Die Feinstaubbelastung ist jetzt schon grenzwertig. Ein Stadtteil zwischen Berliner Ring und Autobahn verträgt keine zusätzliche Verkehrsanbindung und steigende Verkehrszahlen. Das Gewerbegebiet wäre der Todesstoß für die Wohnqualität des Gebietes. Das kann der Stadtrat doch unmöglich wollen.</p>	<p>Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>2) Eine Planung wie die vorliegende ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur dann zulässig, wenn in ihrer Folge gegenüber dem Status quo eine unzulässigen Belastungen (Lärm, Verkehr, Luft) gegenüber angrenzenden/benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (insbesondere Wohnen) nicht eintritt. Die objektive Bedeutung dieser Folgen eines Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes hängt davon ab, ob sie in eine Bedrohung oder Gefährdung der Gesundheit umschlagen, die die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verletzen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB) oder sich unzumutbar belästigend auf das allgemeine Wohlbefinden auswirken. Vor diesem Hintergrund wird u. a. auf das zwischenzeitlich vorliegende Klimagutachten, das Verkehrsgutachten sowie auf die schalltechnische Untersuchung verwiesen, die sich genau mit der Klärung dieser Fragen beschäftigen. Sämtliche Gutachten werden der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben. Auf Grundlage dieser Gutachten wurden Festsetzungen getroffen, die u. a. den Schutz benachbarter Wohnbebauung gewährleisten.</p>
<b>78</b>		09.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>79</b>		09.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
80		10.02.2016	<p>1) Dieses Gebiet ist Naherholungsgebiet und sollte den Menschen, Tieren und Pflanzen erhalten bleiben.</p> <p>2) Gewerbeflächen, die der Stadt Geld bringen und der Umwelt nur Schaden zufügen, sind meiner Meinung nach in Bamberg ausreichend vorhanden.</p> <p>3) Die Stadt muss in solchen Dingen die Meinung ihrer Bürger zu allererst berücksichtigen und dann die der Gewerbetreibenden.</p>	<p>1) Im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf werden ca. 64,79 % der Geltungsbereichflächen als Ausgleichs-, Wald-, Wasser-, Grünflächen usw. festgesetzt.</p> <p>2) Die Stadt stützt sich hinsichtlich der Beurteilung dieser Frage auf Fakten und verweist auf das vorliegende Gewerbeflächenkonzept, das zwischenzeitlich in der Endfassung vorliegt und der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird. Dieses Gutachten kommt zu einem anderen Ergebnis</p> <p>3) Diese Aussage ist aus Sicht einer Bürgerin nachvollziehbar. Die Belange/Interessen der Bürger sind für die Stadt von hohem Wert. Jedoch ist die Stadt gemäß den gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanung auch eine Vielzahl anderer Belange in ihre Abwägungsentscheidung einzustellen bzw. diesen gerecht zu werden. Bei der Abwägung kann wegen dem nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu handhabendem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen und Belange lediglich ein möglichst gerechtes Ergebnis erreicht werden. Dies liegt in der Natur einer solchen Planung. Der zwischenzeitlich erstellte Planentwurf zeigt, dass die Stadt insbesondere die Meinungen, Anregungen und Hinweise der Bürger berücksichtigt hat bzw. in den Entwurf hat einfließen lassen.</p>
81		10.02.2016	<p>1) Ich bin strikt gegen die geplante Maßnahme. Nach Sichtung des Planes war ich regelrecht entsetzt.</p> <p>2) Die Zerstörung des Waldes wird in jedem Falle irreversible sein.</p>	<p>1) Kenntnisnahme</p> <p>2) Diese trifft für diejenigen Bereiche zu, die als Bau-/Verkehrsflächen festgesetzt sind. Es erfolgen hierfür jedoch Ersatzaufforstungen gemäß den gesetzlichen/behördlichen Vorgaben im Plangebiet, direkt daran angrenzend, im Stadtgebiet sowie im Landkreis Bamberg. Darüber hinaus übersieht der Einwendungsführer, dass im Zuge der vorliegenden Planung überbaute/versiegelte Flächen zurückge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Der Wald ist ein ganz relevantes Naherholungsgebiet, das durch den östlichen Waldanteil, auch jenseits der A 73, nur unzureichend kompensiert werden würde.</p>	<p>baut, renaturiert und damit der Natur zurückgegeben werden. Dies zeigt, dass in der Vergangenheit Eingriffe sehr auch wohl reversibel sind.</p> <p>3) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionsschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pöldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Was wird aus dem gut angenommenen Trimm-Dich-Pfad?</p> <p>5) Zu bedenken ist die irreversible Zerstörung z. B. der Magerrasen, seltener Tiere und Pflanzen von Wasser-</p>	<p>hen kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p> <p>4) Sofern der Pfad tangiert wird, ist kein Grund ersichtlich, warum er nicht in verschobener, vor Ort angepasster Lage/Verlauf weiterhin gut funktionieren könnte.</p> <p>5) Der Sachverhalt ist bekannt. Eine saP sowie eine ökologische Bewertung wurden erstellt. Eingriffe in</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>schutzgebieten und von Rückzugsgebieten von Waldtieren.</p> <p>6) Bedenklich ist, dass die Menschen das Gewerbegebiet durchqueren müssen, um den verbleibenden Restbestand des Hauptmoorwaldes in Richtung Osten erreichen zu können, was aufgrund der geplanten breiten Straßen erkennbar erschwert wird. Der Zugang zum Wald war bisher ja kein Problem.</p>	<p>derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sind vorgesehen, ebenso CEF-Maßnahmen. Wie dem Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten.</p> <p>6) Ggf. lässt sich der Einwendungsführer durch die flächigen Farbdarstellungen der Planzeichnung hinsichtlich der Breite der künftigen Bau- und Verkehrsflächen und damit über ihre Barrierewirkung täuschen. Tatsächlich handelt es sich beispielsweise im Falle der Planstraße A nur um zwei Fahrspuren mit einer mittig gelegenen, wechselseitigen Abbiegespur. Die reine befahrbare Breite der Verkehrsfläche beträgt damit 10 m. Insgesamt sind die in Orange dargestellten Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von 45 m dargestellt, davon entfallen jedoch insgesamt 20,0 m (44,44 %) auf Grünflächen (Grünstreifen beidseits entlang der Fahrbahn). Diese Streifen stellen für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume und Vernetzungsstrukturen dar. Gleiches gilt im Übrigen auch für die übrigen Planstraßen. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt bei der Planung der Verkehrsanlagen weitest möglich die Empfehlungen der städtischen Biodiversitätsstrategie. Der Bau einer neuen Straße entfaltet immer eine gewisse Barrierewirkung. Diese kann der vorliegenden Planung jedoch nicht entgegengehalten werden, zumal im vorliegenden Fall alles unternommen wurde, diese zu minimieren.</p> <p>Der Einwendungsführer übersieht bei seiner Argumentation, dass der Streckenabschnitt der Planstraße A, der bisher militärisch genutzte Flächen durch-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>kreuzt, gegenüber dem Status quo im Hinblick auf eine Barriere-/Trennwirkung für den Menschen deswegen bereits keine Verschlechterung bzw. einen Eingriff darstellen kann, weil die früheren Militärflächen zu keiner Zeit passierbar waren und bereits selber eine bei weitem größere Trenn- und Barriere Wirkung entfalteten, als dies durch die vorliegende Planung ausgelöst werden kann. Die Durchgängigkeit in West-Ost-Richtung wird in diesen Bereichen auch durch die untergeordneten, nach Westen und Osten abzweigenden Planstraßen verbessert. Unberücksichtigt sind hierbei die in der Planzeichnung nicht dargestellten (da naturgemäß derzeit nicht abseh-/ planbaren) Binnenerschließungen innerhalb der grau dargestellten Bauquartiere, die gleichfalls der Durchgängigkeit des Plangebietes dienen werden/können.</p> <p>Eine Straße wirkt für den Menschen dann faktisch trennend und als Barriere, wenn sie über keine Querungsmöglichkeiten verfügt. Die Detailplanung von Querungsmöglichkeiten entlang der Planstraße A obliegt nicht der vorliegend zu beurteilenden Bauleitplanung, sondern dem Aufgabenumfang der anschließenden Ausführungsplanung. Erst auf dieser Grundlage und damit zu einem späteren Zeitpunkt wird eine tatsächlich objektive Beurteilung möglich sein, welche „Barriere Wirkung“ die Planstraße A auf dem Weg zwischen der Stadt im Westen und dem Wald im Osten entfalten kann. Die Erreichbarkeit der Waldflächen wird sich durch die Öffnung der vormals militärisch genutzten, abgesperrten und isolierten Konversionsflächen und durch die Umwandlung in Bauflächen, Grün- und Verkehrsflächen verbessern.</p> <p>Bleibt die Beurteilung der Trennwirkung der Armeestraße. Hierzu gelten die vorhergehenden Ausführungen zur Planstraße A analog. Bereits derzeit erschwert die Armeestraße aufgrund fehlender, ge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) Zu bemängeln ist, dass Alternativen für den Flächennutzungsplan offenbar keine Rolle spielen.</p>	<p>ordneter Querungsmöglichkeit sowie eines fehlenden straßenbegleitenden Geh-/Radweges die Erreichbarkeit des Waldes. Im Rahmen der Planfortschreibung wurde - wie vorher erwähnt - ein straßenbegleitender Geh-/Radweg vorgesehen. Die Armeestraße wird - davon ist auszugehen - im Rahmen ihrer Ertüchtigung verbreitert. Der wird zunehmen. Dies alleine ist im Hinblick auf ihre Wirkung als „Barriere“ jedoch nicht maßgebend. Entscheidender wird sein, welche Querungsmöglichkeiten zukünftig entlang der Armeestraße in den Wald hinein vorgesehen werden. Wie erwähnt obliegt die Klärung derartiger technischer Detailfragen jedoch nicht der Bauleitplanung, sondern den anschließenden Ausführungsplanungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Polizei, Straßenbaulastträger, Verkehrssicherheitsbehörden usw.). Fakt ist, dass die vorliegende Planung Flächen u. a. für die Errichtung bisher nicht vorhandener Querungshilfen usw. sichert und insofern diesbezügliche Belange berücksichtigt.</p> <p>7) Die Aussage ist unzutreffend. Die Stadt verweist hier auf das zwischenzeitlich in der Endfassung vorliegende Gewerbeflächenentwicklungskonzept, dass sich mit sämtlichen im Stadtgebiet zur Verfügung stehenden Flächenpotenzialen auseinandersetzt und hier beispielsweise auch Vorschläge zu Flächenstreichungen macht. Ergänzend sei auf diesbezüglich in der Begründung vorhandene Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Beräumung, Sanierung und Umnutzung vormals gewerblich-industriell und/oder militärisch genutzter Konversionsflächen wird aufgrund des Strukturwandels und der veränderten geopolitischen Lage bundesweit seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert. Hierzu existieren ein umfangreicher Erfahrungsschatz sowie technische Regelwerke und Vorgaben. Darüber hinaus entspricht die Konversion</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>8) Wer wird die Kosten für die Sanierung und Kampfstoffbeseitigung tragen?</p>	<p>und Nachnutzung derartiger Flächen den baugesetzlichen Vorgaben, wonach vorrangig diese Standorte bzw. (vor-) belastete Standorte einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Gerade auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in der Vergangenheit verursachte Umweltschäden und Umweltbelastungen zu sanieren bzw. zu beseitigen. So dient die Sanierung und die damit verbundene Risiken- und Folgenbeseitigung dem Interesse der Allgemeinheit und dem der nachfolgenden Generationen. Die Konsequenz des Nichtstuns wäre, dass ohne Beräumung, Sanierung und Umnutzung Altlasten, Munitionsreste usw. dauerhaft im Boden verblieben, verbunden mit unkalkulierbaren Risiken. In dem aber große Teile der früheren militärischen Liegenschaften einer wirtschaftlich verwertbaren Folgenutzung zugeführt werden, kann u. a. auf diese Weise die notwendige Beräumung/Sanierung gegenfinanziert werden. Gleichzeitig gelingt es so, weite Teile der früheren militärischen Liegenschaft als Ausgleichsflächen festzusetzen und die damit verbundenen, naturschutzfachlich notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu sichern und zu finanzieren. Die Ausweisung neuer gewerblicher Flächen in bisher noch unbelasteten Bereichen, z. B. auf der „grünen Wiese“ o. ä., kann auf diese Weise vermieden werden. Die Stadt verweist auf § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB, in dem die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben wird und damit dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings dient.</p> <p>8) Dafür notwendige Kosten werden als „Malus“ bei der Grundstückswertermittlung zum Ansatz gebracht und reduzieren den Kaufpreis. Die Stadt kann diesen Vorteil im Rahmen künftiger Grundstücksverkäufe (günstigerer Quadratmeterpreis Bauland) weiterreichen. In diesem Fall muss der künfti-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				ge Eigentümer dann für die Beräumung aufkommen. Oder die Stadt verkauft die Flächen im beräumten und sanierten Zustand. Dann verteuert sich der Verkaufspreis.
<b>82</b>		10.02.2016	<p>1) Das Gebiet gehört sorgfältig renaturiert wegen diverser Altlasten. Erst dann kann Schritt 2 die Nutzung sein.</p> <p>2) Bisher war der Hauptsmoorwald als grüne Lunge eine Notwendigkeit. Mit zunehmender Bevölkerung ist dies das wichtigste Kriterium. Mit der Ressource Natur muss sensibel umgegangen werden.</p>	<p>1) Kenntnisnahme; der Sachverhalt ist bekannt. Die Planung sieht dies vor.</p> <p>2) Die Bedeutung des Hauptsmoorwaldes als eine der grünen Lungen der Stadt ist bekannt. Eingriffe in den Wald wurden gegenüber dem ersten Plankonzept im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf massiv reduziert.</p> <p>Insgesamt wurde die Nettoneubaufächenausweisung gegenüber dem ersten Plankonzept (ca. 75,30 ha) auf ca. 54,03 ha reduziert. Auch dies zeigt das Bemühen der Stadt, die Ressource Natur weitest möglich zu schonen. Der Planentwurf wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde durch den Dt. Wetterdienst ein Klimagutachten erstellt, um auch unter dem Aspekt „Klima“ die vorliegende Planung fachlich fundiert beurteilen und prüfen zu können. Dieses Gutachten wird der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben. Es kommt zu dem Ergebnis, dass sich in Folge der Planung keine erheblich negativen Veränderungen ergeben werden.</p>
<b>83</b>		10.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>84</b>		10.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
<b>85</b>		10.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
86		12.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
87		11.02.2016	1) Die FNP-Änderung wird abgelehnt. Wertvolle Gebiete dieser Schutzkategorie müssen unbedingt erhalten werden. Nicht nur als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, auch als Erholungsraum und grüne Lunge hat das Gelände höchste Bedeutung. Ebenso das historische Moment einer solchen Landschaft ist herauszustellen. Neu geschaffene Ausgleichs- und Ersatzflächen können kaum die ganze Bandbreite des gewachsenen Lebensraums ersetzen. Es gilt m. E. das Vermeidungsgebot. Es wird gebeten, keine schnellen Entscheidungen zu treffen, sondern eine überdachte und auf die Zukunft gerichtete Vorgehensweise zu bevorzugen. Zukunft ist nicht nur die Schaffung von schnelllebigen Gewerbegebieten mit fraglich vielen Arbeitsplätzen, Zukunft gestalten heißt auch wertvolle Landschaften und Lebensräume zu erhalten.	1) Die geschilderten Sachverhalte sind der Stadt bewusst. Sie wird ihre diesbezüglichen Entscheidungen verantwortungsvoll im Rahmen der Gesamtabwägung vornehmen.
88		12.02.2016	1) Evtl. Bedarfsflächen für weiteres Gewerbe können m. E. im Bereich der Warner Barracks zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Erschließung in diesem Bereich dürften wesentlich geringer ausfallen.	1) Die Stadt verweist unter diesem Aspekt auf ihre diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung (Teil A.) unter Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziel der Planänderung), in Kap. 7 („Städtebauliches Entwicklungskonzept“), 8. („Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Bamberg“) sowie im Umweltbericht (Teil B.) unter Kapitel 3.4 („Alternative Planungsmöglichkeiten“). Aus der Gesamtbetrachtung der dort gemachten Ausführungen wird deutlich, warum u. a. der vom Einwendungsführer vorgeschlagene Alternativstandort (Warner Barracks) für die Ansiedlung des angestrebten und Notwendigen großflächigen Gewerbes nicht möglich ist. Ergänzend verweist die Stadt auf das zwischenzeitlich in der Endfassung vorliegende Gewerbeflächenkonzept, das sämtliche im Stadtgebiet vorhandene Flächenpotenziale auf ihre Eignungsfähigkeit für gewerbliche Nutzungen hin untersucht hat. Das Gutachten wird der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben. Abschließend sei auf das städtische SEK verwiesen. Aus diesem geht

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>hervor, mit welchen Planungszielen sich die Stadt für den Bereich der Warner Barracks trägt. Die Frage nach der Nutzung anderer militärischer Flächen stellt sich aktuell nicht, da der Bund hierfür Eigenbedarf angemeldet hat (Bundespolizei, Abschiebezentrum usw.). Auch dies muss der Einwendungsführer in seine Betrachtung einbeziehen.</p>
89		21.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
90		22.02.2016	<p>1) Die Planung wird abgelehnt. Im Zuge der Stadionsanierung wurden dem Reit- und Fahrverein angemietete Grünflächen (Koppeln) gekündigt. Pferdebesitzer haben deswegen den Stall gewechselt. Als kleinen Pluspunkt kann der Verein nur die Reitwege im Hauptsmoorwald anbieten, um konkurrenzfähig zu sein.</p> <p>2) Durch die Errichtung des Gewerbegebietes entfallen wichtige Teile des Ausreitgeländes. Durch den zunehmenden Straßenverkehr gibt es praktisch keine sichere</p>	<p>1) Auswirkungen auf den Verein in Folge der Stadionanierung sind für den Verein bedauerlich, können jedoch der vorliegenden Planänderung nicht entgegengehalten werden bzw. stehen hierzu in keinem Kausalzusammenhang.</p> <p>Im Hinblick auf den Aspekt der Reitwege ist festzustellen: Gegenüber dem Status quo ergeben sich in Folge der Planänderung keine Veränderungen. Sämtliche derzeit bestehenden und für den Verein relevanten Zugänge in den Wald sowie sämtliche dort vorhandenen Wege bleiben erhalten.</p> <p>Die Planung sichert Flächen zur Errichtung eines bisher nicht vorhandenen Geh- und Radweges westlich entlang der Armeestraße, ebenso für die Errichtung einer eigenen Abbiegespur in das Vereinsgelände sowie für Aufstellflächen und Flächen zur Errichtung von Querungshilfen für Ross und Reiter in der Straße. Diesbezügliche planerische Details können jedoch erst außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im Rahmen nachgelagerter Ausführungs- und Genehmigungsplanung geklärt werden. Insofern hat die vorliegende Planung alles unternommen, um die Situation zukünftig sogar zu verbessern.</p> <p>2) Die Aussage entspricht nicht den Tatsachen. Die Überplanung bisher innerhalb des militärischen Sperrgebietes gelegener Waldflächen stellt für den</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Möglichkeit mehr, die Armeestraße in Richtung Wald zu queren.</p> <p>3) Der Wegfall wunderbarer Reitwege wird die Folge haben, dass dieser Bamberger Traditionsverein vor dem Aus steht.</p> <p>4) Wir leisten viel Jugendarbeit und die Eltern sind froh, dass auf dem Reitgelände ein sicheres und naturnahes</p>	<p>Verein keinen Nutzungsverlust dar, da diese Flächen durch den Verein nicht betreten werden durften. Der Planentwurf sieht darüber hinaus gegenüber dem ersten Plankonzept insbesondere im Umfeld des Schießplatzes sowie direkt nördlich und südlich der Geisfelder Straße zukünftig die Öffnung bisher noch nicht nutzbarer Waldflächen im Umfang von über 50,0 ha vor, sofern hier zukünftig eine gefahrlose Nutzung möglich ist.</p> <p>Bereits derzeit ist das Vereinsgelände durch die Armeestraße vom östlich benachbarten Wald getrennt. Hier sieht die Entwurfsplanung zukünftig folgende Verbesserungsmaßnahmen vor: Der bisher östlich der Armeestraße im Wald neu geplante Geh- und Radweg wird zukünftig direkt an den Westrand der Armeestraße verlegt. Sämtliche dort liegenden Freizeiteinrichtungen können künftig fußläufig bzw. mit Fahrrad gefahrenfrei erreicht werden. Im Zuge des Ausbaus bzw. der Ertüchtigung der Armeestraße und der damit in Verbindung stehenden Ausführungsplanung wird dann gemeinsam mit den zuständigen Stellen (Vereinen, Stadt, Polizei, Verkehrsaufsichtsbehörden usw.) zu klären sein, wo und wie entlang der Armeestraße zukünftig Querungshilfen o. ä. errichtet werden können, die dann eine risikofreie Straßenquerung möglich machen wird. Die Klärung derartiger verkehrstechnischer und verkehrsrechtlicher Fragen obliegt jedoch nicht dem Aufgabenumfang bzw. der Regelungsbefugnis der vorbereitenden Bauleitplanung. Daher können und müssen im Zuge des FNP-Änderungsverfahrens hierzu keinen Aussagen getroffen werden.</p> <p>3) Auf die vorhergehenden Beschlüsse wird verwiesen. Diese gelten hier analog. Der Einwand ist unbegründet.</p> <p>4) Das soziale Engagement sowie die Jugendarbeit des Vereins sind der Stadt bekannt. Die Stadt ist - wie</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Spielen gewährleistet ist ohne Autoverkehr. Auch kommen viele Kinder aus dem Rückführungszentrum auf das Vereinsgelände.	vorbeschrieben - aktiv darum bemüht, die Situation in keinem Fall zu verschlechtern, sondern zu verbessern. Darüber hinaus verweist die Stadt auf die mit dem Verein mehrfach geführten Gespräche und Abstimmungen.
91		21.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
92		22.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
93		23.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
94		23.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
95		23.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
96		24.02.2016	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Der Plan wird abgelehnt.</li> <li>2) Das Gewerbegebiet ist viel zu groß und durch die Hinzunahme von Waldflächen noch zusätzlich vergrößert.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kenntnisnahme</li> <li>2) Unklar ist, auf welche Vergleichs-/Bezugsgrößen sich bezogen wird bzw. was die Grenze der Verhältnismäßigkeit darstellt. Aus den von der Stadt vorgelegten Unterlagen - hier insbesondere dem Gewerbeflächenkonzept - geht der städtische Flächenbedarf hervor. Die vorgelegte Planung ist hierzu kongruent. Der Umfang der Planung wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht begründet. Allein die Größe des Plangebietes als Grund der Ablehnung heranzuziehen, ist kein abwägungsbeachtliches Argument gegen die Planung und wird dem Sachverhalt nicht gerecht, zumal eine Vergleichbarkeit mit bisher im Stadtgebiet erfolgten Gewerbeflächenausweisung weder angebracht noch möglich ist. Außer Acht gelassen wird, dass sich die Stadt gestützt auf Aussagen und Empfehlungen des Gewerbeflächenkonzeptes mit</li> </ol>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Die vorgesehenen Straßen sind viel zu breit.</p>	<p>Planungsüberlegungen trägt, gewerbliche Bauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet aus dem FNP/LSP zu streichen. In der Sitzung des Konversionsenssenats am 16.11.2016 wurde das Gewerbeflächenkonzept in der Endfassung beschlossen. Die Stadt empfiehlt eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Gutachten, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals zur Kenntnis gegeben wird. Der Verweis auf die Dimension überrascht auch dadurch, als der Umfang beabsichtigter Gewerbeflächen bereits im SEK erkennbar war/ist. Die vorliegende Bauleitplanung orientiert sich an den dort fixierten Planungsabsichten.</p> <p>Von einer zusätzlichen Vergrößerung des Plangebietes durch die Einbeziehung von Waldflächen kann keine Rede sein. Die Waldflächen im Süden des Planänderungsgebietes wurden einbezogen, da sie Bestandteil der vormaligen Militärf Flächen waren. Die Waldflächen östlich der Armeestraße wurden einbezogen, da diese künftig als natürlicher Retentionsraum genutzt werden sollen. Insofern ist die Einbeziehung von Waldflächen nicht willkürlich, sondern begründet.</p> <p>3) Die gewählte flächige orange Darstellung der Verkehrsflächen beinhaltet nicht nur die reinen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Geh- und Radwege), sondern auch straßenbegleitende Grünflächen. Insofern irrt die Einwendungsführerin, wenn sie davon ausgeht, sämtliche orange Flächen seien asphaltierte Straßen o. ä. Die Straßenflächen (Fahrflächen) für Fahrzeuge beschränken sich auf zwei bis maximal drei Fahrspuren mit einer Breite von 10,0 m. Die damit in Verbindung stehenden Fahrbahnbreiten orientieren sich an den geltenden und zu beachtenden Regelwerken. Auf die der Planung beigefügten beispielhaften Darstellungen künftiger Straßenquerschnitt wird verwiesen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Es ist noch überhaupt nicht bekannt welche Altlasten (evtl. sogar Nuklearlasten) sich im Boden befinden.</p> <p>5) Es werden Flora, Fauna und Pilze unwiederbringlich zerstört.</p> <p>6) Das bereits bestehende kleine Naturschutzgebiet wird völlig isoliert.</p>	<p>4) Die Aussage ist unzutreffend. In einem ersten Schritt (Phase I) erfolgte eine Erfassung und Erstbewertung von im Plangebiet befindlichen kontaminationsverdächtigen und kampfmittelverdächtigen Flächen. Hierbei wurden sämtliche historischen Unterlagen und Pläne sowie alle sonstigen archivierte und bekannten Dokumente usw. ausgewertet. Die hierbei gewonnenen, auf Aktauswertung basierenden Erkenntnisse waren bereits sowohl in der Planzeichnung des ersten Konzeptes dargestellt als auch über ein entsprechendes Gutachten dokumentiert, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des ersten Verfahrensschrittes zur Einsichtnahme zur Verfügung stand. Zwischenzeitlich wurde die Phase IIa (orientierende Altlastenuntersuchung) abgeschlossen. Hierbei wurden die im Rahmen der Phase I gewonnenen Erkenntnisse vor Ort durch Bohrungen/Schürfe usw. aktiv geprüft, ggf. verifiziert bzw. auch ggf. nicht bestätigt. Die in der Phase IIa gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit gleichfalls zur Kenntnis gegeben. Insofern ist auf der Ebene der Bauleitplanung alles Notwendige unternommen, um über einen hinreichend gesicherten Erkenntnisstand zu verfügen.</p> <p>Das Vorkommen behaupteter „Nuklearlasten“ kann ausgeschlossen werden.</p> <p>5) Sofern Eingriffe in die genannten Schutzgüter unvermeidbar sind, werden diese gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Derartige Eingriffe sind daher zulässig, sofern sie nicht vermieden werden können.</p> <p>6) Sofern eingewendet wird, die vorliegende Planung führe zu einer Isolation des NSGs, greift der Einwand nicht durch. Er ist fachlich unzutreffend und lässt maßgebende Fakten bzw. die aktuellen örtlichen Verhältnisse außer Acht. Die Bestandssituation</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>stellt sich aktuell tatsächlich wie folgt dar:</p> <p>Das NSG ist (teilweise mehrfach) eingezäunt und im Hinblick auf die Erreichbarkeit für und die Nutzbarkeit durch Säugetiere eingeschränkt. Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den außen angrenzenden/benachbarten Flächen bestehen derzeit uneingeschränkt über den Luftweg (Vögel, Insekten, Sameneintrag über Wind, Tierkot am Fell von Vögel o. ä.). Das NSG wird zukünftig eingezäunt bleiben. Unter diesem Aspekt ist eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo nicht zu diagnostizieren.</p> <p>Westen: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich Sendemast) sind durchgängig vom Berliner Ring und von den Flächen des Eichamtes begrenzt. An dieser Situation wird sich künftig nichts ändern. Eine Verschlechterung des Status quo tritt nicht ein.</p> <p>Norden: Das NSG und die nördlich daran angrenzenden, naturschutzfachlich wertvollen Offenlandflächen (Bereich früherer Sendemast) werden durch die Geisfelder Straße und nördlich davon gelegene, bebaute Siedlungsflächen begrenzt. Direkte Austauschbeziehungen zwischen den Offenlandflächen der beiden vorgenannten Bereiche mit denen des Schießplatzes bestehen nicht bzw. sind auf den Luftübertragungsweg beschränkt. Die räumliche Trennwirkung der Geisfelder Straße bleibt erhalten. Austauschbeziehungen mit den Flächen des Schießplatzes - zumindest über den Luftweg - bleiben gleichfalls erhalten. Eine Verschlechterung des Status quo nur auf Grundlage der nunmehr südlich entlang der Geisfelder Straße neu geplanten Bauflächen ist nicht festzustellen. Der vorliegende Planentwurf sieht tatsächlich eine Vergrößerung des NSGs in Richtung Norden vor. Der Aspekt der Flä-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>chengröße wird in den nachfolgenden Ausführungen noch von Bedeutung sein.</p> <p>Süden: Das NSG grenzt an die Flächen des Eichamtes, an bereits bebaute und gewerblich genutzte Bau- sowie an lichte Waldflächen (überwiegend Kiefern auf sandigen Böden) an. Südlich der Mediengruppe Oberfranken verläuft in West-Ost-Richtung eine in einem Wendehammer endende Stichstraße (Gutenbergstraße). Südlich davon befindet sich unterhalb der vom Umspannwerk Bamberg-Süd kreuzenden Freileitungen eine Grünverbindung weiter in Richtung Süden. Die Planung sieht hier künftig östlich der Mediengruppe Oberfranken gewerbliche Bauflächenausweisungen vor. Ansonsten bleiben die Austauschbeziehungen in Richtung Süden erhalten bzw. werden durch Aufwertungsmaßnahmen verbessert. Hieran ändert sich auch durch die Durchbindung der Gutenbergstraße mit Anschluss an die Planstraße A nichts. Im Übrigen sieht die vorliegende Planung eine Vergrößerung des NSGs an seiner Südwestecke vor.</p> <p>Osten: Gemäß Kartierung grenzen das NSG und die nördlich davon gelegenen Offenlandflächen überwiegend an Waldflächen, die durch versiegelte Flächen (Fahrstraßen, Gebäude) usw. durchzogen und untergliedert werden. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um einen anderen Lebensraumtyp (Wald, kein Offenland). Austauschbeziehungen zwischen Wald- und Offenlandflächen beschränken sich auf die engeren bisherigen „Waldrandbereiche“, wenn gleich von solchen aufgrund der fließenden Übergänge nicht in der üblichen Form gesprochen werden kann. Gemäß dem zwischenzeitlich erarbeiteten Planentwurf grenzt das NSG nicht mehr an eine befahrene Straße (bisher Planstraße B), sondern an Bauflächen. Anstelle von Waldflächen werden im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen entstehen. Für deren Freiraumgestaltung gel-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>ten entsprechende Festsetzungen (u. a. Verwendung des örtlich anstehenden Sandes, Entwicklung offener Standorte). Hinzu kommen die flächig festgesetzten Flachdachbegrünungen (Entwicklung ungestörter Magerstandorte/Offenlandflächen). Hier können und werden sich direkte Austauschbeziehungen für Pflanzen, Insekten und insbesondere auch für die Vogelwelt (ungestörte Brutstandort, Nahrungshabitat in der „zweiten Ebene“) entwickeln.</p> <p>Fazit: Gegenüber dem Status quo kommt es ausschließlich zu Änderungen östlich des NSGs. Aufgrund der vorbeschriebenen Fakten ist eine künftige Isolation des NSGs fachlich nicht zu befürchten.</p> <p>Das NSG ist bereits derzeit räumlich isoliert, konnte aber aus vegetationsökologischer Sicht dennoch aus sich heraus als Lebensraum eigenständig funktionieren. Dies hängt im Wesentlichen von seiner bisherigen Größe ab. Prüfungsrelevant ist daher die Frage, in wie weit sich durch die geplanten Änderungen östlich des NSGs Veränderungen ergeben können, die das NSG nachhaltig und erheblich beeinträchtigen können. Dies ist aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht erkennbar. Bereits durch die bisherige Größe des eigentlichen NSGs, den geplanten Erhalt der nördlich angrenzenden Flächen mit vergleichbaren Lebensräumen sowie durch die Vernetzung und die beabsichtigte Entwicklung eines „Grünzuges“ in Richtung Süden in Kombination mit den getroffenen, auch vegetationsökologisch wirksam werdenden Festsetzungen für die östlich benachbarten Bauflächen ist davon auszugehen, dass eine gesetzlich unzulässige erhebliche und nachteilige Beeinträchtigung des NSGs zukünftig nicht eintreten kann.</p> <p>Die künftig auf den Privatgrundstücken entstehenden Offenlandflächen in Kombination mit den auf</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>7) Das so wichtige Naherholungsgebiet wird zerstört.</p>	<p>den Dachflächen entstehenden ungestörten begrünten Flächen kommen von den dort entstehenden Lebensraumtypen in ihrer Charakteristik her den bestehenden Offenlandflächen tatsächlich näher, als die bisher östlich benachbarten großflächig zusammenhängenden Waldflächen. Offenlandbiotop, d. h. Sandmagerrasen, werden hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung ökologisch aufgewertet. So werden Flächen entsiegelt und als Sandmagerrasen gestaltet. Durch die ökologische Aufwertung von derzeit versiegelten Flächen entsteht eine wertvolle Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen. Auch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stromtrasse muss nutzungsbedingt als Offenland erhalten bleiben, weshalb auch diese Flächen bei entsprechender Gestaltung als Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen betrachtet werden können.</p> <p>7) Bei sachlicher Betrachtung der Faktenlage ist unter diesem Aspekt festzustellen:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pödeldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrand-</p>

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			bereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.
97	24.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog
98	24.02.2016	Inhalt identisch mit dem der Stellungnahme Nr. 96	Abwägung identisch mit der zur Nr. 96
99	24.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
100	24.02.2016	1) Die (Neu-) Bebauung der ehemaligen Munitionsanlage kann nicht akzeptiert werden. Dies widerspricht jeglichen ökologischen Gesichtspunkten und zerstört stark benötigten Naturraum.	Kenntnisnahme
101	18.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
102	18.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
103	18.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
104	18.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
105	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
106	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
107	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
108	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
109	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
110	15.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
111	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
112	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
113	19.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
114	23.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
115	26.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
116	26.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
117	26.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
118	28.02.2016	1) Ökologisch wertvolle Fläche - z. B. Magerrasenflächen – sollten erhalten und unter Naturschutz gestellt werden (s. hierzu das Beispiel Naturschutzgebiet Tennenloher Forst).	1) Bereits das vorliegende erste Planungskonzept war darum bemüht, die besonders schützenswerten Magerrasenflächen weitest möglich zu erhalten. Gegenüber diesem ersten Konzept wurde die Inanspruchnahme derartiger Flächen im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf weiter reduziert.



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Es bestehen Zweifel, ob der tatsächliche Gewerbeflächenbedarf in Bamberg bedacht wurde und wirklich besteht.</p> <p>3) Ist es notwendig, dafür den Verlust von 85 ha Wald in Kauf zu nehmen, der u. a. als Naherholungsfläche besondere Bedeutung hat.</p>	<p>Unvermeidbare Eingriffe in derartige Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch entsprechende CEF-Maßnahmen sowie durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Wie dem zwischenzeitlich erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden die Eingriffe in den Schießplatz reduziert. Zum einen erfolgt die im ersten Plankonzept vorgesehene, nahezu mittige Zerschneidung nicht mehr, zum anderen wurde nicht mehr nur die mittlere, sondern auch die südliche Schießbahn nahezu vollständig erhalten. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Überlegungen, die zum Erhalt festgesetzten Teile des Schießplatzes als Naturschutzgebiet auszuweisen und damit unter besonderen Schutz zu stellen.</p> <p>2) Die Stadt verweist auf das Gewerbeflächenkonzept, dass dem ersten Plankonzept als Vorabzug beilag. Zwischenzeitlich liegt das Konzept in seiner Endfassung vor und wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben. Das Gutachten setzt sich mit sämtlichen, im Stadtgebiet vorhandenen, potenziell gewerblich nutzbaren Flächen auseinander. In einem zweiten Schritt wird anhand dreier verschiedener Rechenmodelle nachgewiesen, welchen Bedarf die Stadt tatsächlich hat. Ergebnis: Ein erheblicher Gewerbeflächenbedarf steht außer Frage.</p> <p>3) Bei der Berücksichtigung der Belange des Waldes, handelt es sich im Rahmen der Gesamtabwägung um einen Belang unter vielen anderen wichtigen Belangen. Rodungen sind vom Grundsatz her zulässig, sofern u. a. ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Diesen wird die Planung vorsehen. Gemeinsam mit den Bayerischen Staatsforsten, dem AELF sowie dem Bundesforst wurden im Bereich der vormaligen Militärflächen diejenigen Areale festge-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>legt, bei denen es sich im Sinne des Waldgesetzes um Wald handelt. Ersatzaufforstungen erfolgen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Stadt ist sich des Wertes der Waldflächen bewusst. Gegenüber dem ersten Plankonzept wurden im zwischenzeitlich erstellten Planentwurf, der der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gegeben wird, die Eingriffe in Waldflächen reduziert. Dies zeigt das aktive Bemühen der Stadt, den Belangen des Waldes gerecht zu werden. Der Waldflächenanteil im Gebiet wurde von bisher ca. 66,51 ha auf ca. 92,08 ha (+38,44 %) erhöht.</p> <p>Zum Aspekt der Naherholung wird festgestellt:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flä-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>chige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pöldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Die angewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahrnehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Ein wichtige Frage wurde bisher nicht beantwortet: Bestehen militärische Altlasten? Eine mögliche Boden-/Grundwasserbelastung müsste ein entscheidender Faktor bei der Planung und der weiteren Nutzungen des Gebietes sein.</p>	<p>4) Die Frage impliziert, dass die Einwendungsführerin offenkundig die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis gegebenen umfangreichen Unterlagen (Altlastengutachten, Baugrundgutachten, Ausführungen in der Begründung und im Umweltbericht) sowie die entsprechenden zeichnerischen Hinweise in der Planzeichnung übersehen hat. Hierzu stellt die Stadt fest: In einem ersten Schritt (Phase I) erfolgte eine Erfassung und Erstbewertung von im Plangebiet befindlichen kontaminationsverdächtigen und kampfmittelverdächtigen Flächen. Hierbei wurden sämtliche historischen Unterlagen und Pläne sowie alle sonstigen archivierte und bekannten Dokumente usw. ausgewertet. Die hierbei gewonnenen, auf Aktenauswertung basierenden Erkenntnisse waren bereits sowohl in der Planzeichnung des ersten Konzeptes dargestellt als auch über ein entsprechendes Gutachten dokumentiert, dass der Öffentlichkeit im Rahmen des ersten Verfahrensschrittes zur Einsichtnahme zur Verfügung stand. Zwischenzeitlich wurde die Phase IIa (orientierende Altlastenuntersuchung) abgeschlossen. Hierbei wurden die im Rahmen der Phase I gewonnenen Erkenntnisse vor Ort durch Bohrungen/Schürfe usw. aktiv geprüft, ggf. verifiziert bzw. auch ggf. nicht bestätigt. Die in der Phase IIa gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt gleichfalls zur Kenntnis gegeben. Insofern ist auf der Ebene der Bauleitplanung alles Notwendige unternommen, um über einen hinreichend gesicherten Erkenntnisstand zu verfügen.</p> <p>Diesbezüglich relevante Untersuchungen laufen im Übrigen außerhalb des vorliegenden Bauleitplanverfahrens weiter (Einleitung Phase II b).</p>
119		26.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.

Nr.	Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
120	26.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
121	27.02.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
122	28.09.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
123	28.09.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
124	ohne Datum	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
125	08.03.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
126	09.03.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
127	05.05.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
128	09.05.2016	Stellungnahme inhaltlich identisch mit der Stellungnahme zum BBP/GOP	Die Abwägung zum BBP/GOP gilt inhaltlich an dieser Stelle analog.
129	03.02.2016	<p>1) Der Bund Naturschutz lehnt diese Planung ab und hat eine ausführliche, fachlich begründete Stellungnahme dazu verfasst.</p> <p>2) Die Flächen sind aufgrund von Arten- und Biotopschutz nicht für Gewerbe oder gar Industrieansiedlung geeignet.</p>	<p>1) Die Stellungnahme des Vereins wurde berücksichtigt.</p> <p>2) Die Stadt kommt hier zu einer anderen Einschätzung und hält an ihren grundsätzlichen Planungszielen fest. Eingriffe in für den Arten- und Biotopschutz wertvolle Flächen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen kompensiert. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist durch CEF-Maßnahmen sowie Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Wie dem zwischenzeitlich</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>erstellten Planentwurf zu entnehmen sein wird, wurden Eingriffe (z. B. in den Schießplatz) gegenüber dem ersten Plankonzept weiter reduziert.</p> <p>Die Beräumung, Sanierung und Umnutzung vormals gewerblich-industriell und/oder militärisch genutzter Konversionsflächen wird aufgrund des Strukturwandels und der veränderten geopolitischen Lage bundesweit seit vielen Jahren erfolgreich praktiziert. Hierzu existieren ein umfangreicher Erfahrungsschatz sowie technische Regelwerke und Vorgaben. Darüber hinaus entspricht die Konversion und Nachnutzung derartiger Flächen den baugesetzlichen Vorgaben, wonach vorrangig diese Standorte bzw. (vor-) belastete Standorte einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Gerade auf diese Weise besteht die Möglichkeit, in der Vergangenheit verursachte Umweltschäden und Umweltbelastungen zu sanieren bzw. zu beseitigen. So dient die Sanierung und die damit verbundene Risiken- und Folgenbeseitigung dem Interesse der Allgemeinheit und dem der nachfolgenden Generationen. Die Konsequenz des Nichtstuns wäre, dass ohne Beräumung, Sanierung und Umnutzung Altlasten, Munitionsreste usw. dauerhaft im Boden verblieben, verbunden mit unkalkulierbaren Risiken. In dem aber große Teile der früheren militärischen Liegenschaften einer wirtschaftlich verwertbaren Folgenutzung zugeführt werden, kann u. a. auf diese Weise die notwendige Beräumung/Sanierung gegenfinanziert werden. Gleichzeitig gelingt es auf diese Weise, weite Teile der früheren militärischen Liegenschaft als Ausgleichsflächen festzusetzen und die damit verbundenen, naturschutzfachlich notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu finanzieren.</p> <p>Die Ausweisung neuer gewerblicher Flächen in bisher noch unbelasteten Bereichen, z. B. auf der „grünen Wiese“ o. ä. kann auf diese Weise vermie-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3) Immenser Eingriff in den Hauptsmoorwald. Durch die Planung würden über 85 ha Wald zerstört.</p> <p>4) Erhebliche Mängel in der Planung</p>	<p>den werden. Die Stadt verweist auf § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB, in dem die zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften als öffentlicher Belang ausdrücklich hervorgehoben wird und damit dem in § 1a Abs. 2 BauGB zum Ausdruck gebrachten Vorrang der Innenentwicklung und des Flächenrecyclings dient.</p> <p>3) Der Eingriffsumfang in Waldflächen wurde gegenüber dem ersten Plankonzept im zwischenzeitlich vorliegenden Planentwurf um ca. 25 ha reduziert. Unvermeidbare Eingriffe werden gemäß den gesetzlichen/behördlichen Vorgaben u. a. durch Ersatzaufstellungen kompensiert.</p> <p>4) Kenntnisnahme</p>
130		03.02.2016	<p>1) Das östlich der Armeestraße geplante neue Industriegebiet würde nicht nur die wichtige Erholungsfunktion der Waldflächen für die angrenzenden Wohngebiete und für die ganze Stadtbevölkerung zerstören, sondern ganz besonders für die unmittelbar gegenüberliegenden Einrichtungen der Lebenshilfe Bamberg eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen.</p>	<p>1) Zum Aspekt der Naherholung wird festgestellt:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes sind ca. 39,85 ha bereits derzeit öffentlich zugängliche Waldflächen vorhanden. Gegenüber dem ersten Plankonzept werden im Entwurf die Eingriffe in öffentlich zugängliche Waldflächen von bisher ca. 26,45 ha auf 8,73 ha (-17,72 ha, -66,99 %) reduziert. Von diesen Eingriffen sind ca. 3,56 ha durch ein Planungsvorhaben des Freistaates Bayern bedingt. Hier vorhandene, für die Erholung relevante Wegebeziehungen, Forstwege und/oder Zugänge in den Wald gehen in Folge der Planung nicht verloren. Diesem Flächenverlust bisher nutzbarer Waldflächen steht ein Gewinn bisher nicht öffentlich zugänglicher, bisher innerhalb der „Muna“ gelegener Waldflächen im Süden des Plangebietes von ca. 52,17 ha gegenüber. In der Summe kommt es damit zu einem Zugewinn an für die Erholung nutzbarer Waldflächen, sofern und sobald eine gefahrenfreie Nutzung sichergestellt ist bzw. sichergestellt werden kann.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird auch insofern nicht beeinträchtigt, als sämtliche, bereits vorhandene</p>



Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Waldzugänge im Abschnitt zwischen Pödeldorfer Straße und Moosstraße sowie über die Geisfelder Straße erhalten bleiben. Ergänzend entfällt die flächige Barrierewirksamkeit der einstigen militärischen Liegenschaften. Durch die von der Planstraße A abzweigenden Querstraßen entstehen neue, zusätzliche Querbezüge in den Wald hinein. Neue Erschließungsstraßen mit begleitenden Geh-/Radwegen fördern die Vernetzung aus der Stadt heraus in die freie Landschaft. Auch die Geh-/ Radwegeinfrastruktur dient der Erholung.</p> <p>Eingewendet werden auch Beeinträchtigung der Erholungsfunktion angrenzender Waldflächen durch Lärm, Licht und optische Reize. Hierzu wird festgestellt:</p> <p>Waldflächen sind nicht für einen dauerhaften Aufenthalt gedacht. Auf Grundlage der Immissionschutzgesetzgebung sind hierfür keine einzuhaltenen Grenzwerte vorgeschrieben. Insofern löst die vorgelegte Planung unter diesem Aspekt keine unzulässigen Tatbestände aus. Die außerhalb der vormaligen militärischen Liegenschaften befindlichen, öffentlich zugänglichen Staatswaldflächen unterliegen bereits derzeit den Emissionen der benachbarten gewerblichen Nutzungen, der Pödeldorfer und der Geisfelder Straße, der Moos- und der Armeestraße. Ebenso erfolgten/erfolgen Lärmbeeinträchtigungen durch den Schießplatz. Künftig werden neue Lärmemissionen (Gewerbe, Verkehr) hinzukommen. Diesbezüglich ausgelöste Auswirkungen werden sich auf die Waldrandbereiche und nicht auf die gesamten Waldflächen auswirken. Zusätzliche Auswirkungen durch Verkehrslärm sind von untergeordneter Bedeutung, da hier der neu entstehende Verkehr insbesondere entlang der Planstraße A gegenüber den östlich benachbarten Waldflächen durch die dazwischen liegenden Gewerbebauten abgeschirmt wird. Mit Ausnahme der Armeestraße</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>sind keine sonstigen, waldrandparallel verlaufenden Straßen vorhanden und auch nicht geplant. Hier enden nur die Wendehammer der Stichstraßen.</p> <p>Die eingewendete Sichtbeeinträchtigung bzw. die Wahrnehmbarkeit der dem Waldrand vorgelagerten Gewerbeflächen aus dem Wald heraus beschränkt sich auf eine bestimmte Tiefenzone und wird maßgeblich durch die schichtabschirmende Wirkung der Vegetation definiert, die im Sommer bei Belaubung geringer ausfallen wird, als im Winter bei weitgehenden kahlen Gehölzen. Ab einer bestimmten Entfernung zum Waldrand wird der Gewerbepark oder der Fahrverkehr optisch nicht mehr erkennbar sein. Eine Beeinträchtigung der Gesamtwaldflächen in Folge optischer Reize ist auszuschließen. Von Vorteil sind die Verläufe der derzeit im Wald vorhandenen Forstwege, die überwiegend vom Gewerbepark in Richtung Osten weg führen und nur in einem Wegeabschnitt parallel dazu verläuft (direkt südlich der Geisfelder Straße).</p> <p>Eine Ausleuchtung der Waldflächen - demnach eine Beeinträchtigung der Erholungswirkung durch Licht - ist nicht zu erkennen. Üblicherweise erfolgt der Aufenthalt im Wald zu Erholungszwecken mehrheitlich während der Tagzeit, sieht man von im Wald befindlichen Einzelpersonen (z. B. Jäger, Jogger, Hundehalter, vereinzelt ggf. auch Spaziergänger und Radfahrer) auch in den dunklen Abendstunden ab. Eine Betroffenheit der überwiegenden Mehrheit der Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Flächige, tief in den Wald reichende Ausleuchtungseffekte können aus den vorgenannten Gründen sowie vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung nicht eintreten, auch wenn im direkten Waldrandbereich im Übergang zum Gewerbepark u. a. das Licht beleuchteter Gewerbeanlagen erkennbar sein wird. Es ist aber nicht erkennbar, wie diese Wahr-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2) Auf dem Gelände der Lebenshilfe sind neben den Werkstätten für Menschen mit Behinderung auch die Tagesstätte, der Kindergarten und die Berthold-Scharfenberg Schule untergebracht. Die Menschen mit Behinderung, vom Kleinkind bis zum Erwachsenen, die die Einrichtungen der Lebenshilfe besuchen, sind besonders schutzbedürftig.</p> <p>3) Sind Ihnen die mit der geplanten vierspurigen Straße verbundene Gefährdung, der Verkehrslärm und die Abgasbelastung bewusst? Passt es zur Fürsorgepflicht der Stadt gegenüber ihren schwächsten Bürgern, direkt neben einer bestehenden Schule und dem Freigelände eines Kindergartens eine Straße von den Ausmaßen des Berliner Rings und ein neues Industriegebiet zu errichten?</p>	<p>nehmbarkeit die Erholungsfunktion auch in den Abend- und Nachtstunden erheblich nachteilig beeinträchtigen könnte.</p> <p>Folglich ist eine solche Beeinträchtigung auch nicht für die Lebenshilfe zu erkennen, zumal die Planung Flächen sichert für die Errichtung eines westlich entlang der Armeestraße verlaufenden Geh-/Radweges sowie für die Errichtung bisher fehlender Querungshilfen. Als dies wird die Querung der Armeestraße auch für die Einrichtungen der Lebenshilfe erleichtern.</p> <p>Darüber hinaus wurde auch der zur Lebenshilfe nächstgelegene Zugang in den Wald in östlicher Verlängerung der Moosstraße optimiert (insbesondere auch, was die Nutzbarkeit für Fußgänger betrifft), wie dem im nächsten Verfahrensschritt vorgelegten Entwurfsplan zu entnehmen sein wird, der dann der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben wird.</p> <p>2) Die Stadt hat die besondere Schutzbedürftigkeit der Menschen und Einrichtungen auf dem Gelände der Lebenshilfe erkannt und planerisch berücksichtigt. Insbesondere verwiesen sei hier auch auf den Aspekt des Lärmschutzes. Eine zwischenzeitlich erstellte lärmtechnische Untersuchung hat entsprechende Schutzmaßnahmen erarbeitet, auf deren Grundlage entsprechende Festsetzungen getroffen wurden.</p> <p>3) Unklar ist, wie die Einwendungsführerin zu der Annahme einer vierspurigen Straße kommen kann. Eine solche Straße ist an keiner Stelle beschrieben bzw. gezeichnet. Stattdessen sieht sowohl die geplante Planstraße A als auch deren Verlängerung, die Armeestraße, insgesamt nur zwei Fahrspuren sowie im Bedarfsfall eine mittig gelegene Abbiegespur vor. Ein Vergleich mit dem Berliner Ring ist insofern nicht angemessen und auch nicht zutreffend.</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4) Seit sich die Lebenshilfe vor 40 Jahren auf dem Gelände zwischen Moos- und Armeestraße ansiedelte, liegen die Einrichtungen am Stadtrand in direkter Nachbarschaft zum Hauptsmoorwald. Durch die Ausgänge der Schule zur Armeestraße schnell erreichbar, wird der Wald für Unterrichts- und Erholungsgänge gerne und häufig genutzt. Ein Industriegebiet und eine vierspurige Straße würde die Lebenshilfeeinrichtung isolieren.</p>	<p>Der Aspekt des Verkehrslärms wurde untersucht. Auf die zwischenzeitlich vorliegende schalltechnische Untersuchung wird verwiesen. Diese wird der Öffentlichkeit im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Im Rahmen einer objektiven Gesamtbetrachtung sei darauf hingewiesen, dass die Einrichtungen der Lebenshilfe bereits derzeit sowohl Verkehrs-, als auch Gewerbelärm direkt benachbarter gewerbliche Einrichtungen ausgesetzt waren/sind und insbesondere dem Schießplatzlärm. Insofern ist im Rahmen der vorliegenden Planung zu prüfen, in wie weit die nunmehr geplanten Änderungen zu unzulässigen, erheblichen, auf die Lebenshilfe einwirkenden zusätzlichen Lärmimmissionen führt, die die gesetzlich vorgegebenen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte überschreiten, oder nicht. Diese Untersuchungen wurden vorgenommen. Schutzmaßnahmen sind vorgesehen, um unzulässige Beeinträchtigungen auch im Bereich der Lebenshilfe zu vermeiden.</p> <p>4) Die befürchtete Isolation tritt nicht ein. Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen. Die Zugänge der Lebenshilfe zur Armeestraße sind planerisch berücksichtigt.</p>
131		08.05.2016	<p>1) Es ist mir ein äußerstes Bedürfnis, mich gegen die geplante FNP-Änderung und den Bau eines Industriegebietes im Hauptsmoorwald auszusprechen. Der Bausenat hat sich richtigerweise gegen die geplante Ost-Bahntrasse entschieden, auch mit der Begründung, dass etliche Hektar Wald zerstört würden. Wir brauchen kein weiteres Industriegebiet auf Kosten eines Naherholungsgebietes für tausende von Bambergern. Wir brauchen keinen weiteren Einkaufsgroßmarkt oder Fast-</p>	<p>1) Im Falle des Hauptsmoorwaldes handelt es sich nicht um Flächen eines „Nationalen Naturerbes.“ Richtig ist, dass Teile des Hauptsmoorwaldes im Bereich der früheren militärischen Liegenschaften (Bereich Panzerwaschanlage, WB4/Local Training Area) im Umfang von ca. 300 ha als Nationales Naturerbe ausgewiesen wurden.</p> <p>Im Übrigen verweist die Stadt auf ihre Ausführun-</p>

Nr.		Schreiben v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>food-Restaurants. Bitte bedenken Sie, dass es sich beim Hauptsmoorwald um eine Nationales Naturerbe handelt, das geschützt werden muss. Entscheiden Sie -wie im Falle der Ost-Bahntrasse – im Sinne der Bürger und vor allem im Sinne der Natur.</p>	<p>gen und Informationen in der Begründung und im Umweltbericht zur FNP-Änderung sowie insbesondere in der Begründung und im Umweltbericht zum im Parallelverfahren durchgeführten Bauleitplanverfahren Nr. 429.</p>